9650 IV

9650

IV

Tom IV Dział A.)

1. Akta procesu Pana przeciw Ordynatowi Alexandrowi Mierosz-
o a.) Sekwestr Ordynacyi –
b.) Exmissyę pozwanego Sakowej. 1836–1839.

2. Streszczenie tych Aktów.

Tom IV. Dział B.

1. Zbiór Aktów dotyczących Mieroszowskich z czasu od r. 1589 do r. 1685. (wiele Autografów)

2. Streszczenie tych Aktów.

Tom IV. Dział C

1. Spis funduszów Kościoła w Mysłowicach
2. Krótki wyciąg z tegoż.

BJ

Fasc. I.

Acten

in Sachen

des kaiserlich Russischen Kammerherren Jan von Mierzszewsky

zu Krakau

wider

seinen Bruder, den Majoratsbesitzer Alexander von Mierzszewsky

zu Mysłowitz

wegen

1mo Exmission des Verklagten aus dem Majorate Mysłowitz, und

2do Beschlagnahme dieses Majorats

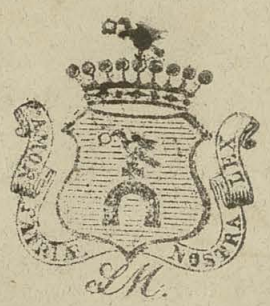

Nro 2

Sprawa

Jana Mierzwowskiego II Agenta Ordynacji

przeciw

Aleksandrowi Mierzwowskiemu Ordynatowi Myszkowskiemu

o I Sekwestr Ordynacji i

II Exmissyę z dóbr pozwanego.

Według Manual-Acten Adwokata Bernhard i
według papierów jemu przy powierzeniu sprawy doręczonych, zestawiłem przebieg sprawy.

Process Szambelana Jana Mieroszowskiego, zamieszkałego w Krakowie
przeciw
Bratu swemu Alexandrowi Mieroszewskiemu Ordynatowi Mysłowskiemu
zamieszkałemu w Mysłowicach

w celu przeprowadzenia 1° Sekwestracyi Ordynacyi
2° Exmissyi tegoż pozwanego

1. Jan Mieroszowski do Wyższego Sądu w Oberzyrie. Kraków d. 19° Septemb. 1836.
a. Gdy Ordynat bez zezwolenia Agnatów i upoważnienia Władzy nad Ordynacyą czuwającej
sprzedał Młyn, Tartak i Staw do Ordynacyi należące za 2000 Tal. (a Młyn już Szychtmajstrowi (Winkler za 7000 ₰ odprzedano), przeto upraszał aby:
bezzwłocznie nakazano Ordynatowi złożyć owe 2000 ₰ dla u-
tworzenia z nich Massy Ordynackiej. –
b. Oprócz owych 16,000 ₰ listów Zast. na które pożyczenia na Ordynacyą Agnaci
zezwolili dla powetowania szkód powstałych ze zniesienia powinności poddańczych
i dla uregulowania interessów Ordynata, podniósł nową pożyczkę 980 ₰ i znowu
stara się o przyznanie mu nowej. – przeto wzywa Sąd by:
Autoryzacyi do tej pożyczki nie udzielił i protest podają-
cego zaintabulował.
Rezolucya Sądu z d. 6° Octobr. 1836 uwiadamia petenta że:
1° tylko Agnaci legitymowani i intabulowani mają prawo w spra-
wach Ordynacyi ex Officio przemawiać, więc pozostawia woli. . .
2° Według Cabinetsordres dd° 30 Juni 827, 13° May 829 i 2° July
831 są pożyczki listów Zast. w celach przytoczonych dozwolone na-
wet bez zezwolenia Agnatów
3° Ordynat będzie wezwanym o złożenie owych 2000 ₰.
4° Tenże sprzedał w Erbpacht za opłatą roczną 10 ₰ dom dworski
w Bożucicach d. 30° Maja ob. bez zezwolenia Władzy.
2° Jan M. przesyła Sąd Metrykę i z powodu złej Administracyi Ordynata prosi o dodanie
mu Kuratora. Na to
Rezolucya z d. 9° Martii 1837 objawia zmiesznie wątpliwości co do Metryki –
Kuratora bez prawnych powodów dodawać niemożna, – lecz niech petent złoży do zeń kom-
dowodzi że Ordynacya przez zły Zarząd niszczeje (podać fakta)
że upominał Ord. do lepszej Administracyi przedwołem i bezskutecznie
a będzie wszystko w Sekwestr aż do przywrócenia porządku. – Donosi że dom bez
wkupnego puszczony w Erbpacht więc jeżeli Landespolizeistelle uznawadzy że to
niema szkodę Agnatów – to czynność ta będzie prawną. –
3° Jan M. do Sądu.
Że i Alexander synem Stanisława dowodzą Akta oddania mu Ordynacyi po śmierci Ojca
wtedy nietylko on, ale i Bracia jego Agnacyi Jan legitymowali się C/ 3 Vol. act. &
Konstytucya Ord. nie przepisuje by wezwanie Ord. do poprawienia się musiało być przez
nieznanem – zaś istnie niejednokrotnie dawniej niż od wołu go upominał. Powi-
nien utrzymać Fideicomiss in suo esse – a on las niszczy – więc prosi o
odebranie mu wolnej dyspozycyi Ordynacyą zaprowadzenie porządnej Admi-
nistracyi anihilowanie szkodliwych kontraktów, których drzewo jeszcze
nie jest ścięte.
W skutek tego Sąd polecił Nadleśniczemu Krigge v. Aurich zbadać lasy Mysłowskie
i orzec czy można sprzedać Lehmanowi 18000 Sążni w przeciągu lat 12 à 1500 rocznie
wydać bez zniszczenia lasu? d. 2° Maja 1837 tymczasowa relacya że nadto rąbano

Wskutek tego odbyta się 9. Juni 1837 w Mysłowicach komisya przed Dyrektorem Sądu P. Tajstrzyk od powoda Ekonom Rządca Chrzanowski Jr. Strauss zaszambucisty. Lecz Ordynat zapewnił żeby był upominanym do tejże Administr. zapewniał żeby tle Adminilekcje żeby drzewo do substancyi fid. nalezało, a gdy się folwark spalił, drzewo zabrać musi – Sąd znosi Inhibicyę z taxą: Arent drzewa.

4. Strauss do Sądu d. 27. Juni Chrzanów
Dowodzi świadkami marnotrawstwo – gdy Relacya v. Aurich jeszcze niezłożona, prosi o
przywrócenie Inhibicyi Aresztu i o Sekwestracyę fid.

Resolucya Sądu 30. Juny 1837. Pozwany zapewnił upomnienie – należąca w Szypach, ma alodyalny Majątek, więc według fid. Konstyt. Sekwestr. nieupoważniony – powód stosownie do wniosku pozwanego ma złożyć 100 Rt kaucyi na Konto.

Raport z d. 13. Aug. 1837 Nadleśniczego v. Aurich.
Der Forst befindet sich in einer vollständigen Devastation, aller wirthschaftlicher Zustand ist aufgehoben, von nachhaltiger Nutzung kann ... Es wird der tollste Plenterwirthschaft geführt – Selbst das Forstkapital also auch die Nutzung der 2. Generation wird angegriffen. Soll die nachhaltige Bewirthschaftung als Norm gelten, so Lehmanowi Sięgen przyjąć niemożna, ale gdy już ostatnie i nowy niema, więc drzewo porostałe, zarieniające wrodź, a niezdolne dalszego wzrostu wyciąć i z tego zwolna czyściom Lehmanowi oddawać, przeszło nie nieszmadować –

5. Jau M. do Sądu Kraków d. 1. May 1838
a) Raport v. Aurich widać jak ... z tego naprawić niemożna, ale strzeż by się nie zamieniło, a Ordynat zawarł nowe sprzedaży np. z Winklerem, Freundem, Levin & by więc mniej lasu zepsuć, prosi zakazu ord. pod karą dalszych sprzedaży i wyroku, potrzeba a pełna
drzewo z przyległych strzyb lenią by z tego dopełnować.
b) powołuje się we wszystkim na świadectwo Nr. Fryd. Wojskiego – Gdy przy sprzedaży Stawu Mtyna i Zestaku dostał 2000 Rt. – prosi o zakaz
złożenia Zakonnych jako Massę Ordynacką.
a gdy dewastacye są dowiedzione prosi by przyległej sprawy przez proces nierobić głosu, Ordyn. odebrać i jemu oddać Administracyę Ordynacyi.

Resolucya z d. 25. May 1838.
Bez procesu i sędziowskich nikt praw swych tracić niemoże. Jeżeli petent chce oddalić Ordyn. od Admin. i może dewastacyi dowieść, to trzeba formalny proces przez Adwokata (albo Mische, albo Bernhard) wytoczyć – Aresztu żądać niemożna, bo Ordynat posiada dobra §. 10 Tit. 29. T. I. Ord. Sąd. – powód jako Cudzoziemiec musi złożyć Kaucyę na Koszta i na wynagrodzenie pozwanego w razie przegrania sprawy §. 31. Tit. 29. T. I P. S.

6. Jau M. Kraków 11 Juni 838
Ordynat samemu oświadczył że chce fideiComiss Panu v. Winkler w Erbpacht wypuścić, więc stosownie do §. 72. 73. 76. 78. 187 seq. T. IV Tom 2 i na §. 8 Tit. XVIII T. I Land R. protestuje przeciw temu i prosi Sądu nie dać do tego swej Sankcyi.

7. Justiz Commissarius Bernhard do Sądu 7 Juli 838 Rybnik.
I. O Exmissyę. Według konst. fid. Com. jeżeli Ordynat dobra niszczy .... upomniany po roku się nie poprawi, – ma być oddalonym a fid. Com. następcy oddanym. Kwalifikacya powoda jest uznaną i sekwestrowaną – a pozwany działa przeciw fid. Konstyt. gdyż:
I niszczy las. – Dowod Relacya Nadl. v. Aurich i świadectwo forstmeistra Haenlein. Cytuje 13 sprzedaży (Lezza 5 sąg. belek 5 sąg. dąb 6 20 sąg. ...)
II wydzierżawił dworskie Kopalnie Loeblowi Freund na 10–12 lat za sumę rzeczywistą ledwie ¼ rocznego dochodu (Kontr. Grundamt Mysłowitz)
III sprzedał na wieczność Kopalnie lub das Mitbaurecht
IV Aparata Gorzelani w Mysłowicach: Brzezkowice i zamieniał z Freundem na konie
V Mtyn się puścił za 266 Rt kanonu w Erbpacht – wprawdzie to wolno, ale go zmarnował bo Mtyn ten brat sprzedaw za 7000 Rt. on dostał 2000 Rt.

w tym czego ani dla siebie zachować

VI Sprzedana zatwierdzona dzierżawa domy zamiast dla siebie zatrzymać - Wprawdzie po jego śmierci domy odebrać może, a na tymczasem pieniądze stracą - ale się do spieniężenia Konsens [illegible]

VII Ta sama uchwała kurator ustąpił - prawo przyznała ale pod kondycyami tych tu nie było - więc pozycja 980 R. jest dewastacyą.

Został wspomnianym, ale się niepoprawił, gdyż

IX Zawarł kontrakty (a. b. c. d.) które dewastacyjne jako dawniejsze

IX Dnia 4/5 Juli 1838 wypuścił całą Ordynacyą Pani Maryi de Domes v. Winkler w Erbpacht bez uchwały familijnej (Edict v. 9. Octob. 1807 § 9. - Resol. Minis. Spraw. d. 15. Octob. 1832. - Land R. T. I. Tit 18 § 8. - Tit 21 § 25. T. II Tit. 4 § 72-73.

a zatem wprasza o Exmissyą pozwanego a Zastrzeżeniem powoda w posiadanie Ordynacyi

II O Sekwestr Gdy 1º Alexander nieruchomości nieposiada, - a do Ordynacyi prawo utracił, gdy majątek jego w upadłości, to dewastuje Ordyn. i chce się wypłacić, i dlatego ją puścił w Erbpacht, - a ponadto w tym przypadku powodów, prosi o przyznanie mu takowego w dalszym stanie wyjątkowy dzierżawę sprzedaną Lehmanowi (Cf. Raport v. Aurich)

2º Winkler bowiem mówił Wojskiemu i Frenclowi ze zaraz po objęciu dóbr cały las sprzeda

3º pozwany ciągle rąbie i sprzedaje,

Stawia powód 2000 R kaucyi i prosi o

a/ zakazanie pozwanemu wszelkiej dyspozycyi

b/ Sekwestr dóbr i na kuratora P. Bernhard.

c/ oddanie dozoru lasu P. Wojskiemu - eventualiter

d/ uznanie pozwanego za marnotrawcę i oddanie osoby i majątku jego w kuratelę

Dodatek do I. d. 11º Juli 1838 [illegible] Konstytucya mówi: lub gdyby niemógł kaucyi złożyć na wynagrodzenie zagrożonej szkody - Szkoda w lesie 100000 R. Młyn 2000 R - razem 102000 R - ten niech złoży lub Exmissya.

Resolucya d. 20 July 838

Wyrażono pozwanemu pod karą zakaz zaburzenia zarządu Ordynacyi. Landschaft wezwana do przywrócenia Sekwestru - dla niej 100 R - dla Sądu 50 R na koszta kaucyi.

Bernharda i Wojskiego na prop. niegotowy nieprzyjmuje - termin do sprawy wyznacz. -

Ordynat przez Adwok. Stockel i Moschke d. 6º Aug. 1838. odpowiada

Powód niema kwalifikacyi, bo najbliższy Agnat żyjący M. - powodów do Exmissyi niema ... gdyż nawet amelioruje: Zalewa 1074 - folwark Bozucice 4700. dwie stodoły 1690. 2 Browary 3400. plebanie i szkoła 3200. Most 200. Dzierżawcy Bozucic za lepsze inwentarze zwrócił 2880 - spłacił Landschaftu 5000 a Ojca długów 4117 R. - Las wycinano w latach 1806-1824 - Zniszczenie utrata i na Amelioracye - v. Aurich nie kwalifikowany - bez examinów - sprzedawę przeciwnie, przyznaje, wymierzać. Aparaty były Allodium (niema ich w inwentarzu oddanie) Zastrzeżenia Młyna (120 R) zdublował [illegible] go. wtedy 2000 R wymierza - domów niesprzedał ale dał w Erbpacht - Dzierżawę więcej niesprzedaje nawet odkupuje (przy za 1309 R) Wspomnianym nie był - Strauss plenipotencyi od Agnatów do tego niemiał - Exmissyi być niemoże - Bo nie Schmelzer, gdyż powód tego niedowodzi - i nie niepoprawny, bo niewspomniany - a nawet poprawił się [illegible]. Dat w Erbpacht zagrożony kanon niż były intraty; teraz Sędzia zawrze in [illegible] niezgadzał zezwolenia Agnatów, bo tego niepotrzeba - prosi o [illegible] powoda na koszta i oddalenie

Co do Sekwestru

1º Gdy pozwany jest posiadaczem dóbr nieradłużonych do 2/3 G. Mysłowic - gdy majątek nie jest w niwie i nie myśli się wypłacać, bo Klein Dambrowka kupił

2º Gdy powód niema kwalifikacyi - bo nienajbliższy

3. Gdy niema pretensyi pieniężnych, tylko Expectatyvy
4. " Ordyn. niejest wniebezpieczeństwie, lombardowej ze już oddana w Erbpacht
5. " powód kaucyi niestawił.
6. " Subhastacya dawnych kontraktów niewiadomy - a tylko że się exekwuje
Strona pozwana o 1. Cofnięcie nowo nałożonej Subhastacyi
2 " polecenie Landschafcie zaprowadz. Sekwestru
3 Oddalenie i skazanie na koszta powoda, eventualiter
na złożenie 15000 R. kaucyi i niezezwolenie na Admins. Bernharda bo ten jest
pełnomocnikiem powoda i nie agronom - a wszystkiego w nieprzyjęciu z pozwa-
nym niedostał uwolnienia ze strony i niezna się na leśnictwie
Ałożenia marnotrawca ciche.
po wielu gotówkach i chorobach, - i bez asystencyi pełnomocnika powoda, chociaż ten
tylko kilka godzin pozniej przybył, dopiero
d. 9. August 1838 Komisya Landschaftu czekała na miejscu, ten przekonawszy się a
Kontr. Urzęd. od Klein Dambrowka 4. Juny a.c. ze Mysłowice już zaniesione i oddane
w Erbpacht i potrzebne przemysłu już z góry zapłacone, - Komisya Sekwestru potrzyto
tylko na Gyps. Dziennarczyków wezwała aby salva substantia las administrowała
a Ordynata do Sądu odesłała z wyznaczeniem mu kompetencyi z Czynsz.
8. Bernhard do Sądu d. 10. Aug. 1838 Gdy Landschaft przy zaprowadzeniu Sekwestru
folwark Bogucice (niewydzierżawiony) pozostawiła pozwanemu - co do lasu nic nie
postanowiła - i choc najbliższy Urzęd. dobr. Lehman gotów był darmo być kurato-
rem przeciw go wezwaniu zaniechała - a wszystko w woli wolności Bernharda zrobiła, prosi
o poprawienie tego i zamknięcie lasu Zandarmami bo pozwany znowu 7 sprzeda-
ży drzewa (I-VII) zrobił.
9. Tenże do Landschaftu w Raciborzu d. 16. Aug. 1838
Gdy Lehman bez zezwolenia Rządu niemoże być Kuratorem, prosi o zamianowanie
F. v. Hochberg auf Mokrau ... i tylko Lehmanowi drzewo wydawał.
Rezolucya Sądu 11. Aug. 838 Zandarmami lasu zamykać niemożna ale pod 20. Aug.
wezwano Landschaftu by tylko las zamknęła jak powód żąda.
d. 23. 24. 25. Aug. Hochberg Kuratorem - las zamknięty tylko dla Lehmana, wielkiej pie-
cze i nawracanie potrzeby dzierż. - wszystko co jest wolne już było kupcom oddane i już
zapłacone! -
D. 9 August 838 w Bogucicach była pertraktacya przedstawiona obwieszczająca że powód
jest dłużnikiem Górnej M. pierwszym Agentem.
Dekret Sądu w pred. Arentu &. d. 11. Aug 838 No. 3516.
Sekwestr pozostaje. - Kaucyę się podnosi do 10000 R. i pod oddaleniem powoda
&c. - musi być przed 27 kwiet. kiedy będzie pertraktacya głównej sprawy
złożona - Superata czystej intraty odsyłać pozwanemu. -
Gdyż a) powodowi folsen nie robi Właściciela dobr. - a własności Klein Dambrowka nie
dowodzi.
b) choc nie według Land R. ale wedle f. Rechts. i przyznania pozwanego legitymacya
powoda jest dostateczna.
c. jego prawa są hypotekowane
d.) gdyż według Relacyi v. Aurich jest niebezpieczeństwo
e.) kaucya 10000 R. gdy sam powód powiada że trudno oznaczyć o wiele idzie
f.) gdy powód tylko dla zapobieżenia zniszczeniu Ordyn. starać się superata
oddaje się Ordynatowi
10. Stechel u. Mischke do Sądu Racibor 25. Aug. 838
pozwany protestuje przeciw Dekretowi gdyż
1) Jest Właśc. dobr. - nie tylko folsen na jego imie zatabulowany - ale jest własnością

całej familii, więc i pozwanego – Skleda kontrakt kupna Klein Dambrowki

b/. Sekwestr był tylko środkiem do Exmissyi – Gdy powód nie miał prawa żądania takowej, więc i ten upaść musi – Nie był pozwany upominanym.

c./ nic nie stanowi

d./ Niebespieczeństwa niema – v. Anrich niezaprzysiężony – jego Relacya nieważna – a chociaż las był zniszczony to nie cały fundus – lecz już melioracya nastąpiła przez zaerbpachtowanie – niemożna sekwestrować bez zrobienia krzywdy Erbpachterce.

11° D. 15° Septmbr. 838 perdrahtowano w Sądzie

Bernhard nie przyznaje pozwanemu Wraxnowi Mysłowic... Dambrowkę kupił za 23200 R. a zapłacił tylko 1030 R. – Był prawnie upominany – nie poprawił się, nie może naprawić płody – nie podniósł gospodarstwa – nie wszystkie inwentarze jego ale Dzierżawców

D. 24° Octobr. 838

Bernhard mówi że pozwany ma 20000 R. długów prywatnych szkody fundusz wyrządził na 102000 R. – więc policyi nie może ani się poprawić

D. 10° Decemb 838

Bernhard prosi o nowy termin – gdyż strony są obecne, jest nadzieja zgody. Nickla na nowy termin przystaje – ale nadziei zgody niema – Gdy Erbpacht zahipotekowany – prosi znieść sekwestr.

12. Jan M. do Sądu d° 9° Decemb. 838 Pszczyna.

Odpowiada na pozwaczone przez Landschaftę kwestye kommunikowane przez Sąd d. 5° Octob.

1° Niepotrzeba pomiarów lasu, do kultur stary wystarczy – a przedtem proces skończy się pomiar

2° i 3° Nie przyznaje jak Bernhard mógł zezwolić na wydanie drzewa Lehmanowi i Winklerowi gdy &.... wszystko drzewo (8000 sięg 4000 sztuk) sprzedać i stawny kapitał stworzyć – kupców wina że z obrzynatem zawierali kontrakty, do których on nie miał prawa.

4./ Gdy dzierżawa oddana J. Winkler przed sekwestrem została zawarta, musi być dotrzymana ale pod kontrolą i dobra inwentaryczne oddane.

5./ Pozwanemu 1250 R. kompetencyi wyznaczyć, resztę ameliorować. &.

D. 10° Decemb. 838 Jan M. w Sądzie oświadcza że Bernhard przekroczył plenipotencyi i żąda by drzewo sprzedać &c cf. 2° i 3. –

13./ Pozwany d. 29° Decemb. 838 prosi Sąd o Relaxacyę sekwestru w czasie processu Winkler dający daty o chociaż 2000 sięg. 3000 sztuk drzewa – i składa kaucyę dla powoda 3000 R. tylko miał płody 77,470 R.

Wyrok Sądu Pszczyńskiego d. 11° Januar. 1839.

Arest nałożony Decretami z d. 20° Juli i 11. Aug 838 natychmiast zniesiony bez kaucyi – koszta zawieszone do orzeczenia w sprawie głównej – Gdyż:

przez puszczenie w Erbpacht eventualiter wydzierżawa ad dies vitae poprawił się i przez 30000 R. w kupnie go i zahipotekowanie Kanonu zapewnił i dobra i intratę – wszystkich niedalega więc do Exmissyi niema powodu – zaś Sekwestr traci nie jego, lecz osoby trzecie[39] przed processem mające prawa do Erbpachtu lub Dzierżawy – która zapłaciła &. &. – Sekwestr byłby uzasadniony przeciw dzierżawcy gdyby Ordynatowi też nie uiszczał. – Jest przepis prawa, że jeżeli taka zmiana zachodzi, że aresztowany przed końcem dłuższego procesu musiałby znaczne straty ponieść powinien Sąd rozstrzygnąć, czy znieść Areszt lub nie – Sąd też orzekł jak wyżej. Przez powoda żądanej kaucyi 20000 R. niepotrzeba bo v. Winkler złożył 30000 R. – Wreszcie Erbpachtu nie przeszkadza – choć według prawa z 1811. i późniejszej deklaracyi Minis. sprawied. i spraw wewnętr. do tego zezwolenia Agnatów niepotrzeba –

14° Jan M. do Sądu d. 14° Januar. 839 Nicolai

Remittuje ad Acta: appeluje od wyroku z d. 11° b. m. r.

Resolucya Górnośląskiego Oberlandesgericht d. 1° Febr. 839. II Senat.

Wyrok a quo potwierdza – appelującego na koszta skazuje – gdyż:

odwołuje się do powodów Sądu niższego – do §. 64 Tit 29 T. I pt. – o dobra niema obawy bo Rząd Król. w Opolu d. 24° Septmb. 838 wydał zezwolenie przez prawo świadectwo niewłodkowi. wkupne złożone – Kanon zahipotekowany – a od 28 Juni 838 Apelujący nowych uniesień nie cytuje i nie dowodzi.

Sąd Pszczyński d 17° Febr. 839.

Copia tej rezolucyi wydana Ord. pod karą ekzekucyi, znosi sekwestr Landschafty i Górniczy – powoda skazuje na koszta – nowy termin w sprawie głównej oznacza.

15. Jan M do Sądu d. 16° Marz 839 Krakow Copia plenipotencyi Bernharda żąda zwrotu Aktów

Sąd tegoż dnia przysyła się do tego żądania

Cracau d. 19t September

Gehorsamer Antrag des
K. K. Russischen Kammer
Herrn, Johann v. Mieroszewski
zu den Grundakten der
Majoratsherrschaft Myslowitz.

Der zeitige Majoratsbesitzer, mein Bruder, Herr Alexander v. Mieroszewski hat leider solche Dispositionen getroffen, und auch neuerdings wiederholt, daß dadurch die Substanz des Fidei-kommisses auf eine unheilbare Art verletzt und das Familien-vermögen geschwächt wird.

Als nächstberechtigter Agnat des Majorats ~~[illegible]~~ bin ich berechtigt und verpflichtet, dafür zu sorgen daß das Fideikommiß unverletzt bleibe, und der darin begründete fondi des Familienvermögens konservirt werde.

Von diesem Rechte Gebrauch machend, und meiner Verpflichtung gegen die Familie genü

gend, sehe ich mich zu meinem Schmerze gezwungen, die Art wie mein geehrter Herr Bruder die Majoratsherrschaft Wyslawitz verwaltet, als eine unwirthschaftliche den Ruin des Majorats begründende zu bezeichnen, und, indem ich mir die weiteren Ausführungen deshalb vorbehalte, Folgendes anzuführen und zu beantragen.

1. Vor einiger Zeit hat mein Herr Bruder eine zum Majorat gehörige in Wyslawitz belegene Mehl und Schneidemühle nebst dem Ackerlande für 2000 rs. ohne Consens der Agnaten und der Fideicommißbehörde verkauft, die jetzt schon für 7000 rs. in die Hände eines gewissen Schiffsmeister Winkler übergegangen ist.

Aus der Differenz der Kaufsummen allein ergiebt sich schon der große Nachtheil, den mein H. Bruder dem

Majorate zugesagt hat, und es wird dadurch, unter Vorbehalt der übrigen Anträge der Antrag gerechtfertigt:

daß der Herr Alexander v. Mieroszewski bis sofort schleunigst angehalten werde, die empfangenen 2000 rt. ad Depositum eines Hochfürstlich Fürstenthumsgerichts zu einer besonders zu bildenden Myslowitzer Fideikommißmasse einzuzahlen.

2. Obgleich die Agnaten dem Herrn Majoratsbesitzer bereits die Aufnahme v. 16000 rt. in Pfandbriefen in der Hoffnung bewilligt haben, daß er dieselbe dazu verwenden werde, sich vollkommen zu arrangieren, und jede fernere Schuld zu bestreiten, was unschwerlich sein dürfte, um die, durch die Ablösung der ~~[illegible]~~ Unterthanendienste herbeigeführten Verluste zu decken, so hat derselbe dennoch auch nicht nur

Euer Hochwohlgeboren erwiedern wir auf Ihre Anträge
vom 19ten September / 1ten October a.c. zu den Grundakten der
Majoratsherrschaft Myslowitz folgendes zur Verbescheidung:

Sowohl nach den Bestimmungen des Allgemeinen
Land Rechts, als auch nach den neueren Vorschriften über
Familien-Fidei Commisse, kann nur dann auf die
Vorstellungen und Anträge der Agnaten ex officio
Rücksicht genommen werden, wenn dieselben ih-
re Qualität als Agnaten im Hypotheken Buche des
Grund-Fidei Commisses förmlich haben eintragen
lassen, confr. Rescript vom 15. October 1832. v. Kamptz
Jahrbücher, Band 40. Seite 402. — Dies ist aber we-
der von Ihnen, noch von einem der übrigen Mit-
Agnaten geschehen, und wir überlassen es Ihnen
daher, die diesfälligen Anträge wo möglich
gemeinschaftlich zu formiren, und sich dabei durch
die erforderlichen Urkunden zu nöthigenfalls zu legi-
timiren, da eventuell Sie und die Mit-Agna-
ten nur allein den größten Nachtheil dabei haben
können, wenn bei Verhandlungen über das Fidei-
Commiß auf nicht eingetragene Agnaten von Amts wegen
ex officio keine Rücksicht genommen wird.

Was die Legitimation der Agnaten anlangt,
so wird außer den erforderlichen Tauf-Attesten etc.
die Uebersetzung der Mährischen Fidei-Commiß
Urkunde nöthig seyn, und Sie werden, um die
zu bewerkstelligen, einen Kosten-Vorschuß von
10 rthl. einzuzahlen haben.

Was die Data betrifft, aus denen die Inter-
vention des Majoratsherrn hervorgehen soll, so
bemerken wir, daß der Majoratsbesitzer von
dem qu. Verkaufe der zu Myslowitz belegenen
Mahl- und Schneidemühle keine Anzeige gemacht hat.

Wir haben denselben daher heute aufgege-
ben, den erhaltenen Kaufpreis zu 2000 rthl. binnen
4 Wochen bei Vermeidung förmlicher Klage
in unser Depositum zu einer besondern

Myslowitzer Fidei-Commiß Masse einzuzahlen und anzuzeigen:

warum er diesen Verkauf ohne Zuziehung der Fidei Commiß Behörde vorgenommen habe? –

Endlich die Pfandbriefs-Schulden anlangend, welche der Majorats-Besitzer Alexander v. Mieroszewsky nach Bewilligung der 16000 Rthlr. Pfandbriefe aufgenommen hat, so erscheint dies nach den Allerhöchsten Kabinets Ordres vom 30. Juny 1827, 13. May 1829 und 2. July 1831, sofern die Darlehnsgelder zu denen in den allegirten Vorschriften erwähnten Behufe verwendet worden sind, nicht unzulässig; dieselbe konnte und kann auch zukünftig unter der Voraussetzung die Verpfändung des Fidei-Commisses ohne Consens der Agnaten und Anwartschaften erfolgen; und es würde eine Protestation in dieser Beziehung unzulässig, respective ohne Erfolg seyn.

Schließlich benachrichtigen wir Sie noch, daß der jetzige Majorats-Besitzer unterm 30. May c. das in dem Dorfe Boguczyce neben dem dasigen Dorf Kratschau [?] gelegene herrschaftliche Haus gegen einen jährlichen Grundzins von 10 rthl. in Erbpacht gegeben hat, wozu aber als Fidei Commiß-Behörde seitens der Consens noch nicht ertheilt worden ist. –

Pless den 6ten October 1836.

Fürstlich Anhalt Köthen Pleß. Fürstenthums Gericht.

[illegible]

An
den K. K. Russischen Kammerherrn
Herrn Johann v. Mieroszewsky
Hochwohlgeboren
zu
Cracau.

Lichtner

EIN HALBER THALER 15 GR.

Auf Ihr an uns in Betreff der Majorate v. Myslowitz bey uns eingereichten Gesuche eröffnen wir Ihnen Nachstehendes:

Ihrem Antrage, Sie als Agnaten der zur Fidei-commißfolge berechtigten v. Mieroszewskischen Familie im Hypothekenbuche einzutragen, haben wir noch nicht stattgeben können, weil das Geburtsattest, welches Sie überreicht haben, nichts weiter feststellt, als daß Sie von dem Stanislaus von Mieroszewsky abstammen. Da Sie nach Ihrer Angabe ein Bruder des ehemaligen Majoratsbesitzers sind, so müssen Sie auch, da aus unseren Akten nicht mit Gewißheit zu entnehmen ist, daß letzterer ebenfalls ein Sohn jenes Stanislaus v. Mieroszewsky ist, noch das Geburtsattest Ihres Bruders beibringen, woraus dann erhellen wird, ob dies der Fall sei oder nicht.

Es haben bisher Eintragungen von Agnaten bei diesem Fideicommisse noch nicht stattgefunden, und daher sind die Nachrichten über Ihre Familie bei unseren Akten so unbedeutend, daß wir Ihnen aus denselben bei dem Nachweise Ihrer Verwandtschaft mit bereits vorhandenen Documenten nicht zu Hülfe zu kommen vermögen und Ihnen daher die Beschaffung derselben lediglich

zu

zu überlassen verpflichtet sind.

Hiebei sehen wir uns übrigens veranlaßt noch zu bemerken, daß, wenn wir auch Berücksichtigung des declarirten Wunsches Sie als Agnaten anerkennen werden, bei künftig sich ereignender Eröffnung der Fideicommissarischen Succession, die besondere Legitimation hiezu durch die bereits erfolgte Eintragung des Agnationsverhältnisses nicht unbedingt beseitigt ist.

Auf Ihr Ansuchen, dem Fideicommisse einen Curator zu bestellen und der jetzt noch freien Dispositionsbefugniß des gegenwärtigen Majoratsbesitzers Schranken zu setzen, können wir nach jetziger Lage der Sachen noch nicht eingehen.

Einer von denjenigen Fällen, für welche das Gesetz die Bestellung der Fideicommiß-Curatoren angeordnet hat, liegt nicht vor, als es bekannt und durch das, was Sie bisher beigebracht haben, wenigstens bescheinigt ist, daß Sie ein Agnat der Familie sind.

Dies giebt Ihnen nicht allein das Recht,

sondern

sondern verpflichtet sie auch nach den bestimmungen der Fideicommißurkunde, darüber zu wachen, daß das Fideicommiß unge-schmälert bei der Familie erhalten werde.

Es verordnet nemlich die Stiftungs-urkunde:

Sollte es sich wider mein Vermuthen ereignen, daß dieser von mir ernann-ter Erbe Christoph Johann v. Miro-szewsky oder seine Successores ~~und~~ und andere nachfolgende Besitzer des Fideicommisses wider obbemeldete Verbindungen und Articuln excediren, diese Güther mit Schulden belasten, nicht gut wirthschaften, die Zinsen nicht berichtigen (die dann benannte Casus fortuitos ausgenommen) solche neue Schulden aufnehmen, zuwiderhalten oder das Guth verwüsten sollten, so daß keine Hoffnung mehr übrig wäre, daß sie besser wirthschaften würden, oder daß sie nach geschehener Erinnerung die verfallenen Zinsen

nicht

dahin mit allem Ernst angetragen,
daß dieses Fideicommiß entweder blos
zur Bezahlung der verschiedenen Kosten
zur Administration gegeben oder
aber (maßen von diesem schwachen
schlechterdings keine Hoffnung zur
Reussirung übrig wäre) ihm gänzlich
abgenommen und einem andern auf
die solches Vermögen meiner obbeschrie-
benen Ordnung Succession ~~abl~~ zu-
fallen sollte, wirklich abgegeben werden
solle. Wornach die Obrigkeit gnädig
zu determiniren und über diese meine
Ordnung vester Hand zu halten geruhen
wird.

Sie müssten also nicht allein nachweisen, daß das
Majorat durch schlechte Wirthschaft deteriorirt
worden und ferner die Ursachen, aus welchen
Sie dieses solange mit Darlehnsmitteln unter-
stützt gewesen angefangen haben auch darthun,
ob Sie Sicherheit den gegenwärtigen Besitzer
vermögend haben, das Majorat besser zu admi-
nistriren, als er es nach Ihrer Ansicht bisher

ergeben hat. Außerdem müssen Sie aber auch den Zeitpunkt dieser Verarmung nachweisen, weil erst nach Verlauf eines Jahres nach derselben gerichtlich eingeschritten werden darf.

Sobald Sie allen diesen Anforderungen genügt haben werden, wird der Majoratsbesitzer, sofern derselbe nicht etwa im Wege Rechtens zu erörternde Einwendungen zu machen hätte, des Besitzes entsetzt und das Majorat bis zur Wiederherstellung des wirthschaftlichen Zustandes in Sequestration genommen werden.

Einen einzelnen Punkt Ihrer Behauptungen endlich anlangend, daß nämlich Ihr Herr Bruder eine zum Majorate gehörige Mühle verkauft habe, so hat sich ergeben, daß derselbe laut eines von ihm und überreichten gerichtlichen Contractes sie in Erbpacht ausgethan hat und zwar ohne Verabredung eines Erbstandsgeldes. Hiezu ist er aber, sofern ihm von der Landespolizeibehörde nach vorheriger Prüfung

des

des Geschäftes des bis jetzt noch nicht beschafften Attest ertheilt wird, daß diese Veräußerung den Nachberechtigten unnachtheilig sey, auch ohne Zuziehung der Agnaten gesetzlich vollkommen genügt. —

Uebrigens wollen wir Ihnen auch bemerken, daß eine bloß von Ihrem Herrn Bruder vorgenommene Veräußerung eines Theiles des Fideicommisses zum vollen Eigenthume ohne allen Nachtheil für die zur Succession gelangenden Agnaten sein würde, da diese solche veräußerten Theile von jedem Besitzer nebst allen daraus gezogenen Früchten zu vindiciren befugt sein würden.

Pleß den 9ten März 1837.

Fürstlich Anhalt Cöthen Plessisches Fürstenthums-Gericht.

[illegible] Herrmann

An
den K. K. Russischen Kammerherrn
Herrn Johann von Mieroszewsky
Hochwohlgeboren
zu Cracau.

Cracau d.

Wiederholte gehorsamste Vorstellung des k. k. Russischen Kammerherrn F. v. Mierozewski zu den Grundakten des Majorats Mysłowitz.

Die Verbescheidung, welche Ein Hochlöbliches Fürstenthums Gericht auf meine mehrfachen Vorstellungen unterm 9. d. M. hat zu Theil werden lassen, dient keineswegs zu meiner Beruhigung, und ich sehe mich deshalb veranlaßt, meine früheren Anträge zu wiederholen, und zur Unterstützung Folgendes anzuführen.

Was zunächst meine Legitimation anbelangt, so dürfte dieselbe wohl kaum in Zweifel gezogen, am allerwenigsten verlangt werden können, daß ich die Legitimation für meinen Bruder, den jetzigen Majoratsherrn führe. Durch den von mir überreichten Taufschein, habe ich dargethan, daß ich ein hinterbliebener Sohn des verstorbenen und rechtmäßig letzten Besitzers des Fideikommißbesitzers Stanislaus v. Mierozewski bin. Daß der auch der jetzige Fideikommißbesitzer Alexander v. Mierozewski ist, wird schon dadurch bewiesen, daß ihn Ew. K. für legitimirt anerkannt, in den Besitz gesetzt, und den Besitztitel für ihn berichtigt hat.

In der That hat auch mein Bruder, Hr. Alexander v. Mieroszewski bei Gelegenheit als ihm das Majorat tradirt wurde, nicht für sich allein, sondern auch für mich und meinen Bruder Ignatz durch Übergabe der erforderlichen Nachweise die Legitimation nachgewiesen, und ich bitte deshalb die Akten namentlich das 3te Vol. der General Akten zu konfrontiren.

Wenn nur hiernach an meiner persönlichen Befugniß kein Zweifel entstehen kann, mich für die Angelegenheiten des Majorats zu kümmern, so kommt es nur noch darauf an, ob ein hinlänglicher Grund vorhanden ist, die Dispositionsbefugniß des jetzigen Majoratsbesitzers zu beschränken.

Das Ergebniß der von Einem etc. veranlaßten Recherche der Forsten wird Einem etc. die Überzeugung gewährt haben, daß diese Hauptquelle des Reichthums des Fideikommisses auf eine so unheilbare Weise verwüstet ist, daß die Substanz des Fideikommisses sehr wesentlich verletzt ist. Dessenungeachtet hat der derzeitige Majoratsbesitzer außer dem Einem etc. bekannten Kontrakt mit dem Oberbergrath Lehmann noch neuerdings mit dem Gutsbesitzer Winkler Holzlieferungskontrakte von so ungeheurer Bedeutung geschlossen, daß auch der bestandene Forst, wenn dessen Bedürfniß und die darauf lastenden Servituten bestritten werden sollen, nicht ausreichen könnte. Ich kann freilich weder diese, noch die früheren mit Löbel Freund, Danziger und Anderen geschlossenen Verträge, noch die Anzahl von speziellen Holzanweisungen beibringen, durch welche die jetzige Administration sich weiterer Verpflichtungen zu entledigen pflegt; die ersteren werden aber wenigstens theilweise durch die Akten des Myslenitzer Gerichts, im Übrigen aber nöthigenfalls durch die Aussage des Forstkontrolleurs Meyer und des ehemaligen Justiziarius Kołodziejski, auf deren eidliche Vernehmung ich eventuell antrage, dargethan werden.

Auf demselben Wege wird dargethan werden, daß auf eine gleich verwüstende Weise zum Nachtheil des Majorats die [illegible] für [illegible] seit 10 – 12 Jahren [illegible]

verschleudert worden, was denn zur Folge hat, daß die Entrepreneurs im Übermaaß fordern, und die Bauten verbauen.

Wenn die Stiftungsurkunde die Einführung einer Administration davon abhängig macht, daß der Majoratsbesitzer von einem der Familienmitglieder zu einer bessern Administration ermahnt worden sei, so schreibt sie doch nicht vor daß dies schriftlich oder gerichtlich geschehe, es reicht eine mündliche Adhortation also aus.

Diese ist aber nicht ein, sondern mehrere Male und seit länger als einem Jahre geschehen, wie mein Bruder selbst nicht leugnen wird, und ich hiemit an Eides Statt versichere. Auch dieses Erforderniß ist also erfüllt. Überdem schreibt dieselbe Stiftungsurkunde an einem andern Orte vor:

„Der Majoratsbesitzer soll auch keine Macht haben, diese Güter durch sein Verschulden mit einigen Schulden zu beschweren noch sonst culpa vel incuria zu afficiren, sondern er soll dieselben ganz sicher, wie ich oben gesagt, als ein wahres treues Fideikommiß zu halten, und wie ein guter Hauswirth fleißig zu administriren haben, solchergestalt, daß die von mir fundirten Zinsen auf ewige Zeiten gehörig abgeführt, und das <u>Fideikommiß unverändert in seinem Esse verbleiben könne</u>."

Daß das Fideikommiß von dem jetzigen Besitzer so nicht gehalten worden ist, ist jetzt bereits festgestellt, und damit erwiesen daß der Majoratsbesitzer seine Verpflichtungen

geradezu entgegen gehandelt hat.

Der Zustand des Fideikommißwaldes ist jetzt von der Art, daß seine Existenz von der allerdringendsten Gefahr bedroht wird, und ich muß deshalb darauf so dringend als gehorsamst an tragen, ~~daß~~

daß Sie es nunmehr auf die schleunigste und eindringlichste Weise die ~~miß~~ Mißbräuche der dermaligen Administration unschädlich machen, dem derzeitigen Fideikommißbesitzer die Disposition zu diesem Zwecke entziehen, die übermäßigen noch bestehenden Holzverkäufe annulliren, und eine ordnungsmäßige Verwaltung einführen wolle.

Ich glaube jetzt gethan zu haben, was in meiner Verpflichtung und in meinen Kräften lag, und muß mich für die Zukunft von aller Verantwortlichkeit lossagen. —

In Bezug auf die angebliche [illegible] der [illegible] Mühle behalte ich mir meine Erklärung vorzu, bemerke aber vorläufig, daß außer der Mühle noch ein bedeutender Teich und eine große Wiesenfläche mit verpachtet ist, der vorgenannte höhere Nutzungswerth also nur nominell vorhanden ist.

Da ich hier keinen Stempelbogen erlangen kann, so bitte ich, den erforderlichen Stempel zu dieser Vorstellung zu adhibiren, und verharre hochachtungsvoll

Eines Hochlöblichen Fürstenthumsgerichts

gehorsamster.

PLESS
14. OCT.

An

Den K: K: Russischen Kammerherrn
Herrn Johann v. Mieroszewsky
Hochwohlgeboren

zu

Cracau.

EIN HALBER THALER 15 GR.

Wir benachrichtigen Sie, daß wir Ihrem Antrage gemäß Ihre Agnationsrechte in dem Hypothekenbuche von Myslowitz vermerkt haben, und daß wir zur näheren Feststellung der Thatsachen, durch welche Sie Ihren Antrag auf Substitution des Fideicommisses begründet haben, einen Termin auf den 19ten Juny c. Vormittags 9 Uhr vor unserem Commissario dem Justiz-Director Herrn Taistrzik in Myslowitz anberaumt haben. Wir überlassen Ihnen demselben beizuwohnen, um dem Herrn Commissario dasjenige zu specificiren, was Ihnen in Beziehung auf die von Ihrem Herrn Bruder getroffenen Dispositionen bekannt und geeignet ist, zur Unterstützung Ihres Antrags zu dienen.

Pleß den 2ten Juny 1847.

Fürstlich Anhalt Cöthen Pleßsches Fürstenthums-Gericht.

Herrmann

An
den Kaiserl. Königl. Russischen
Kammerherrn Herrn Joh: v. Mieroszewski
Hochwohlgeboren
zu Cracau.

Copia

Copia.

Verhandelt Myslowitz den 19ten Juny 1837.

Auf die Anzeige des Kaiserl. Russischen Kammerherrn Jan von Mieroszewsky zu Cracau auf Chrzanow, daß der gegenwärtige Majoratsbesitzer von Myslowitz Herr Alexander von Mieroszewsky die Myslowitzer Fidei Commiß Güter durch eine unwirthschaftliche Verwaltung deteriorire, und die Substanz derselben insbesondere durch große Holzeinschläge auf solche Weise angreife, daß der gänzliche Ruin des Fideicommisses herbeigeführt werde; ferner auf den Antrag des gedachten Jan von Mieroszewsky dem zeitigen Fideicommißbesitzer die Disposition über das Fidei Commiß zu entziehen, und in Betracht endlich, daß nach der vorläufigen Anzeige des Oberforstmeisters von Harich vom 2ten May 1837. ein übermäßiger Holzeinschlag wahrscheinlich wird, verfügte sich der unterzeichnete Direktor des Fürstenthums Gerichts zu Pleß als der Fidei Commiß Behörde

zufolge Commissorii vom 24.
dieses Monats gestern hie[r]
erschiene den Herrn Alexan-
der von Mieroszewsky dar-
über zu vernehmen:

welche die Substanz o[der]
den Nutzungsertrag
affizierenden Geschäft[e]
derselbe mit dritten
Personen und unter
welchen Modalitäten
abgeschlossen und o[b]
und zu welcher Zei[t]
er von seinem Bru-
der Jan von Mieroszew-
ky zur besseren Bewirt-
schaftung der Sedziv[...]
schen Güther aufgeford[ert]
und ermächtigt worden
sey? und ob er sich w[irk]-
lich einer Sequestration
des Majorats nach den
Anträgen seines gedach-
ten Bruders unterwer-
fen wolle, oder aus wel-
chen Gründen er dersel-
ben eventualiter wider-
sprechen zu können ver-
meine?

Es erschien der Majoratsbe[sitzer]

sitzer Herr Alexander von Mie-
roszewsky im Beistande des
von Person bekannten König-
lichen Justiz Commissarii und
Syndici Herrn Weidlich aus
Gleiwitz durch denselben zu-
gleicher Zeit recognoscirt.

Nachdem derselbe mit dem bei
den Acten befindlichen Be-
schwerden und Anträgen sei-
nes Bruders des Kaiserlich
Russischen Kammerherrn
Jan von Mieroszewsky speciell
bekannt gemacht worden
war, wurde demselben zu-
vörderst <u>bis auf weitere
Verfügung</u> jeder fernere Holz-
schlag in den zur Fideicommiss
Herrschaft Myslowitz gehöri-
gen Forsten bei Vermeidung
der gesetzlichen Strafe des
Betrugs, so wie jeder Holzver-
kauf untersagt, und ihm nur
die Benutzung der Forsten zu
den eigenen Wirthschafts Noth-
durften nachgelassen.

Herr Alexander von Mie-
roszewsky erklärte hierauf
zuvörderst im Allge-
meinen:

überflüssig sey, da ich höchst bequem an-
ständig eingerichtete Domainalgebäu-
de habe.

Jeder Mann muß einsehen, daß eine solche Bemerkung meines Bruders für keine Verschuldung betrachtet werden kann, welche die Verwaltung und Bewirthschaftung des Fidei Commisses betrifft. Die eingekauften Häuser gehören zu meinem Allodial Vermögen, und darüber, wie ich die Revenüen des Fidei Commisses und mein Allodial Vermögen verwende, habe ich keinem Agnaten Rechenschaft abzulegen.

Ich bestreite übrigens vorerst, daß der Wald zur Substanz des Fidei Commisses gerechnet werden kann. Ich kann denselben ganz ausschlagen, und das gewonnene Terrain durch Errichtung von Etablissements und Vergrößerung von [illegible] weit wirthschaftlicher nutzen als dies ohne Einschlag des Waldes hätte geschehen können. Ich provocire hierüber auf das amtliche Gutachten der Oberschlesischen Landschaft, so wie auf das Gutachten der Ritter Guts besitzer Winkler auf Miechowitz und von Witkowski auf Lagiewnik.

Die Melioration des Majorats auf solche Weise ist theilweise auch bereits erfolgt, denn ich habe gegenwärtig

auf der Fideicommiß Herrschaft eine Schaaf-
heerde von 1074 Stück, während, wie die
Verhandlungen über die Tradition des
Fidei Commisses an mich, documentiren
werden, damals eine Schaafheerde gar
nicht existirte. – Hierbey habe ich das über-
gebende Inventarium nicht nur nicht
vermindert, sondern bedeutend ver-
mehrt. Die Einsicht der Traditions
Verhandlungen und eine vorzuneh-
mende Ocular Inspection, auf welche ich
für den Fall, daß eine solche Ermittlung
überhaupt nöthig seyn sollte, provocire,
werden die Richtigkeit meiner Behaup-
tung zur Genüge darthun.
Wie sehr sowohl das todte als lebende
Inventarium auf der Fidei Commiß Herr-
schaft von mir vermehrt worden ist,
wird insbesondere durch die Boguczyzer
Forst-Traditions und Retraditions Ver-
handlungen, welche sich in der Regi-
stratur des Gerichts Amts Myslowitz
befinden, und erforderlichenfalls
eingefordert werden können, darge-
than. – Dieses zur Majorats Herr-
schaft gehörige Gut Boguczyce hat
nämlich der Hausbesitzer Loebel Freund
zu Myslowitz im Jahre 1821 von mei-
nem Vater Stanislaus von Mieroszew-
ky gepachtet und dabei ein Inventa-
rium im Werthe von circa 120 Rthlr

übernommen. Die Extradition der Forst ist am 1ten April dieses Jahres erfolgt, und Loebel Freund hat dabei ein Plus Inventarium von circa 3000 rthlr an Werth nachgewiesen. Dieses Plus Inventarium habe ich aus eigenen Mitteln und zum Besten des Majorats gekauft, und die Fidei Commiss Güther dadurch bedeutend melioriert.

Für den Fall, dass die Extraditions Verhandlung, wie ich sagen weiss, über den Werth des Plus Inventarii nichts bestimmtes enthält, provocire ich erforderlichenfalls auf das Gutachten des Loebel Freund zu Myslowitz, Inspektor Kotzdziesky in Schoppinitz und des Königlichen Ober-Berg Raths Lehmann zu Kattowitz.

Was die Meliorationen des Majorats noch mehr hervorhebt, ist, dass ich in Janow einen Speicher von Holz, und in Schoppinitz ein Gesindewohnungshaus, in Rozdzin ein Schafferhaus, welche Gebäude früher gar nicht existirt, auch außerdem in Bogucziecz an die Stelle von 4 alten verfallenen Scheuern, eine neue mit massiven Theilen, und endlich daselbst einen Speicher und 2 Schoppen, ersteren massiv, und die letzteren von Holz mit gemauerten Theilen gebaut habe —

Wenn der Gegner dies leugnen sollte, wird hierüber auf Ocular Inspection provocirt. —

Die Myslowitzer Schloß Mühle, welche höchst baufällig war, ist früher immer für 100 bis 120 rthlr verpachtet gewesen.

Ich aber habe den Nutzungs ertrag des Majorats über meine eigene Besitzzeit hinaus dadurch bedeutend vermehrt, daß ich dieses Mühlen Etablissement zur Anlegung eines Buddlings Werks laut des bei den Grund Akten von Myslowitz befindlichen Erbpachts Contracts vom 11ten August 1835. für einen jährlichen Canon von 266 rthl. verabpachtet habe, wodurch zugleich alle Reparatur Kosten, und Entschädigungen beim Wassermangel und bei Ueberschwemmungen beseitigt worden sind. —

Zum Beweise darüber, daß die frühere Pacht bloß 100 bis 120 rthlr betragen hat, und daß viele Entschädigungs und Reparaturkosten zu bezahlen waren, kann der Inspektor Koladziesky zu Schopinitz erforderlichenfalls genaue Auskunft geben.

Was die Steinkohlen Gruben des Majorats betrifft, so kann früher nur von den Dominial Kuxen die Rede seyn, weil bekanntlich jedermann freisteht, auf Steinkohlen zu schürfen und zu muthen, wo es immer sey, die Anbauung derselben, respective die Nutzniessung aber kann nicht anders erfolgen, als daß die Zubuße vorgeschossen würde —

keine übermäßige Ausbeutung verstoß. Denn es ist nach der schlesischen Bergordnung nicht denkbar, und je mehr gefördert wird, destomehr werden auch dem Sin-ne der Bergbaugesetze entsprochen.

Hierüber provocire ich erforderlichenfalls auf das amtliche Gutachten des Oberschlesischen Bergamts zu Tarnowitz. Was die nach der Anzeige des Kaiserlich Russischen Kammerherrn von Mieroszewsky angeblich vorgekommenen, die Substanz oder den Nutzungsertrag des Majorats affizirenden Geschäfte betrifft, so erklärt Herr Alexander von Mieroszewsky im Speciellen:

Außer dem, bei den Grund Akten von Myslowitz durch den diesfälligen Holz Kauf Contract bereits bekannten Lehmannschen Holz Kauf Geschäften sind keine andern Contracte abgeschlossen worden, als vor ungefähr 8 Jahren ein außergerichtlicher schriftlicher Vertrag mit dem Loebel Fremd, wonach derselbe die Waldung Mrowczogorka für circa 7000 rthr theils durch Baarzahlung, theils und zwar größtentheils aber durch Berechnung von mir gekauft hat.

Das Holz in dieser Waldung Mrowczogorka ist von dem Käufer Loebel Fremd noch nicht eingeschlagen worden.

Ferner hat vor ungefähr einem Jahre, aber erst nachdem mit dem Oberberg Rath Lehmann abgeschlossenen Contracte der Rittergutsbesitzer Winkler auf Miechowitz einen Contract mit mir abgeschlossen, wonach derselbe durch 4 Jahre 500 Klaftern Holz jährlich aus den Myslowitzer Waldungen entnehmen kann, und wofür er 17 1/2 Silbergroschen exclusive Hauergeld pro Klafter bezahlt.

Dieser Vertrag ist bloß außergerichtlich und zwar mündlich abgeschlossen worden.

Was die Vergütung der Grubenbenutzung betrifft, so verweigere ich in Betreff der vom Agenten dießfällig angeführten facta jede spezielle Erklärung aus den im Allgemeinen in Betreff der Gruben bereits angeführten Gründen, und weil es mir freisteht, den Dominial Antheile zu verpachten, wie ich Lust habe, sowohl in Betreff der Pachtsumme als des Zeitmaßes, zumal in letzterer Beziehung die Pächter allein das Risico übernehmen.

An einen Danziger ist kein Holz verkauft worden, und so bestreite ich überhaupt im Voraus, daß mehr die Substanz oder den Nutzungs Ertrag afficiren.

/.

Geschäfte abgeschlossen werden, und muß meinem Bruder überlassen, wie das Gegentheil nachzuweisen.

Schlüßlich trage ich darauf an:

daß mein Bruder als Ausländer zur Deckung der mir durch diese Untersuchung erwachsenden Kosten und Auslagen eine Caution von 100 rthlr bei dem Fürstenthums Gericht zu Pleß schleunigst deponire, und daß er von dieser Behörde eventuell eben so schleunig aufgefordert werde, seine Anträge wegen Justificirung meiner Dispositionen binnen möglichst kürzester Zeit zu justificiren unter der Verwarnung der sofortigen Aufhebung der mir heute gemachten Beschränkungen.

Sonst hatte der Herr Majoratsherr für jetzt nichts anzuführen.

Von Seiten des Kaiserlich Russischen Kammerherrn Jan von Mieroszewsky stellte sich der Güther Verwaltungs Inspector Herr Strauss von Person bekannt gemeldet, und sich auf die bey den Acten bereits befindliche General Vollmacht d. d. Cracau den 14ten Juny 1837 bezogen.

/.

Derselbe zahlte 1 rth zur Anschaffung des zur Special Vollmacht erforderlichen Stempels und wurde mit dem Inhalt der Verfügung vom 17ten hujus betreffend die Bestellung eines Curators bekannt gemacht.

Er versprach seinen Mandanten hievon in Kenntniß zu setzen, und erklärte mit dem Inhalte der vorstehenden Vorstellung des Herrn Alexander von Mrozewsky bekannt gemacht, wie folgt:

Da der Herr Majoratsherr bewußt ist, daß er von meinem Mandanten wegen besserer Bewirthschaftung des Majorats nicht nur ein-, sondern mehreremale und seit länger als einem Jahre gewarnt worden, so wünsche ich nur, wenn die bereits erfolgte wiederholentliche Verwarnung nicht genügen sollte, die weitere Bewirthschaftung vorbehalten, inhaerire aber dessenungeachtet dem von meinem Machtgeber gemachten Antrage, wegen Be-

./.

schränkung der Disposition des zeitigen Fidei Commiss Besitzers, weil eine Fortsetzung der Administration in der Art, wie sie jetzt geführt wird, unersetzliche Nachtheile für das Majorat herbeiführen würde.

Eventuell werde mein Machtgeber wie ich glaube, seine Anträge im Wege des Prozesses durchsetzen, und ich trage, um nichts zu versäumen, eventuell darauf an:

Den Majoratsbesitzer wegen dessen Bewirthschaftung in meinem Namen zu verwarnen, gleichzeitig ihm bekannt zu machen, daß dies auf den Antrag meines Machtgebers geschehe. –

Im Uebrigen bleibe ich bei den von dem Kammerherrn Jan von Mieroszewski gemachten Behauptungen, sowie sie aus den bei den Akten befindlichen Eingaben hervorgehen, stehe, behaupte, daß der Wald zur Substanz des Fidei Commisses gehöre, und daß diese Substanz bedeutend angegriffen worden.

Was die behaupteten Meliorationen der Wirthschaft betrifft, so kann ich dieselbe weder zugeben, noch bestreiten, da ich mich hierüber nicht habe informiren können, und ich

muß daher, wenn es von Erheblich-
keit seyn sollte, was ich bestreite, den
Beweis gewärtigen.–

Was die Holzverkäufe betrifft, von
[welchen] der Majoratsherr angegeben,
so acceptire ich die diesfälligen An-
gaben bestens, muß aber bemerken,
daß außerdem noch mehr Holz
Kauf Contracte geschlossen worden
sind.–

Es hat

1stens Der Guthsbesitzer Winkler läng-
st vor einem Jahre (genau kann
ich die Zeit nicht angeben) mit dem
Majoratsherrn einen Holz Contract
abgeschlossen, wornach Letzterer
durch zwölf Jahre jährlich 6000 Stäm-
me (Balken) zu 5 Silbergroschen für
den Stamm, aus den Myslowitzer
Forsten zu entnehmen berechtigt ist.
Zum Beweise dessen trage ich dar-
auf an:

von dem Gerichts Amte Myslowitz,
welches den Contract aufge-
nommen, amtliche Auskunft
zu erfordern.

2, Ferner hat der Kaufmann Loewy
zu Myslowitz vor nicht langer Zeit,
(den Zeitpunkt werde ich dem Gerichte

1.

nachträglich genauer anzeigen) 10000
Stämme aus den Myslowitzer Forsten
zu 5 sgr den Stamm gekauft, und sind
erst theilweise umgehauen. Zum
Beweise dessen kann ich den Augen-
blick nichts suppeditiren, behalte mir
aber die Beibringung der Beweis-
mittel vor.

3. Die Holzung Lizke (über 1000 Klaftern
enthaltend) ist an den Loebel fremd
zu Myslowitz für 200 rthl verkauft wor-
den. Den Zeitpunkt, wann dies ge-
schehen, werde ich nachträglich ange-
ben. Zum Beweise dessen bitte ich von
dem Gerichts Amte Myslowitz (welches
den Contract aufgenommen haben
dürfte, deutliche Auskunft zu erfor-
dern, eventuell behalte ich mir die
Beibringung anderer Beweismittel
vor.

4. Das Stück Wald (genannt beim Töpfer)
hat der Oberberg Rath Lehmann zu
Kattowitz vor nicht langer Zeit
(wann dies geschehen, werde ich nachträg-
lich genauer angeben) für 100 rthl ge-
kauft, und hat dort 534 Klaftern auf-
gestellt.

Außerdem haben mir gewisser
Feige aus Tarnowitz, Director Schnei-
der aus Koenigshütte, Wolff aus

Michalkowitz, Danziger, Koppel Johann Orgler, und der Gebrüder Schaeffer, sämmtlich Juden zu Myslowitz jährlich bedeutende Holz Quantitäten gekauft, davon Bestände theils im Walde, theils noch an der Przemza liegen.

Endlich hat ein gewisser Handelsmann Freund aus Ratibor 715 Stück Eichen, das Stück zu 20 rtl. aus den Myslowitzer Waldungen gekauft, und es ist erst ein Theil derselben eingeschlagen, obgleich bereits alle gezeichnet sind.

Da ich den Zeitpunkt und die Beweismittel über die erfolgten Holzverkäufe nicht überall habe beibringen können, so trage ich schließlich darauf an, von dem Gerichts Amte Myslowitz alle Holz Kauf Contracte, welche der Majoratsherr seit 10 Jahren abgeschlossen hat, und aus welchen das Nähere hervorgehen wird, einzufordern, und einzusehen.

Abgesehen von diesen Holz Contracten hat der Majoratsherr die Substanz des Fidei Commisses dadurch affizirt, daß er Dominial Kohlen Gruben-Antheile auf ewige Zeiten veräußert hat. Zum Beispiel sämmtliche Gruben in Boguczyce hat er an Herrn Winkler zu
2000 Miechowitz für 1500 rthlr, ferner die Elfriede Grube
1500 ebenfalls an Winkler ver-
200 kauft, und endlich das Mit-
300 bauerecht von den beiden Gruben auf Mrowczogorka an einen Dritten abgetreten.

Die Siegmunds Grube hat er an Kaufmann Lüschwitz für 200 rthlr verkauft.

Das Nähere wird aus den gerichtlichen Kauf Contracten, welche ich zu avociren bitte, zu ersehen seyn.

In Boguczyce hat er zwey Dominial Zechen Häuser nebst mehreren 20 Morgen

Feld und den Holzgerechtig-
keit zusammen für 300 r
verkauft.
Ebendaselbst hat er zwey
Brandwein Kessel an den
Loebel Freund für 2. Pferde
vertauscht und zu Brzensko-
witz hat er sämmtliche
Brandweinkessel an den
Juden Bänder daselbst für
400 rthlr verkauft —
Ueber den Tausch und Ver-
kauf selbst behalte ich mir
die Beweismittel vor,
und darüber, daß diese Kes-
sel zum Majorats Inven-
tario gehören, provocire
ich auf die Majorats Tra-
ditions Verhandlung, wel-
che sich in den Akten des
Fürstenthums Gerichts befin-
den muß —
Nachdem Herr Inspec-
tor Strauß schließlich
nur noch erklärt hatte,
daß ihm bekannt sey,
daß außer dem Forst
Controlleur Meyer

65.
27

zu Myslowitz keine ande-
ren Forstbeamten exi-
stiren, welche die Holz-
verkäufe besorgen,
nachdem ferner da-
hin Vernehmung
versuchten Vergleich-
ung zu besonderem
Protokolle erfolgt,
und die betreffenden
Verfügungen an die
am Orte befindlichen
Holzkäufer erlassen
worden, Herr Alexander
von Mieroszewsky end-
lich die Myslowitzer Forst
Charte Commissario
subscripto sub petito
remissionis übergeben
hatte, wurde das Proto-
koll nach geschehener deut-
scher und polnischer
Vorlesung, und nach-
dem Herr Alexander
von Mieroszewsky
noch erklärt hatte,
daß er alle vorste-
henden Behauptungen

./.

des Herrn Inspector Strauß
bestreite, und bemerke ge-
genwärtige, mit dem Antrage
ihm Abschrift der Fidei-
Commiss Urkunde, der
Vorstellung des Jan von
Mieroszewsky vom 3ten
May 1837. und des heuti-
gen Protocolls zu er-
theilen.
Zum Zeichen der Genehmigung
wie folgt —
Ehe es zur Unterschrift kam, er-
klärte der Majoratsherr Alexan-
der von Mieroszewsky noch, daß
er zur Melioration des Majorats
noch dadurch beigetragen, daß
er das ursprünglich sehr schlechte
Inventarium bei Bosdzin um
circa 2000 rthl. an Werth erhöht
habe, wie dies der Inspector Ko-
lodziesky und der Gutspächter
von Greiffenstern zu Schoppinitz
bezeugen, respective begutach-
ten können — und dadurch daß
er in Myslowitz eine neue Mal-
zen Brennerei erbaut habe —
Herr Inspector Strauß giebt

diese Meliorationen bei Rosdzien und den Neubau der Myslowitzer Brauerei als richtig nach.

In Betreff des Verkaufs der Stellung Mrowczogorka verlangte Herr Alexander von Mieroszewsky noch ausdrücklich niederzuschreiben, daß die früher gedachte Berechnung und Baarzahlung nicht stattgefunden, sondern daß dem Loebel Fremd dieses Stück Wald dafür angewiesen worden, daß derselbe das Recht hatte, zu einem gezeichneten Dreischuhner jährlich 800 Klaftern Holz aus dem Myslowitzer Forsten zu entnehmen, und sich gegen Uebernehmung der Mrowczogorka dieses Rechts begab, welche Manipulation deshalb vorgenommen worden, um den Loebel Fremd beim Entnehmen des Holzes besser controlliren zu können.

Schließlich erklärte der Herr Majoratsherr, daß bei dem Fortbestehen des Inhibitoriums die Wirthschaft gänzlich in Stocken gerathen müsse, und daß er daher wünsche und erwarte

daß derselbe binnen längstens 8.
Tagen zurückgenommen, und
ihm diese Zurücknahme per
expressen Bothen bekannt ge-
macht werde, weil um so er-
heblicher sey, als ihm kürzlich
das Vorwerk Boguczyce mit
allen Getreide-Vorräthen,
mit welchen er andere Vorwer-
ke unterstützen wollte, ab-
brandt sey, zu dessen Aufbau
er bedeutende Auslagen
habe, und zu welchen er
die nöthigen Gelder blos durch
Verkauf von Holz im diesjäh-
rigen Hau beschaffen könne.
Nachdem derselbe noch um
Abschrift der Verhandlungen
über die Tradition des Fidei
Commisses gebeten, und
der unterzeichnete Direc-
tor ihm versprochen hatte,
das Protocoll sofort nach
seiner Rückkehr nach Pless
in Vortrag zu geben, da-
mit der Bescheid innerhalb
8 Tagen nach Myslowitz
gelangen könne, wurde

/.

das Protokoll geschlos-
sen und nach geschehe-
ner Vorlesung zum
Zeichen der Genehmi-
gung wie folgt:

Alexander v. Mieroszewsky
Weidlich
Strauss

unterschrieben.

a — u — s.

gez. Jaistrzik

Fichtner
appr. Act:
und Dollm:

Chrzanow den 20ten Juny 837

Zu den Haupt Akten des Majorats Myslowitz

Nachträglich zu den unterm gestrigen dato in Myslowitz aufgenommenen Untersuchungs Protocoll hat der gehorsamst Gefertigte die Ehre Einem Hochlöblichen Fürstenthums Gericht über die Verminderung des Walds folgende Punkte als Beweis beyzubringen.

ad 1. Herr Weissler hat im July 1836 laut seinem in Klein Dabrowka durch den Wirthschaftern Padacina abgeschlossenen Privat Contract jährlich 6000 Baum holz a 5 sgr auf 12 Jahre verkauft wobey als Zeugen zugezogen waren: Lewi oder Becken und Lebel Freund in Myslowitz.

ad 2. Lewi oder Becken hat 10000 Baum à 6 sgr. unter verschiedenem Datum gekauft und zwar: Im Jahre 1835 durch David Silbermann

und Rozdzien 3000 Bäum-
chen im Jahren 1836 in Kö-
niglichen Forsten gegen Thiele
4500 Bäume, und den Retz-
zel 4500 Bäume später
auch im Jahren 1836 unter
verschiedenen Datum,
Von diesem ganzen Quantum
hat derselbe noch die Anwei-
sungen in Händen, welche
ihm zum Beweise ge-
richtlich abgefordert wer-
den können, auch hat
derselbe noch 3600 Bäume
heimlich entführt, diese
Lieberung steht noch
[illegible] die Wald-
rentheilen Herrn Wosski
und Mysłowitz niederl.
beschäftigen waren.

ad 5. Der Oberbauinspector Lehmann
hat laut eines [illegible]
Vertrages von Badeira
im Jahre 1836. aufge-
nommenen Contract durch
4 Jahre 1600. dann durch
8 Jahre 1500 Klaftern à
jährlich à 15 sgr excl. Ban-
geldern gekauft.

ad 4. Soll H. Winkler gerichtlich
abgefordert werden
die [illegible] Zettel, [illegible] abge-

nommenen Contract vom
Jahre 1837. die Wrona
Wrika betreffend nach-
zulegen. –

ad 5. Im Jahre 1836 hat d.
Freund die Brück Wald
[illegible] für
100 rth gekauft, und dies
erst Lehmann abgetre-
ten, von welchen 534
Klaftern [illegible] gestellt wor-
den sind; als Zeugen
kann sich d. Freund an
Wojski anführen.

ad 6. Die Waldung Soski über
1000 Klaftern wurde im Jahre
1836 laut Privat Contract
an d. Freund für 200 rth
verkauft, als Zeugen kann
sich die Forstbeamten Ro-
zamski und Wojski, und
Myslowitz anführen.
500 Klaftern [illegible] stehen be-
reits [illegible]
[illegible]
[illegible]

ad 7. [illegible] Sarnowski hat
im Jahre 1837 circa 1500
Baum laut Anweisung vom
h. Ordinat a [illegible] Bau-
holz gebraucht, welches Rozamski
angewiesen hat, und [illegible]
[illegible]

Diese Anweisung hat derselbe
später an Wolf und Michal-
kowitz übergetreten.

ad 8. Director Schneider aus Königs-
hütte hat im Jahre 1834 laut
Anweisungen 2200 Bäume ge-
kauft, welche durch die Forst-
beamten Rozanski und Wey-
ski gezeichnet worden sind.

ad 9. Wolf und Michalkowitz hat
unter verschiedenen Daten
4020 Bäume Holz à 5 fl ge-
kauft und zwar laut Anweisung
vom 17 März 1835 – 700 St.
" 17 " – 600
" 19 " – 1000
" 25 April " – 720
" 18 8ber 836 – 1000
Die Anweisung auf 1000
hat derselbe noch in Händen,
welche noch nicht gezeichnet
sind, die ersten 4 Anw. befinden
sich in Händen des H. Weyski

ad 10. Lebel Danziger kauft jähr-
lich zum Galerienbau über
600 Bäume

ad 11. Kopel und Johann Orgler
kaufen jährlich über 1000
Bäume zum Galerienbau.

ad 12. Die Gebrüder Scheffer Jakob
und Daniel kaufen jährlich
über 2000 Bäume zum Ga-
lerienbau, welches die Forst-
[illegible] die Forst-
beamten Rozanski und
Weyski nebst den übrigen
[illegible]

ad 13 [illegible] und Krasson kaufte
ebenfalls jährlich über 500
Bäume zum Galerienbau.

ad 14. Im Jahre 1834 hat Freund und
Rathbor 715 Stück Eichen à 30 fl
laut einem Contract gekauft, wel-
che durch Rozanski gezeichnet
worden sind und noch gegenwärtig
[illegible]
[illegible] und andern Anweisungen
[illegible] welche täglich
[illegible] vom Commerce

[illegible]

Derjenige Auszug hat dato eine Vorstellung des Chrzanow den 27t Juny 1837 zu den Grundakten der Majoratsherrschaft Myslowitz versiegelt übergeben, und wird hier erläuternd bemerkt, daß die Niederschreibung der Beschlaglegung motivirt ist, und daß die mit Gründen versehene Verbescheidung bereits erfolgt wäre, wenn nicht die Rücksendung des Documenti insinuationis über die an den Majoratsherrn erfolgte Verwarnung einer besseren Bewirthschaftung des Forstes abgewartet worden wäre. Pless 30 Juny 1837.

der Fürstlich [illegible] Director

[illegible]

Cito.

Dem

Hochedlen Königl. Kaiserl. Russischen

Kammerherrn

Herrn Johann von Mieroszewsky

Hochwohlgebornen

zu Cracau.

PLESS
9 JUNI

Zu
den Grund Akten der Majorats Herrschaft Myslowitz

Obwohl weder mir, als bereits legitimirten Bevollmächtigten des Herrn Kammerherrn Johann v. Mieroszewski, noch meinem Herrn Mandanten Nachricht davon zugekommen ist, so habe ich doch in Erfahrung gebracht, daß ein Hochfürstliches Fürstenthums Gericht in Folge der kommissarischen Verhandlung v. 19. Jun dem Majoratsbesitzer, Herrn Alexander v. Mieroszewski die unbeschränkte Verfügung über die Majoratsherrschaft Myslowitz wieder zugebilligt, das erlassene Inhibitoria wieder aufgehoben, und insbesondere den, auf die verkauften Holzbestände eingelegten Arrest wieder aufgehoben hat.

Ich fühle mich gedrungen, gegen dieses Verfahren auf das feierlichste und förmlichste Namens meines Herrn Mandanten zu protestiren, und darauf gehorsamst anzu-

tragen

daß dem Herrn Alexander v. Mie-
czewski die Disposition über die
zur Majorats-Herrschaft Mys-
lowitz gehörigen Güter, und
namentlich über den Forst
unverzüglich entzogen, alle
Ausfuhre von Holz aus dem
Forst den ~~der~~ Holzkäufern
verboten und das Interesse
des Majorats überhaupt
in vollem Umfange wahr-
genommen werde.

Zur Begründung dieses Antrags
erlaube ich mir, Folgendes
anzuführen.

I. In betreff der Forstadministration,
worauf es vorläufig hauptsächlich
ankommt, hat ein hochlöbliches
Fürstenthumsgericht nicht ein Mal
das sachverständige Gutachten des
Oberforstmeisters v. Aurich ab-
gewartet. Gleichwohl war
dies um so nothwendiger, als
daraus hervorgegangen wäre,
daß der Myslowitzer Forst,
trotz der außerordentlichen
Begünstigung, welche ihm die
Natur zukommen läßt, auf eine
so unheilbare Weise ruinirt
worden ist, daß weder die

eigenen Bedingnisse des Fideikommisses
nach die gerechten Ansprüche der
Descendentenberechtigten mehr
geschützt sind.
Wenn nun schon der ~~das~~, noch mehr
als ein Menschenalter hindurch ~~[illegible]~~
praeoccupirte wirthschaftliche
Leitung der Forsten eine Verletzung
der Substanz des Fideikommisses
in sich begreift; wenn ferner
die Waldverwüstung so weit voll-
ständig wird, daß der nur spott-
weise verschleuderte Holzbestand
jahrelang voraus verkauft,
im Forste ungezählt stehen
bleiben, so ist es unzweifelhaft,
daß die Manipulationen des
derzeitigen (Majoratsbesitzers
nur dazu führen, das ganze
Majorat aufzulösen, und
die Agnaten desselben um
ihre wohlbegründeten Familien
rechte zu bringen.
Es wäre wohl zu hoffen
gewesen, daß ein hochlöbliches
fürstliches Landgericht diese Be-
wirthschaftung schon ex officio in
Erwägung genommen hätte,
weil bei den, von meinem
Herrn Mandanten gemachten

und begründeten ~~dessen~~ Antrag,
die Gefährdung des Fideikommiß-
halber dargethan worden ist.

Um so mehr hoffte ich, eine
Berücksichtigung dieser Verhält-
nisse, da ich durch meine Vorstel-
lung v. 20. d. M. einzelne, mit
Beweismitteln versehene
Thatsachen vorgetragen habe,
aus denen die Rechtfertigung
des gestellten Antrags sich
halber ergeben dürfte, um
so hochfürstliches Fürstenthums
Gericht darauf eingegangen
wäre.

II. In bezug auf die übrige Verwal-
tung des Fideikommisses und die
deshalb in meiner oben gedachten
Vorstellung enthaltenen Spezialien
bemerke ich zuerst, daß der Herr
Majoratsbesitzer selbst nicht
in Abrede genommen hat,
von meinem Herrn Mandan-
ten zu einer ordnungsmäßigen
Wirthschaftsführung ermahnt
worden zu sein. Es ist demnach
der Fall vollkommen vorhanden,
worauf mein Herr Mandant
Recht hat, der Bestimmung

des Rechtsbeistandes genau darauf zu dringen, daß dem Majorats-Besitzer, Herrn Alexander v. Mieroszewski die Administration über das Majorat entzogen, und meinem Herrn Mandanten überwiesen, durch das Hypotheken-Stammbuch legitimirten Agnaten überlassen werde.

Ich bitte deshalb Ein Hochpreißliches Fürstenthumsgericht so dringend als ergebenst,

dem von mir oben gestellten Antrage deferiren, die gutachtliche Äußerung des Oberforstmeisters v. Muricz einholen, die von mir in der Vorstellung v. 20. d.M. nahmhaft gemachten Zeugen vernehmen, und durch kräftiges Einschreiten den Verwüstungen des Majorats ein Ziel setzen zu wollen,

damit mein Herr Mandant nicht in die Nothwendigkeit gebracht werde über diese ganze Angelegenheit

[illegible]

[illegible]

EIN HAU

Nachdem Sie wegen des von Ihnen be-
haupteten Ruins der Myslowitzer Majoratsgüter
darauf angetragen haben, dem dermaligen Be-
sitzer derselben in seiner Disposition Schranken
zu setzen, so haben wir durch eine Vernehmung
in Myslowitz über die Ihren Anträgen zu Grun-
de liegenden Thatsachen zu ermitteln ver-
sucht, in wiefern wir ermächtigt seyn
könnten ohne weiteres rechtliches Verfahren
im geeigneten Wege des Prozesses auf Ihre
Anträge einzugehen. Wir hatten, in der
Voraussetzung, daß sich Ihre Angaben als rich-
tig bestätigen würden, Ihrem Bruder dem
Herrn Alexander von Mieroszewsky proviso-
risch die Disposition namentlich über den
Forst untersagt, mußten uns aber in Fol-
ge des von unserem Commissario bei Ueber-
reichung der Commissions-Verhandlung erstat-
teten Berichts entschließen, diese Beschrän-
kung wieder aufzuheben, weil nach den
Erklärungen des Herrn Alexander von Miero-
szewsky in dem abschriftlich zu Ihrer Infor-
mation mitfolgenden Protocolle vom 14ten
Juny c. Ihre Angaben sich nicht bestätigen,
und es daher einer Beweisaufnahme be-
darf, welche nur im Wege des Prozesses,

wenn sie auch verfassungsmäßig dem [illegible]-
se an das uns vorgesetzte Landesjustiz-
kollegium unterworfen ist, sich nichts desto-
weniger nur in den Grenzen unseres Ein-
flusses in dasjenige, was wir in den Gesetzen
ausgesprochen finden, bewegen kann.

Indem wir Sie ausdrücklich darauf auf-
merksam machen, daß es Ihnen freisteht,
bei dem Königlichen Oberlandes Gerichte zu
Ratibor über unsere Verfügungen beschwer-
de zu führen, falls Sie sich durch dieselben in
Ihren Rechten gravirt finden sollten, eröffnen
wir Ihnen in der Sache selbst, daß wir es
aus folgenden Gründen für unzulässig hal-
ten, dem Herrn Alexander von Mieroszewsky
unter den vorliegenden Umständen in seiner
Disposition über das Majorat zu beschränken.

Da derselbe bestritten hat, in Beziehung auf
die wirthschaftliche Verwaltung des Majorats
von Ihnen verwarnt worden zu seyn, so
ist der Fall noch nicht vorhanden, in wel-
chem nach der Bestimmung der Stiftungsur-
kunde angenommen werden soll, daß kei-
ne Hoffnung mehr vorhanden sey, der Be-
sitzer werde bessere Wirthschaft treiben.

Ueberdieß hat derselbe bisher immer noch
die Praestationen des Fideicommisses geleistet,
und keine Klage deshalb bei uns eingelaufen ist.

Wäre indessen auch schon der Fall vorhanden, daß der Herr Alexander von Mieroszewsky nach der Ausdrucksweise der Stiftungsurkunde für unverbesserlich verschuldet werden möchte, so soll ihm die Disposition über das Majorat nur alsdann entzogen werden, wenn er „solchen Rechte weder auf einem anderen seiner Güther, wofern er einige hätte, keine vollkommen sichere Assecuration wegen sicherer bezahlung oder Reluirirung des consistirten Werths der Güther zu gewähren nicht vermöchte.

Nach dieser zufolge §. 74. Theil II Tit: 4. des Allgemeinen Land Rechts der sonst und eventuell ergänzend zur Anwendung kommenden §§. 577. Theil II Tit: 18. und §. §. 140. 141. Theil Tit: 21. des Allgemeinen Land Rechts hervorgehenden Bestimmung des Stiftungsbriefs können Sie zunächst gegen Ihren Herrn Bruder nur auf Cautionsbestellung klagen, und erst dann, wenn die von Ihnen eingeklagte und nach erfolgter Instruktion durch Erkenntniß bestimmte Caution nicht bestellt werden könnte, können Sie auf die Sequestration des Majorats nach Vorschrift der allegirten §.§. 140. 141. Theil I Tit: 21 des Allgemeinen Land Rechts dringen. —

Wegen der von Ihrem Herrn Bruder er-

vorgenommenen Veräußerungen und
sonstigen Verfügungen über das Fidei=
commiß, welche Sie anzuerkennen nicht
gesonnen sind, können Sie Ihre Rechte nur
alsdann, wenn Sie zur Succession gelangen
geltend machen, §. 302 Theil I Tit. 18. Allge=
meinen Landrechts, zum Behufe Ihrer Sicher=
rung für die Zukunft aber gegenwärtig
nur von den Ihnen §. 296 seqq. a. a. O. vorbe=
haltenen Rechten Gebrauch machen.
Schließlich eröffnen wir Ihnen, daß wir den
am Schluße des Protocolls vom 19ten Juny c.
von Ihrem Herrn Bruder formirten Antrag
auf Bestellung einer Caution von 100 rthl
der Kosten wegen nach §. 13 Theil I Tit. 21.
der Allgemeinen Gerichtsordnung für be=
gründet achten müssen, und hiernach im
Falle der unterbleibenden Cautionslei=
stung gedachter Herr Alexander von
Mieroszewsky die Einlassung auf die von
Ihnen etwa anzustellende Klage abzu=
lehnen berechtigt seyn würde.
Durch die auf Ihre Anträge erforder=
lich gewordenen Verfügungen sind die
aus der anliegenden Kostennote ersichtli=
chen Gerichtskosten erwachsen, welche mit
Vorbehalt Ihrer Rechte in Beziehung auf

der etwa von Ihnen behaupteten Erstattungs-
verbindlichkeit Ihres Herrn Bruders im Betra-
ge von 150 Rthl 16 Sgr 6 Pf an unsere De-
positalkasse zu berichtigen sind.—

Pless den 30ten Juny 1837.

Fürstlich Anhalt Köthen Plessisches Fürstenthums
Gericht.

[signature]

An

Den K. K. Russischen Kammerherrn
Herrn Johann von Mieroszewsky
Hochwohlgeboren
zu
Cracau.

Zu den Generalakten der Majoratsherrschaft Myslowitz

bitte ich gehorsamst um abschriftliche Mittheilung des, von dem Herrn Oberforstmeister v. Aurich erforderten, und hoffentlich bereits eingegangenen Berichts über den Zustand und die Verwaltung des, zum Majorat gehörigen Forstes, weil mein Herr Mandant desselben zur Begründung seiner, gegen die jetzige Administration erhobenen und noch zu erhebenden Einwendungen und Anträge bedarf.

Den zu diesem Antrage etwa erforderlichen Stempel bitte ich, auf meine Kosten zu den Akten cassiren zu lassen.

~~Pless~~ Chrzanow d. 20 Juli 1834

Ad

In der Anlage übersenden wir Ihnen eine Abschrift des Gutachtens, welches der fürstliche Oberforstmeister von Teirich unterm 13. August / 21. August c. in Betreff der Myslowitzer Forsten abgegeben hat und um dessen Mittheilung Sie den 20ten Juli c. nachgesucht haben.

Die Gebühren hierfür werden aus dem hier befindlichen Kostenvorschuß zu 10 Sg. entnommen werden.

Pleß den 8. Septbr 1837.

Fürstl. Pleß. Fürstenthums-Gericht.

Meistzig

Dem Oberförster Herrn Strauß zu Chrzanow.

Abschrift.

B.

I.
40.
44

Instruction

Instruction für den von Hochfürstlich Anhalt-Cöthen-Bernburg Fürstenthum Gericht dem Land-Ordnungs-Inspector unter dem 14ten Februar a. c. ertheilte Vorschrift:

wie mit Rücksicht auf den streitigen Zustand der zur Majoratsherrschaft Mislowitz gehörigen Forsten in der Erfüllung eines gerichtlichen Vergleichs zwischen dem Königlichen Oberburggrafen Herrn Lehmann auf Kattowitz und dem jetzigen Majoratsbesitzer dem Herrn Alexander von Miaskowsky auf Mislowitz unter dem 29ten Juny 1836 abgeschlossenen Contracts, durch Letzteren dem ersteren in 12 Jahresraten der folgenden Jahre, de: av: 1836 ab, alljährlich 1500 Klafter Brennholz abzugeben hat, eine zweckmäßige Massregel eingeleitet werden müsse, oder ob Umbrauchbarkeit des wirthschaftlichen Zustandes der Forsten diese Bezeichnung einstweilen gänzlich werden kann.

Um die hier angeschlossene Frage und gutachtlich darüber hier folgende Anordnung abgeben zu können, müsse man vorausschicken;

1 was versteht man unter dem wirthschaftlichen Zustand eines Waldes?

2 Was muss von einem solchen Wald bekannt sein um bestimmen zu können, wieviel daraus alljährlich an Holz entnommen werden kann?

ad 1 Ohne sich hierbei auf spitzfindige Definitionen einzulassen, dürfte, wenn man die im Allgemeinen Landrecht Th. I Tit XXI § 22 in Betreff des Wortes Nießbrauch aufgestellte Erklärung unterstellt, die Bezeichnung wirthschaftlicher Zustand eines Waldes hier soviel heißen, als daß der Nießbraucher den gleichbleibenden nachhaltigen Ertrag desselben durch die Art seiner Benutzung nicht vermindern darf, denn nur derjenige welcher diesen erhält ist für einen guten Hauswirth zu erkennen.

ad 2 Um für einen Wald den jährlich nachhaltigen Ertrag feststellen zu können, müssen von demselben zunächst folgende Gegenstände bekannt sein

a) die Größe, nicht nur im Ganzen sondern auch nach seinen einzelnen Theilen;

b) die innern und äußern Verhältnisse des Waldes welche einen wesentlichen Einfluß auf dessen Bewirthschaftung und Ertrag haben

und

und es müsste daher nach 1, nicht allein
der Wald im Ganzen geometrisch
aufgenommen, sondern auch jede
einzelne Holzbestandes-Verschieden-
heit herausgemessen und berechnet,
und in einer Karte ein richtiges
Bild der Beschaffenheit des ganzen
Waldes gegeben, wenn dies nicht
der Fall, doch wenigstens eine Nach-
weisung über die Grösse der ver-
schiedenen Forstdistrikte vorhanden
sein.

Diese Vordersätze also im Auge behaltend, muss
gemerkt werden, dass bei der vorgelegenen Er-
mittelung des sub ad 2 gemerkte Fundament
in Betreff der Grösse durchaus fehlte; denn ob-
gleich der Herr Majoratsbesitzer nicht Anstand
genommen hat, die vom **Mislowitzer**-Forst im
Jahre **1815** durch den damaligen Königlichen
Regierungs-Landmesser **Jurziczek** auf-
genommene Karte zum Gebrauch beim Geschäft
auszuhändigen, so fehlt doch als angeblich verloren
gegangen, das dazu gehörige Vermessungs-
Register, und es war also dieses Bild vom Forst
nur dazu zu benutzen, um sich im Walde zu
Recht zu finden, und sich zu versichern, dass bei
der Besichtigung kein einzelner District über-
gangen — also das unter solchen Umständen
ohnehin nur allgemeinen Anhalt gewährende
Gutachten auf diese Art noch beeinträchtigt
wurde.

Was

Was übrigens die unter ad 2 b be-
merkten innern und äußern
Verhältnisse des Waldes betrifft, s
ist vorzüglich hier festzustellen g

welche Bedürfnisse außer den im Contra
29t July 1836 genannten 1500 Klaftern
das Dominium Mislowitz alljährlich noch
dem fraglichen Walde zu befriedigen habe.

Um dieses letztere nach Kräften
zu ermitteln, und dem Hochfü
Fürstenthum Gericht hierüber
gen Anhalt zu verschaffen, hat
von dem Herrn Majoratsbesitz
eine Nachweisung darüber ver
und als von demselben eigenhä
in meinem Beisein unterschrie
hier angeheftet.

Aus dieser Nachweisung er
geht hervor, daß das Majora
alljährlich bedarf:

I An Stammholz zum Bau

285 Stämme stark Holz.
315 " Mittel Holz.
420 " schwach Holz.

II An Klafterholz.

100 harte } Klaftern
200 weiche }

Rechnet man nun, daß durchsch

anzune

anzunehmen sei:

1 Stamm Starck Holz	zu	1¼	Klafter
1 dergl: Mittel Holz	zu	$\frac{3}{4}$	—
1 dergl: Schwach Holz	zu	$\frac{5}{12}$	—

So würde das Bauholz-Bedürfniß nach der Angabe betragen:

285	Stämme	zu 1¼ Klftr	— =	356 ¼ Klafter
315	—	zu $\frac{3}{4}$	— =	236 ¼ —
420	—	zu $\frac{5}{12}$	— =	175 —
		Summa	=	767 ½ Klafter

dazu das **Brennholz** mit Sa: **300.** —

Dominial Bedarf in Summa Summarum 1067 ½ Klafter

Der Wald hätte also, wenn man die vom Herrn Oberbergrath Lehmann accordirten **1500** Klafter hinzurechnet, alljährlich in den ersten 12 Jahren

1800 Klafter **Brennholz**
und **767** — **Bauholz**

zu liefern, und die eingangs erwähnte Frage: ob der Wald ein solches Quantum wirthschaftlich zu geben vermag, wird sich — wofern nicht eine bloße Besichtigung ohne die nöthigen Vorarbeiten, bestehend in geometrischer Vermessung und specieller Einschätzung aller noch in den Majorats-Forst vorhandenen zum Einschlag sich etwa eignenden Hölzer, noch eine

Anhalt;

Inhalt gewähren kann — am besten dann beantworten, wenn die Beschreibung des Waldes im Allgemeinen und nach seinen einzelnen Theilen vorausgeschickt würde.

Allgemeine Beschreibung des Waldes.

I

Begrenzung, Groesse, Lage, Boden und Eintheilung des Forstes.

Der **Mislowitzer-Majorats-**Forst grenzt

gegen **Morgen**, an die **Slupnaer-**Stadt-**Mislowitzer-Janower-** und **Rosdziner-**Fluren;

gegen **Mittag** an die **Kittwiner** **Wessoller** und **Brzezinker-**Flur

gegen **Abend** an die Fürstlich Plessner-Forsten, und

gegen **Mitternacht** an die Flur von **Kattowitz** und **Boguschütz**.

Wie schon Eingangs erwähnt, wurde dieser Forst im Jahre 1815 geometrisch gemessen und kartirt und obgleich das specielle Vermessungs-Register nicht zu erlangen war, so besagt doch nun auf der Karte

mit

mit Bleistift gemachte Notiz, daß derselbe eine Fläche von **11000** Morgen Wald und **1619** Morgen Äcker und Wiesen umfaßt, seine Grenzen also — welche im Allgemeinen wohl berichtet sind, eine Fläche von **12619** Morgen einschließen.

Die Lage dieses Forstes ist meistens eben, und nur in den an der **Westseite** im Jagen **Krolka** und gegen die **Nordseite** hin in **Mrowca Gorka** steigt das Terrain von **Süd** gegen **Nord** etwas an, und es findet sich auch deshalb auf der Karte, auf der Grenze zwischen den Jagen **Skrzisz** und **Krolka** ein verzeichneter Berg, genannt **Cissowa-Gora**, (Eibenbaum-Berg) wogegen der Name **Mrowca-Gorka** (i. e. **Ameisen**-Berg) gleichfalls ein erhöhtes Terrain andeutet.

Der **Boden** ist größtentheils ein mit **Humus** gemengter leichter Lehm, und nur hin und wieder, namentlich gegen die Westseite hin, wird derselbe leichter und sandiger, so daß auch dort wie auch an der Morgen-Seite die Kiefer mehr in den Holzbeständen antritt.

Allgemein hat der **Mislowitzer** Forst einen sehr guten Holzboden, und

man

man kann daher dessen Ertrags-Fähigkeit wohl mit Sicherheit durchschnittlich auf ½ Klafter jährlichen Zuwachs pro Morgen annehmen.

Eingetheilt wurde der Forst bei der im Jahre 1815 erfolgten geometrischen Vermessung, und zwar wurden die durch unregulaire Grenzen wohl schon vorher bestandenen Jagen oder Districte 33 an der Zahl in 80 nach ihrer Fläche verschiedene Jahresschläge gebracht. Die Theilungs Linien oder Grenzen der Schläge sind sowohl auf der Karte angegeben – als auch noch theilweise im Walde aufzufinden, und es geht also daraus hervor, daß der damalige Besitzer des Majorats die Absicht gehabt hat, den Wald in einen 80 jährigen Turnus zu setzen, und regelmäßig alljährlich einen solchen Theil abzutreiben. Ob diese Eintheilung damals dem Zustand des Waldes ganz angemessen gewesen, und ihre Einhaltung forstwirthschaftlich möglich geworden wäre, läßt sich jetzt – da schon lange nicht mehr darnach gewirthschaftet worden ist, nicht mehr beurtheilen, doch aber erhellet, daß dem kräftigen Boden des Waldes gemäß, ein solcher Umtriebzeitraum

um

um so weniger schwierig war, als der Forst wohl damals noch sehr viel altes Holz gehabt hat, und bei einer regelmäßigen Wirthschaft es einem verständigen Forstmann wohl leicht möglich geworden wäre, dieser Schlagein= theilung im Allgemeinen nachzukommen, und die wohl von alter Zeit her bestandene Plänter= Wirthschaft – mittelst Aushieb der alten Bäume an den Orten wo es der Nachwuchs durchaus verlangte – nach und nach in die reguläre Schlagwirthschaft überzuführen.

II.

Ueber den Holzbestand und die Bewirthschaftung desselben

Den Hauptbestand dieses Forstes bilden die Nadelhölzer, und nur hie und da findet man noch etwas Buchen, Birken, Erlen und einzelne Eichen. Vom Nadelholze tritt vorzüglich, als den kräftigen Boden karakterisirend, die Tanne (Pinus abies) und die Fichte (Pinus picea) auf, und die Kiefer nimmt nur einzelne sandigere oder leichtere Boden habende Stellen ein. Fast in allen Theilen des Forstes findet sich in Folge der Plänterung Tannen

und

und Fichten = Unterholz, und zwar ist dessen Wuchs von meist so schöner Art, daß der Forstmann darüber staunt und unwillkürlich den Gedanken in sich aufsteigen fühlt: was könnte dieser Wald sein, wenn darinnen nicht wechselvoll gewirthschaftet und nicht alle oder selbst die einfachsten Regeln der Forstwirthschaft hinten angesetzt worden wären. Doch um dieses zu veranschaulichen und am Schluße das Resultat, um welches es sich hier eigentlich allein handelt, daraus zu ziehen, folgt hier die Beschreibung der einzelnen 33 Forstdistricte, so wie solche der Karte nach bezeichnet sind, und von mir durchgangen und in Augenschein genommen wurden.

I. die Jagen Trzyk, II. Osica, III. Dombrowica und IV. Silowina an der Morgen und Mittagseite des Forstes gelegen und der auf der Karte befindlichen Notiz gemäß, wonach No I, II und III zu rund 1400 Morgen angegeben werden, circa 1700 Morgen Fläche umfassend, sind vom schlagbaren Holze ganz entblößt, und haben nur junges Holz von 10 – 20 Jahren, welches als einer späteren Zeit zur Nutzung zufallend, nur ein allgemeines Interesse haben können.

V Koprzicka

Dieses Jagen hat gegen die Mitte hin ziemlich guten Fichten-Unterwuchs, darinnen aber hie und wieder auch noch zerstreutes wenig starkes Tannenholz dessen

Abtrieb

Abtrieb zu Brennholz gegenwärtig für Dominial-bedarf bewirkt wird. Der Abtrieb erscheint insofern sehr zweckmäßig, als dadurch die Fläche geräumt und zu einem regelmäßigen Anbau vorbereitet wird.

VI Klin

An der Morgen-Seite des Forstes gelegen, und an den sogenannten Probstei-Schlag angrenzend, hat Fichten und Tannenholz von 10–15 bis 40 Jahren, und in Folge der vordem wohl etwas regelmäßiger betriebenen Räumung mit unter recht hoffnungsvollen Zustand.

VII Slomy

Dieses Jagen grenzt nördlich an die den Mislowitzer Forst von Ost gegen West durchschneidende Nicolaier Straße, südlich an die Ryttwener und Wessoller Fluren, östlich an Koprziecka und Sitowina und nimmt einen Flächenraum von mindestens 400 Morgen ein.

Die ganze Fläche hat einer tollen Ausplenterung des alten Holzes erlitten, und es findet sich darin nur noch ein Theil unregelmäßig aus dem Schluß stehenden schwachen Tannenholz in dem Maße, daß dadurch der Klafterholzbedarf des Dominii noch einige Jahre gedeckt werden kann. Aber gegen die Straße hin hat dieser District auch einen Theil junges hoffnungsvolles Holz in den hier und da noch einige älteren zum Anflug sich eignende Bäume stehen.

VIII Gorki

Südlich an Rokicie und die Wessoller-Flur stoßend,

ist

ist von der Nordseite oder den Jagen **Zaplodzie** herein sehr durchgeläutert, und dennoch mehr oder weniger vollkommen mit jungem Holze angeflogen. In diesem Unter- oder natürlichen Nachwuchs findet sich noch eine Parthie schlechtes – zum Klafter-Einschlag allein taugliches Holz, und ist die Abräumung desselben aus dem Grunde wünschenswerth, als sie einestheils dadurch dem jungen Holze Luft und Raum verschafft – das Ganze aber unter Anwendung der nöthigen künstlichen Nachhülfe in einen regulairen – der Zukunft wieder Nutzen versprechenden Zustand versetzt werden würde.

IX Rokicie

Wie **Gorki** an die **Wesoller** Flur gegen Mittag an **Stupowa**-Jagen, nördlich grenzend hat Birken mit etwas Erlen und Eichen zum Bestande. Gegen Ost oder die Nordostseite hin findet sich eine Portion zu Schrauben- und Klafterholz taugliches Holz, dessen Abtrieb auch in der I^{ten} Periode wünschenswerth erscheint.

X Zaplodzie

Nördlich von der **Nicolaier** Straße und dem Jagen **Grytzka**, östlich an **Slomy**, westlich an **Teissee** und **Stupowa**-Jagen anstoßend, ist sehr stark durchgeläutert, und hat nur weniges über Sparren-Stärke gehendes Holz, da alles in und über diese Categorie gehöriges noch stehendes, als bereits verkauft eingezeichnet ist. Das was noch als Rest verbleiben, soll

derzeit

da viel junges Holz dazwischen aufgekommen ist und eine verspätete Herausnahme durch längere Erhaltung und eine Verletzung desselben nur Schaden bringt, ehemöglichst herausgenommen werden.

XI Stopowa

Ein ziemlich großes Jagen welches 3 Schläge alter Eintheilung umfaßt. Das stärkere zu Bauholz und Nutzholz geeignete Material hat die Plänterung weggenommen, und nur die Bäume 3ter Größe und das jüngere Holz zurückgelassen, welches dem Bedürfnisse des Käufers nicht entsprochen hat. Das noch vorhandene steht aber fast überall in zum Theil sehr schönem jungen Nachwuchs, und es wird daher nöthig, daß der Abtrieb vorgenommen werde.

XII Jasea

Auch in diesem kleinen Jagen welches mit seiner Nordseite an der Nicolaier Straße grenzt, findet sich in Folge der Plänterung noch eine Quantität **60** bis **80** bis **130** jähriges Tannenholz, und zwar das kürzere nur zu Brennholz taugliche an der Südwest-Seite wo die Jagen **Odernoga** und **Stopowa** anfallen, dagegen das längere zu Bau und Nutzholz geeignete Material auf der Nordseite. Die gesammten Bäume stehen auch hier — da nirgends ein regulärer Schlag geführt — sondern nur nur geplentert worden ist, in zum Theil sehr schönem jungen Nachwuchs, und müssen, wenn derselbe erhalten und zur Erziehung guter regelmäßiger Bestände verwendet werden soll, im Laufe des ersten Jahrzehnts herausgenommen werden.

XIII Michalee

Oestlich an Fasee nördlich an der Nicolaier-Straße grenzend, hat auf der Nordseite noch zum Bau- und tauglich Stammholz, welches aber schon stark vom jungen Holze umgeben- und daher seine Herausnahme wünschenswerth erscheinen läßt. Unten auf der Südseite wo dieser District an Odernoga anfällt, ist der Aushieb des älteren Holzes weit stärker und rascher betrieben worden, und es findet sich dort auch ungenügend Nachwuchs, und die Wieder-Cultur muß daher durch Ansaat aus der Hand oder Pflanzung geschehen. In der Mitte dieses Jagens längs eines denselben durchziehenden Weges, findet sich auch noch eine Partie alten schlagbaren Kiefern Holzes, dessen Abtrieb mit der Herausnahme des vereinzelt stehenden Bäumen, nothwendig im Laufe der ersten Periode statt finden muß.

XIV Odernoga

Zwischen den Jagen Michalee, Grodzieczyk, Slupowa und Bolina mitten inne gelegen, ist von seinen Nachbarn stark durchplündert, hat aber auf der Nordwestseite schöne 40–60 jährige Kiefern. Auf der Südwestseite gegen Fasee, Slupowa und Bolinga hin, findet sich schönes Dickig, worin noch vereinzelt altes Holz steht, dessen Herausnahme wenn selbige noch in den ersten Jahren vorgenommen wird – noch größtentheils gelingen wird. Auch der Südseite, also gegen Bolina hin, findet sich auch noch ein Theil gelichtetes – und deshalb den baldigen Abtrieb verhaltendes Holz.

Abtrieb des im Dickig befindlichen vereinzelten, so wie

des

das außer Schluß befindlichen, wird so nöthig, und wäre ehe möglichst vorzunehmen, damit die Lücken weggebessert und das Ganze vollkommen gemacht werden kann.

XV Bolina

Mit der Südwestseite an das Fürstlich-Pleßner-Wessoller Forstrevier anfallend, ist gleichfalls stark durchgeläutert, hat aber bei einem sehr kräftigen Boden sehr hoffnungsvollen Aufschlag in welchem sich noch eine Partie alten und schlagbaren Holzes befindet. Die baldige vorsichtige Ausnutzung desselben als Bau- Graben und Brennholz wird, wie an mehreren anderen schon vorbeschriebenen Orten aus dem Grunde nöthig, als sonst das junge Holz immer mehr heranwächst, und die Herausnahme später nicht mehr ohne großen Schaden für dasselbe zu bewirken sein wird.

XVI Gdzieczyk

Nordwestlich an Raciboze-Jagen grenzend, hat zum Hauptbestand **40-60** jährigen Kiefer- und auch einen Theil Fichten und Tannen-Holz. Die im jungen Unterwuchse noch vereinzelt stehenden Bäume, sind – insoweit der Aushieb dieser Überständer nur noch irgend möglich erschienen ist – als bereits verkauft gezeichnet. Unten an **Bolina** hin finden sich wieder 35-**40** jährige Kiefern, und es gehört also dieser District einer späteren Etage der II und III Periode, zur Nutzung an.

XVII Raciboze Krzetz

Westlich an den Fürstlich Pleßner Wildzaun, stoßend

und

und von der Mislowitz-Nicolaier-Straße durch-
schnitten, hat, da, wie weiter unten bemerkt werden
wird, Mrowca-Gorka bereits der Axt verfallen
ist, den einzigen regelmäßigen Bestand im ganzen
Forste, und es fragt sich, ob solcher den Verhieb bis diese
Forsttaxe könnte, wenn man nicht so unverant-
wortlich verfahren sollte. Dieser Bestand hat über-
haupt nur ein Alter von rund 50 Jahren, und ge-
hört also mit seiner Nutzung in die IIte oder
besser noch in die IIIte Periode.

XVIII Nowe Myeczysko

Zwischen Raeibeze und Wikle an der Kattowitzer
Grenze gelegen, hat nur junges einer späteren Zeit
zufallendes Holz mit wenigen alten Bäumen.
Der Anbau der vorkommenden Blößen wäre wün-
schenswerth.

XIX Skrzyps.

Ist durchgeplentert, und hat nur sehr vereinzelt etwas
nutzbares Holz. Gegen die Nicolaier-Straße hin
findet sich nur ausgeplentertes Stangenholz

XX Zbagenne

An Skrzyps und östlich an Grytzka südlich aber an die
Nicolaier-Straße anfallend, hat einer unmäßigen
Plenterung unterlegen, und enthält nur deshalb
noch weniges altes Holz, dann der Hauptbestand
von schlechtem 60-70 jährigen Tannen Holze ist
meist, dessen Abtrieb aus dem Grunde vortheilhaft
erscheint, als dadurch das Ganze angebaut und
in einen regelmäßigen Zustand gebracht wer-
würde

XXI

XXI Grytzka

Südlich und nördlich der Szitalki-Wiesen gelegen, ist gleichfalls ausgeplentert, und das wenige stärkere Holz, welches man noch hie und wieder findet, ist bereits als verkauft gezeichnet. Uebrigens finden sich zwischen Tannen von 40 bis 60 Jahren Haselsträuche und kleine Blößen, nebenbei auch vieler gut ausstehender Fichten-Unterwuchs, für welchen durch Aushieb des schlechten Tannenholzes Vortheil erwachsen — und wodurch, wenn gleichzeitig die Auspflanzung der leeren Stellen nicht verabsäumt, ein vollkommener Bestand hergestellt werden würde.

XXII Bujowka

Ein Jagen welches gegen Morgen an die Janower-Gründe, gegen Mittag an die Dominial Trzenki Wiesen stößt, hat noch eine Partie 60–120 jähriges Kiefern-Fichten und Tannen-Holz, woraus aber auch die stärksten Bäume gehauen, oder doch als schon verkauft, bereits gezeichnet sind. Gegenwärtig dürften etwa pro Morgen noch 10–12 Klaftern vorhanden sein. Ein kleiner Theil dieses Districts, etwa 25 bis 30 Morgen, besteht aus Holz der jüngsten Alters-Klasse.

Baldiger Abtrieb des bereits gelichteten Hauptbestands, spätestens am Ende der Iten Periode und Wieder-Anbau mit Kiefern dürfte sehr zweckmäßig erscheinen, indem dadurch das Ganze gleichförmig gemacht und dem Boden wiederum die in ihm ruhende Ertragsfähigkeit abgewonnen wird.

XXIII Tepery

Nördlich und östlich an die Janower-Gründe - südlich aber an die Nicolaier Straße angrenzend, hat zum Bestand 15-30 bis 45 Jahre altes Kiefer und Fichtenholz gehört also einer späteren Zeit zur Nutzung. Bei guter Behandlung verspricht dieser Bestand dereinst gutes Holz.

XXIV Jedlina

Ein Jagen welches östlich an die Rosdziner-Gründe südlich an die nach Rosdzin und Szopinitz gehörigen Wald-Wiesen, westlich an Gorolka- und nördlich an Borki und Mrowca-Gorka-Jagen gränzt.

Der Flächenraum dieses Districts dürfte kaum unter 700 Morgen betragen.

Der Bestand dieses Jagens bildet, etwa zur Hälfte, 50-70 jährigen schlecht wüchsige Bäume, aus welchem das bessere Holz ausgeplentert ward. Allmäligen Abtrieb dieses unwüchsigen, weit unter der Ertragsfähigkeit des Bodens stehenden Holzes, erscheint daher hier wiederum aus dem Grunde nöthig, als man dadurch nicht allein den Boden den ihm eigenthümlichen höheren Ertrag abgewinnen, sondern sich auch durch den damit in Verbindung zu setzenden Wieder-Anbau mit den auf der Nordseite dieses Jagens gelegenen Dickungen in Zusammenhang gelangen, so wie der Zukunft gehöriges regelmäßiges Ganzes herstellen - den hier und da vorkommenden schönen natürlichen Aufwuchs aber Luft und Licht verschaffen würde.

XXV

XXV Gorelka

Südwestlich an Jedlina gelegen, hat Tannen von 50–70 Jahren mit Kessel-Schlägen worauf schöner junger Anflug steht. Die Ausnutzung des nunmehrigen Tannenholzes — worauf das Letztere bereits geläutert ist, kann nur von Nutzen sein, indem vermittelst Ansaat von Fichten regelmäßiger Bestand erzielt wird.

Was vom stärkeren Holze noch steht, ist bereits als verkauft gezeichnet.

XXVI Crechowisko

Hat den Anschein noch sehr schönes altes Holz gehabt, ist aber jetzt ganz gelichtet, denn auch hier sind die allerwärts noch vereinzelt vorkommenden stärkeren Bäume, als bereits verkauft, gezeichnet. Das noch vorhandene wenige alte Holz, namentlich der an der Bauerwiese gelegene 50–70 jährige Tannenbestand, kann dem Ende der 1ten oder der 2ten Periode zur Nutzung zufallen.

XXVII Krolka.

Dieses Jagen welches östlich von Crechowisko gelegen ist, hat gegen Wikle-Jagen oder die Westseite hin vorzüglich schönen jungen Fichten- und Tannenbestand, gegen die Mitte aber noch einen im schönsten Wuchse stehenden etwa 45 bis 50 jährigen Fichten Bestand, worauf aber leider bereits für einen Käufer, Namens Levi, alle dominirenden Bäume gezeichnet sind, auch bereits mehrere tausend Bäume als für jenen Mann bestimmt gefällt liegen. Am unteren oder nördlichen Theile dieses Jagens,

gegen

gegen Lissowa-Gora und Jagen Skrzypp hin, findet sich im schönen Unterholze noch eine Quantität zum Bauen taugliches Holz, dessen Herausnehmen aber ehemöglichst geschehen sollte, da sonst kaum des jungen Holzes Schutz hin die Füllung unmöglich erscheint.

XXVIII Wikle

Grenzt mit seiner Westseite an noch Kattowitz gehörigen Wald, südlich an Nowe Myczysko, nördlich an die Barons-Grenzen, von wo aus der im Namiarki-Jagen angelegte Contract-Schlag des Herrn Oberbergrath Lehmann, bis über die Hälfte des Jagens gegen Nowe Myczysko herabgeht, und auch östlich mit einer Spitze in Krolka einspringt.

Der Schlag selbst ist, zum grossen Nachtheil, nicht allein durch die Forstverwaltung so ausgewiesen worden, dass er in noch vollkommen wüchsigem, seinem Alter nach durchaus noch nicht haubaren Holze liegt, sondern auch so dirigirt, dass bei anfallenden Nord- oder Nordwestwind das gegen Mittag hin nächst stehende Holz geworfen – und so für die Zukunft vernichtet werden wird.

XXIX Namiarki

Westlich an die Kattowitzer – nördlich an die Bogutschuetzer – Flur, südlich aber an die Barons-Grenze und Wikle anstossend, hat vom Felde gegen die Grenze hin Maly Osiecie herein einen aus Fichten, Birken und etwas Kiefern bestehenden jungen Schlag, von Maly Osiec hinab aber ist noch 40–50 jähriges Fichtenholz woraus bereits die dominirenden Bäume als Grubenholz zum Verkauf auszuhauen oder doch zu

durchzuhauen

durchgehends als solches geeignet sind. Der Rest, bestehend in Bäumen 3ter Klasse ist demnach nicht mehr tauglich länger übergehalten zu werden, und dürfte also diese Fläche vollends abzutreiben – und wieder neu anzubauen sein.

Was den südlich gelegenen Theil dieses Jagens betrifft, so ist hier in dem 40 bis 60 jährigen Holze der schon sub XVIII erwähnte Kohlholz Hau angelegt und nach Wilke hinein geführt.

XXX Kostowa Niwa

Hat zum grössern Theil Holz von 6 – 8 Jahren mit vielen zwischen liegenden blössigen Stellen, welche circa 1/3 der ganzen Fläche betragen. Bei dem Abtrieb hat man nur hie und wieder einen Saamenbaum übergehalten, für die höchst nöthige Nachbesserung aus der Hand aber durchaus nichts gethan. Am Rande dieses Jagens findet sich nur circa 20 – 25 Ruthen breiter Streifen 40 – 50 jähriges Holz, aus welchem aber auch bereits alle Bäume welche eine Stärke von 2' und darüber haben – also alles dominirende – zum Verkauf als Bauholz für Levi geeignet ist.

XXXI Pasternik

Südlich an Trochowisko, nördlich an Mrowca-Gorka grenzend, ist wie alle diejenigen Jagen welche kaufbares Holz hatten stark durchgeläutert, und es finden sich darin nur hie und wieder noch einzelne Bäume welche nicht schon den Namen des Käufers und das Zeichen dass sie bereits verkauft sind, an sich tragen. Übrigens findet sich auch

hier

hier schon eine ziemliche Fläche mit jungem Holze bedeckt und der Aushieb des wenigen älteren Holzes kann unter solchen Umständen nur Vortheil gewähren.

XXXII Mrowca-Górka

Dieses Jagen grenzt östlich an Łoski, südlich an Pasternik, westlich an Kortowa Niwa und nördlich an die Boguschützer-Flur, und hat außer einem Theil jungen Holzes dermalen noch einen sehr schönen im hoffnungsvollsten Wuchse stehenden gemischten Fichten-Tannen und Kiefer-Bestand von 40 bis 60 jährigem Alter, und dürfte die Fläche welche derselbe einnimmt, wenigstens 200 Morgen umfassen. Es ist aber wahrhaft zu bedauern, daß dieses schöne Holz bereits längst verkauft — also der Axt bereits verfallen, und dadurch auch der Zukunft die letzte Stütze einer ordnungsmäßigen Benutzung desselben geraubt ist.

XXXIII Łoski

Dieser letzte der 33 Forstdistrikte des Mislowitzer Forstes grenzt östlich an die Rosdziner- nördlich an die Boguschützer-Gründe. Die ziemlich bedeutende Fläche dieses Jagens ist zum Theil mit jungem Holze bedeckt, doch kommen auch noch Blößen und wüste unbebaute Stellen darinnen vor, benutzungsfähiges Holz aber ist gar nicht vorhanden.

Nachdem

Nachdem ich nun unter I bis XXXIII den gesamten **Mislowitzer** Forst in seinen einzelnen Districte geschildert, wornach daraus das Nöthige über Lage, Boden und äussere Verhältnisse desselben ausgeführt habe, so schreite ich zum Schluss zur Beantwortung derjenigen Frage, um welche es sich hier eigentlich allein handelt, und welche ich deshalb gleich Eingangs ganz in der Art aufgestellt habe, wie selbige mir von Einem hochfürstlichen Fürstenthums-Gericht in der Aufforderung vom 14ten **Februar** a. c. vorgelegt worden,

nämlich ob mit Rücksicht auf den dermaligen Zustand des fraglichen Forstes in den contractmässigen Einschlag von 1500 Klafter in zwölfjährigen miteinander laufenden Jahren ein unwirthschaftliche Maasregel gesucht werden müsste.

So schwer oder vielmehr beinahe unmöglich auch ohne die Eingangs aufgeführten Vorarbeiten und Hülfsmittel, die Beantwortung dieser Frage einem jeden Forstmann erscheinen möchte, so ist doch bei diesem Forste nichts destoweniger der Fall, als derselbe sich nämlich in einer vollständigen **Devastation** befindet, und aller wirthschaftliche Zustand darin aufgehoben, von einer sogenannten nachhaltigen

Nutzung

Nutzung also hier gar nicht mehr die Rede ist, indem nämlich der zeitige Herr Besitzer des Majorats, jedenfalls den in den Gesetzen begründeten allgemeinen Grundsatz:

daß ihm nur diejenige Nutzung gebühre, welche ohne das Einkommen der nachfolgenden Besitzer des Majorats zu schmälern oder die Substanz desselben zu ändern, beziehen können,

nicht gekannt, oder ganz aus den Augen verloren habe, da er nicht allein schon seit langer Zeit mehr daraus genommen hat, als ihm auch bei dem vollkommensten Zustande des Waldes zukommen würde, sondern auch jetzt noch in dieser Art der Nutzung fortfährt.

Ohne mich auf einen vollständigen Beweis, welcher nur dann zu führen mir obliegen würde, wenn mir in forstwirthschaftlicher Beziehung die nöthigen Ermittelungen zur Begründung einer wirklichen Devastations-Klage auferlegt worden wäre, hierüber einzulassen
und unwirthschaftliche Behandlung der Meilowitzer – Majorats – Forsten

schon

schon daraus hervor:

1./ daß wie die speciellen Beschreibung aller einzelnen Distrikte anzeigt, in diesem Forste kein schlagweiser Betrieb – durchaus nicht, sondern nur die tollste Plenterwirthschaft statt findet.

Das Gesetz aber verpflichtet den Majorats- oder Fideikommißbesitzer, den Wald in regelmäßigen Schlägen zu bewirthschaften; es ist daher das Plentern auf der ganzen Fläche jedenfalls ungesetzlich, denn es wird dadurch der Ertrag, der künftig zur Holzung bestimmten Distrikten, nicht allein vermindert, sondern es wird auch der Nießbraucher, welchem doch jedenfalls nur ein gewisser, dem nachhaltigen Ertrage angemessener Theil der Bestände zukömmt, außer Stand gesetzt, die Gewißheit zu erlangen, daß dieser nicht überschritten wird.

2./ Kann man mit Gewißheit behaupten, daß jedem Majoratsbesitzer die Verpflichtung obliegt, denjenigen Betrieb

beizubehalten

beizubehalten, und das Holz so alt werden zu lassen, worin und wobei der Wald den höchsten Materiel und Geldertrag giebt, besonders wenn dies — wie leicht nachzuweisen — hier der Fall seyn.

Daß jedoch der zeitige Herr Majoratsbesitzer dem nicht nachlebt, sondern nachdem er das alte Holz zum größten Theile consumirt hat, selbst das Kapital d.h. diejenigen Holzbestände angreift, welche nur einer späteren Zeit zur Nutzung angehören, geht denn hervor, dass derselbe wie in XXVII. XXVIII. XXIX etc: zu ersehen die Holzschläge in 45–50 jährige Bestände legt, in XXVII. XXX etc: aber die dominirenden Bäume heraushaut, und das Jagen No XXXIII schon vor 4 oder 5 Jahren verkauft hat, also auf diese Art schon die Nutzung der zweiten Generation verzehrt.

3.) Liegt doch wohl ohne allen Zweifel dem Nutznießer eines Waldes außer der Wiederherstellung der Bestände die Verpflichtung ob, dafür zu sorgen daß er möglichst vollkommene Bestände für seine Nachfolger erzieht.

Doch wo ist der Ort im Mislowitzer-Forst, wo irgend eine Saat oder Pflanzung, ein Anbau der Blößen und leeren Stellen statt findet? nirgends ist eine Cultur oder Verbesserung zu finden, und wo die Natur nicht gesorgt hat, steht nichts, und der Wald würde vollkommen einem Ruthen-haufen gleichen, wenn nicht eben die gütige Natur in der Zeit wo noch mehr altes Holz vorhanden war, hier mehr als irgendwo geholfen hätte. Doch auch, daß dies nicht mehr statt finden kann, und daß selbst ein Theil des vorhandenen jungen Holzes wieder vernichtet werde, bewirkt die Mislowitzer-Forst-Verwaltung dadurch:

a. daß sie die nöthigen tauglichen Saamenbäume verkauft, und nur solche überhält, welche vermöge ihrer schlechten Beschaffenheit zur Saamenerzeugung nicht geeignet sind;

b. daß sie an den Orten wo die Herausnahme unwüchsiger Hölzer nöthig wäre, wie in den Jagen Slomy, Gorki, Zapłodcie, Slopowa,

Jarie

Fasce, Odernoga, Grytzka, Bzujowka, Sedlina etc., immer nur die besten wüchsigen Bäume nimmt, das schlechte, der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens aber nicht angemessene, wenig oder gar keinen Zuwachs mehr gebende, und nur zur Verdämmung des jungen Bestandes schädlich wirkende Holz zurückläßt.

Aus diesem unter 1. 2 & 3 aufgestellten, und in der Special Beschreibung der einzelnen Forstdistrikte oder Jagen Begründung findet, wird nun wohl hervorgehen, daß der fragliche **Mislowitzer**-Forst wirklich als devastirt zu betrachten, und also daraus die dem Königl. Oberbergrath Herrn **Lehmann accordirte** Klaftersumme nicht zu nehmen sein würde, wenn die nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes für allein als Norm gelten sollte.

Doch von einer solchen kann bei dem dermaligen Zustande dieses Forstes nach meinem Dafürhalten nicht mehr die Rede sein, denn

fort

hat – wie schon oben angezeigt wurde – der wirthschaftliche Zustand hier ganz aufgehört, und es kommt bei dem geschilderten Zustand der verschiedenen Forstdistrikte hauptsächlich wohl jetzt nur noch darauf an:

1.) das alte unwüchsige zu Bau- und Nutzholz nicht mehr taugliche Holz herauszuhauen, dem Nachwuchs aber dadurch Luft und Ruhe zu verschaffen, und mittelst Auspflanzung und Ansaat der vorkommenden blößigen Stellen, der Zukunft guten, wüchsigen und vollkommenen Bestand herzustellen;

2.) das gegenwärtig stehende längere und zum Bauen taugliche Holz zum Dominial Bedarf zu reserviren:

und zwar würde die unter 1 angezeigte Brennholznutzung accordmäßig dem Herrn Oberbergrath Eckmann zu Gute gehen, jeder andere Verkauf aber, welcher später abgeschlossen ist, unbedingt ruhen müssen, indem auch ohne alle speciellen Holzbestands Schätzungen behauptet und laut erwiesen werden kann, daß der dermalige Zustand

das

der Walder diese im Accord benannte Nutzung nur aus dem angegebenen Grunde rechtfertigt, nicht aber gestattet, dass noch für fremde, nicht zum Dominium Mislowitz gehörige Werke, wie die Hohen-Öfen zu Rosdzin etc. etc. alljährlich Tausende von Klaftern eingeschlagen, andere Tausende aber als Grubenholz herausgehauen und namentlich durch diese Manipulation, wenn selbige, wie bisher statt findet, die letzten Hoffnungen für die Zukunft geraubt werden. Soll und kann unter solchen Umständen – wie ich als Forstmann annehme dem Herrn Oberbergrath Lehmann der Einschlag wenigstens bis zur Vollendung einer höchst nöthigen Wirthschafts-Einrichtung und speciellen Holz Bestands-Taxation Platz greifen, so müssen die dazu passenden Schläge alljährlich speziell angewiesen, und der Abtrieb genau vorgeschrieben der Einschlag von Beständen aber – wie die im Jagen **Wikle**, **Krolka**, **Namiarki** etc. durchaus inhibirt werden, da solcher allen Grundsätzen einer regelmässigen

Forstwirthschaft

Landwirthschaft, ebenso wie den Bauern und Nutznießern der Herrschaft Mislowitz wünschenswerth.

Pleß den 13ten August 1837.

v. Auerswald Fürstl. Administrator

Zu
den Grund Akten der Majorats
Herrschaft Myslowitz.

1.

Das pflichtmäßige Gutachten des H. Oberforstmeisters v. Ulrich v. 13. Aug. 27. für dessen gütige Mittheilung ich angelegentlich danke, hat das, auf die Untersuchung des Myslowitzer Forstzustandes gestützte [illegible] geliefert, daß die Befürchtungen welche ich ~~mein Herr Vormund~~ wegen der Verminderung des Majorats Forstes gehegt habe, leider gegründet waren.

Das Resultat, der von dem Herrn Sachverständigen angestellten Aufnahme läßt sich in Folgendem zusammenfassen.

a. der Myslowitzer Forst befindet sich in einem solchen Zustande, daß schon jetzt von einer nachhaltigen Benutzung nicht mehr die Rede sein kann;

b. der zeitige Majoratsbesitzer hat diesen Zustand durch eine übermäßige Nutzung des Forstes herbeigeführt, setzt diese auch jetzt noch fort, und hat selbst das Forst Kapital, d. h. diejenigen Holzbestände angegriffen, welche erst einer spätern Zeit zur Nutzung angehören sollten,

c. die Verminderung des Forstes wird

bezüglich, so ist es voraus zu sehen, daß auch noch der letzte Rest von Holz bestanden der Vernichtung Preis gegeben, und das ganze Majorat in einen Zustand versetzt werden wird, in welchem es sich nicht erhalten kann.

Ich wiederhole deshalb ~~meinen früheren~~ Antrag dahin:

dem Herrn Alexander v. Mieroszewski aber jeden ~~Verkauf von Holz u. Bäumen oder Stämmen~~ Holzverkauf aus den Forsten des Majorats Myslowitz bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu untersagen, eben so die Ausfuhr der bereits verkauften, aber noch im Forste befindlichen Hölzer zu verbieten und die Forstbeamten zur Beachtung und Handhabung dieser Bestimmungen ~~zu~~ amtlich zu verpflichten,

indem ich mich zu mehrerer Rechtfertigung dieses Antrages auf dasjenige beziehe, was schon in den früheren Darstellungen angeführt worden ist und nur noch um Beschleunigung der unverzüglichen Verfügung bitte, damit ~~[illegible]~~ der Zweck derselben nicht vereitelt werden möge.

II

Ich habe bereits in der Verhandlung v. 19 Juni d. J. ~~angezeigt~~ anzuzeigen unterlassen, daß Herr Alexander v. Mieroszewski außer der De-

vastation der Forsten auch durch Veräuße-rungen von Pertinenzstücken des Majorats dasselbe beschädigt und zu dem Behuf die Grundstücke getrennt, welche derselbe als gleich sich sein Besitzrecht und auf das Mitbaurecht der Majorats-herrschaft gründet, veräußert hat.

Außer diesen Veräußerungen ist auch bereits früher die, der Majorats-Schloßmühle und zweier Dominial-häuser nebst Acker in Boguslitz zur Sprache gekommen.

Herr Alexander v. Mieroszewski hat zwar behauptet, und bei seinem Hochwohlgeboren Pachtschreibungsgericht durch Ueberreichung des diesfälligen gerichtlichen Vertrags dargethan, daß er für die in Rede stehende Mühle kein Erbstandsgeld empfangen habe. Leider muß ich be-haupten, daß der übergebene Vertrag unter diesen Umständen nur ein simu-lirter gewesen sein kann, denn in der That ist für die Mühle, den Teich und die daran gelegenen Wiesen ein Erbstandsgeld von 2000 rh. gezahlt wor-

den.

Indem ich von dem mir, als Agnaten, zustehenden Rechte Gebrauch mache, gegen die Gültigkeit der Veräußerung protestire, und mir ausdrücklich für den Fall meiner Folge im Besitz die gesetzlichen Rechte vorbehalte, bitte ich zugleich ganz ergebenst,

den Freiherrn v. [illegible]

den Löbel Freund

beide zu Myslowitz, darüber eidlich vernehmen zu lassen

ob an den Herrn Majorats besitzer Alexander v. Mieroszewski ein Erbstandsgeld gezahlt worden ist, und von welcher Höhe?

sodann aber dem Herrn v. Mieroszewski die sofortige Deposition des erhaltenen Erbstandsgeldes aufzugeben, dem Erwerber der Mühle aber diese meine Protestation bekannt zu machen.

Abgesehen aber von den oben angeführten einzelnen Fällen, so ist doch so viel gewiß, daß der Herr Alexander v. Mieroszewski, trotz der ihm in wenigen Jahren, auf meine Veranlassung gewordenen Verwarnung zu einer besseren Wirthschaft, in dem alten System beharrt

und namentlich, ungeachtet des
sehr schlecht verwüsteten Zustandes
der Forsten auch fernerhin mit
Holzkäufen fortzufahren ist.

Nach dem Gutachten des Oberforst-
meisters Olavier konnte ~~nach~~ bei dem
damaligen Zustande des Forstes schon der Lehman-
sche Kontrakt nicht ohne Verrin-
gerung der Forstsubstanz gehalten
werden, und dennoch sind noch außer
dem Holzbestande aus dem Reviere
verkäuflich ausgehauen worden.

Sollte dies von Sr. Majestät
bestätigt genehmigt werden, so ist
nach dem rechtlichen Gutachten des Friedens-
richters Weinski und des Kriegsrathes
Poladziecki nicht vorbehalt ein
ein Beweismittel gewonnen. [illegible]

Es liegt nur im Interesse der
Familie und des Herrn Majors
Besitzers selbst daran, nicht ~~durch~~
~~[illegible]~~ durch einen förm-
lichen Prozeß die schmutzigen
Seiten seiner Verwaltung
ganz aufzudecken, und da durch
die beantragte Beweisaufnahme
wenigstens so viel festzustellen,
daß die Forderungen zu ver-

BJ

geregelten Wirthschaft fruchtlos geworden sind, und mein Herr Bruder dieselben entweder nicht beachten will oder kann, so wiederhole ich den äußersten angelegensten Antrag

ihm die Administration zu entziehen, und mir als dem nächsten Agnaten zu übergeben,

~~indem ich eventuell die ausdrückliche Genehmigung meines zweiten Bruders des H. Ignatz v. Mieroszewski beizubringen verspreche.~~

Ein Hochwohllöbliches Fürstenthums Gericht bitte ich ganz angelegenst meine Sorge für die Erhaltung des Familienvermögens ganz besonders als die gesetzliche Competente, und in Rücksicht der noch minderjährigen und künftigen Glieder der Familie als vormundschaftliche selbst interessirte, Behörde zu unterstützen, und gewichtigst dahin zu wirken, daß das, was doch unvermeidlich geschehen muß, ohne einen weitläufigen und geschäftigen Prozeß geschehe.

Krakau d. 27. Mai 838r.

EIN HALB

EIN HALBER THALER
15 GR.

Auf das zu den Myslowitzer Fideicommiß
Akten unterm 1. praes. 21. Mai c. von Ew.
Hochwohlgeboren gegen Ihren Herrn Bruder
Alexander v. Mieroszewski eingebrachte Ge-
such gereicht Ihnen Folgendes zur Resolu-
tion:

Obgleich der Letztere auf Ihren Antrag
bereits unterm 23. Juny c. h. nach Vorschrift
der diesfälligen Fideicommiß Urkunde ver-
warnt und zur guten Wirthschaftsführung
aufgefordert worden ist, so sehen wir uns
dennoch rechtlich nicht veranlaßt, Ihrem ge-
genwärtigen Gesuche sofort zu deferiren.
Denn abgesehen davon daß Sie darin
ausdrücklich den Wunsch ausgesprochen, ja
sogar bestimmt erklärt haben: diese
Angelegenheit durch keinen Prozeß ent-
scheiden lassen zu wollen, und daß Ihr Bruder
dadurch näher motivirten in der, unterm
30. Juny c. h. an Sie erlassenen Verfügung
gegebenen Anweisungen keine Folge lei-
sten wollen, so verlangen Sie auch, daß
Ihrem genannten Herrn Bruder die Ad-
ministration über das Majorat ohne weiteres

entzogen und Ihnen als dem nächsten Agnaten
eingeräumt werde.
Wenn Sie jedoch bereits durch unsere oben alle-
girte Verfügung belehrt worden sind daß
ein solches Einschreiten nach den diesfälligen
Gesetzen schlechterdings einen förmlichen Pro-
zeßgang voraussetzt, indem niemand ohne
Urtel und Recht seiner wohlerworbenen
Rechte verlustig erklärt werden kann,
wir Sie ferner hierdurch darauf aufmerk-
sam machen müssen, daß die, in Absicht der
Mylowitzer Forstnutzung in Ihrem Gesuche
desiderirte Anlegung eines Arrestes ge-
gen Ihren Herrn Bruder zur Zeit nach
Tit. 29. Th. I. Allg. Gerichts Ordnung schon darum
unzulässig erscheint, weil er diesseits mit
Immobilien angesessen und keiner von
den in dieser Gesetzstelle ausgenommenen
Fällen als vorhanden bescheinigt
ist, so wollen sich Ew. Hochwohlgeboren
überzeugen, daß wir Ihnen nur anheim ge-
ben können:
unsere früheren Anweisungen nachzu-
kommen und zu dem Ende – fallst Sie
durchzukommen getrauen – in einem

sämmtlichen gehörig zu substantiirenden, Klage-
Ihre diesfälligen Anträge zu wiederholen,
sich auch deshalb an einen unserer Justiz-
Commissarien (Mischke zu Pleß oder Bern-
hard zu Rybnik) zu wenden, weil Sie
sonst leicht wieder in den Fall gerathen
dürften, sich mit Ihren Anträgen zurück
gewiesen zu sehen.

In jedem Falle aber wollen Sie schließlich auch
noch darauf bedacht sein, daß eine jede aus-
wärtige Partei, welche bei den hiesigen
Gerichten einen Rechtsstreit führt gemäß
§. 147 des Anhangs zur Prozeß-Ordnung ei-
nen nachhaltig beständigen Kosten Vorschuß
und bei Anbringung von schleunigen Arrest-
Gesuchen nach §. 31. Tit. 29. Th. I. A. G. O. auch
eine angemessene Caution zur Deckung der
Arrestanden und des Richters, wegen der
demselben aus der Verkümmerung be-
vorstehenden Nachtheile, zu bestellen hat.

Die Ihnen hierdurch zurückgehenden anne-
xirten Acten vol. I. u. 23. bis 9tz haben
wir von dem Vorschusse 2 rt

1

zu 10. [illegible] [illegible].

Pleß den 25. Mai 1838.

Fürstlich Anhalt Cöthensches Fürstenthums Gericht.

[illegible]

An
den Kaiserlich Russischen
Kammerherrn Herrn
Johann v. Mieroszewski
Hochwohlgeboren

zu
Cracau

No. 2600. /.

Taxa u. V.	1 rt	26 sg	6 d
Stempel	–	15	–
Mund.	–	2	6
Ins.	–	3	9
S.	1 rt	23 sg	9 d

Fichtner

2 4 — PLESS 22 OCT. — 4541

An

den Kaiserlich Königl. Regierungs

Kammerherrn Herrn Grafen Johann

von Mieroszewsky

zu

Cracau.

Post D. recomandirt. franco $6\frac{1}{4}$

pro Ins.

24 / 10

B

PLESS
10 OCT

An

Den Kaiserlich Königl. Russischen
Kammerherrn
Herrn Johann von Mieroszewsky
Hochwohlgebohrnen

12

zu Cracau

… den Grund Besitz[er]
[d]er Majoratsherr
[schaft] Myslowitz.

Es ist mir von meinem Bruder, dem zeitigen Majorats Besitzer, Herrn Alexander v. Mieroszewski selbst mitgetheilt worden, daß er mit dem Gutsbesitzer Winkler einen Erbpachtskontrakt über die gesammte Majoratsherrschaft Myslowitz abzuschließen vor habe. Ich habe ihm zwar bereits erklärt, daß ich in eine solche Veräußerung des Majorats nicht willige; da ich aber nicht weiß, ob mein Bruder nicht dessen ungeachtet den Vertrag dennoch abgeschloßen und Einem Hochlöblichen Fürstenthums Gericht zur Bestätigung eingereicht hat, so sehe ich mich veranlaßt, zur Bewahrung meiner anerkannten und hypothekarisch eingetragenen Rechte gegen einen dergleichen Erbpachtkontrakt im Voraus feierlichst zu protestiren, und darauf ganz ergebenst anzutragen:

daß demselben von Seiten Eines Hochl. Fürstenthumsgerichts die Genehmigung versagt werde. —

Zur Begründung dieser Protestation erlaube

[illegible] Folgendes zu bemerken.

Der Fideikommißbesitzer hat nur die Rechte und Nutzungen Eigenthümers des Fideikommisses, während der Obereigenthümer bei der Familie bleibt §. 572. 73. Tit. IV. 4. 2. A.L.R. so kann derselbe auch mit dem Fideikommisse nichts vornehmen, was den Substanz der dem Fideikommisse gewidmeten Güter verändert würde; muß überhaupt in allen Fällen, in denen bei gehäuften Eigenthümern die Einwilligung des Obereigenthümers erforderlich ist, dieselbe durch einen Familienschluß ersetzen §. 576. 78. ibid. Der nutzbare Eigenthümer, welcher also auch der Fideikommißbesitzer, hat nun zwar das Recht, innerhalb seiner des ihm zum nutzbaren Eigenthum überwiesenen Theiles zu wirken, so weit es seine Verpflichtung des Grenzen, und selbst die Verpflichtung selbst zu verändern gestatten kann, kann aber der ganzen Masse keine Veränderungen vornehmen, wodurch sie weniger denselben Werth zu haben. §. 8. und 10. Tit. 18. Th. I. A.L.R. Der Fideikommißbesitzer steht demnach gegen die Familie, wie Obereigenthümer, so weit es sich nur um

die Befugnisse des nutzbaren Eigenthümers ebenfalls
in die Verhältnisse des Vasallen gegen den Lehnsherrn.
Wie aber der Vasall sein nutzbares Eigenthum an
einen Fremden eigenmächtig nicht übertragen darf,
und auch selbst die Veräußerung einzelner Theile
oder Stücke des Lehns ~~von dem~~ der Agnaten beim Anfalle
nicht gelten zu lassen braucht, sobald dadurch die
Substanz vermindert worden ist, so auch darf
der Fideikommißbesitzer nur einzelne Theile veräu-
ßern, nicht das Ganze (§ 187. seq. l. c.) und auch bei der
Veräußerung einzelner Stücke bleibt ~~für~~ den
Agnaten das Recht des Widerrufs für den Anfall
des Fideikommisses an ihn.

Daß aber eine Veräußerung des Fideikommisses
eine solche Veränderung desselben ist, wodurch die
ganze Substanz eine andere Gestalt erhält, wird
niemand bestreiten können, da dieselbe an und
für sich schon immer eine Veräußerung genannt
werden muß, und demnächst das, nur für Mitglie-
der der Familie konstituirte nutzbare Eigen-
thum in fremde Hände dadurch übergeht. Soll

also eine Veranlagung des Fideikommiß soll erfolgen, so kann dies nur durch einen Familienschluß geschehen, und ich glaube deshalb mit Recht gegen dieselbe protestiren zu dürfen, da ich als der einzige ~~ungetrennte~~ Agnat, dessen Rechte hypothekarisch eingetragen sind, dazu die nächste und dringendste Veranlassung, Befugniß, und Verpflichtung habe.
Den [illegible] Herrn [illegible] bitte ich noch meine Rechte [illegible] zu [illegible]

Krakau den 19 11 Juni 1858. r.

Anliegend übersende mir Ew. Hochwohlgeboren eine Abschrift des Notificatorii des Königl. Oberschlesischen Berg Amts zu Tarnowitz vom 28. Juny 1838., wonach das Eigenthum des Majoratsherrn Alexander v. Mieroszewski, an der zum Majorat Myslowitz gehörigen 61. Kuxe der Steinkohlengrube Danzig, erloschen ist, zur Nachricht und Wahrnehmung Ihrer Gerechtsame.

Pless den 21. September 1838.

Fürstlich Anh. Cöthen Plessisches Fürstenthums Gericht

Haistrzyk

An
den Kaiserlich Königl.
Russischen Kammerherrn
Herrn Johann v. Mieroszewski
Hochwohlgeboren
zu Cracau

N: 4205.

Liebau

Die zum Majorat Myslowitz gehörigen Ch[illegible]
der [illegible] Danzig sind durch das
oberlandesgerichtliche Decret vom 30. April c. ad-
[illegible] und dem Rittergutsbesitzer Winkler
[illegible] zugesprochen worden.

Hierdurch ist das Eigenthum des Majorats Herrn
Alexander v. Mieroszewsky erloschen und müsste
nach deren Löschung im Hypothekenbuche erfolgen,
weshalb wir Ein fürstl. Fürstenthums Gericht
hierdurch ergebenst ersuchen, mit den Hyp[illegible]
[illegible] unterm 27 November [illegible]
[illegible] Hypothekenscheine in ein Recognition
vom letzteren Dato über die auf den [illegible]
[illegible] erfolgte Eintragung
(: jetzt ebenfalls mitgetheilt :) fidei
commiss-Qualität ad Cassandum
[illegible] zukommen zu lassen.

Tarnowitz den 28. Juny 1838.

Königl. [illegible] Ober[illegible] Berg Amt

Thürnagel

An
Ein fürstl. [illegible]
Fürstenthums Gericht

v. 1250 / zu Pless

Jäger

71

Durch Ihren Vernehmung über die in dem abschriftlich beygefügten Schreiben des Oberschlesischen Landschafts Collegii zu Ratibor vom 10ten d. M. enthaltenen Verfügungen und Anträge, insbesondere

a, über die Vermessung und Abschätzung des Forstes von Myslowitz,

b, über die Verabfolgung des Holzes an die verehelichte Winkler zum Verkaufen

c, über die Disposition in betreff der vorgefundenen Bestände des vor dem 20ten July c. eingeschlagenen Holzes,

d, über die dem Majoratsherrn zu gewährende Competenz von 2000 rz. jährlich, und

e, über die von der Landschaft proponirte Zeitpunkt der Majorats an die Familie Winkler

haben wir einen Termin auf den 10ten December d. M. 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justiz Rath Grundel in dem hiesigen Gerichts Lokale hieselbst anberaumt, und wir laden Sie hiezu mit der Aufforderung vor in dem gedachten Termine in Person oder durch einen mit gerichtlicher Spezial Vollmacht zu versehenden Bevollmächtigten zu erscheinen und in diesem Termine gleichzeitig die Vorlegung

der

von dem obenerwähnten landschaftlichen Schreiben beigefügten Beilagen zu gewärtigen Zubuße wünschen wir Ihnen, daß von den Ausbleibenden angenommen werden wird, als wolle derselbe auch die von der Landschaft gemachten Vorschläge nicht eingehen und überlassen die weitern Verfügungen dem unterzeichneten Gericht.

Pleß den 5ten October 1838.

Fürstlich Anhalt Cöthen Pleßisches Fürstenthums Gericht.

[illegible]

An
den Kaiserlich Russischen
Kammerherrn, Herrn Johann
von Mieraszewsky

No. 4541. zu Cracau [illegible]

3 [illegible] Citissime. PLESS 3 JANR. 3/8

Dem

Dem Kaiserl. König. [illegible]

Kämmerer Herrn Johann

von Mieroszewsky

D[illegible] 13 3/4 zu Krakau

Abschrift

73

Einem Hochlöbl. [illegible] Gericht communiciren wir in der Myslowitzer [illegible] hierneben ganz ergebenst

1, Abschrift der commissarischen Verhandlung v. 9. August c. betreffend die [illegible] Einführung

2, desgleichen des Protokolls v. 16. August c. über die Anträge des Justizcommissarius Bernhard Namens seines Mandanten des [illegible] Johann Mieroszewsky /

3, desgl. von der hiernach erlassenen Verfügung v. 18. August c.

4, so wie endlich Abschrift der unterm 26. Aug. c. eingegangenen Verhandlungen in Betreff der Beschlagnahme des Myslowitzer Forstes

mit dem Bemerken, daß wir die gestellten Requisitionen v. 30. July, 11ten und 20ten August c. hierdurch [illegible] glauben. Da es sich nicht hauptsächlich um eine Beschlagnahme des Forstes handelt, über letzteren aber keine Vermessung, sondern bloß eine alte Charte vom Jahre 1815. existirt, wir also über die Größe desselben in Ungewißheit schweben, ferner weder dem Justizcommissarius Bernhard [illegible] mitgetheilten Gutachten des [illegible] Dittrich über die [illegible] des Forstes u. seiner [illegible] keine besondere Abschätzung des Forstes [illegible], wir also auch nicht wissen wie viel Holz [illegible] jährlich eingeschlagen werden kann, u. welche Culturen der Forst [illegible] jährlichen Abnutzung künftig [illegible] zu bringen, welche bei [illegible] der Alters-Classen, [illegible] Schlageintheilung u. [illegible] ohne Nachtheil der Substanz möglich ist, so erscheint es vor Allem nothwendig, den Forst durch einen herrschaftlich [illegible] Conducteur vermessen [illegible] zu lassen [illegible]

[illegible]

No. 318/.

[illegible]

[illegible]

sich stellen, solches dem eingegebenen Besitzer nicht wieder frei gegeben werden dürfte, um den Curator bonorum dadurch mit der nöthigen weitern Anweisung zu versehen.

Den Contract der verehelichten Winkler vom 4. Januar a. c. anlangend, so ist zu wünschen, daß bis zur definitiven Entscheidung über die Erbgerechtigkeit wenigstens nach §. 18. bald ein besonderer Zeitpachts Contract abgeschlossen, demselben ein Verzeichniß der übernommenen und zurückzugewährenden lebenden und todten Inventarien und Grundstücke beigefügt und zugleich [illegible] näher bestimmt werde, welcher Theil Inventarium [illegible] zur Verfügung des künftigen Eigenthümers bekommen soll, als natürlich die Größe des Kaufgeldes hiervon abhängig ist. [illegible] die [illegible] u. [illegible] den [illegible] Vorfall [illegible] Gegenstände [illegible], so müssen wir zugleich bemerken, daß der Landschaft keine Cognition zusteht, vielmehr die [illegible] derselben [illegible] zukommt, daher [illegible] eventualiter [illegible] [illegible] u. der [illegible] derselben im [illegible] zu [illegible] Theil des Kaufgeldes [illegible] [illegible] der [illegible] bestimmt zu [illegible] ist.

Ratibor d. 10. Septbr 1838.

Oberschlesisches Landschafts-Collegium.

[illegible]

An

Hochlöbliches Fürstlich Anhalt Cöthen'sches Fürstenthumsgericht zu Pless

No 3181.

[illegible] [illegible]

In der Anlage empfangen Sie eine Abschrift der Eingabe des Rittergutbesitzers Winkler vom 29ten Dezember pr. nebst Verordnung, mit dem Beifügen, daß zur Feststellung des Holzdeputats, welches der p Winkler nach früheren Contracten zu beziehen soll, zur Erörterung hierüber in loco Myslowitz; ferner zur Erörterung über den in der Beilage enthaltenen Antrag des p Winkler und über den Cautionspunkt ein Termin auf den 14ten Jannar c. VM. 10. Uhr im Schlosse zu Myslowitz vor dem deputirten Herrn Justiz Rath Gründel anberaumt worden ist.

Sie werden hierzu vorgeladen mit der Aufforderung, in diesem Termine persönlich oder durch einen mit gerichtlicher Specialvollmacht versehenen Mandatar zu erscheinen. Im Ausbleibensfalle wird angenommen werden, daß Sie gegen den Antrag des Gutbesitzers Winkler wegen Verabfolgung des spezificirten Holzes nichts protestiren und sich auch keine Erörterung hierüber im Wege der Güte einlassen wollen.

Pless den 1. Jannar 1829.

Fürstlich Plessisches Fürstenthums Gericht.

Plaistrzik

An den Kaiserl. Russischen Kammerherrn
Herrn Johann v. Mieroszewski
zu Krakau

No 2181.

Fichtner

No. 2.

76

Manual Acten

des Königl: Justitz-Kommissarius
Bernhard zu Rybnik
in Sachen
des Kaiserlich Russischen Kammerherrn Jan
von Mieroszewsky zu Krakau,
wider
seinen Bruder, den Majoratsbesitzer Alexander v. Mieroszewsky zu Myslowitz.

Wegen
1, Exmission des Verklagten aus dem Majorat Myslowitz, und
2, Beschlagnahme dieses Majorats.

Lit: M. Nro 20.

77

Decret

…klage

…rozeß-Akten anzulegen und die
…zur Beantwortung dieser Kla-
…struktion der Parte auf den

78

praes: d. 14 Juni 1835. 1.

79

Wohlgeborner Herr,
Hochzuverehrender Herr Justiz Commissarius!

Mit Beziehung auf die mündlichen Mittheilungen, welche ich die Ehre hatte, Ihnen in Frankfurt zu machen, gebe ich mir die Ehre Ihnen anzuzeigen, daß der Geschäftsträger des Kaiserl. Russischen Kammerherrn, Grafen Mieroszewski, Herr v. Lazicki Freitag den 15 d. M. hier eintreffen will.

Er wünscht sehr, Sie hier zu finden, um Ihnen die Vollmachten und Informationen zu ertheilen, welche zur Führung des gegen den Majorats besitzer Alexander v. Mieroszewski zu führenden Prozesses nothwendig sein werden. Haben Sie die Güte, mich durch den rückkehrenden Boten davon in Kenntniß zu setzen, ob Sie Freitag früh hier eintreffen

können, oder ob es nothwendig ist, daß Herr v. Lücke nach Rybnik kommt.

Mit der vollkommensten Hochachtung

Euer Wohlgeboren

ergebenster

Henn

Pleß d. 13 Juni 1838.

Rybnik den 14ten Juni 1838.

An
den Fürstl: Commun-Rath
Herrn Hancke Wohl-
geboren
zu
Pless.

Wohlgeborner Herr
Hochzuverehrender Herr
Commun-Rath!

Euer Wohlgeboren werden
es mir gewiß gütigst verzeihen
wenn gestrigen dato, daß ich
morgen nach Pless komme
mit übermorgen den jungen
Lay dem Herrn von Lacki
zu Dienste stehen werde.
Mit Hochachtung
Euer Wohlgeboren
ergebenster
Brd.

1. 2.
80

Registratura

I. In Folge der fol: 1 der Man: Akten befindlichen Einladung des Hrn v Hanke dd: 13 hujus reise ich den 15 hujus nach Plesi, woselbst mich daselbst den 16ten dieses Monats und kam gestern nach Hause zurück. Ich liquidire:

1, an Reisekosten tour et retour zusammen 9 Meilen a 20/Sgr pro Meile — 6Thlr — "—

2, Zehrungskosten pro 3 Tage a 2Thlr pro Tag — 6 — "—"

3, Wagenmiethe pro 3 Tage a 10/Sgr pro Tag — 1 — "—

Zusammen 13Thlr "—"

II. Am 16ten dieses Monats fand in Plesi eine Conferenz mit dem Rittergutsbesitzer Hrn v. Lacki auf Lipowiec im Kreise Krakau, und reiste von demselben als Gerichtsbeisitzer des Königlich Russischen Commissarius Jan von Mierzewski zu Krakau:

1, sind von dem gleichbenannten Commissario eigenhändig unterschriebene und besiegelte Prozeß-Vollmacht zur Ausfüllung einer Exemissions- und Ausklage gegen seinen Bruder, den Majorat-Besitzer Alexander v. Mierzewski zu Mysłowitz, wobei mir der Hr v Hanke einen Theil der nöthigen

In-

Information schriftlich zu suppeditiren ver-
sprach;
2, eine Partie einzelner ungehefteter Schrif-
ten, worüber ich nebst Benennung der ein-
zelnen Stücke dem Hr. v. Zacki einen Emp-
fangschein ausgestellt habe;
u. 3 einen Kosten Vorschuß von 20 Rt. id est:
zwanzig Reichsthaler Courant, worüber
der Hr. v. Zacki von mir eine Quittung
erhalten hat.

Rybnik den 18t. Juni 1838.

Bernhard.

praes: d. 6 Juli 1838. 4.

82

Wohlgeborner,

Hochgeehrter Herr Justizkommissarius!

So eben verläßt mich Herr Lazizki, welcher im Auftrage des Kammerherrn v. Mieroszewski hier war, um sich über den Stand der Sache zu informiren. Er hat mich gebeten, Sie um die Beschleunigung der Klage zu bitten, weil es gerade jetzt darauf ankommt, dem Subhastationsverfahren des A. v. M. einen Damm entgegen zu setzen, und einer Menge neuer Einmischungen entgegen zu arbeiten, die das Verhältniß künftig sehr verwickeln dürften.

Haben Sie deshalb die Güte, die Klage schleunigst einzureichen, und mich wissen zu lassen, was Sie veranlaßt haben.

Es könnte zur Begründung der schleunigen Arrestklage wie für den ganzen Verfolg der Sache von erheblicher Wichtigkeit sein, daß in

dem letztverflossenen Winter, welcher nach der, dem
Herrn Dr. v. R. geschehenen Ermahnung(?), und
nachdem bereits fest stand, daß der Forst kein
verkäufliches Holz mehr erzeugen kann, aus dem
Myslowitzer Revier

1, an H. Lehmann 1600 }
2, an H. Winkler 6000, } Klaftern
3, an Moritz Scheffer 1000 }

und 4. an denselben noch 1440 Bäume Bau-
Holz verkauft ~~worden sind~~ resp. abgefahren —
Zum Beweise dessen, daß diese Holzmassen wirklich
im letzten Winter aus dem Myslowitzer Forst
geräumt worden sind, werden

die Käufer selbst und der Forstkontrolleur(?)
Adam Meier jr. mit der Friedrichs [illegible]
in Myslowitz

zu Zeugen vorgeschlagen. —

Ich will ~~morgen~~ Sonntags, d. 8. früh nach
Breslau abreisen, und würde mich Ihnen sehr ver-
bunden fühlen, wenn ich bis dahin durch gegen-

baten nach meiner Rückkehr eine ausführliche Mittheilung über den Brand der Kirche erhalten könnten.

Genehmigen Sie die Versicherung, daß ich mit der vollkommensten Hochachtung verharre

Euer Hochgeboren

ergebenster Diener

[illegible] 3 Juli 1848.

Hanke

PLESS
4. IULI

An
den Königl. Justiz Kommissarius
Herrn Bernhard

Wohlgeboren

in
Rybnik

fr. 2

4

84

85

Rybnik d. 7t Juli 1838.

Ab

An das hochlöbl. Fürstlich Anhalt. Cöthen, Plesser Fürstenthums-Gericht

per Expr.: frei: 16 sgr 10 pf

zu Pless

1. Mundum 14 Bogen — 1 rt 5 sgr
2. Duplicat — 1 – 5 –
3. Abschrift für den Kammerherrn — 1. – 5
4. Botenlohn von Rybnik nach Pless pro 4½ Meile a 3¾ sgr — " – 16 sgr 10 pf

Wedelsholtstein

A.

Hochlöbliches Fürstenthums-Gericht.

Exmissions- und schleunige Arrest-Klage des Kaiserlich Russischen Kammerherrn Johann von Mieroszewski zu Krakau

wider

seinen Bruder Alexander von Mieroszewski gegenwärtigen Besitzer der Majoratsherrschaft Myslowitz zu Myslowitz.

I. Exmissions-Klage

Die Stiftungs-Urkunde über die Majoratsherrschaft Myslowitz d.d. Myslowitz den 26t November 1678, wovon ich in der Anlage sub A eine beglaubigte Abschrift der Uebersetzung, mit Bezug auf das in den Akten Eines Hochlöblichen Fürstenthums-Gerichts befindliche Original, überreiche, verordnet unter andern wörtlich:

„Dieselben gebe und übergebe ich dem ... Christoph Johann Mieroszewski meine obbeschriebenen Güter zu seinem vollkommenen Genuß ... Jure Fidei commissi auf die untenbeschriebene Weise,

daß

daß er - - - fleißige Wirthschaft trei-
ben soll, - - - damit diese Güter nach
aller Möglichkeit in ihrem esse erhalten,
auch soviel möglich, melioriret werden. -
Er soll auch keine Macht haben, diese
Güter - - - - zu beschweren, noch sonst an-
-pe vel realiter zu afficiren oder andere
Versicherungen darauf zu verschreiben,
noch einige Obligation darauf zu ertheilen,
vielweniger solche Jemanden anders
zu geben, abzugeben, zu verkaufen oder
zu vertauschen, sondern er soll dieser
Herr selbst nur, wie oben gesagt,
als ein ungetrenntes Fideicommiss
zu halten, und wie ein guter Hauswir-
ter fleißig zu administriren, - - - -
solchergestalt, daß das Fideicommiss
unverändert in seinem Esse verblei-
ben könnte. - - - - - - - Sollte es sich wi-
-der Vermuthen treffen, daß e-
sie und mir ungeachtet habe, so
Christoph Johann von Mieroszewsky oder
seine Successores und andere nachfolg-
de Possessores des Fideicommiss wider
obbemeldete Verbindungen und Ar-
ticuln excediren, diese Güther mit Schul-
den beladen, nicht gut wirthschaften,
- - - - das Gut verwüsten, so daß er

ne Hoffnung mehr übrig wäre, daß sie
besser wirthschaften würden, - - - - so
werden alsdann einer oder 2 von ei-
nen nähern oder weitern H. Freunde
aus meiner Familie die Macht haben,
selbigen zur bessern Administration
- - - - zu verwahren und gegen sich
in einem halten, oder höchstens einem
ganzen Jahr nicht bessern würde,
- - - - oder - - - keine vollkommene Si-
cher Assecuratio - - - wegen Meliorirung
des ruinirten Ruins der Güther zu praes-
tiren nicht erreichte, so sollen obbe-
schriebenen Herren Macht haben,
sich deshalb bei der gnädigen Obrigkeit
der Herrschaft Pless zu melden und dahin
mit allem Fleiß anzutragen, daß
dieses Fideicommiß - - - - - - diesem
Schwelger - - - gänzlich abgenommen
und einem Andern, auf den solches ver-
möge meiner obbeschriebenen Ord-
nung successive verfallen sollte,
<u>wirklich abgegeben</u> werden solle.
Weiters die Obrigkeit gnädig zu
deferiren und über diese meine
Ordnung nebst Zweck zu halten ge-
„ruhen wird."

Daß ich bei der Majorats-
herr

herrschaft Myslowitz der näch-
ste successionsfähige Agnat,
und daher in dem vorliegen-
den Prozesse vollkommen
ad causam legitimirt bin,
darüber beziehe ich mich auf
die über dieses Majorat lau-
fenden, in dem Gewahrsa-
[illegible] Schlösz. Fürstenthums Ge-
richts befindlichen Fideikom-
miß-Akten, Grundakten
und Hypothekenbücher, aus
welchen hervorgeht, daß
mein Successionsrecht sogar
intabulirt ist.

Der gegenwärtige Besitzer
der Majoratsherrschaft Myslo-
witz Alexander von Mieroszewsky
hat durch eine Reihe von Jahren
bis dato fast in allen Stücken
der obgedachten Stiftungs-Ur-
kunde entgegen gehandelt, den-

I, hat zuvörderst den Hauptbe-
standtheil des gedachten Ma-
jorats, nämlich die dazu gehö-
rigen Forsten, [illegible], so sehr
derselbe solches auch [illegible]
Gutachten des Fürstl. Ober-
Forstmeisters H. von Aurich

B.

Attest den 13. August 1837, welches hier sub B beilage, dargestellt auf eine unverantwortliche Weise devastirt, /: A. L. R. Th. I. Tit. 21. §. 32. :/ — daß von einer nachhaltigen Forstnutzung nicht mehr die Rede sein kann, indem er selbst diejenigen Holzbestände, welche einer späteren Zeit zur Nutzung angehören sollten, angegriffen, vernichtet und solchergestalt selbst die künftige Generation nicht nur aller und jeder Einkünfte aus den Forsten beraubt, sondern auch in die Nothwendigkeit versetzt hat, bedeutende Waldflächen mit Kosten anbauen zu müssen.

Zum Beweise darüber:

daß die vergleichsgedachten, von dem p. Alexander von Mieroszewsky verübten Devastationen der zum Majorate Myslowitz gehörigen Forsten den vorstehend angezeigten höchsten Grad erreicht haben, und daß von den vielen Holzlieferungs-Verträgen des Alexander von Mieroszewsky nur noch zur Noth der mit

dem

dem Königl. Oberbergrath Herrn Lehmann
am 29t. Juni 1836 ermittelten Holzlieferungs
Vertrag unter gewissen Modalitäten
erfüllt werden kann,

producire ich auch das [illegible]
Zeugniß, erst Gebrauchten:

a, des Fürstl. Oberforstmeister
von Aurich zu Pleß, und

b, des Fürstl. Forstmeister H.
von Haehnlein zu Bielitzer Kam-
mer.

Man würde die in Rede ste-
hende Forst. Administration für
unglaublich halten, wenn
man nicht wüßte und hier
besonders bemerkbar, daß
der z. Alexander von Mieroszews-
ky

C / 1, nach seinem eignen, in dem
sub C abschriftlich beiliegenden
Protokoll dd. Myslowitz den
19t. Juni 1837 enthaltenen
Zugeständniß dem Loebel
Freund die Waldung Mroczy-
gorka für 7000 rthl. und dem
Königl. Oberbergrath Herrn
Lehmann durch 4 Jahre 1000
Klafter und durch 8 Jahre 150
[illegible]

Klaftern jährlich;

2, dem Gutsbesitzer Winkler zu Miechowitz laut eines mit demselben im Monat Juli 1836 in Klein Dombrowka errichteten Contrakts durch 12 Jahre jährlich 6000 Stämme à 5 Sgr. pro Stamm; (: Balken :)

3, dem Kaufmann Levy zu Beuthen in den Jahren 1835 und 36, 10,000 Stämme à 5 Sgr. pro Stamm;

4, dem Loebel Freund aus Myslowitz im Jahr 1836 aus der Waldung Lasski über 1000 Klaftern für 200 Rth;

5, denselben im Jahr 1836, das Stück Wald, "beim Süßfeld" genannt, woraus 534 Klaftern Holz geschlagen worden sind, für 100 Rth.

6, dem Negotianten Feige aus Tarnowitz im Jahr 1834, 1500 Stämme à 6 Sgr. pro Stamm;

7, dem Direktor Schneider aus Koenigshütte im Jahr 1834, 2200 Stämme;

8, dem Negotianten Wolff aus Michalkowitz 4020 Stämme à 5 Sgr. pro Stamm und gegen

a, den 17t. Maerz 1835 — 700 R.
b, den 29t. Maerz 1837 — 600 —
c, den 25t. April 1835 — 1000 —
d, den 18t. October 1836 — 720 —
e, nach einer Anweisung die der Wolff noch in Händen hat ———— 1000 —

Facit 4020 R.

9, dem Loebel Danziger zu Myslowitz jährlich über 500 Stämme zum Grubenbau,

10, dem Koppel und Johann Orthe zu Myslowitz jährlich über 1000 Stämme zum Grubenbau;

11, den Gebrüdern Jacob und Daniel Schaefer zu Myslowitz jährlich über 2000 Stämme zum Grubenbau;

12, dem Negocianten Gwozd aus Krakau jährlich über 500 Stämme zum Grubenbau, und

13, dem Negocianten Freund aus Ratibor im Jahre 1835 715 Stück Eichen, das Stück zu 20 Sgr., aus dem Myslowitzer Forst verkauft habe.

Zum Beweise der vorstehenden Angaben ~~provocire~~ ich, und zwar:

ad 1, a, auf das in den Myslowitzer Fideicommiß-Acten befindliche Original-Protokoll dd. 19t. Juni 1837 und

b, auf den Contract des Herrn Oberbergrath Lehmann dd. 29t. Juni 1836, welcher in den Fideikommiß-Akten beim Hochlöbl. Fürstenthums-Gericht sich befindet.

ad 2. a, auf ~~das~~ den zwischen dem p. Winkler und dem p. Alexander von Mieroszewsky im Juli 1836 errichteten Vertrag, dessen Edition ich von dem p. Winkler sub juramento edendorum verlange, und

b, wenn das vorstehende Beweismittel den Zweck nicht erreichen sollte, auf die von dem Gerichts-Amte der Herrschaft Myslowitz über Actus voluntariae jurisdictionis verhandelten General-Akten, worin der gedachte Vertrag nebst mehreren dergleichen Verträgen in originali sich befindet. Ich bitte hiebei: diese Akten von dem benannten Gerichts-Amte zu requiriren.

ad 3, auf das Zeugniß:

a, des Friedrich von Woisky zu Myslowitz

b, des Kaufmann Lewy zu Beuthen

ad 4, auf das Zeugniß:

a, des Friedrich von Woisky,
b, des Loebel Freund
c, des Postbeamten Brosamsky
sämtlich zu Myslowitz
ad 5, auf das Zeugniss
a, des Friedrich von Woisky, und
b, des Loebel Freund,
beide zu Myslowitz
ad 6, auf das Zeugniss:
a, des Seige zu Tarnowitz,
b, des Postbeamten Brosamsky zu Myslowitz
c, des Negotianten Wolff zu Michalkowitz
ad 7, auf das Zeugniss:
a, des Direktor Schneider zu Koenigshütte,
b, des Postbeamten Brosamsky zu Myslowitz
ad 8, auf das Zeugniss:
a, des Negotianten Wolff zu Michalkowitz
b, des Friedrich von Woisky zu Myslowitz
c, des Loebel Freund daselbst
ad 9, auf das Zeugniss:
a, des Loebel Danziger zu Myslowitz,
b, des Postbeamten Brosamsky,
c, des Friedrich von Woisky
ad 10, auf das Zeugniss:
a, der Gebrüder Koppel und Johann Order zu Myslowitz,
b, des Postbeamten Brosamsky
c, des Friedrich v. Woisky, sämtlich zu Myslowitz

ad 11, auf das Zeugniß:

a, der Gebrüder Jacob und Daniel Schaefer,

b, des Forstbeamten Rosamsky,

c, des Friedrich von Woisky

d, des Loebel Freund

sämmtlich zu Myslowitz,

ad 12, auf das Zeugniß:

a, des Negotianten Georg zu Krakau

b, des Forstbeamten Rosamsky

c, des Friedrich von Woisky,

ad 13, auf das Zeugniß

a, des Negotianten Freund zu Ratibor,

b, des Forstbeamten Rosamsky zu Myslowitz

c, des Friedrich von Woisky daselbst.

Diese angeführten Forst-Devastationen, deren Schaden der Alexander von Mieroszewsky auf keinen Fall zu erstatten im Stande ist, und die denselben als den leichtsinnigsten Verwüster des Majorats charakterisirt, würden hinreichend seine Entsetzung aus dem Majorate nach den kräftigen Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde vollständig zu begründen, allein diese schreckliche Deva-

station

sation füllt noch keineswegs
das Maaß der unerlaubten
Handlungen des p Alexander v.
Mieroszewsky voll, denn der-
selbe hat außerdem

II, mehrere zu der Majorats-
herrschaft Myslowitz gehörige
Kohlen- und Eisenstein-Grä-
ben an den Loebel Freund zu
Bogutschütz auf 10 – 12 Jahre ge-
gen Vorausbezahlung des gan-
zen Pachtzinses, welcher kaum
den vierten Theil des jährlichen
wahren Werthes beträgt,
verpachtet.

Zum Beweise der vorstehenden Angaben
provocire ich:

1, auf die über diese Gruben errichteten
Pachtkontrakte, deren Edition ich von
dem Alexander von Mieroszewsky und von
dem p Loebel Freund sub juramento edendorum
verlange, und wenn dieses Beweismittel
nicht hinreichen sollte,

2, auf die von dem Gericht Myslowitz über
actus voluntariae jurisdictionis geführten
General Akten, welche ich und dieselbe zu
requiriren bitte, weil in denselben die
betreffenden Original-Pachtkontrakte
sollen

halten sind;

3, auf die Rechnungen der Schichtmeister, welche ich im Verfolg der Instruktion zu benennen mir vorbehalte.

III. Der Alexander von Mieroszewsky hat ferner nicht nur unsere Myslowitzer Dominial-Kohlengruben-Antheile auf ewige Zeiten für einen Spottpreis veräußert, sondern auch das Mitbaurecht von den beiden Gruben auf Mrowczogorka für ein geringes Entgelt an gewisse mir unbekannte Kauflustige abgetreten.

Zum Beweise der vorstehenden Angaben provocire ich

1, auf die von dem Alexander von Mieroszewsky über Kohlengruben-Antheile errichteten Kaufkontrakte, deren Edition ich von dem Alexander von Mieroszewsky sub juramento edendorum verlange.

2, auf die von dem Gerichte Myslowitz über actus voluntariae jurisdictionis verhandelten General-Akten, welche ich wegen der darin befindlichen, diesen Gegenstand betreffenden Original-Kaufkontrakte zu acquiriren bitte,

3, auf das Zeugniß des Gutsbesitzers Winkler zu

Miechowitz

Miechowitz, welcher eidlich bekunden wird, daß er von dem Alexander von Mieroszewsky sämtliche Gruben in Boguschütz, so wie die Elfriede Grube für 1500 rt gekauft hat, während diese Gruben sicherlich mehr als 2000 rt einen Ertrag abwerfen, und

4, auf das Zeugniß des Kaufmann Luschwitz zu Beuthen, welcher eidlich bekunden wird, daß er die Siegmunds Grube von dem Alexander von Mieroszewsky für 200 rt erkauft hat, während diese Grube sicherlich über 500 rt einen Nutzen gewährt.

IV. Der p Alexander von Mieroszewsky hat ferner den zu Myslowitz befindlichen Brandwein-Kessel an den Loebel Freund zu Myslowitz für 2 Pferde verkauft und die sämtlichen zu Brzenskowitz befindlichen Brandweinkessel an den Juden Bendor daselbst für einen Kaufpreis von 400 rt verkauft, obgleich die verkauften Gegenstände den Taxe und Kaufpreis um das Doppelte überstiegen hätten.

Gün

zum Beweise der vorstehenden Angabe provo-ziere ich auch das Zeugniß:

a, des Loebel Freund zu Myslowitz,

b, des Juden Bender zu Brzenskowitz, und

c, auf die Verhandlungen, betreffend die Tradition des Majorats Myslowitz an den Alexander von Mieroszewsky, aus welchen hervorgehen wird, daß die vertauschten und verkauften Grundstücke als Theile bloß zu dem benannten Majorate gehören, welche weder vertauscht noch verkauft werden durften.

V. Die Myslowitzer Schloßmühle hat der Alexander von Mieroszewsky laut des bei den Grund Acten von Myslowitz befindlichen Erbpachtkontrakts vom 11. August 1835 gegen ein Einstandsgeld von 2000 rt Courant und einen jährlichen Kanon von 266 rt vererbpachtet. Nun hat es zwar seine Richtigkeit, daß nach §. 5. des Edicts vom 9. October 1807 jeder Fideikommiß-besitzer wohlbefugt ist, einzelne Mühlen zu vererbpachten, aber daß dem Fidei-

Kommiß

kommiß-Nachfolger ein Wi-
derspruch gestattet wird; allein
demohngeachtet hat der ge-
Alexander von Mieroszewsky
sich bei dieser Verabgabe
zu große Darstellungs-
fehler zu Schulden kommen la-
ssen, denn

4) derselbe hat das erhaltene
Einstandsgeld per 2000 rthlr Cou-
zur Anlegung eines neuen
Fideikommisses nicht ver-
wendet, obgleich nur unter
der Bedingung dieser Ver-
wendung die Verabgab-
ung einer Mühle dem Fi-
kommißbesitzer nach dem
allegirten Edikte gestattet
ist. Ja was noch mehr ist,
derselbe hat sogar den Em-
pfang des Einstandsgeldes
per 2000 rthlr laut des verhan-
delten Protokolls vom
19t Juni 1827 aus einer au-
ordentlichen Absicht ganz ver-
schwiegen und die Einzah-
derselben ad depositum ge-

Ge-

hochlöbl. Fürstenthums Gerichte unterlassen, obgleich denselben diese Einzahlung von Seinem hochlöbl. Fürstenthums Gerichte vermöge Verfügung d.d. 6t October 1836 aufgegeben worden ist.

2, Der jährliche Canon zu 266 rtl ist viel zu niedrig, da die Erbpachtsgerechtigkeit dieser Mühle bald nach Aufnahme des Pachtcontrakts für 7000 rtl Courant verkauft worden ist.

Zum Beweise darüber:

A, daß der z. Alexander von Mierzewsky bei der Vererbpachtung der Myslowitzer Schloßmühle von dem Erbpächter ein Einstandsgeld von 2000 rtl Courant erhalten hat, beziehe ich mich auf das Zeugniß:

a, des Friedrich von Woitky;

b, des Loebel Freund, beide zu Myslowitz, und

c, der in dem Erbpachtscontrakte d.d. 1t August 1835 benannten Erbpächter.

B, daß derselbe den Empfang dieses Einstandsgeldes verschwiegen hat, beziehe ich mich auf das mitfolgende Protokoll vom 19t Juni 1837,

C,

C, daß derselbe zur Einzahlung dieses Einstands-
geldes ad depositum Eines Hochlöbl. Fürsten-
thums Gerichts vermöge Verfügung d.d.
6t. October 1836 aufgefordert worden ist
beziehe ich mich auf die Grund Akten von
Myslowitz;

D, daß er dieses Einstandsgeld bis dato ad
depositum Eines Hochlöbl. Fürstenthums-
Gerichts nicht eingezahlt hat, mithin einen
strafbaren, nach Unterschlagung riechen-
den Absicht sehr verdächtig wird, dies geht
daraus hervor, daß er eine Depositalbeschei-
nigung über die erfolgte Einzahlung die-
ses Einstandsgeldes zu produziren nicht im
Stande ist; und

E, daß der jährliche Canon von 266 rt. viel
zu niedrig ist, provocire ich auf das Zeugniß
a, des Friedrich von Weißky, und
b, des Loebel Freund beide zu Myslowitz

VI, Obgleich ein Fideikommiß Be-
sitzer die zu dem Fideikom-
miße gehörigen Realitäten
ohne Zustimmung der Ag-
naten zu veräußern nicht be-
fugt und dieses dem Herrn Alex-
ander von Mieroszewsky wohl be-
kannt ist, so hat derselbe

dennoch keinen Anstand ge-
nommen, außer den obge-
dachten Kohlengruben und
Mühlenrechten, auch noch
zwei zum Majorate Meyers-
witz gehörige Gärtnerhäuser
nebst mehreren 20 Morgen
Feld und der Holzgerechtigkeit,
zusammen für 300 rtl. zu
verkaufen, den Kaufpreis
einzuziehen und dadurch ei-
nen neuen Beitrag zur
Devastation des Majorats
zu liefern. Es hat zwar
seine Richtigkeit, daß derglei-
chen Veräußerungen für
den Nachfolger im Fideikom-
miß, zum Schaden der Lehns-
gläubigen und unerfahre-
nen Käufern, ganz unver-
bindlich sind; allein diese Ver-
äußerungen stehen immer
im klaren Widerspruche mit
der Stiftungs-Urkunde, und
haben den davon ausgespro-
chenen Nachtheil zur Folge,
welcher für den eigentlichen
Gegenstand als einen Grund

der

der Emissions-Klage ab-
giebt, denn das Allgemeine
Landrecht verordnet Th. II.
Tit. 4 §. 74:

„Die Rechte und Pflichten
„des Fideikommiß-Besitz-
„ers sind hauptsächlich nach
„dem Inhalte des Stiftungs-
„briefes, übrigens aber
„nach den Vorschriften der
„Gesetze vom nutzbaren
„Eigenthume zu beurthei-
„len."

Zum Beweise darüber: daß der p Alexander von Mieroszewsky seinen Dominial-Jägerhäuser nebst einigen 20 Morgen Feld und der Holzgerechtigkeit zusammen für 20 Rthlr Courant verkauft hat, provozire ich auf das Zeugniß:

a, des Friedrich v. Wostiz, und
b, des Loebel Freund
zu Myslowitz.

VII. Nach klarem Inhalt der Fidei-
kommiß-Stiftungs-Urkunde
ist der p Alexander von Mieroszew-
sky keineswegs befugt, das
Majorat Myslowitz mit Schul-
den zu belasten, demohngeach-

hat derselbe sich nicht entblödet,
außer denjenigen 1600 rtl
Pfandbriefen, deren Aufnah-
men von den Agnaten bewil-
ligt worden ist, noch ohne
Einwilligung derselben die
Summe von 980 rtl in Pfand-
briefen auf das gedachte Ma-
jorat aufzunehmen, welches
nöthigenfalls

a, nicht nur durch die Schle-
sische Landschaft, sondern
auch

b, durch die Grund Akten und
das Hypothekenbuch eines Hoch-
löbl. Fürstenthums Gerichts
bewiesen werden kann.

Nun hat es zwar seine Richtig-
keit, daß nach den Allerhöchsten
Kabinets Ordres vom 20. Juni
1827, 13. Mai 1829 und 2. Juli 1831
ein Fideikommißbesitzer wohl-
befugt ist, Darlehne auf das
Fideikommiß auch ohne Einwil-
ligung der Agnaten und An-
wärter aufzunehmen, allein
diese Befugniß ist dadurch be-
dingt, daß dergleichen Dar-

lehen

lehen berechnet und zu den
Allerhöchst vorgeschriebenen
Zwecken verwendet wer-
wendet werden sollen. Ich
bestreite jedoch, daß die ohne
meine Einwilligung auf
Myslowitz aufgenommenen
950 rtt in Pfandbriefen zu
den vorgeschriebenen Zwecken
verwendet worden sind,
und wenn der Alexander von
Mieroszewsky den Gegentheil
behaupten sollte, so muß ich
den vollständigen Beweis
dieser Behauptung gewärti-
gen. Solange der verlang-
te Beweis nicht geführt, er-
betrachte und erkläre ich
die Aufnahme jener 950 rtt
in Pfandbriefen als eine
den Stiftungs-Urkunde zu
widerlaufende Devastation
an dem Majorat.
VIII. Die mehrgedachte Stiftungs-
Urkunde verordnet aus-
lich, daß derjenige Substi-
tut berechtigt, welcher sich
einer Devastation des Ma-
zu

verlustig gemacht hat, zu-
vor zur besseren Administra-
tion des Majorats gemacht
werden soll und daß auf
freie Entsetzung vom Ma-
jorate erst dann angetra-
gen werden kann, wenn
seit der Ermahnung ein
halbes oder höchstens ein gan-
zes Jahr fruchtlos abgelau-
fen ist. Dieser Verordnung
der Stiftungs Urkunde ist
im vorliegenden Falle bei
der unleugbaren Verschwendung
des Alexander von Mieroszewsky
vollkommener Genüge ge-
leistet worden, denn dersel-
be ist nach Ausweis der Grund-
Akten von Myslowitz auf
meinen Antrag vom 12. Mai
1837 von hiesigen Hochlöblichen
Fürstenthums Gerichte ver-
mög Verfügung vom 23.
Juni 1837, welche demsel-
ben den 28. desselben Mo-
nats und Jahres insinuirt
worden ist, nach Vorschrift
der

der Fideikommiß-Urkunde
erwähnt und zur guten
Wirthschaftsführung aufge-
fordert worden, und es be-
findet sich das Doc: ins: von
dieser Vermahnungs-Ver-
fügung fol. 253 der Fidei-
kommiß Akten des Majo-
rats Myslowitz.
Es kommt demnach gegen-
wärtig blos darauf an:
ob die gleichgedachte Ver-
mahnung eine Besse-
rung des Alexander von
Mieroszewsky in seiner
Majorats-Administra-
tion herbei geführt habe,
allein diese Frage muß lei-
der verneinend beantwor-
tet werden, denn der Alexan-
der von Mieroszewsky hat seit
der geschehenen Vermahnung
1, in der Devastation der Mys-
lowitzer Majoratsforsten
ohne alle Rücksicht auf die
Verbothen des Fürstl. Ober-
meisters Hr. von Aurich zu Be-
dadurch fortgefahren, daß

a, von dem Gutsbesitzer Winkler
auf Miechowitz ungefähr
6000 Klaftern Holz,
b, von dem Kaufmann Moritz
Schaefer zu Sohrau 1000 Klaftern
Holz,
c, von ebendemselben 1440 Stämme
Grubenholz,
d, von dem Arrendator Abra-
ham Wolff zu Michalkowitz,
von dem Abraham Schaefer zu
Myslowitz, von dem Rendanten
Dalibor zu Hohenlohehütte, von
dem Juden Fiorkel zu Bogutschütz
und von mehreren andern
Personen, deren Namen ich
nicht anzugeben weiß, mir
mir unbekannt, jedoch enor-
me Quantität Grubenholz
verkauft hat, als worüber
ich auf das Zeugniß:
A, des Forst-Controlleur Meyer
zu Myslowitz,
B, des Friedrich von Wostiy eben-
daselbst, und
C, der obbenannten Käufer, pro-
vozire. Daß der z Alexander von
Mieroszewsky mit diesem Forst-

Hol

Devastation einzuhalten, nicht gesonnen ist, dies geht aus dem sub C. producirten Protokoll dd. Myslowitz den 18t Juni 1837 hervor, worin derselbe unumwunden erklärt:

daß der Wald zur Substanz des Fideikommisses nicht gerechnet werden kann, und daß er sich für vollberechtigt halte, den ganzen Wald niederzuschlagen.

Demnächst hat derselbe

2, der Majorats-Devastation vollends dadurch die Krone aufgesetzt, daß er neuerdings laut des von dem Land Richter Lux zu Beuthen am 4t resp. 5t Juli d. J. gerichtlich aufgenommenen Contracts die ganze Majoratsherrschaft Myslowitz ohne meine Zustimmung der Frau Maria verehel. Gutsbesitzer Winkler geb. Domes zu Miechowitz in ~~Pach~~

ge-

schaft überlassen hat, obgleich
eine solche wesentliche Ver-
änderung des Dominii utilis
der Fideikommiß-Nachfol-
ger nur mit Zustimmung
der Fideikommiß-Agnaten
durch einen förmlichen Fami-
lienschluß geschehen darf.

Edict. d.d. 9t October 1807. §. 9. —
Just. Minist. Rescr. d.d. 15t Octo-
ber 1832, Kamptz Jahrb. Band
40. Seite 482. — A. L. R. Th. I.
Tit. 18. §. 8. — Th. I. Tit. 21. §. 25
— A. G. O. Th. II. Tit. 4. §. 72 u. 73. —

Zum Beweise der behaupteten Lehnschaft:
a, provozire ich auf den obbenannten Lehn-
schafts-Kontrakt, dessen Herausgabe ich
von der Frau Marie verehel. Winkler
geborne Domes und resp. von ihrem
Ehemanne, dem Gutsbesitzer Winkler
auf Miechowitz sub juramento edendorum
verlange, und

D./ b, überreiche ich sub D. eine Abschrift des
Prorogations-Gesuchs des etc. Alexander v.
Mieroszewski d.d. 4t Juli c., wovon das
Original in den Prozeß Akten des
Oberbergrath Lehmann wider den
Alexander von Mieroszewski sich befindet,
und,

worin letzterer die Errichtung des obge-
dachten Erbpachtkontrakts selbst ange-
zeigt hat.

Wenn nun aus der vor-
stehenden motivirten Dar-
stellung hervorgeht, daß
der Alexander von Mieroszew-
ski sich einer groben Ver-
letzung des Majorats Mysło-
witz selbst nach geschehener
Verwarnung schuldig ge-
macht hat, und daß zu einer
Besserung desselben in Be-
treff der Administration
des Majorats keine Hoffnung
vorhanden ist, so sehe ich mich
genöthigt, wider meinen
benannten Bruder hiermit
zu klagen und darauf anzu-
tragen:

den Verklagten auf den
Grund der Majorats-
Stiftungs Urkunde aus
dem Majorate Mysłowitz
zu entsetzen, dieses Majo-
rat mir als dem nächst-
sten successionsfähigen
Agnaten einzuräumen

und den Verklagten zur
Tragung sämtlicher Prozeß-
kosten zu verurtheilen.

1/ Mit dieser Klage verbinde
ich zugleich folgende

II. Schleunigkeits-
Klage.

1. Ich erachte die ganze Majo-
ratsherrschaft Myslowitz, so
wie solche gegenwärtig steht
und liegt, folglich auch mit
den vom Verklagten ver-
kauften, bereits ausgezeich-
neten oder nicht ausgezeich-
neten, stehenden oder liegen-
den Holzbeständen, als eine nach
der Stiftungsurkunde d.d. 26
November 1678 mir rechtlich
zukommende Fideikommiß,
dessen gerichtliche Übergabe
ich verlange, hiermit
förmlich in Beschlag und will
nur den Holzlieferungs Ver-
trag des Königl. Oberberg-
raths Lehmann d.d. 29t Juni 1836
aus dem Grunde erfüllen,
weil dieser Vertrag einzig
und allein nach dem bisheri-
igen

berechten Gutachten des Fürstl. Oberforstmeisters von Aurich zu Pleß, noch erfüllt werden können, und weil der p Lehmann durch seinen kürzlich angefangenen Prozeß wider den Alexander von Mieroszewsky bereits Rechte erworben hat, welche ihm füglich nicht genommen werden können.

Bei dieser Sachlage aber kann mir der §. 10. Tit. 29. Th. I des A. L. R. um deshalb nicht entgegen stehen, weil Beklagter Alexander von Mieroszewsky außer der Majoratsherrschaft Myslowitz noch keine Immobilien in den Königl. Preußischen Landen besitzt, seine Rechte auf diese Herrschaft so gegen durch seine Desertion an dieselben verloren hat, mithin als ein, in den Preußischen Staaten mit Immobilien angesessener Mann

nicht mehr angesehen werden
kann, und

b), selbst in dem Falle, wenn er
als Besitzer der gedachten
Majoratsherrschaft de facto
noch angesehen werden
könnte, auf den Schutz des be-
zogenen Gesetzes und deshalb
keinen Anspruch machen kann,

a, weil er in Verfall sei-
nes Vermögens gerathen
ist, welches auch schon
in der Commissionsklage
angegeben, aber den
bedeutenden Majorats-
Einkünften ungeach-
tet, wegen übermäßigen
Holzverkäufen und Dar-
lehen sich ergiebt, und

b, weil er zu dem Verdachte
Gelegenheit giebt, daß er
sein Vermögen zu ver-
äußern sucht, welches schon
aus seiner oben bewiesenen
Verwahrlosung der gan-
zen Majoratsherrschaft
Myslowitz zur Genüge her-
vorgeht.

2, Daß ich im Falle, wenn dem Verklagten nicht sofort alle und jede Disposition über das vorhergedachte Majorat genommen wird, die größte Gefahr laufe einen bedeutenden Theil der Substanz dieses Majorats zu verlieren, beweise ich dadurch:

A, daß der p. Alexander von Mierzewsky schon im Begriff steht, die ganze Majoratsherrschaft Myslowitz der Frau Marie verehelichte Gutsbesitzer Winkler geb. Domes als Erbpächterin naturaliter zu tradiren,

als worüber ich auf das Zeugniß:

a, des Herrn Stadtrichter Lex in Beuthen und

b, des Herrn Justiziar Ca... Odiera zu Myslowitz,

provocire.

B, daß der Contract der qu. benannten Erbpächterin schon geschlossen ist, gleich nachfolgender Urkund.

Ur...

Uebergabe der Herrschaft Myslo-
witz an seine Frau, den ganzen
noch vorhandenen Myslowitzer
Waldbestand mit Ausnahme der
bereits früher vom z Alexander v.
Mieroszewsky verkauften Hölzer,
umzuhauen und theils zu seinen
Gruben, theils zu Kohlen für seine
Eisenwerke zu verwenden;

als Zeugen

a, der Friedrich von Woisky, und

b, der Loebel Freund, beide zu
Myslowitz

als Zeugen der Hülfsbeklagten
Winklerschen Mitbeschul-
dung genannt werden
können;

ad. C, daß der Alexander von Mieroszews-
ki die Verfügungen eines hoch-
löbl. Fürstenthumsgerichts gar
nicht beachtet, denn obgleich
dem Verklagten in der Prozeß-
sache des Oberbergrath Lehmann
wider denselben ergangene
Verfügung dd. 17ten Juni c. jede Dis-
position über die Myslowitzer
Forsten bei 200 Rtlr Strafe un-
tersagt worden ist, so wer-
den doch seit diesem Verbote
nicht

mit Wissen und Genehmi-
gung des Verklagten unun-
terbrochen jährlich mehrere
hundert Klaftern und Bau-
holz aus den genannten Fo-
sten von den Käufern her-
gefahren,

als gewärtige ich auf das
Zeugniß:

a, des Kaufmann Moritz
Schaefer zu Sohrau,

b, des Post. Controlleur Mey
zu Myslowitz, und

c, des Friedrich von Woisky
selbst,

provociren, welche bekun-
den werden, daß der Myslo-
witzer Wald nie an Ab-
nehmern von Holzkun-
den ermangelt.

3, Zur vorschriftsmäßigen Be-
stellung Tit. Hochlöbl. Fürstenth.
Gerichts und des Vormund-
schafts wegen des denselben aus
der Verkümmerung über-
bevorstehenden Nachtheils,
führe ich hiermit eine Cau-
tion von zwei Tausend Reichstha-
lern in schlesischen Pfandbriefen

by

welches dem Herrn Kammerrath Hanke zu Pleß ohne Verzug ad depositum judiciale eines Hochlöbl. Fürstenthums-Gerichts eingezahlt wird.

Mein submissester Antrag geht nun dahin:

a, dem Alexander von Mieroszewski alle und jede fernere Disposition über das mehrgedachte Majorat bei Strafe des Betrugs zu verbieten;

b, über die Majoratsherrschaft Myslowitz schleunigst eine Sequestration einzuleiten und die administrative Kuratel darüber dem Königl. Justiz-Kommissarius Bernhard zu Rybnik zu übertragen, und

c, dem Herrn Friedrich v. Woisky zu Myslowitz zu Myslowitz gleich durch die erste, auf diese Arrestklage zu erlassende Verfügung, zum Aufsehen über sämmtliche zur benannten Herrschaft gehörigen Kassen mit dem Ver-

pflich-

pflichtung anzusetzen, doch
er vom Empfang der Ver-
fügung an ohne ausdrückl-
iche Einwilligung des Cura-
tors keine Klafter und kei-
nen Baum Holz aus den
gedachten Forsten verab-
folgen lasse. Die Bescheidung
des z Friedrich von Woiczky
soll von dem Curator be-
stimmt werden.

Uebrigens behalte ich mir hie-
durch vor, in dem Falle, wenn
Verklagter gegen seine Exmis-
sion aus dem Majorate und
gegen meine Beschlagnahme
des Letzteren, Einwendungen
machen sollte, — nach §. 9. Tit.
38. Th. I. der A. G. O. darauf an-
zutragen: daß Verklagter
pro prodigo erklärt werde,
welches von selbst die Einlei-
tung einer Curatel, sowohl über
seine Person, als auch über
das Myslowitzer Majorat zur
Folge haben wird.

Ich übernehme das Syndikat

[illegible]

An den Kaiserlich Russischen
Kammerherrn Herrn
Jan v Mieroszewski Hoch-
wohlgeboren

zu

Krakau.

Mundum 23ten 6ten

mundirt
Brd.

diese Klage zur Mittheilung
an den Verklagten, so wie
die Vollmacht für meinen
mitunterzeichneten Manda-
tar und bin mit vollkommen-
ster Hochachtung

Eines ~~Hochlöbl.~~ Fürstenthums Gerichts

ergebenster
Johann v Mieroszewski
pr.
Brd.

Hochwohlgeborner Herr!
Besonders hochzuverehrender
Herr Kammerherr!

Euer Hochwohlgeboren zei-
ge ich ergebenst an, daß
ich auf den Grund der mir
ertheilten Vollmacht und
der von mir eingezoge-
nen Information,
wider Ihren Bruder, den
Majoratsbesitzer Herrn
Alexander von Mieroszewski
bei dem Fürstenthums Ge-
richte zu Pleß eine Klage
angebracht und darin
nicht blos die Forsten, son-
dern die ganze Majo-
ratsherrschaft Myslowitz
in Beschlag genommen
habe

habe, mit dem Antrage:
nach Inhalt der Stiftungs
Urkunde Ihnen † Ihren
Bruder aus dem Ma-
jorate zu entsetzen,
Ihnen dieses Majorat
einzuräumen und
während des Prozeßes
bis zur rechtskräftig
entschiedenen Sache
eine Curatel über die-
ses Majorat zu consti-
tuiren.
Da dieser Prozeß äußerst
wichtig ist und dabei vie-
le Gegenstände vorkom-
men, die nicht immer
der Feder anvertraut
werden können, so wür-
de ich so frei sein, den 13.
d. Mts. nach Krakau zu
kommen, den Tag dar-
auf Euer Hochwohlgebo-
ren meine Aufwartung
zu machen, Ihnen eine
Abschrift meiner Klage
zu überreichen und zu-
gleich meine Gedanken so-
wohl über diesen Prozeß
als auch über die Machina-
tionen des Gutsbesitzers
Winkler nach Miechowitz
vorzutragen, welche
die Majoratsherrschaf-
bal

A.

Uebersetzung der Fideicommiß Constitution des Herrn Christoph v. Mieroschowsky zu Myslowitz aus dem Böhmischen.

Christoph Mieroschowsky von Mieroschowitz auf Mislowitz Bogutzitz, Schopinietz und Kedzinner Herr und Antheil Brzenica etc. thue kund mit diesem meinem Brief, welcher den Worten nach eine Donation und Constitution ist, öffentlich vor jedermann, besonders wo es die Noth erfordern sollte, daß da ich den benannte Theile des Mislowitzer Gutes so in der Freyen Standesherrschaft gelegen, welche ich zum Theil mit angebohrnem Rechte, nach dem seligen H. Vater Titl. H. Albert Mieraschowsky von Mieroschowitz und Frau Dorothea Gostawskin von Bebelna nach dem letzten Willen Weyl. Hedwiga v. Mieroschowsky gebohrne Salamonin und von meinen Herren Brüdern Titl. H. Johann und H. Albert Mieroschowsky von Mieroschowitz erblich erhalten, zum Theil aber solche durch ordentlichen Kauf auf mich gebracht und

ich bisher im erblichen Besitz und Genuss dieser
Güther ungestöhrt verbleibe und von Gott dem
Allmächtigen weder aus vorher noch aus der
2ten Ehe keine Kinder erhalten und ob Gott
künftig einige geben sollte, ich zur Zeit nicht
wissen kann, ich inzwischen doch daraus sehe
werde, daß vorigen Zeiten wegen Zerthei-
lung dieser Mislowitzer Güther in etliche
Theile nicht unter denen H: Erben und Uebern-
ehmern viele Confusiones, Zerrüttungen
Verdrüßlichkeiten, Zänkereien, sondern auch
deswegen verschiedene und kostbahre rechtl.
Prozesse nothwendig geführt werden müssen
woraus nicht nur denen H: Erben selbst unter
einander großes Elend erwachsen, sondern
auch wegen Deposedirung eines und des an
die Steuern und Contributiones Ihro Kö
Majest: und andern sowohl private als
publique Landes Onera zurück gehalten
und nicht abgetragen wurden und dadurch
erwehnte Antheile in großen Ruin und
Verfall gekommen (: welches im hiesigen
Lande jedermann bekannt ist :) Und dadurch
der gnädigen Obrigkeit der oben angeführ-
ten Plesnischen Herrschaft großer Uber

und Molestien von denen verschiedenen Theilen
erfolget welche binnen 10 Jahren nicht beige-
legt werden konnten.
Wenn ich also aus diesen Ursachen besorgen
muß, damit nach meinem Tode die von mir
zusammen gekaufte auf meine H. Anver-
wandten fallenden Theile der Myslowi-
tzer Güther wiederum in viele Theile nicht
zerrissen, und in künftigen Zeiten obbeschriebe-
ne Zerrüttungen und Schaden nicht causirt
werden möchten, so habe ich vor nöthig ange-
sehen ein gewisses Mittel hierinnen
ausfündig zu machen, wodurch befürchten
der Nachtheil hinlänglich vorgebeugt wer-
den möchte.

Und gleich wie die Landes-Ordnung des
Fürstenthums Teschen worauf sich die
Herrschaft Pless von Alters her richtet:
fol. 23 Art. 1. deutlich besagt, daß ein
jeder die Vorsicht gebrauchen könne, damit
sein Guth von seiner Familie nicht abginge
sein Guth entweder ganz oder zum Theil ab sey
seinen Söhnen und Enkeln oder Vettern und näch-
sten Freunden nach seinem Belieben, geben, ver-
machen und abgeben können. Also habe ich

auch nachdem ich hierzu zufolge des obbeschriebenen
Articuls freye Macht habe und weil ich be-
sondere Neigung meines obengenannten H.
Bruders Johann Mieroschowsky Landrich-
ters und Staroste zu Sevier auf Malabondz und
Michalkowitz ältesten Sohn Christoph Jo-
hann Mieroschowsky trage und daher wün-
sche, daß er nach meinem Tode gedachter Zuneigun[g]
vor allen andern H. Brüdern, Vettern und
Bluts=Freunden, werkthätig theilhaftig ge-
macht werden möchte.
Derohalben gebe und übergebe ich bemeldet[em]
Christoph Johann Mieroschowsky meine
obbeschriebenen Güther, zu seinem vollkomme-
nen Genuß, zu der ersten nach meinem Tode mit gute[m]
Vorbedacht und meinem wahren Willen mit
allen von Alters her dazu gehörig gewese-
nen oder sonst durch Contracte dazu gekom-
menen Pertinenzien und Zugehörungen und
allen denjenigen, was in der erstgemelde-
ten Herrschaft Pless an Immobilien
sich befindet, und dazu gehöret, wie auch
zugehörigen, und von mir besitzenden Mo-
bilien, nichts davon ausgenommen, nach
mir vorbehalten es habe Namen wie es wol-

wie solches nur immer zu Rechtbeständigste Art
geschehen kann, und nach Jure Fideicomissi
auf die unten beschriebene Weise dessen
feierlich (: Nach meinem Tode :) und meiner Con-
sortin der Edlen und Ehr Tugendsamen Agne-
tha v Biberstein welche auf diesen obbenann-
ten Güthern der Rozdziner Herrschaft allein
ausgenommen ein Recht bis zu ihrem Tode hat,
wenn solches Gott auf mich und die verhängen
wird sich allen diesen meinen Güthern so zu der
Herrschaft Pless gehören, annehmen, solche als
seine eigenen halten, und geniessen, fleißige Wirt-
schaft treiben, alle Steuern, Contributionen
und Gebühren bei Zeiten bewilligten Lan-
des Onera soll und wird er schuldig sein, von
diesen ihm zugehörigen Güthern zu tragen
und auf alle Weise denen Schuldigkeiten
Genüge zu leisten, damit diese Güther nach
aller Möglichkeit in Succesße erhalten auch
so viel möglich melioriret würden, damit die
von mir darauf gestifteten Fundationen
vom älteren und neueren Dato jährlich richtig
erfüllet und die gemeldeten Zinsen, ewig al-
len Erbe auch in denen festgesetzten Terminen, ab-
geführet werden könnten.

und

Was also außer dem von mir Fundaten
Zinß /: welcher jedes Quartal oder Quatemb[er]
320. rheinische Gulden beträgt :/ von denen gü[t]-
lichen Einkünften übrig bleibt, dieses alles
soll der beschriebenen, von mir eingesetzten
Erbe nach seinem vollkommenen Belieben, zu sei-
nem Besten und Nutzen verwenden, und mit
diesen jährl. übrig bleibenden Nutzungen, soll
er Macht haben wie mit seinem wahren Eigen-
thum ohne Hinderniß eines jeden Menschen zu
schalten. Was jedoch die Güther mit allen
ihren Zugehörungen betrifft, so soll, weder
er, noch andere nachfolgende Erben und
Possesores keine Macht haben, weder von
sich noch durch andere, darauf einige Vera-
ung Verschreibungen zu thun noch Schulden zu
contrahiren ; ausgenommen wenn zu dieser ge-
schwinderen Berichtigung der Contributionen
und Steuren oder des fundirten Zinses die
Wirthsch: Producte nicht könnten sobald ver-
silbert werden, und also Schulden machen
müssen bis die Wirthschafts Producte werden
verkauft werden können, gleichwohl aber
soll nicht mehr als nur was realiter zu den
Contributionen und Zinsen erforderlich

und als wiederum in eben diesem Jahre von dem
Inhabern der Güther zurück gezahlt werden,
der Kasse, gebracht werden.
Er soll auch keine Macht haben diese Güther
durch sein Verschulden mit einigen Ehe-Geldern
der H. Eheleute (: ihrer Eheweiber :) zu beschwe-
ren noch sonst culpa vel facto zu afficiren
oder andere Versicherungen darauf zu ver-
schreiben noch einige Obligation darauf
zu ertheilen, vielweniger solche jemanden
andern zu geben, abzugeben, zu verkaufen
zu verpfänden, oder zu vertauschen, sondern
er soll dieselben solcher nur wie oben
gesagt als ein ungetheiltes Fideicomiss
zu halten und wie ein guter Hausvater
fleissig zu administriren und wie oben
gemeldt nach Berichtigung der Steuern
und Contributionen und Bezahlungen
der Zinsen den übrig bleibenden jährlichen
Nutzen zu seinem Besten frei zu genießen
Macht haben; solchergestalt, daß die von
ihm fundirte Zinsen auf ewige Zeiten
gehörig abgeführet und das Fideicommiss
unverändert in seinem Esse verbleiben könnte.

Hierbei wird jedoch ausdrücklich versiche
dergestalt künftig, es sei durch einiges
Kriegs-Volk, oder sonst durch einen un-
glücklichen Zufall, welcher unter die
Casus fortuitos mit Recht gerechnet
werden könnte, es sei nun alle Antheile
oder nur einige derselben, Gott einen
Ruin oder Vernichtung verhängen sollte
[illegible] also die Zinsen nicht gehörig be-
richtiget, oder die Schuldigkeiten sonach
Ihro Königl. Majest. und des Landes nicht
abgetragen werden könnten :/ oder
wegen einigen Mißwachs, Hagelschl.
Brand und großes Verwüstern oder
andern Zufällen, Gott ein Unglück
verhängen sollte /: welches doch Gott
verhüten wolle :/ also daß zu befürch-
ten wäre, daß der zeitige Besitzer
von diesen Güthern die Landes Onera
und Zinsen aus den Einkünften nicht auf-
bringen oder von seiner Mühe u. Aufsicht
und Fleiß vor sich nichts haben und daher

in solchem Zustand zur Meliorirung des Guthes die Lust verlieren könte.

Wenn man also dieserwegen erwogen daß es zuträglicher wäre einen oder andern Zahlungs-Termin der Zinsen zum Theil oder nach Befund der Nothdurft auch eine Weile gänzlich zu suspendiren als die Güther in Ruin zu lassen und successu temporis auch in Ansehung des Zinses zu periclitiren.

Innehalten wann sich etwas ereignen solte und damit der zeitige Besitzer nicht ein grösseres Onus als Commodum bekommen dürfte, wird folgendes festgesetzet.

Daß wann solcher Besitzer bei 2. oder 3. aus dem Geschlecht deren Herren v. Mieroszewsky welche zu Considerirung dieser Capacität seyn möchten, sich melden sie aber solches mit einander den

gnädigen Obrigkeit, der Herrschaft Pleß
vortragen und begehren sollen, daß
nach Erwegung der sämmtlichen Um-
stände ob sie bei der Wirthschaft sich er-
eigneten Schaden oder Ruin der Gü-
ther ein proportionirtes Moderam-
entweder an jährlichen Zinsen oder so
exigente necessitate auf folgende
Jahre nachgesetzt werden möchte
und zwar so lange, bis wiederum
von den nachfolgenden Intraven de-
Güther dieser Schaden oder Ruin
ersetzet, der Besitzer des Güthes aber
auch hiebei wegen besserer Lust zur
Administration gleich wohl auch einen
proportionirten Nutzen haben könne
Wofern aber der Ruin so groß
wäre daß die Melioration sobald
von denen Einkünften des Güthes nicht
erfolgen könnte und derohalben
zur Verbesserung der Güther andere
Mittel vorgekehret werden müßten

so müsste in solchem Fall so lange die Abtragung der Zinsen gänzlich suspendiret werden bis dieser Ausstand zur Melioriung der Güther, und die Mühe des Besitzers von den verschlagenden Nutzungen ersetzet würde, dargestalt, daß derselben künftig pro reparatione die Zinsen ordentlich abgeführet und dieses von mir aus guter Meinung und mit gutem Vorbedacht ad pias causas gewidmet ist in perpetuum in Zuwendung erhalten werden könte.

Weiter Verordne ich, daß nach dem Tode des obbeschriebenen Christoph Johan von Mierochowsky dieses von mir verordnete Fideicommiß unter allen obbenanten Verbindungen und Clausulen auf den ältesten Sohn des Christoph Johann von Mierochowsky und consequenter

allemal auf den ältesten ordentlich
erzeugten Sohn, aus der Linie des ob-
genannten Herrn Johan v. Mier-
oszewsky Landrichters und Staro-
sten zu Siewier auf Malobandz un-
Michalkowitz nur eben verfallen
sollte.
Sollte jedoch der von mir ernann-
nte Erbe oder seine Söhne keine Kind-
männlichen Geschlechts zurücklassen,
oder aber, im zurück gebliebenen Ge-
entweder Blödsinnig seyn, oder in Klö-
ster Orden treten, oder auch aus
einer andern erheblichen Ursache
ge, zur Administration des Fidei-
comisse untüchtig seyn, so soll dieses
Fideicomiss sodann unter allen da-
rin befindlichen Verbindungen mit
allem Recht auf seinen 2ten Bruder
und wenn auch dieser ohne Zurückla-
ssung einer Söhne mit Tode abgingen

auf einen andern Bruder und ihren
Söhne, und wenn kein Bruder und deren
Söhne vorhanden wären alsdann
auf einen andern ältesten vermi-
ner Familie und aus der Linie des
oben genannten Herrn Johann Mie-
roschowsky Landrichters und Ba-
rosten zu Siewier auf Malobandz
und Michalkowiz meines Bruders und
also Successive auf Söhne und Erben
männlichen Geschlechts verfallen
sollte. Wofern jedoch von der
Linie dieses meines Herrn Bruders
Johann Mieroschowsky kein män
licher Erbe vorhanden seyn sollte;
sodann soll dieses Fidei Commiss
verfallen auf einen andern ältesten
Vettern von dem Geschlecht des Herrn
v Mieroschowsky und also conse-
quenter auf seinen ältesten Söhne
und zwar auf einen nach dem andern,

und jedoch auch einen solchen, welcher
wir absehet zu dieser Administra-
tion qualificiert wäre.
Und wenn wider verhoffen künftig
von dem Geschlecht des Herrn von
Mierochowsky niemand übrig sein
sollte so soll sodann dieses Fideico-
miss mit den obbeschriebenen Rechte-
auf den nächsten und ältesten männlich
Geschlechts, aus der Familie meines Ge-
vor, die Herrn von Mierochowsky
so von seinen Töchtern abstammt, in
andern nachfolgende in diesem Ordi-
verfallen, wie oben wegen der
Herrn v Mierochowsky gesagt ist.
Sollte es sich wider mein Vermuthen
tragen, daß dieser von mir geor-
neten habe Christoph Johann v Mie-
rchowsky, oder seine Successores, und
andern nachfolgende Possessores des
Fideicommiss wider obbemeldete Ver-
bindungen und Articuln excedieren.

Güthern mit Schulden beladen nicht gut
wirthschaften, die Zinsen nicht berichti-
gen :/ die oben benannten Casus
fortuitos ausgenommen :/ solche von
1. höchstens 2 Jahren zurückhalten
oder das Guth verwüsten sollte, so daß
keine Hoffnung mehr übrig wäre, daß
sie besser wirthschaften würden oder
daß sie nach geschehener Erinnerung,
die verfallenen Zinsen aus ihren ander-
weitigen Mitteln zu bezahlen nicht im
Stande seyn sollten, so werden als-
dann einer oder 2. von meinen näch-
sten oder weiteren H: Freunde, aus
meiner Familie die Macht haben, sel-
bigen zur besseren Administration
und ordentlichen Abfuhr der Zinsen
zu übernehmen, und wann er sich in ei-
nem halben, oder höchstens einem gan-
zen Jahr nicht bessern würde und die ver-
fallenen Reste nicht bezahlte, oder solche
Reste wegen auf einem andern seiner
Güther verwenden einige hätte keine

seine vollkommene sichere Assecuratio
gedachter weitern Obligation der
Verbindung quoad perpessa der Fidei
Commiß Güthern :/ wegen sicherer Bez-
lung oder Meliorirung des causir-
Ruins, den Güthern zu praestiren, nicht
vermochte, so sollen obbeschriebene Herr-
schaften Macht haben, sich deshalb bei der
gnädigen Obrigkeit des Herrschafts
Hofs zu melden und dahin mit allem
Fleiß anzutragen, daß dieses Fidei-
Commissaturen bis zur Bezahlung der
verschriebenen Rechte zur Sequestration
gezogen oder aber :/ welchen wir
diesem Fehlern, schlechterdings ke-
ne Hoffnung zur Resipiscenz über-
wäre :/ ihm gänzlich abgenommen und
einem andern nach der solches Vermög-
einem obbeschriebenen Ordnung Suc-
sive verfallen solte wirklich abge-
geben werden solle. Wiemmend di-
Obrigkeit gnädig zu deferiren, ...

über diese meine Ordnung veste
Hand zu halten geruhen wird.

Wofern nun dieser Schwalgen ei-
nen unmündigen Sohn hätte, so soll
demnach, weil der Sohn des Vaters Schuld
zu tragen nicht gehalten, auch diesen
Fall das Fideicommiß diesem Vater
abgenommen, und einem andern aus
meinem Geschlecht und der Familie
des Herrn Johann von Mieroszkows-
ky Landrichters und Starosten
zu Siewier auf Malobandz und
Michalkowitz und zwar dem nächs-
ten und dazu qualificirten männ-
lichen Geschlechte bis zu erfolgender
Majorennitaet des ältesten Sohnes
dieser Schwalgen zur Administra-
tion und Genuß wie auch die Kinder
zur Alimentirung und Education
anvertraut werden.

Diese Güther sollen also dem ältesten

Sohn (: wenn er jedoch wie obbeschrie-
ben dazu fähig ist :) deficiente vero
capacitate ejus dem andern oder
tali casu auch dem dritten et conse-
quenter übergeben werden. Sollte
jedoch Gott besagten Christoph
Johann Mieroschowsky ohne hin-
terlassung ordentlich erzeugten Kin-
der, männlichen Geschlechts, ehen-
noch von dieser Welt abfordern
sollte, so Substituire ich denselben
vollkommentlich in allen obbeschrie-
benen Punkten mit allem Recht seinen
Bruder den mir leiblichen Sohn den
obbeschriebenen Johann Christoph
Mieroschowsky Landrichters und
Starosten zu Siewier und seine
künftig ordentlich zu erzeugende
Söhne und Enkel in allen Lagen
jedoch einen nach dem andern so zwar

des ältesten, und transferiren dieses Recht auf alle nach einander absteigende, die alle insgesamt, in diesem Cingula namentlich eingeschrieben werden.

Wenn nun ein oder der andere Besitzer mit Tode abginge und unmündige Söhne zurückließe; so soll auf obbeschriebene Art das Fideicommiss dem nächsten und ältesten Bruder des Verstorbenen, und wenn kein Bruder vorhanden, seinem Vetter, welcher jedoch dazu qualificirt seyn soll, bis zur Majorenität des ältesten Sohns des Verstorbenen, zur Administration und Genuß eingeantwortet, sodann aber demselben nach Erlangung mannbarer Jahre wieder abgegeben.

Ich reservire mir jedoch ausdrücklich, daß ich nicht nur bis zu meinem Tode, obbeschriebenen Güther ungehindert genießen, sondern auch diese Constitution, nach meinem Belieben abzuändern, hinzu etwas oder

hinzu, ohne zu cassiren und andere Dispo-
sition oder Testament errichten können
und möge, ohne Hinderniß, meines obbesag-
ten verordneten Erben und seiner [illegible]
der Menschen.
Da weil auch der von mir angeordnete F-
Christoph Johann von Mierdschowsky
noch nicht sein Alter erreichet, und zur Ad-
ministration des Fideicommiss untüch-
tig ist; so ernenne und verordne ich
zur Administration und Pflege Väter-
Aufsehern des Fideicomiss, erstlich mich
selbst solange ich lebe, sodann den Johann
Christoph v. Mierdschowsky Land-
richtern und Starosten zu Siewier
und Molobendz auf Michalkowitz
seinen Vettern und den Hochwohlgebornen
H. Christoph Welczek Freiherrn
zu Gross Dubensko und Schebischowitz
auf Klein Dubensko, Ornontowitz
Grzibowitz Landrichtern des Fürstl. Pl.
der Herrschaft Pless, und gebe die Macht
und Gewalt, diesen obbenannten Herren
dergestalt, erwähnten Theils einem von ihnen frei

gung der Majorennitaet, daß von mir obbenan-
ten Erben, aus dieser Zeitlichkeit abgehen
sollte; so einen andern guten und tüch-
tigen Menschen statt des verstorbenen
wählen und solange vorstehen können, damit
immer 3 Pfleger Väter seyn müßten, bis
der obbeschriebene Erbe, seine Majoreni-
taet erreicht. Und wenn es wolle Gott
dazu kommt, daß der das von mir bestell-
te Fidei Commissum wird übernehmen
sollen, sollen sie zuvor von ihm einen
schriftlichen Revers abfordern daß
er sich submittire diesem Fideicomisso
in allen Puncten und Articuln völlige
Genüge leisten.

Zu mehrerer Gewißheit und Beständig-
keit dessen habe ich diesen Brief mit Bei-
drückung meines Secrets unterschrieben.
Und zu mehrerer Gewißheit und Richtigkeit
dessen habe ersuchet die Hochedelgeborne
und Gestrenge Ritter und Herren Herrn
Johann Paczinsky von Groß Paczin
auf Schwientoklowitz und Lagiewnik
Landes Hauptmann der Herrschaft Beuthen
Herrn George Friedrich Bujakowsky von

Chorow auf Brzakow und Groß Paniow Landrichtern der Herrschaft Beuthen H. Martin Theodor Kryzlinsky von Krzow auf Bytkow Landrichter Beysitzern der Herrschaft Beuthen und Vorwistern des Fürstenthums Siewier, Herrn Heinrich Spanner von Blusdorf auf Goldmannsdorf, H. Achari Ericus Taszitzky von Laslawitz auf Kopciowitz, H. Johann Pinnocy auf Dziezkowitz und der Myslowitzer Probst Herrn Mathias Sigmontowitz, daß sie bei Vordrückung ihrer Secrete ihre Namen unterschreiben sollen, jedoch ihnen, ihren Erben und Nachkommen ohne Schaden.

Geschehen Myslowitz den 26. November im Jahre des Herrn 1678.

(L.S.) Christoph Mieroschowsky
(L.S.) Johann Paczinsky
(L.S.) George Friedrich Brzakowsky
(L.S.) Theodor Martin Krzilensky
(L.S.) Heinrich Sponner
(L.S.) Achari Ericus Taszitzky von Laslawitz
Beck
(L.S.) Johann Pinocy
(L.S.) X. Stanislaus Sygmuntowitz

Quod haec copia ex suo originali fideliter et de verbo ad verbum descripta sit, attestatur id publicum officiorum meorum

terestrium sigillum et proprie Manus meo Subscriptio

Joanes Mieroschowsky (L.S.)
de Mieroschowsky Capitaneus terestris et judex generalis Ducatus Severiae.

Daß dieses Transcript, mit dem zur Canzlei eingebrachten Apographo von Wort zu Wort treulich abgeschrieben und nach gehabter Collationirung gleichlautend befunden worden, wird unter dem gräflich Promnitzischen Canzelley Sigill bezeuget.

Actum Schloß Pleß den 6. August Anno 1686.

(L.S.)

Actum Schloß Pleß d. 27 Mai 1755.
In praesentia Dam: Consil: et Assessor Regim: Wiencek et de Twardawa.

In heutigem Termine erscheint H. Joseph v. Mieraschowsky, und bringet an: wie es notorisch sey, daß Herr Johann Christoph von Mieroschowsky ohne Hinterlassung männlicher Erben verstorben, und unter andern

auch den Myslowitzer Fideicommißsatz, nahm-
entlich die Stadt Myslowitz, cum perti-
tiis, Guth Bogutzitz, Schopinietz, [illegible]
und Kozdziener Hammer, Brzenzkowitz u.
Antheil Brzezinka, verlaßen.
Da nun ihr [illegible] des Defuncti nach
der Agnatische und [illegible] vermöge d[illegible]
von Christoph v. Mieroschewsky errichteten
und anno 1679. vom Kayser Leopoldo confir-
mirten Fideicommissi [illegible]
Gesetz an ihn Jure Successionis devolvir[illegible]
so bittet er, ihn nicht nur pro haerede zu de-
clariren, sondern auch die Natural-Successi-
on, welche sein Antecessor a cepta majoren-
tate von der Vormundschaft übernommen
per Commissarium e gremio Regiminis [illegible]
nehmen und gerichtlich [illegible] zu lassen
asserviret sich [illegible] ad quevis praesta-
da, und bittet hierüber um Recognition
authenticam, declariret sich übrigens pro
haerede cum Beneficio legis et Inven-
tarii, petendo, [illegible] von dem Commis-
sario die Tradition cum Inventario [illegible]
[illegible].
Was die alte [illegible] Steuer- [illegible]
belangt: [illegible] die Land- [illegible]
dem Fideicommiß [illegible] zubezahlen [illegible]
[illegible] hat Herr Joseph v. Mieroschewsky
das Homagium an den regierenden [illegible]

Herrn nach der gewöhnlichen Fides-formel actu corporali abgelegt.

Resol:

Daß dem titl: Joseph von Mieroschowsky nach seiner ad acta gegebenen Erklärung pro legitimo Successore des nach Verstorbenen titl: Herrn Christoph von Mieroschowsky männlichen Fideicomiß, von Myslowitz cum pertinentiis zu achten und ihm demnach die gewöhnliche Recognition zu ertheilen; es wird ihm auch gedachtes Fideicommissum hiermit übergeben und eingeräumt, auch soll dem Besitzer gemäß dessen Natural-Tradition cum Inventario pertinentiarum des nächsten erfolgen, auch dessen titulus possessionis in die Land und Hypothequen Bücher eingetragen werden; steht jedoch sowohl die Edictmäßige Gutsherrschaft Jura, als die auf den Fideicomiß-Güthern haftende alte und neue Lasten nach Vorschrift des letzteren Circularis, nach welchem solche mit ultimo Martii c.a. berichtiget, oder als denn praenotiret werden sollen, salvo jure suo in Richtigkeit zu stellen verbunden.

Resol: Schloß Pless den 27. Mai 1805.

J. Wientzek. v Twardawa.

Facta Publicatione declarirt sich Herr v Mieroschowsky, wie er die ihm eingezahlten Güter nicht höher als höchstens 40,000 fr. in Anschlag nehmen könne, er will demnach 40 fr. vor die Lehns-Gebühren bezahlen.

Recognition

Ueber die Erbs-Erklärung des Tit. Joseph von Miroschowsky wegen des ihm angefallenen Mislowitzer Fideicommissi

Johann Erdmann etc. etc.

Urkunden hiemit, daß bey unserer hiesigen Standesherrlichen Regierung der Tit. Joseph von Miroschowsky in Person erschienen, und sich nach erfolgtem Absterben des Tit. Johann Christoph von Miroschowsky zu dem ihm angefallenen Fideicomiß der Stadt Myslowitz cum pertinentiis, und denen dazu gehörenden Güthern Bogutzitz, Schoppinitz, Roßdzin nebst dem dazu gehörigen Hammer Brzenzkowitz und Antheil Brzezinka, als nächster Agnat zufolge der Fideicommissarischen Anordnung de anno 1679 coram Actis pro Successore et Haerede cum beneficio legis et Inventarii declariret, worüber desselben gerichtliche Erklärung ihm gegenwärtige Recognition unter Unserem Gräflichen Cantzelley Insiegel und gewöhnlichen Regierungs Unterschrift ertheilt wird.

So geschehen Schloß Pless d. 27 Mai 1755.

J. H. Wientzek   v. Twardawa

Pro Erbs-Erklärung – 10 Rth.
Recogn. – – 8 gr.

No. 27.

Extract

aus dem Hypothequen Buch des Fürstl. Anhalt Cöthen Plessischen Frei Standesherrlichen Gerichts

Herr Joseph von Miroschowsky hat das Fideicommiss vermöge einer Fideicommissarischen Ordnung dd. 26. November 1678. und Kaiser Leopoldi Consens dd 25. Januar 1679. jure Successionis, als proximus Agnatus ultimi Possessoris, Johann Christoph v. Miroschowsky erhalten, womit er am 27. Mai 1755. investirt, ihm dasselbe am 13. und 14. Juny ejusdem anni cum Inventario tradirt, und dessen Titulus possessionis am 16. ejusd. m. et a. eingetragen worden.

Daß vorstehende Abschriften mit den in Actis befindlichen beglaubten Abschriften und den Originalien; und der vorstehende Extract mit dem, in dem Hypothequen-Buche eingetragenen Vermerk, vollkommen gleichlautend sind, wird hiermit attestirt.

Pless d. 12. November 1824.

Fürstlich Anhalt Cöthen Plessisch frei Standesherrliches Gericht.

v. Schütz Harolentner

Copia Vidimata

Gutachten

Betreffend die vom Hochfürstlichen Anhalt Coethen Plessner Fürstenthums Gericht dem Forst- u. Unterzeichneten unter dem 14ten Februar a.c. gestellte Frage:

Ob mit Rücksicht
auf den dermaligen Zustand der zur Majorats Herrschaft Myslowitz gehörigen Forsten in der Erfüllung eines zwischen dem Königl. Oberbergrath Herrn Lehmann auf Kattowitz und dem jetzigen Majoratsbesitzer dem Herrn Alexander von Mieroszewsky auf Myslowitz unterm 29ten Juny 1836. geschlossenen Contracts, daß letzterer dem ersteren in 12. hintereinander folgenden Jahren de ano 1836. ab alljährlich 1500. Klaftern Brennholz gegen eine im Contract bestimmte Taxe abholzen lasse, eine unwirthschaftliche Maasregel gesucht werden müsse, oder ob unbeschadet des wirthschaftlichen Zustandes der Forsten dieser bezeichnete Einschlag genügt werden kann.

Um die hier angestellte Frage und gleichzeitig diesen hier folgende Beantwortung gehörig würdigen und beurtheilen zu können, muß man voraus stellen;

1. Was versteht man unter dem wirthschaftlichen Zustande eines Waldes?

2. Was muß man von einem solchen Walde bekannt sein um bestimmen zu können, wie viel daraus alljährlich an Holz genommen werden kann.

ad 1. Ohne sich hierbei auf weitläufige Definitionen einzulassen, dürfte wenn man die im Allgemeinen Landrechte Thl I Tit. XXI §.22 in Ansehung des Rechts des Nießbrauchs aufgestellte Erklärung unterstellt, die Bezeichnung wirthschaftlicher Zustand eines Waldes hier soviel heißen als daß der Nießbraucher den gleichbleibenden nachhaltigen Ertrag desselben durch die Art seiner Benutzung nicht vermindern darf, demnach nur derjenige welcher diesen erhält ist für einen guten Hauswirth zu erkennen.

ad 2. Um den einer Waldung jährlich nachhaltigen Ertrag festzustellen zu können, müssen von derselben zunächst folgende Gegenstände bekannt seyn:

a.

a, die Größe, nicht nur im Ganzen sondern auch nach seinen einzelnen Theilen.

b. die innern und äußern Verhältnisse des Waldes welche einen wesentlichen Einfluß auf dessen Bewirthschaftung u. Ertrag haben, und es muß daher nicht allein der Wald im Ganzen geometrisch aufgenommen, sondern auch jede einzelne Holzbestandes-Verschiedenheit herausgemessen und berechnet, und in einer Karte ein richtiges Bild der Beschaffenheit des ganzen Waldes gegeben, wenn dies nicht der Fall, doch wenigstens eine Nachweisung über die Größe der verschiedenen Forstdistrikte vorhanden sein.

Diese Vordersätze also im Auge behaltend muß erinnert werden, daß bei der vorgelegenen Ermittelung des Fixi ad 2. namentlich Fundament zu Betrag der Größe durchaus fehlte, dem ohngeachtet der Herr Majorats besitzer nicht Anstand genommen hat, die vom Myslowitzer-Forst im Jahre 1815. durch den damaligen Königl. Regierungs Landmesser Jaręzitzek aufgenommene Charte zum Gebrauch

kein Geschäft auszuhändigen, so fehlt doch alle mög-
lich verloren gegangene und dazu gehörige Ver-
messungs-Register, und es war also diesem Wirth-
schaftsamte nur dazu zu benutzen, um sich im Wal-
de zurecht zu finden, und sich zu versichern, daß bei
der Besichtigung kein einzelner District über-
gangen — also daß unter solchen Umständen ge-
hin nur ein allgemeiner Anhalt gewährender
Gutachten auf diese Art noch bewerkstelligt
werde.

Was übrigens die unter ad 2 b
gemerkten inneren u. äußeren
Verhältnisse des Waldsbetriebs
besonders vorzüglich hervorzu-
stellen sein:

welche Bedürfnisse außerdem im Contracte vom
29. July 1836. vermerkten 1500 Klaftern das
Dom: Myslowitz alljährlich noch aus dem herrschaftl.
Walde zu befriedigen habe.

Um dieses letztere noch kräftiger
zu ermitteln, und dem Hochfürst-
Fürstenthums Gericht hierüber
einen Anhalt zu verschaffen,
habe ich von dem Herrn Maj-
orats Besitzer eine Nachweisung
darüber verlangt, und als
derselbe eigenhändig in meinem
Beisein unterschrieben, hier
zugefügt.

Die

Aus dieser Nachweisung nun geht hervor, daß das Majorat alljährlich bedarf:

I. An Stammholz zum Bauen

285 Stämme starkes Holz
315 ——— Mittelholz
420 ——— schwaches Holz

II. An Klafterholz

100 harte } Klaftern
200 weiche }

Rechnet man nun, daß durchschnittlich anzunehmen sey:

1. Stamm Starkholz zu 1¼ Klftr
1. dergl. Mittelholz " ¾ do
1. dergl. schwachholz " 5/12 do

so würde das Bauholz Bedürfniß verhältnißmäßig betragen:

285 Stämme	zu 1¼ Klftr	–	356¼ Klftr
315 dto	" ¾ do	–	236. do
420 dto	" 5/12 do	–	175. do
		Summa	767½ Klftr

dazu das Brennholz in Summa mit ——— 300. Klftr

Dominial bedarf in Sa Sumarum 1067½ Klftr

Der Wald hätte also, wenn man die von Herrn Abnahme Rath Lehmann extraordinairen 1500 Klftr hinzusetzt alljährlich in den nächsten 12 Jahren 1800 Klaftern Brennholz und

767. Klaftern Brennholz zu liefern und die Eingangs erwähnte Ver oder Stellung solcher Quantum wirthschaftlich gegeben werden, wird sich in so weit eine bloße Berechtigung ohne die nöthigen Vorarbeiten, bestehend in geometrischer Vermessung und spezieller Durchschätzung aller nach dem Majorats Forsten wachsenden zum Einschlag sich etwa eignenden Hölzer, nach einem Anhalt gewähren kann — um bestimmen zu können, wenn die Beschreibung des Waldes im Allgemeinen und nach seinen einzelnen Theilen voraus geschickt würde.

Allgemeine Beschreibung des Waldes:

I.

Begrenzung, Größe, Lage, Boden und Eintheilung des Forst

Der Myslowitzer Majorats Forst grenzt gegen Morgen an die Aus- gegen Morgen an die Stadt-Myslowitzer, Janower und Radziner Fluren, gegen Mittag an die Rittergüter Wesoler und Brzezinker Fluren

gegen Abend an die Fürstlich
Plesser Forsten und
gegen Mitternacht an die Dörfer
von Kattowitz und Boguschütz.
Wie schon eingangs erwähnt,
wurde dieser Forst im Jahre
1815. geometrisch vermessen und
kartirt, und obgleich die hiezu
alle Vermessungs Register
nicht zu erlangen war, so besagt
dagegen auf der Karte mit Blei
stift gemachte Notiz, daß derselbe
eine Fläche von 11,000 Morgen
Wald und 1619. Morgen Acker
und Wiesen umfaßt, seine Gren-
zen also — welche im Allgemei-
nen recht berichtigt sind, eine
Fläche von 12619. Morgen ein-
schließen.
Die Lage dieses Forstes ist meistens
eben, und nur in der von der West-
seite im Jagen Krolka und ge-
gen die Nordseite hin in Mrowka
Gorka, steigt das Terrain von
Süd gegen Nord etwas an, und
es findet sich auch deshalb auf der
Karte nur derjenige zwischen
der Jagen Skrzip und Krolka
in verzeichneten Lage, gemerkt

Lisowa gora /: Silberbaum Berg :/
wegegen der Name Mrowka
Gorka /: i.e. Ameisen Berg gleich-
falls ein erhöhtes Terrain an-
deutet.

Der Berg ist grösstentheils nur
mit Stamm geringerer Laubhöl-
zer, und nur hie und wieder
namentlich gegen die Westseite
hin, wird derselbe lichter und
sandiger, so dass er auch dort
auch an der Morgen-Seite die
Kiefern mehr in das Holzbestän-
de eintrugt.

Allgemein hat der Myslowitzer
Forst einen sehr guten Holz-
boden, indem man denn dessen
dessen Ertrags-Fähigkeit wohl
mit Sicherheit durchschnittlich auf
½ Klaftern jährlichen Zuwachs
per Morgen annehmen.

Eingetheilt wurde der Forst
bei dem im Jahr 1815. erfolg-
ten geometrischen Vermessung
und zwar wurden die durch un-
regulären Grenzen meist schon
vorhandenen bestandenen Jagen
ten Jagen oder Districte 33.
an der Zahl in 80 nach ihrem
Flächen verschiedenen Verhältniss,

gebracht.
Die Theilungs Linien oder Grenz-
durchschläge sind jedoch auf der
Karte angegeben, — als auch
noch theilweise im Walde aufzu-
finden, und es geht also daraus
hervor, daß der damalige Be-
sitzer des Majorats die Absicht
gehabt hat, den Wald in einen
80jährigen Turnus zu setzen,
und regelmäßig alljährlich einen
solchen Theil abzutreiben.
Ob diese Eintheilung damals
dem Zustande des Waldes ganz
angemessen gewesen, und ihre
Einhaltung forstwirthschaftlich
möglich gewesen wäre? läßt
sich jetzt — da schon lange nicht mehr
darnach gewirthschaftet worden
ist, nicht mehr beurtheilen, doch
aber resultirt daß der kräf-
tige Boden des Waldes gewiß,
in solchem Umtriebs Zeitraum an
fernerhin samenreich war, als
der Forst nach damals noch sehr
viel altes Holz gehabt hat, und
bei einer regelmäßigen Wirth-
schaft es einem verständigen
Forstmann wohl leicht möglich ge-

worden wäre, dieser Schlagein-
theilung im allgemeinen nachzu-
kommen, und wir mehr vom al-
tenzweck der bestehenden Plen-
terei Wirthschaft, — mittelst
Aushieb der alten Bäume
an den Orten wo der Nach-
wuchs durchaus verlangt —
nach und nach in die regulaire
Schlagwirthschaft überzuführen.

II.

Ueber den Holzbestand und die Bewirthschaftung desselben.

Den Hauptbestand dieser For-
sten bilden die Nadelhölzer,
und nur hie und da findet man
eingesprengt Buchen, Birken,
Erlen und einzelne Eichen.
Unter den Nadelhölzern tritt vorzüg-
lich als den kräftigen Boden
charakterisirend, die Tanne
(: Pinus abies :) und die Fichte
(: Pinus picea :) auf, die Kiefer
nimmt nur einzelne sandige oder
leichteren Boden habende Stellen
ein.
Fast in allen Theilen der Forsten
findet sich in Folge der Plente-
rung Tannen und Fichten-Un-
terholz, dagegen ist dessen Wuchs

gen meist so schönen Art deutschen Forstmann darüber staunt, und unwillkührlich den Gedanken in sich aufsteigen fühlt: was könnte dieser Wald sein, wenn derselbe nicht musterhaft schlecht ge-wirthschaftet und nicht alle oder selbst die einfachsten Regeln der Forstwirthschaft hintangesetzt wären. Um dieses zu documentiren und am Schlusse das Resultat, um welches es sich hier eigentlich allein handelt daraus zu ziehen, folgt hier die Beschreibung der einzelnen 33. Forstdistrikte so wie selbige in der Charte nach bezeichnet sind, und von mir durchgegangen und in Augenschein genommen wurden.

I. Jagen Grdzyk II Osika III. Dombrownika u. IV Silowina

An der Morgen und Mittag Seite des Forstes gelegen und der auf der Charte befindlichen Notiz gemäß worauf No. I. II. und III. zu rund 1400. Morgen angegeben worden, circa 1700 Morgen Fläche umfassend sind von schlagbarem Holze ganz entblößt, und haben meist junges Holz von 10. bis 20 Jahren, welches als einer späteren Zeit zur Nutzung zufallend, nur im allgemeinen Interesse

haben kann.

V. Koprzika.

dieser Jagen hat gegen die Mittagseite ziemlich guten Fichten - Nachwuchs, der einen eben so und wieder auch noch schlechten unwüchsigen Tannen Holz, dessen Abtrieb zu Brennholz gegenwärtig fürs Dominial Bedarf bereit wird. Der Abtrieb erscheint insofern zweckmäßig, als dadurch die Fläche geräumt und zu einem regelmäßigen Anbau vorbereitet wird.

VI. Klin

An der Morgenseite des Jagens gelegene, und an den sogenannten Rudolphi Feld angrenzend hat Fichten und Tannenholz von 10 – 15 bis 40 Jahren und in Folge der vor denen meisten von regelmäßigen betriebenen Räumung mit einem recht hoffnungsvollen Bestand.

VII. Slomy.

Dieser Jagen grenzt nördlich an die den Myslowitzer Forst von Ost gegen West durchschneidende Nicolaier Strasse, südlich an die Bittwiner und Wessoler Fluren, östlich an Koprzika und Sitowina und nimmt einen Flächenraum von mindestens 400 Morgen ein. Die ganze Fläche hat einen selten Nachstanderung der alten Hölzer erlitten, und es findet sich daraus nur noch ein Theil einwüchsig starken schwachen Holz in dem Werthe, dass dadurch der Klafterholz Bedarf des Dominii noch einige Jahre

gedeckt werden kann. Oben gegen die Wesso-
ler hat dieser District auch einen Theil junges
hoffnungsvolles Holz in der Höhe, wo aber noch
einige ältere zum Aushieb sich eignende Bäume
stehen.

VIII. Gorki

Südlich an Roskiče und an die Wessoler Feldmarken-
grenzend ist von der Nordseite, oder dem Jagen
Zaplodzie herein sehr durchplündert, und die
entstandenen oder vorräumigen Stellen mit jungem
Holze angeflogen.
In diesem unter ordentlicher Aufsicht, fin-
det sich noch eine Partie schlechtes — zum Klafter-
schlag allein taugliches Holz, und ist die Ab-
räumung desselben aus dem Grunde wünschens-
werth, als einerseits dadurch dem jungen Holze
Luft und Ruhe verschafft — das Ganze aber
unter Anwendung der nöthigen künstlichen
Nachhülfe in einen regulairen — der
Zukunft einen Nutzen schaffenden Zustand
versetzt werden würde.

IX. Roskiče

Am Gorke und an die Wessoler Flur grenzend
Mittag an Kupowa - Jagen, nördlich gren-
zend, hat Birken mit etwas Erlen u. Fichten
zum Bestande. Gegen Gorke oder die Nord-
seite hin findet sich eine Partie zu Bau- und
Klafterholz taugliches Holz. Dessen Abtrieb
auch in der 1. Periode wünschenswerth erscheint.

X. Zaplodzie

Nördlich an der Nikolaier Gränze und den Jagen Grzytzka, östlich an Slomy, westlich an Quisile und Slupna- Jagen umfasst und ist sehr stark durchplantert, und hat nur weniges Holz, der alles in und über diese Lieferung gehöriges ausstehendes, als bereits verkauft gezeichnet ist. Das noch wenige Rest verbliebene, sollte, da viel junges Holz dazwischen aufgekommen ist, und nun verspätete heraus wachsen durch längere Beschattung und Verletzung desselben nur Schaden bringt, schleunigst heraus genommen werden.

XI. Slopowa

Ein ziemlich großer Jagen welches 3 Schläge alter Eintheilung umfaßt. Das stärkere zu Bauholz und Nutzholz geeignete Material hat die Räumung hinweg genommen, und nur die Bäume 3ter Größe und das junge Holz zurückgelassen, wodurch den Wuchs hinderndes Räumen nichts geschehen hat. Das noch wachsende Holz steht aber fast überall in zum Theil sehr schönem jungem Nachwuchs, und es wird daher nöthig, dass der Aushieb vorgenommen werde.

Z

XII. Jasic

Auch in diesem kleinen Forste welcher mit seiner Nordseite an die Nicolaier Werste grenzt, findet sich in Folge der Plänterung noch eine Quantität 60 bis 80 bis 120 jährigen Stammholz, und zwar das längere nur zu Brennholz tauglich, von der Südwestseite von die Forsten Odernega und Stapowa verfallen, dagegen das längere zu Bauholz und Nutzholz geeignete Material auf der Nordseite. Die genannten Stämme stehen auch hier — da niemals ein regulairer Schlag geführt — sondern nur immer geplentert worden ist, in zum Theil sehr schönen jungen Nachwuchs, und müssen, wenn derselbe erhalten und zur Erziehung guter regelmäßiger Bestände gerettet werden soll, im Laufe der nächsten Jahre herausgenommen werden.

XIII. Michalec

Östlich an Jasic nördlich an Nicolaier Forste grenzend, hat auf der Nordseite noch zum Bau tauglicher Stammholz welches aber schon stark von jungen Hölzern umgeben, und daher seine Herausnahme wünschenswerth erscheinen läßt.

Unten auf der Südseite von dieser District

an Odernoga anstößt, ist der Aufschub der
älteren Hölzer weit stärker und reicher be-
trieben worden, und es findet sich dort
auch weniger Nachwuchs, und die Wieder-
Cultur müßte muß daher durch Ansaat
aus der Hand oder Pflanzung geschehen.
In der Mitte dieser Jagen längs eines
dieselben durchziehenden Weges, findet
sich noch ein Theil alter schlagbarer
Fichten Hölzer, deren Abtrieb mit dem
Herausnehmen des vereinzeltstehenden
Stämme, nothwendig im Laufe der ersten
Periode stattfinden muß

XIV. Odernoga.

Zwischen den Jagen Michalec, Grzieżyk
Slapowa und Bolina mitten inne gelegen
ist von seinen Nachbarn stark durchhau-
en worden, hat aber nach der Nordseite
schöne 40–60. jährige Fichten. Auf der
Südwestseite gegen Jaroć, Slapna
und Bolinga hin, findet sich schönes Alt-
holz wenn auch vereinzelt alter Holz
stehet, dessen Herausnehmen – wenn schla-
bar noch in den ersten Jahren vorgenom-
men wird noch gewissermaßen gelingen
wird. Auf der Südseite, erst gegen
Bolina hin, findet sich auch noch ein Theil
geschlossenes u. deshalb baldigen Abtrieb.

ausgestellendes Holz.
Abtrieb des im Distrikt bereits veralteten, sowie des außer Schluß befindlichen wird nöthig; und wären ihn möglichst wenig nehmen, damit die Lücken nachzubessern und das Ganze vollkommen gemacht werden kann.

XV. Bolina.

Mit der Südwestseite an das fürstlich Plesser Wessoler Forstrevier anstoßend, ist größtentheils stark durchlichtet, besteht bei einem sehr kräftigen Boden sehr hochständigen Bestand in welchem sich noch einzelne starke alte und schlagbare Hölzer befinden. Die baldige vorsichtige Abnutzung derselben als Bau-, Säulen- und Brennholz, wird, wie an mehreren andern schon beschriebenen Orten, aus dem Grunde nöthig, als sonst das junge Holz immer mehr heranwächst und die herausnehmenden Hölzer nicht ohne großen Schaden für dasselbe zu bewirken sein wird.

XVI Jedzieczyk

Nordwestlich an Raciboze-Forstgränze grenzend, hat zum Hauptbestand 40 bis 60 jährige Kiefern und auch einem Theil Fichten und Tannenholz. Die im jungen

untermischten noch vereinzelt stehenden
Stämmen, und ist soweit der Kiefern die
Heranwachsen nur noch irgend möglich
anzunehmen ist, als bereits verkauft, zu-
zurechnen.
Unter der Bolina hin findet sich wieder 35.
bis 40 jährige Kiefern, und es gehört also
dieser District einer späteren – etwa
der II. und III. Periode, zur Nutzung an.

XVII. Raciborze Krzetz

Westlich an den fürstlich Plessner Wildzaun
stoßend und von der Myslowitz–Nicolaier
Straße durchschnitten, hat, da, wie wei-
ter unten bemerkt werden wird, Mroz-
ka Gorka bereits den Ort verfallen
ist, den einzigen regelmäßigen Bestand
im ganzen Forste und es stünde solcher der
Beweiß was dieser Forst sein könnte,
wenn man nicht so ungemein unordentlich ver-
fahren hätte. Dieser Bestand hat über-
haupt nur ein Alter von rund 50 Jahren
und gehört also mit seiner Nutzung in
die IIte oder besser noch in die IIIte Periode.

XVIII Nove Myeczysko.

Zwischen Raciborze und Wilke an der
Kattowizer Grenze gelegen, hat nur
junges einer späteren Zeit zufallendes

Holz mit wenig alten Bäumen. Der Anbau der vorkommenden Blößen wäre wünschenswerth.

XIX. Skrzyp.

Ist durchgeplentert, und hat nur sehr vereinzelt etwas noch nutzbares Holz. Gegen die Nicolaier Straße hin, findet sich nur ausgeplenterter Stangen Holz.

XX. Bagenne

An Skrzyp. und östlich an Grytzka südlich aber an die Nicolaier Straße angränzend hat einer unmäßigen Plenterung unterlegen, und enthält nur deshalb noch weniges altes Holz, denn der Hauptbestand wird von schlechten 60 bis 70 jährigen Tannen Holze formirt dessen Abtrieb aus dem Grunde vortheilhaft erscheint, als der durch das Ganze angebaut und in einen regelmäßigen Zustand gebracht werden würde.

XXI. Grytzka

Südlich und nördlich der [illegible] gelegen, ist gleichfalls ausgeplentert und das wenige stärkere Holz, welches man noch hin und wieder findet, ist bereits als [illegible] gezeichnet. Uebrigens finden sich zwischen Tannen von 40 bis 60 Jahren Kiefern

siebe und kleine Blößen, neben bei auch
mehren gut aussehenden Fichten-Unter-
wuchs, für welchen durch Aushieb des
schlechtesten Tannenholzes Vortheil er-
wachsen, wenn gleichzeitig die Auspflan-
zung der leeren Stellen nicht ver-
säumt, ein vollkommener Bestand her-
gestellt werden würde.

XXII. Bujowka.

Ein Jagen welches gegen Morgen an die
Janower Gründe, gegen Mittag an die
Dominial Trzenki Wiesen stößt, hat
mehrere Partien 60–120 jährigen Kiefern,
Fichten und Tannenholz, worunter aber
auch die stärksten Stämme gehören,
oder doch als schon anbrüchig bereits
gezeichnet sind. Gegenwärtig dürften
etwa pro Morgen noch 10–12 Klaftern
vorhanden sein.
Ein kleinerer Theil dieses Districtes, et-
wa 25–30 Morgen, besteht aus Holz
der jüngsten Altersklasse. Baldiger
Abtrieb des bereits gelichteten Jung-
bestandes, spätestens am Ende der I.
Periode und Wieder Anbau mit Kie-
fern dürfte sehr zweckmäßig er-
scheinen, indem dadurch die Grenze gleichför-

gemacht und der Boden wiederum durch ihre zunehmende Ertragsfähigkeit abgewonnen wird.

XXIII. Toporz.

Nördlich und östlich an die Janower Gründe südlichen aber an die Nicolaier Straße angrenzend, hat zum Bestand 15 bis 30. bis 45. Jahren alter Kiefern und Fichten Holz, gehört also einer späteren Zeit zur Nutzung bei guter Behandlung verspricht dieser Bestand dereinst gutes Holz.

XXIV. Jedlina.

Ein Jagen welches östlich an die Kosdziner Gründe südlich an die nach Kosdzin und Skopinitz gehörigen Wälder stoßend, westlich an Gorolka und nördlich an Loski und Mrowka-Gorka- Jagen grenzt.
Der Flächenraum dieses Districts dürfte kaum unter 700. Morgen betragen.
Der Bestand dieses Jagens bildet, etwa zur Hälfte 50–70. jährige schlecht gewachsene Kiefern, aus welchem das bessere Holz ausgeplündert wurde. Allmähliger Abtrieb dieser unwüchsigen weit unter der Ertragsfähigkeit des Bodens stehenden Hölzer erscheint daher hier wiederum aus dem Grunde nöthig, alsdann dadurch nicht allein

der Lerchen den ihr eigenthümlichen Schwarzfo-
rung abgewinnen, sondern sich auch durch
die damit in Verbindung zu setzenden Wie-
der Anbau mit der auf der Nordseite dieses
Jagens gelegenen Dickungen in Zusammenhang
gelangen, und sie nun der Zukunft gehörige
regelmäßigen Jagen herstellen – denn si-
cher vorkommende schöne natürliche Auf-
wüchse aber Luft und die Kräfte verschafft
würde.

XXV. Gorolka.

südwestlich an Sedlina gelegen, hat
Bäumen von 50–70. Jahren mit Laubhölz-
gen worden, schöne junge Aufschlag steht,
die Ausnutzung des unwüchsigen Bäume
Holzes – worauf der bessere bereits
geschaut ist, könnten nun von Nutzen
sein, indem dann mit selbst Aussaat ein
solcher regelmäßiger Bestand erzielt
wird.
Was von stärkerem Holze noch steht, ist
bereits als verkauft gezeichnet.

XXVI. Crochowiska.

Hat den Anschein noch sehr schönes alter
Holz gehabt, ist aber jetzt ganz gelichtet,
denn auch hier sind die allerwärts noch
vereinzelt vorkommenden stärkern Bäume
als bereits verkauft gezeichnet. Außer
vorhandene wenige alte Holz, namentlich

gegen der Bauerwiese gelegene 50–70. jährige Tannen Bestand, wenn demselbe der 1te oder die 2te Periode zur Nutzung zufallen.

XXVII. Krolka.

Dieser Jagen welches östlich von Orzechowiska gelegen ist, hat gegen Wilke Jagen oder die Westseite hin vorzüglich schönen jungen Fichten und Tannen Bestand, gegen die Mitte aber erscheinen im schönsten Wuchse stehenden etwa 40 bis 50. jährigen Fichten Bestand, woraus aber leider bereits für einige hundert Stammes Holz, alle dominirende Bäume gezeichnet sind, auch bereits mehrere tausend Bäume als für jenen Stamm bestimmt gefällt liegen. Am äußern oder nördlichen Theile dieses Jagens gegen Cisowa-Gora und Jagen Skrzyp hin, findet sich an schönen Unterholze noch eine Quantität zum Bau an taugliches Holz, dessen Herausnahme aber schonmöglichst geschehen sollte, da ohne Ruin des jungen Holzes späterhin eine Fällung unmöglich erscheint.

XXVIII. Wiklo.

Gränzt mit seiner Westseite an nach Kattowiz gehörigen Feld, südlich an Nove Myészko, westlich an die Barons Wiesen, wo wir aus dem im Nawiarki Jagen angelegten Contract Zu des hiesigen Oberbergamts

Lehmann, bis über die Hälfte des Jagens gegen Nowe Mieczysko herabgeht, und auch östlich mit einer Spitze in Krolka eingreift.

Der Schlag selbst ist, zum großen Nachtheil nicht allein die Forstverwaltung herausgegangen worden, dessen ein noch vollkommen sind, seinem Alter nach durchaus noch nicht haubaren Holze liegt, sondern nur so dirigirt, daß bei eintretenden Nordwestwinden das gegen Mittag hin noch stehende Holz geworfen und später die Zukunft vernichtet werden wird.

XXIX. Namiarka.

Westlich an die Kattowitzer — nördlich an die Bogutschützer Flur, südlich aber an die Barono Stücke und Wikle anstoßend. Im Felde gegen die Stücke Maly Osie hin einen aus Fichten, Birken und etwas Kiefern bestehenden jungen Schlag, von Maly Osie hin aber meist noch 40–50 jähriges Fichten Holz worauf bereits die dominirenden Stämme als Bauholz zum Theil ausgehauen oder doch noch durchgehends als solches gezeichnet sind. Der Rest besteht in Stämmen 3. Klasse, ist dem stehend in länglich langen ausgehalten worden, und dürfte also diese Fläche vollends abzutreiben — und wieder anzubauen sein. —

Man

Nur den südlich gelegenen Theil dieses Jagens betrifft, so ist hier in den 40-60. jährigen Holze der schon sub XVIII vermerkte Lochholz Hieb angelegt und nach Wilkie hin geführt.

XXX. Kostewe Niwa.

Hat zum größten Theil Holz von 6-8 Jahren mit vielen zwischen liegenden blößigen Stellen welche circa 1/3. der ganzen Fläche betragen. Bei dem Abtrieb hat man nur hie und wieder einen Saamenbaum übergehalten, ohne die hochstämmige Nachbesaamung auch dahier ist aber durchaus nicht erfolgt. Am Rande dieses Jagens findet sich nur circa 20 bis 25 Ruthen breiter Streifen 40-50. jähriges Holz, unter welchem aber auch bereits alte Bäume welche eine Stärke von 2 und darüber habende, also alles dominirende – zum Verkauf als Bauholz für Lewi gezeichnet ist.

XXXI. Pasternik

Südlich an Crochowiske, nördlich an Mrowca Gorka grenzend, ist wie alle diejenige Jagen welche Nutzbares Holz hatten stark durchplentert, und es finden sich darum nur hie und wieder noch einzelne Bäume welche nicht schon den Namen des Käufers und das Zeichen daß sie bereits verkauft sind,

an sich tragen. Uebrigens findet sich auch hier schon eine ziemliche Fläche mit jungem Holz bedeckt, und der Nachschub des wenigen älteren Holzes kann unter solchen Umständen nur Vortheil gewähren.

XXXII. Mrowka Gorka.

Dieser Jagen grenzt östlich an Loski südlich an Pasternik, westlich an Kolowa Niwa und nördlichen an die Boguschozer Au, und hat wenigstens einen Theil jungen Holzes, daneben einen sehr schönen Bestand welcher dicht stehenden vermischten Fichten, Tannen u. Kiefernbestand von 40 bis 60 jährigem Alter, und dürfte die Fläche welche derselbe einnimmt wenigstens 200 Morgen umfassen. Es ist aber wahrscheinlich zu befürchten, daß dieses schöne Holz bereits längst verkauft – also der Axt preisgestellen, und dadurch auch der Zukunft die letzte Stütze einer ordnungsmäßigen Benutzung desselben genommen ist.

XXX. Loski

Dieser letzte 33te Forstdistrikt des Myslowitzer Forstes grenzt östlich an die Slodziner, nördlich an die Boguscho-

Gründe die ziemlich bedeutende Fläche die-
ses Jagens ist zum Theil mit jungen Holz-
bedeckt, doch kommen auch noch Blößen und
meiste unbedeutende Stellen darinnen vor,
benutzungsfähiges Holz aber ist gar nicht
vorhanden.
Nachdem ich nun unter 1 bis XXXIII den ge-
sammten Myslowitzer Forst in seinen einzelnen
Theilen geschildert, wornach ich auch
die nöthige über die Lage, Boden und äußern
Verhältnisse desselben aufgezeichnet habe
schreite ich zum Schluße zur Beantwor-
tung derjenigen Frage um welche es sich
hier eigentlich handelt, und welche ich des-
halb gleich Eingangs ganz in der Art
aufgestellt habe, wie selbige mir von
Einem Hochfürstlichen Fürstenthums Gericht
in der Aufforderung vom 14. Februar c. a.
vorgelegt worden:

> nemlich ob mit Rücksicht auf den der-
> maligen Zustand des fürstlichen
> Forstes in den contractmäßigen Lie-
> ferung von 1500. Klaftern in
> gewählt hinter einander laufenden
> Jahren eine unwirthschaftliche Mi-
> [illegible] gesucht werden müßte.

[illegible] oder [...] unmöglich auch
ohne die Eingangs angeführten war,

ergebnisse und Hülfsmittel, die Literatur
tung dieser Frage einem jeden Forschenden
erscheinen möge, so ist das doch bei diesen
Forste in so ferne weit weniger der Fall
als dieselbe sich nämlich in einer vollstän
digen Devastation befindet, und aller
wirthschaftliche Zustand darin dieselben
haben, von einer sogenannten nachhalti
gen Nutzung also schon garnicht mehr
die Rede ist, indem nämlich der zeitige Be
Besitzer des Majorats, jedenfalls den
den Gesetzen begründeten allgemeinen
Grundsatz
daß ihm nur diejenige Nutzung z
stehe, welche ohne des künftigen
den nachfolgenden Besitzer
des Majorats zu schmälern
oder die Substanz derselben
zu ändern, beziehen könne.
aus gekannt, oder ganz aus den Augen
verloren habe, da er nicht allein schon sei
langer Zeit mehr daraus genommen hat, a
ihm auch bei dem vollkommensten Zustand
des Waldes zu kommen würde, sondern auch
zugleich in dieser Art der Nutzung fort
fährt.
Ist nun auch einer vollständigen Unter
welches nur dann zu führen nur allein

würde wenn nur in forstwirthschaftlicher Beziehung die nöthigen Ermittelungen zur Begründung einer wirklichen Devastations-Klage nachgeholt worden wären, hierüber einzulassen, und die wirthschaftliche Behandlung des Myslowitzer Majorats Forstes schon daraus hervorgeht:

1. daß wie die spezielle Beschreibung aller einzelnen Distrikte nachweist, in diesem Forste ein schlagweiser Betrieb durchaus nicht, sondern nur die schlechteste Plänterwirthschaft stattfindet.

Die Gesetze aber verpflichten den Majorats oder Fideicommißbesitzer jeden Wald in regelmäßigen Schlägen zu bewirthschaften; es ist daher das Plänteren auf der ganzen Fläche jedenfalls unzulässig, denn es wird dadurch der Ertrag, der künftig zur Schlagung bestimmter Distrikte, nicht allein vermindert, sondern es wird auch der Nießbrauch, welchem doch jedesmal nur ein gewisser, dem nachhaltigen Ertrage angemessener Theil des Bestandes zusteht, außer Stand gesetzt, die Gewißheit zu erlangen, daß dieser nicht überschritten wird.

2tens

2tens kann man mit Gewißheit behaupten da
jedem Majorats besitzer die Verpflichtung
obliegt, denjenigen Umtrieb beizubehal
und das Holz so alt werden zu lassen, w
nen und wobei der Wald höchsten Natur
al und Geldertrag giebt, besonders
wenn das – wie leicht nachzuweisen –
früher stattfand.

daß jedoch der jetzige Majorats be
zer dem nicht nachlebt, sondern nur
dem er das alte Holz zum größten
theil consumirt hat, selbst das Ca
tal d.h. diejenigen Holz bestände
greift welche nur einer späteren
Zeit zur Nutzung angehören, geh
den Fragen daß derselbe nun unt
XVII. XXVIII. XXIX etc. zu ersehen
die Holzschläge in 45_50. jährige
Bestände legt, in XXVII. XXX. etc
aber die dominirenden Stämme
ausgehauen und das Fragen Nro
schon vor 4 oder 5. Jahren verla
hat, also auf diese Art schon die
zung der zweiten generation ver

3tens liegt doch wesentlichen allem Capital dem
nutzer eines Waldes außer der wieder
stellung der Bestände die Verpflichtung
dafür zu sorgen, daß er möglichst volle
nen Bestände für seinen Nachfolger

Ich wüßte den Ort im Myslowizer Forst, wo irgend eine Saat oder Pflanzung, ein Anbau der Blößen und leeren Stellen statt-fände? irgendwo einen Culturen oder Anbesaamung zu finden, und wo die Natur nicht gesäet hat, steht nichts, und der Wald würde vollkommen einem Kahlen Schlägen gleichen, wenn nicht aber die gütige Natur in der Zeit wo noch altes Holz vorhanden war, schon mehr als irgend wo gehalten hätte.

Doch auch daß dies nicht mehr stattfinden kann, u. daß selbst ein Theil des vorhandenen jungen Holzes würde vernichtet werden, bewirkt die Myslowitzer Forstverwaltung dadurch:

a daß sie die nöthigen tauglichen Saamen Bäume verkauft, und nur solche überhält, welche wegen ihrer physischen Beschaffenheit zur Saamenerzeugung nicht geeignet sind.

b daß sie an den Orten wo die Herausnahme unwüchsigen Hölzer nöthig wäre, wie in den Jagen Skomy Gorki, Zapłodzie, Słopowa, Jasiče Odernoga, Grutzka, Bujowka, Jedlina etc. immer nur die besten wüchsigen Stämme nimt, die schlechte der natürlichen Fortpflanzungsfähigkeit

hier ganz aufgehört, und es kommt bei
dem geschilderten Zustande der ver-
schiedenen Forstdistrikte hauptsächlich
wohl jetzt nur noch darauf an:

1. das alte unnützige zu Bau u. Nutzholz
nicht mehr taugliche Holz herauszuhauen
dem Nachwuchs aber dadurch Luft und
Sonne zu verschaffen, und mittelst des
Pflanzens und Aussaat der wüsten
werdenden blößigen Stellen, der Zukunft
gute nutzbare und vollkommene Bestände
herzustellen;

2. das vereinzelt stehende längere
und zum Bau taugliche Holz zum
Dominial Bedarf zu reserviren,
und zwar würde:

die unter 1 erwähnte Brennholz Nutzung accord
mäßig dem Herrn Oberbergrath Lehmann
zu Gute gehen, jeder andere Verkauf aber
welcher später abgeschlossen wäre, unbedingt
ruhen müßte, indem auch ohne alle spezielle
Holz Bestands Zählung behauptet und dreist
vermuthet werden kann, daß der dermalige
Zustand des Waldes durch im Accord be-
gonnene Nutzung nur aus dem angegebenen
Grunde verschlechtert, nicht aber gebessert,
daß noch gar fremde, nicht zum Dominium
Myslowitz gehörigen Theile, wie der Hoh

zu Kosdzin etc etc. allmählich sinkende
von Klaftern eingeschlagen, anderer Fu
sende aber als Brennholz herausgehe
en und namentlich durch diese Manipulati
on, wenn selbige bisher statt findet, die
Beschränkungen für die Zukunft gewe
werden. Voll und kann unter solchen
Umständen – wie schon Forstmann
nehmen – dem Herrn Oberbergrath Lek
wenn der Einschlag wenigstens bis zur
endung einer sachverständigen Wirthschafts
Einrichtung und speziellen Holzbestands
Taxation statt gefunden, denn sehr die
dazu passenden Schläge allmählich
all ausgewiesen und dem Abtrieb
nur vorgeschrieben, der Einschlag
bestanden aber – wie die in jenen W
Krolka, Kamiarki etc durchaus
birt werden, da solche allen Grund
sätzen einer regelmäßigen Forst
schaft, ebenso wie den Rechten einer
Mitgenossen der Herrschaft Myslowitz
widerspricht.

Pleß den 13t August 1837.

v. Aurich
Fürstl: Oberforstmeister

Abschrift.

C.

Verhandelt Myslowitz den 19ten Juny 1837. 57 137

Auf die Anzeige des Kaiserl. Russischen Kammerherrn Jan von Mieroszewsky zu Cracau auf Chrzanow, daß der gegenwärtige Majoratsbesitzer von Myslowitz Herr Alexander von Mieroszewsky die Myslowitzer Fideikommißgüter durch eine unwirthschaftliche Verwaltung deteriorieren und die Substanz derselben insbesondere durch große Holzeinschläge auf solche Weise angreife, daß der gänzliche Ruin des Fideikommisses herbeigeführt werde; ferner auf den Antrag des gedachten Jan von Mieroszewsky dem zeitigen Fideikommißbesitzer die Administration über das Fideikommiß zu entziehen, und in Betracht endlich, daß nach der vorläufigen Anzeige des Oberforstmeister von Aurich vom 2ten May 1837. ein übermäßiger Holzeinschlag wahrscheinlich wird, verfügte sich der unterzeichnete Direktor des Fürstenthumsgerichts zu Pless als der Fideikommißbehörde, zufolge Commissorii vom 2ten d. M. gestern hieher, um heute den Herrn Alexander von Mieroszewsky darüber zu vernehmen:

welche die Substanz oder den Nutzungsertrag afficirenden Geschäfte derselbe mit dritten Personen und unter welchen Modalitäten abgeschlossen und ob und zu welcher Zeit er von seinem Bruder Jan von Mieroszewsky zur bessern Bewirthschaftung des Fideikommisses aufgefordert und vermahnt worden sey; und ob er sich endlich einer Sequestration des Majorats zufolge den Anträgen seines gedachten Bruders unterwerfen wolle, oder aus welchen Gründen er derselben event. widersprechen zu können vermeine?

Erschien der Majoratsbesitzer Herr Alexan
der von Mieroszewsky im Beistande des
von Person bekannten Königl. Justizcommis
sarii und Syndici Herrn Weidlich aus Glei
witz durch denselben zu gleicher Zeit rekognos
zirt. Nachdem derselbe mit den beiden Ge
den befindlichen Beschwerden und Antra
gen seines Bruders des Kaiserlich Russi
schen Kammerherrn Jan von Mieroszews
speziell bekannt gemacht worden war,
wurde demselben zuvörderst bis auf wei
tere Verfügung jeder fernere Holzschlag
in den zur Fideicommiß Herrschaft Mys
lowitz gehörigen Forsten bei Vermeidung
der gesetzlichen Strafen des Betrugs so
wie jeder Holzverkauf untersagt und
ihm nur die Benutzung der Forsten zu
den eigenen Wirthschaftsnothdürften
nachgelassen.

Herr Alexander von Mieroszewsky
erklärte hierauf zuvörderst im Allge
meinen:

Ich muß durchaus bestreiten, daß ich die Mysl
witzer Fideicommiß Güter durch schlechte Be
wirthschaftung und übermäßigen Holzeinschla
g, sowie zu große Ausbeutung der Kohlengru
ben deteriorirt, und widerspreche hiermit der Ein
führung einer Sequestration auf [illegible]
mit dem Antrage:

die heute vorläufig geschehene Inhibirung al
weiteren Holzeinschlags zum Verkauf so schleu
nig als möglich zu widerrufen, indem hierdurch
mir zustehende Nutzungsertrag der Güter

./.

geschmälert und mir durch die [illegible] erheblichen Schaden verursachen kann, da ich die jetzt günstige Zeit zum Holzverkauf unbenutzt verstreicht.

Weder mein Bruder Jan von Mieroszewsky noch irgend ein anderer Agnat hat mir jemals in Beziehung auf mein wirthschaftliches Verfahren, insofern es das Fideikommiss betrifft, Vorstellungen gemacht, und ich gewärtige den Beweis, wenn behauptet wird, daß dies geschehen.

Hierbei will ich nicht unbemerkt lassen, daß mein Bruder Jan von Mieroszewsky als derselbe im vorigen Jahre bei mir zum Besuch war, sich darüber gewundert hat, daß ich mir mehrere Häuser in der Stadt Myslowitz gekauft und dieselben vollständig neu möbliert hätte, indem dies durchaus überflüssig sey, da ich höchst bequem und ständig eingerichtete Dominialgebäude habe.

Jeder Mann muß einsehen, daß eine solche Bemerkung meines Bruders für keine Vorstellung betrachtet werden kann, welche die Verwaltung und Bewirthschaftung des Fideikommiss betrifft, die angekauften Häuser gehören zu meinem Allodial-Vermögen, und darüber, wie ich die Revenuen des Fideikommisses und mein Allodialvermögen verwende, habe ich keinem Agnaten Rechenschaft abzulegen.

Ich bestreite übrigens vornehmlich, daß der Wald zur Subsistenz des Fideikommissbesitzers gerechnet werden kann. Ich könnte denselben ganz niederschlagen, und das gewonnene Terrain durch Errichtung von Etablissements und Vergrößerung von [illegible] weit vortheilhafter nutzen, als dies ohne Einschlag des Waldes

2

hätte geschehen können. Ich provocire hierüber auf das amtliche Gutachten der Oberschlesischen Landschaft, so wie auf das Gutachten der Rittergutsbesitzer Winkler auf Miechowitz und von Mikorski auf Lagiewnik.

Die Melioration des Majorats auf solche Weise ist theilweise bereits erfolgt, denn ich habe vorzugsweise auf der Fideikommißherrschaft eine Schafheerde von 1074 St. erworben, während die Verhandlungen über die Tradition des Fideikommisses an mich vollkommen, damals eine Schafheerde nicht existirte. Hierbei habe ich das übrige lebende Inventarium nicht nur nicht vermindert, sondern bedeutend vermehrt. Die Einsicht der Traditionsverhandlungen und eine vorzunehmende Ocular-Inspektion, auf welche ich für den Fall, daß eine solche Ermittelung überhaupt nöthig seyn sollte, provocire, werden die Richtigkeit meiner Behauptungen zu Genüge darthun.

Wie sehr sowohl das todte als lebende Inventarium auf der Fideikommißherrschaft vermehrt worden ist, wird insbesondere durch die Bogucützer Forsttraditions- und Retraditionsverhandlungen, welche sich in der Registratur des Gerichtsamts Myslowitz befinden, und erforderlichenfalls eingefordert werden können, dargethan. Dieses zur Majoratsherrschaft gehörige Gut Bogucütz hat nämlich der Hausbesitzer Loebel Freund zu Myslowitz im Jahre 1821. von meinem

7.

Vater Stanislaus von Mieroszowsky gepachtet und
dabei ein Inventarium im Werthe von circa 120 rtlr.
übernommen. Die Retradition der Pacht ist am
1ten April d. J. erfolgt, und Loebel Freund hat
dabei ein Pacht-Inventarium von circa 3000 rtlr.
im Werth nachgewiesen. Dieses Pacht-Inven-
tarium habe ich aus eigenen Mitteln und zum
Besten des Majorats gekauft und die Fidei-
Commiß-Güter dadurch bedeutend meliorirt.
Für den Fall, daß die Retraditions-Verhandlung
wie ich sogar weiß, über den Werth des Pacht-In-
ventarii jenes Bestimmtes enthält, provocire
ich erforderlichen Falls auf das Zeugniß des
Loebel Freund zu Myslowitz, Inspektor Ko-
lodzieysky in Szopienitz und des Königl. Ober-
bergraths Lehmann zu Kattowitz.
Was die Melioration des Majorats noch mehr
hervorhebt, ist, daß ich in Janow einen Speicher
von Holz, und in Szopienitz ein Gesindewohnungs-
haus, in Rozdzien ein Schafferhaus, welche Ge-
bäude früher gar nicht existirt, auch außerdem
in Boguczütz an die Stelle von 4 alten verbrannten
Scheuern, vier neue mit massiven Pfeilern, wie
endlich daselbst einen Speicher und 2 Schoppen, er-
steren massiv, und die letzteren von Holz mit ge-
mauerten Pfeilern gebaut habe.
Wenn der Agnat dies leugnen sollte, wird hierüber
auf Ocularinspection provocirt.
Die Myslowitzer Schloßmühle, welche höchst
baufällig war, ist früher immer für 100 bis 120 rtlr.

ausgesetzt gewesen. Ich aber habe den Nu-
tzungsertrag des Majorats über meine eigene
Besitzzeit hinaus dadurch bedeutend vermehrt,
daß ich dieses Mühlenetablissement zur Anlage
eines Puddlingswerks laut des bei den Grund-
acten von Myslowitz befindlichen Erbpacht-
Contracts vom 11ten August 1835. für einen
jährlichen Canon von 266 rtl. vererbpachtet
habe, wodurch zugleich alle Reparaturkosten, und
Entschädigungen beim Wassermangel und bei
Hochwasser beseitigt worden sind.
Zum Beweise darüber, daß die frühere Pacht
blos 100 bis 120 rtl. betragen hat, und daß viele
Entschädigungs und Reparaturkosten zu be-
zahlen waren, kann der Inspector Kol-
dziejsky zu Szopienitz erforderlichen falls
genaue Auskunft geben.
Was die Steinkohlengruben des Majorats
betrifft, so kann hier wohl nur von der Domi-
nial-Kohlen die Rede seyn, weil bekanntlich jeder-
mann freisteht, auf Steinkohlen zu schürfen
und zu muthen, wo es immer sey, die Ausbeu-
tung derselben, resp. die Nutznießung aber
kann nicht anders erfolgen, als daß die Sub-
stanz angegriffen wird.
Eine übermäßige Ausbeutung von Kohlen ist nach
der schlesischen Bergordnung nicht denkbar, und
je mehr gefördert wird, desto mehr wird auch
[illegible] die Bergbaugesetze nachsehen.
Hierüber provocire ich erforderlichen falls

auf das amtliche Gutachten des oberschlesischen Bergamts zu Tarnowitz.

Was die nach der Anzeige des Kaiserl. Russischen Kammerherrn von Mieroszewsky angeblich vorgekommenen, die Substanz oder den Nutzungswerth des Majorats afficirenden Geschäfte betrifft, so erklärt Herr Alexander von Mieroszewsky im Speziellen:

Außer dem, bei den Spezialakten von Myslowitz durch den diesfälligen Holzkaufkontrakt bereits bekannten Lehmannschen Holzkaufgeschäfte sind keine andern Holzkaufgeschäfte abgeschlossen worden, als vor ungefähr 8 Jahren ein außergerichtlicher schriftlicher Vertrag mit dem Loebel Freund, wonach derselbe die Holzung Mrowczagorka für circa 7000 rth. theils durch Baarzahlung, theils und zwar großentheils aber durch Berechnung von mir gekauft hat.

Das Holz in dieser Holzung Mrowczagorka ist von dem Käufer Loebel Freund noch nicht eingeschlagen worden. Ferner hat vor ungefähr einem Jahre, aber erst nach dem mit dem Oberbergrath Lehmann abgeschlossenen Contracte, der Rittergutsbesitzer Winkler auf Miechowitz einen Contract mit mir abgeschlossen, wonach derselbe durch vier Jahre 500 Klaftern Holz jährlich aus den Myslowitzer Waldungen entnehmen kann, und wobei er 17½ Silbergroschen excl. Stammgeld pro Klafter bezahlt.

dieser Vertrag ist bloß aus Vergeßlichkeit und gewöhn-
mündlich abgeschlossen worden.
Was die Vergütung der Gräbennutzung an-
betrifft, so vermeide ich in Betreff der vom
Agnaten diesfällig angeführten Facta jede spe-
zielle Erklärung auf den im Allgemeinen
in betreff der Gräben bereits angeführten
Gründen, und weil es mir freisteht, die Do-
minialtheile zu verpachten, wie ich ge-
than habe, sowohl in Betreff des Fischzinses als des
Zeidelwachses, zumal ich letzteren Bezieher
dieselben allein der Kasse überwiesen.
An einen Danziger ist kein Holz verkauft
worden, und so bestreite ich überhaupt im [illegible]
nur, daß mehr die Substanz oder den Nutzungs-
ertrag afficirende Geschäfte abgeschlossen wor-
und muß meinem Bruder überlassen, mir das Ge-
gentheil nachzuweisen.
Schließlich trage ich darauf an:
daß mein Bruder als Ausländer zur Deckung
der mir durch diese Unterhandlung verursach-
ten Kosten und Auslagen eine Caution von
100 rth. bei dem Fürstenthumsgericht zu
Pleß schleunigst deponiren, und daß wenn
dieser Behörde eventuell aber so schleunig
aufzufordern werde, seine Anträge wegen
Inhibirung meiner Dispositionen binnen
möglichst kürzester Zeit zu justifiziren,

unter der Voraussetzung der sofortigen Aufhebung
der mir heute gemachten Beschränkungen.
Sonst hatte der Herr Majoratsherr für jetzt nichts
anzuführen.

Von Seiten des kaiserlich Russischen Kammerherrn Jan von Mieroszewsky hatte sich der Güterverwaltungsinhaber Herr Strauss zum Termin bekannt gemeldet, und sich auf die bei den Akten bereits befindliche Spezialvollmacht d. d. Krakau den 14ten Juny 1837 bezogen. Derselbe zahlte 1 rth. zur Beschaffung des zur Spezialvollmacht erforderlichen Stempels und wurde mit dem Inhalte der Verfügung vom 17ten hujus betreffend die Bestellung eines Fideicommiß Kurators bekannt gemacht.

Er ersuchte seinen Mandanten hievon in Kenntniß zu setzen und erklärte mit dem Inhalte der vorstehenden Verlassung des Herrn Alexander von Mieroszewsky bekannt gemacht wie folgt:

Da der Herr Majoratsherr leugnet, daß er von meinem Mandanten wegen besserer Bewirthschaftung des Majorats nicht nur ein, sondern mehreremale und seit länger als einem Jahre

anerkannt worden, so muß ich mir, wenn die o[illegible]

rität erfolgte rechtsförmliche Versicherung nicht

genügen sollte, die weitere Beweisführung vor-

behalten insofern oder dessenungeachtet dem

von meinem Machtgeber gemachten Antrage

wegen Beschränkung der Disposition des zeiti-

gen Fideikommißbesitzers, weil meiner Vor-

setzung die Administration in der Art, wie sie

jetzt geführt wird, unersetzliche Nachtheile für

das Majorat herbeiführen würde.

Event. wird mein Machtgeber wie ich glaube, [illegible]

ne Anträge im Wege des Prozesses durchsetzen

und ich trage – um nichts zu versäumen – ev.

darauf an:

den Majoratsbesitzer wegen besserer Beweis-

schaffung in meinem Namen zu vernehmen

resp. ihm bekannt zu machen, daß dies auf

den Antrag meines Machtgebers geschehe.

Im Uebrigen bleibe ich bei den von dem Herrn

Herrn Jan von Mieroszewsky gemachten Bemer-

kungen, sowie sie aus den bei den Akten befind-

lichen Eingaben hervorgehen, stehen, besonders

daß der Wald zur Substanz des Fideikommiß

gehöre, und daß diese Substanz bedeutend an-

gegriffen worden.

Was die behaupteten Meliorationen der

Wirthschaft betrifft, so kann ich dieselben un-

zugeben noch bestreiten, da ich nicht hin-

nicht habe informiren können, und ich muß
daher, wenn es von Erheblichkeit seyn sollte,
was ich beytreiben, das Nähere gewärtigen.
Was die Holzverkäufe betrifft, welche der Ma-
joratsherr angegeben, so acceptire ich die
diesfälligen Angaben desselben, muß aber
bemerken, daß außerdem noch mehr Holz
Kauf Contracte geschlossen worden sind.
Es hat

1stens der Gutsbesitzer Winkler längstens vor
einem Jahre (genau kann ich die Zeit nicht an-
geben) mit dem Majoratsherrn einen Holz-
Contrakt abgeschlossen, wornach derselbe
durch zwölf Jahre jährlich 6000 Klaftern (Bal-
ken) zu 5 sgr. Preuß. der Stamm aus der
Myslowitzer Forsten zu entnehmen be-
rechtigt ist. Zum Beweise dessen trage ich
darauf an:

von dem Gerichtsamte Myslowitz, welches
den Contrakt aufgenommen, amtliche
Auskunft zu erfordern.

2.) Ferner hat der Kaufmann Loewy zu Myslowitz
vor nicht langer Zeit (den Zeitpunkt)

E

werde ich dem Gerichte nachträglich genau

anzeigen) 10000 Bäume von dem Myslowitz

Forstan zu 5 Sgl. den Baum gekauft und

sind erst theilweise weggehauen. Zum

Beweise dessen kann ich den Augenblick

nicht suppeditiren, behalte mir aber

die Beibringung der Beweismittel vor

3, die Vorlaug Locke (über 1000 Klaftern an

holland) ist von dem Loebel Freund zu

Myslowitz für 200 rth. verkauft worden

den Zeitpunkt, wenn dies geschehen, werde

ich nachträglich angeben. Zum Beweise

dessen bitte ich von dem Gerichts Amte My-

lowitz, welches den Contract aufgenommen

haben dürfte, amtliche Auskunft zu erfordern

event. behalte ich mir die Beibringung an-

derer Beweismittel vor.

4, das Stück Wald (genannt beim Fischer) hat

der Oberbergrath Lehmann zu Kattowitz

vor nicht langer Zeit (wenn dies geschehen

werde ich nachträglich genauer angeben)

für 100 rth. gekauft, und hat derselbe 34 Klaftern

G.

aufgestellt.

Außerdem haben ein gewisser Feige aus Tarnowitz, Direktor Schneider aus Königshütte, Wolff aus Michalkowitz, Danziger Koppel, Johann Orgler und die Gebrüder Schaeffer, sämmtlich Juden zu Myslowitz, jährlich bedeutende Holzquantitäten gekauft, die von Beständen theils im Walde, theils noch an der Przemse liegen.

Endlich hat ein gewisser Handelsmann Freund aus Ratibor 715 Stück Eichen, das Stück zu 20 sgr. aus den Myslowitzer Waldungen gekauft und es ist auch ein Theil derselben eingeschlagen, obgleich bereits alle gezeichnet sind.

Da ich den Zeitpunkt und die Preismodalitäten über die erfolgten Holzverkäufe nicht überall habe beibringen können, so trage ich schließlich darauf an, von dem Gerichtsamte Myslowitz alle Holzkaufkontrakte, welche das Majoratsamt seit 10 Jahren abgeschlossen hat, und aus welchen das Nähere hervorgehen wird, einzufordern und einzusehen.

Abgesehen von diesen Holzcontrakten, hat
der Majoratsherr die Aufhebung des Hütten-
kommissars dadurch afficirt, daß er domin-
ialkohlengrubenantheile auf einige Ja-
ren veräußert hat. Zum Beispiel sämt-
liche Gruben in Boguczütz hat er an den
Winkler zu Michowitz für 1500 rtl. ferner
die Elfriede Grube ebenfalls an Winkler
verkauft, und nachdem das Mitbaurecht von
den beiden Gruben auf Mrowczogorka
an einen Dritten abgetreten.
Die Siegmunds Grube hat er an Kaufmann
Luschwitzer für 200 rth verkauft.
Das Nähere eines aus den gewöhnlichen Con-
kontrakten, welche nicht zu avociren bitte,
ersehen hiezu.
In Boguczütz hat er zwei dominial-
grundstücke nebst mehreren 20 Morgen
Feld und der Holzgerechtigkeit zusammen
für 300 rth. verkauft.
Ebendaselbst hat er zwei Branntweinurbar-
ien an den Loebel Freund für 2 Pferde vertauscht
und zu Brzenczkowitz hat er sämmtliche

Branntweinkessel an die Juden Bänder desselben für 400 rth verkauft.

Ueber den Tausch und Verkauf selbst besitze ich nur die Beweismittel vor und darüber, daß diese Kessel zum Majorats-Inventarium gehören, provocire ich auf die Majorats Creditiv-Verhandlung, welche sich in den Akten des Fürstenthumsgerichts befinden muß.

Nachdem Herr Inspektor Strauch schließlich nur noch erklärt hatte, daß diesem bekannt sey, daß außer dem Forstcontrolleur Meyer in Myslowitz keine andern Forstbeamten existiren, welche die Holzverkäufe besorgen, nachdem ferner dessen Vernehmung resp. Verpflichtung zu besondern Protokolle erfolgt, und die betreffenden Verfügungen an die im Orte befindlichen Holzkäufer erlassen worden, Herr Alexander von Mieroszewsky indes die Myslowitzer Forstcharte Commissario subscripto sub petito remissionis überreicht hatte, wurde

des Protokolls nach geschehener
deutscher und polnischer Verle-
sung, und nachdem Herr Alexand[er]
von Mierozewsky noch erklärt
hatte, daß er allen vorstehenden
Bemerkungen des Herrn Justizrath
Strauß beitrete, und derselbe ge-
wärtige mit dem Antrage:

ihm Abschrift des Fideicommiß
Statuts, der Vorstellung des
Jan von Mieroszewsky vom 3
May 1837. und des heutigen Pro-
tokolls zu ertheilen.

zum Zeichen der Genehmigung
wie folgt –

Ehe es zur Unterschrift kam, er-
klärte der Majoratsherr Alex-
der von Mieroszewsky noch,
daß er zur Melioration des
Majorats noch dadurch beigetra-
gen, daß er das ursprünglich
pro geschätzte Inventarium bei
Rozdzien um circa 2000 rt. ver-

g

Werth erhöht habe, wie dies der Inspek-
tor Kolodziegsky und der Oberförster
von Greiffenstern zu Szopienitz
bezeugen resp. begutachten können,
– und dadurch, daß er in Myslowitz
eine neue massive Brauerei
erbaut habe.

Herr Inspektor Strauss gab diese Me-
liorationen bei Rozdzien und den Neu-
bau der Myslowitzer Brauerei als
richtig an.

In Betreff des Verkaufs der Waldung
Mrowczogorka verlangt Herr
Alexander von Mieroszewsky
noch ausdrücklich niederzuschreiben,
daß die früher gedachte Berechnung
und Baarzahlung nicht stattgefunden,
sondern daß dem Loebel Freund dieses
Stück Wald dafür angewiesen wor-
den, daß derselbe das Recht habe, zu
einem gewissen Kaufpreise jährlich
800 Klaftern Holz aus dem Myslowitzer
Forsten zu entnehmen, und sich gegen

Uebernehmung des Mrowczogorka
dieses Rechts wegen, welche Manipu-
lation deshalb vorgenommen worden,
um den Loebel Freund bei Schlagung
des Holzes besser kontrolliren zu können.
Schließlich erklärte der Herr Mayer
weiters, daß bei dem Vorschlage
des Inhibitoriale die Wirthschaft
gänzlich ins Stecken gerathen müsse,
und daß er daher wünsche und er-
warte, daß dasselbe binnen läng-
stens 8 Tagen zurückgenommen, und
ihm dieses Zurücknehmen per Expreß-
boten bekannt gemacht werde,
was um so erheblicher sey, als ihm
kürzlich das Vorwerk Boguczütz
mit allen Getreidevorräthen ver-
brannte, welchen er in andern Vorwerken un-
terstützen wollte, wonebst er sich
zu dessen Aufbau er bedeutende
Auslagen habe, und zu welchem er
die nöthigen Gelder blos durch Ver-
kauf von Holz im diesjährigen Jahre
beschaffen könne.

J.

Nachdem derselbe noch um Abschrift der Verhandlungen über die Tradition des Fideicommisses gebeten, und der unterzeichnete Director ihm versprochen hat das Protokoll sofort nach Pless in Vortrag zu geben, damit der Bescheid innerhalb 8 Tagen nach Myslowitz gelangen könne, wurde das Protokoll geschlossen und nach geschehener Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung wie folgt

Alexander v. Mieroschewsky

Weidlich

Strauss

unterschrieben.

a — u — v

gez. / Taistrzik   Fichtner

appr. Actuar und Dollmetscher.

Abschrift. D. pr: 4-7-35. 197 67. 18

Prorogations Gesuch des Majoratsbesitzers Alexander v. Mieroszewski in der Prozeßsache des Königl: Ober-Bergraths Herrn Lehmann gegen denselben.

In der Prozeßsache des Königl: Ober-Bergraths Herrn Lehmann gegen mich wegen Klafterholz steht auf morgen früh der Klage-Beantwortungs- und Instruktions-Termin an, in welchem ich aber um deshalb weder persönlich, noch per Mandatarium erscheinen kann, weil die Majoratsherrschaft an die Frau des Rittergutsbesitzers Herrn Winkler in Pacht gegeben worden ist, welche alle Verantwortlichkeiten das Majorat selbst ~~betreffend~~ übernommen hat, um deshalb bitte ich also Ein Hochwohllöbliches Herzoglich-Anhalt-Cöthen-Pleßner Fürstenthums-Gericht ganz gehorsamst:

den in benannter Sache auf morgen anstehenden Termin aufzuheben und einen anderweitigen auf längere Zeit aufgeschoben, hoch-

geneigtest aufheben zu wo

Schloß Myslowitz den 4ten Ju

1828 Vormittags 7 Uhr

gehorsamster Dr.

Alex. v. Mieroszew

65
148

Rybnik d. 11t. Juli 1838

Ab

an Hochlöbl. Fürstlich Anhalt Köthen Plesser Fürstenthums Gericht

zu

Pless

Verw. 5 sgr

Mundum 2 Bogen — 5 sgr
Duplicat — 5 –
Abschrift für den Kammerherrn — 5 –
Porto von Rybnik nach Pless — 5 –

Mitschotzstein

Hochlöbl. Fürstenthums-Gericht!

Nachtrag

zur Exmissions Klage des Kaiserl. Russischen Kammerherrn Johann von Mieroszewsky zu Krakau dd. 7t. Juli 1838

wider

seinen Bruder, Alexander von Mieroszewsky, als gegenwärtigen Besitzer der Majoratsherrschaft Myslowitz, zu Myslowitz.

Nachdem ich über den Nachtheil der ferneren, von dem p. Alexander von Mieroszewsky verübten Devastation der zur Majorats-Herrschaft Myslowitz gehörigen Forsten, diejenigen Nachrichten, welche mir bei dem Entwurf meiner Klage vom 7t. d. Mts. fehlten, eingezogen habe, so bin ich veranlaßt zu dieser meiner Klage hiermit Folgendes ehrerbietigst nachzutragen:

Wenn die Stiftungs-Urkunde über

über

über das Majorat Myslow
d.d. 26t November 1678 unter
andern wörtlich verordne
so werden als dann einer oder 2 von d
nen nähern oder weit [illegible] Freun
aus meiner Familie die Macht haben, s
gen zur bessern Administration und o
dentlichen Abzahlung der Zinsen zu vermahn
und wenn er sich in einem solchen, höchst we
nun gänzlicher nicht bessern würde, d
solches Recht wegen auf einen andern
seiner Güther, wofern er einige hätte, be
vollkommener sicherer Assecuratio, jedoch ohne
weitere Obligation der Verbindung [illegible]
perpetua des Fideikommiß Güthern, wegen
ihrer Bezahlung oder Meliorirung des
citten Ruins der Güter zu praetiren nicht
machte, so sollen obbeschriebener Personen
Macht haben, sich deshalb bei der gnädig
Obrigkeit der Grafschaft Glatz zu melden
und dahin mit allem Ernst anzutragen,
daß dieses Fideikommiß nebenander – –
„ oder dem Schuldner – – – gänzlich abgenom
„ men und einem andern, auf den solch
„ vermöge meiner obbeschriebenen Orde
„ succession verfallen sollte, wirklich übe
„ ben werden solle."

so macht dieselbe die Nothwendigkeit und Zulässigkeit der Entsetzung des Majoratsbesitzers vom Majorate offenbar von drei verschiedenen Ereignissen abhängig, nämlich:

1, wenn er das Majorat deteriorirt hat;

2, wenn er nach erfolgter Verwarnung ist einem halben oder höchstens einem ganzen Jahre in der Majorats-Administration sich nicht gebessert hat; und

3, wenn er wegen des causirten Ruins der Güter eine vollkommen sichere Assecuration (: außerhalb des Majorats :) zu praestiren nicht vermag.

Das Dasein der erstern zwei Ereignisse habe ich bereits in meiner Klage vom 7ten d. Mts. vollständig nachgewiesen. Das dritte Ereigniß setzt nothwendig die Angabe und Feststellung desjenigen Schadens voraus, welchen Verklagter durch

seine

sein Procuratorien dem Ri-
jenaer zugefügt hat, nicht
zu erstatten verbunden;
und zu diesem Behufe als die
eigentlichen Nachtrags-Ge-
genstande fände ich Folgendes
anzuführen:

Was zuvörderst die Befug-
niß des Angeklagten zur
Abholung der Myslowitzer
Majorats-Forsten anbelang-
t so unterliegt es wohl kei-
nem Zweifel, daß Angeklagter
in der Eigenschaft als Nu-
tzer des Majorats die
Forsten nur insoweit
benutzen konnte, als die
Schläge oder Hau in seiner Be-
sitzzeit fielen

A. L. R. Th. I. Tit. 21. §. 32

Fideikommiß- denn dem jedesmaligen
Besitzer gebührt nur das
nutzbare Eigenthum des
Fideikommisses, während das
Ober-Eigenthum bei der ge-
sammten Familie sich befindet,

A. L. R. Th. II. Tit. 4 §. 72, 73 d.
und der nutzbare Eigenth-

un

nur Herr über den Gebrauch der Sache nur insofern verfügen, als dadurch die dem Obereigenthümer zukommenden Rechte nicht geschmälert werden und die Nutzungen von der Sache, ihrer Substanz unbeschadet, bezogen werden können.

A. L. R. Th. I. Tit. 18. §. 5. u. 6.

Diese gesetzlichen Vorschriften hat Verklagter nicht beobachtet, denn er hat die Myslowitzer Majoratsforsten, mit Ausnahme einiger wenigen dürftigen Ueberreste, laut der in acti- ver Exmißionsklage beigebrachten Beweise, total verwüstet, mithin die Substanz selbst angegriffen, und es liegt derselbe klar am Tage, daß er diese Verwüstung zu vertreten und den Werth des ganzen Holzes, welches er über die ihm zukommende Quantität, eingeschlagen oder ver-

kauft

außerdem hat, dem Majo-
rat zu erhalten habe. Da
Werth dieser Gangrebüh-
ren Abschätzung bean-
tragt, auf die Summe
von 100000 Rtlr id est: E[in]
mal hundert Tausend
Reichsthaler Courant ve[r]-
genommen worden,
als erwirbt sich auf d[ie]
Güterchen:
a, des Fürstl. Oberforst-
meisters Hr. von Aue[r]
zu Pless und
b, des Fürstl. Forstmeist[ers]
Hr. von Hacknlein zu Bo[e]-
rerhammer,
provocirt. Ich verlang[e]
daß Verklagter nac[h]
Vorschrift der bezogene[n]
Fideikommiß Stiftung[s]
Urkunde die gleichfalls
dachten 100000 Rtl un[d]
dem für die vorabge-
setzte Mühle eingenom[-]
menen fünftausend Guld[en]
2000 Rtlr. sofort ent[weder]
der ad depositum [des]
Hr. l. Gerichts zur An[le]-
gung eines neuen
Myslowitzer Geldfi[dei]-
kommißes bea[...]
zahlen, oder aber d[...]

Majorats für diese 12000 fl.
einen vollkommenen Sicher-
heit biete.
Ist Beklagter, dieses Ver-
langen zu erfüllen, nicht
im Stande, so bestehe ich
darauf:

daß dieses Remedium
gegen den Beklagten
von dem hohen Richter
ebenfalls oder ein Grund
zur Entsetzung des
Bekl. vom Majorate
angenommen wer-
de.

Ich behalte mir übrigens
vor, auch denjenigen
Schaden, welchen Bekl.
dem Majorate [illegible]
zugefügt hat, nachträg-
lich zu liquidiren, über-
reiche das Duplikat die-
ses Klagsnachtrags zur
Mittheilung an den Be-
klagten und bin mit
vollkommenster Hoch-
achtung

Euer etc.

gehorsamster
Brd.

An
den Kaiserlich Russischen
Kammerherrn Herrn
Jan von Mieroszewski
Hochwohlgeboren

zu

Krakau

Mundum 2/3 6 [illegible]

mundirt 2/3 Brd.

Euer Hochwohlgeb.

beehre ich
in der Anlage eine
Abschrift des von
angefertigten
bei dem Tribunal
Gerichte zu Plock ein
gereichten Nachtrag
Ihrer wider Ihren
Bruder angestellte
Exmissions und Re
klage zu übersend

Mit vollkommener
Hochachtung

Ew. Hochwohlgeb.

ergebenster
Brd.

Registratura.

In Folge meines, fol: 24 der Manual Acten befindlichen Schreibens trat ich am 12ten dieses Monats meine Reise nach Krakau an, übernachtete an diesem Tage in Neuberun und kam den 13ten dieses Monats gegen Abend in Krakau an. Dieser gemessen ist der 14te dieses Monats, an welchem Tage ich dem Hrn Commissarius Jan v. Mirowski meine gewöhnliche Aufwartung gemacht und mit demselben eine lange mündliche Conferenz über den vorliegenden Prozess abgehalten habe, trat am 15ten dieses Monats meine Rückreise von Krakau an, übernachtete an diesem Tage in Neuberun und kam gestern Abends nach Hause. Da die Entfernung von Rybnik nach Krakau 15 Meilen beträgt, so liquidire ich für diese Reise:

1, an Reisekosten tour et retour 30 Meilen a 20 sgr pro Meile	20 Thlr	— —
2, Zehrungskosten für 5 Tage a 2 Thlr pro Tag	— 10	— —
3, Vorgemirthe für 5 Tage a 10 sgr pro Tag	— 1 —	20 —
Zusammen	31 Thlr	20 sgr

Rybnick den 17ten Juli 1838.

Bernhard.

praes: d. 28 Juli 1838

praes: d. 26 Juli 1838.

Porto 3/sg.
Abtr. – " – 6 pf. 72. 153

Auf die von Ihnen unterm 7/10. d. M. wider
den Majoratsbesitzer Alexander v. Miero-
szewski zu Myslowitz eingereichte Exmis-
sions und schleunige Arrest Klage wird
Ihnen bekannt gemacht, daß, nachdem ge-
stern die Caution von 2000 rth in Pfand-
briefen eingezahlt worden, dem Arrest
Antrage dahin Statt gegeben ist, daß
dato dem Verklagten alle und jede Dis-
positionen über die Substanz der Majorats
Myslowitz bei Strafe der Nichtigkeit vor-
läufig untersagt, und gleichzeitig die
Oberschlesische Fürstenthums Landschaft
von der Arrestanlage, und der von uns
verfügten Arrest Anlegung benach-
richtigt und ersucht worden ist, die
Sequestration des beschriebenen Gutes,
die Commission auf das schleunigste ein-
zuleiten, da Gefahr im Verzuge sei. –
Zur Einlassung auf die Arrest Klage
und zur weitern vorläufigen Ver-
handlung über den eingelegten Arrest
und den Cautions Punkt haben wir
einen Termin auf den 9. ten August c. a.

d. M. 10. Uhr von dem Deputirten Herrn
Justiz Rath Grundel in dem herrschaftl.
Gerichts Locale hieselbst angesetzt, wo-
zu die vorgeladen werden, mit der Ver-
warnung, daß bei ihrem Ausbleiben
der Zurücklegung der Acten und
Niederschlagung des Verfahrens verfah-
werden solle. —
Zur Fortsetzung der Kaufs- u. d.
Haupt- und Exmissions Sache ist ein
besonderer Termin auf die Gerichts Stelle
angesetzt, und die werden hiezu
außerdem vorgeladen werden.
Dem Antrage, die interimistische
bei dem Königl. Justiz Commissarius
Bernhard zu übertragen, und den
Leib v. Wayrk, zum Aufseher über
Myslowitzer Forsten anzusetzen,
kann nicht deferirt werden.

Pleß den 20. July 1835.

Fürstlich p. Anhalt Fürstenthums Gericht

Bernick

An den Kaiserl. Russischen
Kammerherrn Joh. v. Mieroszewsky
z. H. des Königl. Justiz Commiss.
Herrn Bernhard zu Rybnik

No. 3368/

~~praes: d 28 Juli 1838~~ ~~75.~~

praes: d 26 Juli 1838. 74.
Porto 3 sgr –
Akten " – 6 sgr 154

In Exmissions und Pfändungs Arrest
Sachen Ihrer wider den r. v. Mierczen-
ski zu Myslowitz haben wir einen
Termin zur Beantwortung der Klage
und eventualiter Instruction in der
Hauptsache auf den 27 August c. v. M.
9. Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle hie-
selbst vor dem Deputirten Herrn Justiz
Rath Grundel anberaumt wozu wir
Sie unter der Verwarnung vorladen,
daß beim Ihrem ungehorsamen Ausbleiben,
die Klage für zurückgenommen
wird geachtet werden wird, und
die Akten auf Ihre Kosten werden
reponirt werden. –
Zugleich wird Ihnen aufgegeben
binnen 14. Tagen einen Kosten Vorschuß
von 50. rt zur hiesigen Gerichts Sportel
kasse einzuzahlen. –

Pleß den 20. July 1838.
Fürstlich Anhalt Köthen Fürstenthums Gericht

Wnisch

An den Kaiserl. Russischen
Grundherrn Johann
v. Mierczenski
z. d. des Königl. J. C.
372. Herrn Bernhard
zu Rybnik

Gestellim

praes: d. 28 Juli 1838

~~78.~~ 75.

155

Rybnik d. 26t. Juli 1838.

An
den Kaiserlich Russischen
Kammerherrn, Herrn
Johann von Mieroszewsky
Hochwohlgeboren
zu
Krakau.

Mundum 1 Bogen 2 Sgr 6 Pf
Beilagen 2 dito – 5 – "

Wohlstein

Hochwohlgeborner Herr,
Hochzuverehrender Herr
Kammerherr!

Euer Hochwohlgeboren überreiche ich in der Beilage eine Abschrift der von dem Fürstenthums Gerichte zu Pless auf Ihre

I. Vorschußklage, und
II. Emissionsklage

wider Ihren Hl. Bruder Alexander von Mieroszewsky erlassenen Verfügungen, woraus Sie zu ersehen belieben werden, daß auf die Vorschußklage schleunigst mit Sequestration wegen der Oberschlesischen Landschaft eingeleitet, ~~künftigen~~ aber den 9t August d. J. das Nöthige verhandelt werden soll; und daß in der Emissionssache, welche den 27t August c. abgehandelt werden soll, von Ihnen ein Kostenvorschuß von 50 rtl verlangt wird.

Ich muß demnach Euer Hochwohlgeboren so dringend als ergebenst bitten:

1, mir zur Bestreitung der nöthigsten baaren Auslagen in dieser wichtigen Rechtsangelegenheit einen Kosten-

Vor-

Vorschuß von 100 Rtlr, und
2, dem Fürstenthums Gerichte zu Pleß den verlangten Kostenvorschuß zu 50 Rtlr
zuzusenden. Sobald die Sequestration in das Majorat [illegible]lowitz eingeführt worden sein wird, werde ich nicht
4/ ermangeln, Euer [illegible] wohlgeborenen hierüber Bericht zu erstatten
oder wenn Sie es wünschen, diesfalls nach Kratau zu kommen und über die ganze Lage der Sache umständlichen mündlichen Vortrag halten.
Ich habe die Ehre mit vollkommenster Hochachtung zu sein

~~Euer~~ Hochwohlgeb[illegible]

ganz ergebenster
Bd.

Sign.

An des [illegible] Herrn [illegible] Kammerherrn [illegible] Hochwohlgeboren

zu Rybnik

SS 24 JULI

Ad 3372

Hochlöbl. Fürstenthums Landschaft.

Nachdem ich so eben erhaltene Verfügung des Fürstenthums Gerichts zu Pleß dd. 20t. Augusti [illegible] zwischen dem [illegible] [illegible]

Ad
Eine Hochlöbl. Oberschlesische Fürstenthums Landschaft
zu
per Expr.
frei
Ratibor

mundum — 2 sgr Cop.
Botenlohn — 11 — 3.

[illegible]

praes: d. 28 Juli 1838

~~75.~~ 156 ~~76.~~

hann von Mieroszewski zu Krakau als
Kläger und dem Majoratsbesitzer
Alexander v. Mieroszewsky zu Myslowitz
als Verklagten, schwebenden Concurs-
Prozesse, von Einer Hochlöbl. Fürsten-
thums-Landschaft eine Sequestration der
Majoratsherrschaft Myslowitz schleunigst
eingeführt werden. Als bevoll-
mächtigter Stellvertreter des Herrn
Johann von Mieroszewsky, bitte Eine
Hochlöbl. Fürstenthums-Landschaft ich er-
gebenst:

mir den Tag, an welchem jene
Sequestration zu Myslowitz ein-
geführt werden wird, schleu-
nigst bekannt machen zu las-
sen,

um dieser Sequestrations-Einfüh-
rung beiwohnen und hierbei die Ge-
rechtsame meines Mandanten
wahrnehmen zu können.
Ich bin mit vollkommenster Hochach-
tung

Einer Hochlöbl. Fürstenthums-
Landschaft

ergebenster
Bernhard.

14

PLESS
24. JULI

3368.

An den Kaiserl. Russischen Kammerherrn
Johann v. Mieroszewsky
z. Z. des Königl. Justiz Commissarius
Herrn Bernhardt
zu Rybnik

D. f.

157 ~~77.~~

Ein wohlversiegeltes Schreiben an ein Hochlöbliches Oberschlesisches Landschafts Directorium hat [illegible] an dieses richtig abgegeben

Ratibor den 27ten July 1838

Pinzy

3368.

præs: d. 28 Juli 1838
Porto 1/12 [illegible]
Abtr. " 6

~~78.~~

158

Liebster Bruder!

Ich benachrichtige dich, in Verfolg Deines Schreibens an die Landschaft, hierdurch ergebenst, daß ich mit dem Landesältesten Herrn von Stengel auf Nieder Jasterzemb Montag d. 30 Juli c. gegen Mittag in Mittlowitz eintreffen werde, um auf Requisition des Plessner Fürstenthumsgerichts, Sequestration daselbst einzuführen. Es wird mich freuen dich bei dieser Gelegenheit zu sehen und verharre ich zeitlebens

Dein

Ratibor d. 27 Juli 1838.

treuer Freund

Cuno

~~160~~ ~~83~~

praes: d 28 Juli 1838.

~~70~~

159

Werthgeschätzter Freund!

Gestern schrieb ich Dir mit der Post, daß den 30ᵗ hujus die Sequestrations Einführung in Mislowitz stattfinden sollte. Ich habe seitdem einen Gichtanfall bekommen, der zwar nicht heftig ist, mich aber doch nöthigt, einige Tage das Mislowitzer Geschäft aufzuschieben. Ich bitte daher Dich davon zu benachrichtigen und verharre zeitlebens

Dein

Ratibor d. 28ᵗ Juli 38.

treuer Freund

Cuno

160 88.

Dem Königl. Justiz Comissar
Herrn Bernhardt
Wohlgeboren
zu
Cöslin

Rybnick.

BERLIN
28
7

praes: d. 30 Juli 1838. ~~81.~~
Porto 4 sgr
Abtr. – " – 6 sgr 161

Hochwohlgeborner Herr Commissarius!

Gewiß wird Ihnen bekant seyn, daß ich im Fürstenthums Gerichte zu Pleß, die Caution von 2000 Reichsthaler, in Angelegenheit des Myslowitzer Prozesses, im Namen des Herrn Kammerherrn erlegt habe — und da ich mich aber mit Übersendung der von Ihnen verlangten 100 Thaler verspätet habe, bitte recht sehr um gütige Verzeihung — seiten Ihnen selbe in beiliegendem überschickend, bitte recht sehr, mich zu benachrichtigen, was bis dato inhinsicht des weiteren Prozesses ist vorgenommen worden? Die ganze Angelegenheit Ihrer weisen Einsicht; und dem Wohlwollen für den Kammerherrn überlassend, habe die Ehre zu verbleiben

Ihr

[illegible] d. 26ten Juli 1838.

ergebenster Diener

Fr. [illegible]

162 82. 164

[Ry]bnik d. 30t. Juli 1838.

An
den Kaiserlich Russischen
Kammerherrn Herrn
[Jo]hann von Mieroszewsky
Hochwohlgeboren

zu
Krakau.

ad 3/73

Mundum 1 Bogen	Sgr. Pf.	
Beilagen 2 —	5 —	"
Porto —	3 —	"

mundirt zur
Post.

Hochwohlgeborner Herr!
Besonders Hochzuverehrender,
Herr Kammerherr!

Euer Hochwohlgeboren er-
mangle ich nicht, ergebenst
anzuzeigen, daß ich den Kosten-
Vorschuß zu 100 rtl. heute mit
der Post von dem Herrn v.
[illegible] aus Lipowiec erhal-
ten habe, wofür ich hiermit
meinen verbindlichsten Dank
sage. Es ist demnach nur noch
der Kostenvorschuß zu 50 rtl.,
welchen das Fürstenthums-
Gericht zu Pleß verlangt, zu
berichtigen. In Ihrer Rechts-
Sache wider Ihren H. Bruder
Alexander ist laut des sub A
A/ abschriftlich beiliegenden
Schreibens des Oberschlesischen
Landschafts Syndicus Cuno, ein
Termin zur Einführung der
Sequestration zu Myslowitz
auf den 30t. Juli d. J. anbe-
raumt, dieser Termin je-
B/ doch laut Schreiben sub B
wegen eingetretener
Kränklichkeit des z Cuno auf

ein

[illegible] Bernhard

No: 3436. /

zu Rybnik

[signature]

An
den Rittergutsbesitzer
Herrn von Leszczyński, Hochwohl-
geboren, Hochdenen auf
zu
Lipowiec
im Freistaate
Krakau.

3/73

Mandandum —— 2 sgr 6 pf
Porto —— 3 —
mündlich zu
Bd.

Hochwohlgeborner Herr!
Hochzuverehrender Herr
Rittergutsbesitzer!

Euer Hochwohlgeboren zeige
ich ergebenst an, daß ich den
mir gütigst zugesandten
Kostenvorschuß zu 100 Rtl. in
der Rechtsangelegenheit
des Herrn Kammerherrn
Johann von Mieroszewski zu
Krakau, heute mit Dank
erhalten habe, wofür ich
Euer Hochwohlgeboren mei-
nen verbindlichsten Dank
sage. In der Rechtssache
des Herrn Kammerherrn
wider seinen Bruder Alexand.
ist ein Termin zur Einführung
der Sequestration zu Myslowitz
auf den 30. Juli d. J. anberaumt,
dieser Termin jedoch wegen
eingetretener Kränklichkeit
des Oberschlesischen Landschafts
Syndicus Herrn Cuno auf ein
paar Tage verschoben wor-
den. Ich sehe nun der Ansetzung
eines andern Termins stünd-
lich entgegen und werde Ew.

[illegible]

[illegible] Bernhard
No: 3436.
zu Rybnik

Fröhlich

164

1.

84.

An
Den Russischen Translateur
Herrn Johann v. Mierzeiewski
z. Z. des Königl. Justiz Commissar.
Herrn Bernhard
No: 3436./. zu Rybnick

Eröffnen

8

An
Den Königl. Justiz-Commissarius
Herrn Bernhard
hierselbst

Rybnick

præs: d. 1 August 1838.
Porto 3 sgr
Abtr " – 6 sgr

165

~~84~~

In Ihrer Commissions und Testaments Vormund-schaft c/a Alexander v. Mieroszewsky fordern wir Sie in Folge Requisition des Landschafts Collegii zu Ratibor vom 24/26. d. hiermit auf, an die Letztere einen Kosten Vorschuß von 100. rthl baldigst einzusenden. —

Pleß den 28. July 1838.

Fürstlich e Herzogliches Fürstenthums Gericht.

Bomira

An
Den [illegible]
Herrn Johann v. Mieroszewsky
z. H. des Königl. Justiz Commissar
Herrn Bernhard

No: 3436./

zu Rybnik

Gratis

166 85.

[...]ybnik den 1 August 1838

An
Hochlöbl: Landschaftl: [Col]legium
zu
Ratibor

[...]

Hochlöbl: Landschaftl: Kollegium!

Da ich von dem Fürstenthums Gerichte zu Pless vermöge Verfügung dd 28 Juli et praes: 1 August c. aufgefordert worden bin, in meiner Exmissions- und schleunigen Arrest-Sache einen Kosten-Vorschuß von 100 rl an ein Hochlöbl: Landschaftl. Kollegium einzuzahlen, so überreiche ich hiermit vorläufig die Hälfte mit 50 rl, werde die andere Hälfte binnen drei Tagen nachtragen, und bitte so dringend als ergebenst:

schleunigst die Sequestration in Myslowitz einzuführen,

indem ich nachzuweisen bereit und im Stande bin, daß durch die Verzögerung in jedem Tage das Majorat Myslowitz einen Schaden von mehr als 300 rl erleidet.

Ich bin mit vollkommenster Hochachtung

Eines Hochlöbl: Landschaftl Kollegii

ergebenster
Johann v Mieroszewsky
Kaiserl-Rußischer Kammerherr
per
Bernhard.

An
[R]ittergutsbesitzer Hz [...]ky Hochwohlgeboren [He]rrn auf und zu Lipowiec im Freistaate Krakau.

Hochwohlgeborner pp

Heute erhielt ich von dem Fürstenthums-Gerichte zu Pless die abschriftlich beiliegende Verfügung dd. 28 Juli d. J. worin der Hz Kam-

mandum — — . — 2 7/12 Cgl
Abschrift — . — 2 – 6
Botenlohn von Rybnik nach Gleiwitz zur Schnellpost — . — 11 – 3.
Postporto von Gleiwitz nach Lipowiec . — 3 – 9.

mundirt pr Brd.

Kammerherr J. v. Mieroszewski ... gefordert wird, in seiner Exmissions und schleunigen Arrestsache einen ...tea-Vorschuß von 100 rt an das ...schafts Collegium zu Ratibor einzu...len. Damit nun unter dem Vor... de dieses ermangelnden Vorschusses ... Einführung der Sequestration in ...lowitz nicht verzögert wird, so ... ich unterdessen von meinem Geld... genommen und heute durch einen ...senden Expressen an die gedachte Landschaft mit dem Ersuchen ... eingesandt, daß ich den Ueber... zu 50 rt binnen drei Tagen ... machten zu werden ... E. H. ersuche ich nun ... gefälligst dafür zu sorgen, daß mir mit der nächsten ...gehenden Post die zur Befriedigung der Landschaft nöthigen 100 rt zugesandt werden.

Ich bin mit vollkommener Hochachtung

E. H.

ergebenster
Brd.

PLESS
AUG

2736

167 ~~86.~~

Rückbringer dieses hat ein wohlversiegeltes Schreiben in der Myslowitzer Magistrat: Angelegenheit mit 50 rth Kostenvorschuß vom Herrn Justizcommissarius Bernhard aus Rybnik an die Oberschl. Landschaft dato richtig abgegeben, und werde ich mich, wenn nicht ganz unvorhergesehene Fälle eintreten, Dienstag den 7. August c. gegen Mittag mit dem Herrn Landes Aeltesten v Stengel einfinden in Myslowitz.

Ratibor den 2. August 1838.

Cuno

präs: d. 3 August 1838.

~~87.~~

168

Wohlgeborener Herr,

Insonders Hochzuehrender Herr!

Herr Lacki ist gestern hier gewesen, um sich über den Stand der Myslowitzer Angelegenheit zu informiren, und hat mir aufgetragen, Sie auf das dringendste zu ersuchen, nicht bloß die Sache selbst so viel als möglich zu beschleunigen, sondern insbesondere Alles zu versuchen, um die landschaftliche Sequestration zu verhindern.

Da hier nicht von der Sequestration im Exekutionswege die Rede ist, Myslowitz überdem nur zu einem sehr geringen Betrage verpfandbrieft ist, so würde es

sich vielleicht möglich machen, zum Vortheil aller Interessenten die von Ihnen vorgeschlagene Administration einzuführen, und die Kosten der landschaftlichen Registratur zu vermin[dern]

Dürfte nächstdem die Beschlagnehmung noch jetzt ein Theil der fürstlichen Güter, auch wenn dieselben verkauft sind, ausgedehnt werden können?

Genehmigen Sie die Versicherung der vollkommensten Hochachtung, womit ich verharre

Euer Wohlgeboren

~~[illegible]~~ [illegible] d. 2 August 1828.

ergebenster Diener

Hanke

JAGELL
3 AUG

88.
169

Der Königl. Preuß. Justiz-Commissarius
Herr Bernhard
Ruffmann
in Rybnik.

präs: d. 6 August 1838. (89.)

Porto 3/4 Kr
Abtr. " 36 Kr

Wohlgeborner,
Verehrendester Herr!

170

Eben freylich, nach Empfang
Ihres werthen vorletzten
Schreibens, gab ich den Auftrag
das erforderliche Geld-quantum
an Ew Wohlgeboren zu übersenden.
Indessen 100. Rthl wurden schon ver=
schickt, die übrigen 50. sollten
dann unverzüglich berichtigt
werden. Mit inniger Dankbar=
keit vernehme ich die resultate
Ihrer kräftigen Fürsorge;
ich bedaure aber, daß der
festgesetzte Termin fruchtlos
vergehen mußte. Sollte nun
der Gesundheitszustand des H.
Sindicus, wie es bei derglei=
chen Beschwerlichkeiten oft
zugeht, den ganz unsern Vor=
sch hemmen, so wäre es viel=
leicht rathsam um einen andern
delegation einzukommen.

Ich bin auch nicht wenig besorgt wegen der Wahl eines Administrator und Aufsehers; warum wollte man denn nicht unsern Vorschlag berücksichtigen?
Dieser Gegenstand ist mir sehr wichtig, darum verzeihen Sie, daß ich Ihre Aufmerksamkeit darauf anrufe.
Schließlich, bitte ich um gütige Nachsicht für meinen armseligen Germanismus – um die Fortsetzung Ihrer so thätigen und geschickten Unterstützung – folglich, um das Vertrauen in meine ehrlichsten Erkenntlichkeit.
Ich beharre mit der vorzüglichsten Hochachtung,

Ew Wohlgeboren,
ganz ergebener

Krakau d. 31. August 1838.

J. Muczkowski

Ratibor 6. August 90.

1878. 171

pras: eodem.

Liebes Bruder!

Ich benachrichtige Dich hierdurch, daß Herr Landschaftsrath v. Stengel und ich Mittwoch den 8. dieses Monats gegen Mittag in Nicolai zu Deinem bevorstehenden Geburtstage eintreffen werden, und verbleibe

Dein

treuergebener Freund

Emo.

...bnik d. 6t. August 1838

An

...Fürstl. Kammerrath

...ren Hanke, Wohlgeb.

zu

... Exp.

...tori

Pleß

...undum — 2 Sgr 6 pf

...otenlohn — 10 — 10

...rd p. Brd.

91. 172

Euer Wohlgeboren

Zeige ich ergebenst an, daß nach einem, so eben von dem Landschafts-Syndicus Herrn Cuno zu Ratibor erhaltenen Schreiben die Sequestration in Myslowitz erst den 8t. hujus (: Mittwoch :) Vormittags eingeführt werden wird.

Mit vollkommenster Hochachtung

Euer Wohlgeboren

ergebenster

Brd.

An
das Königl. Pr. Justiz Commissarius
Herrn Bernhard
Hirschberg.
Ctr. Expd. frey.

zu
Rybnick

Verhandelt Pless den 9. August 1838. 92. 173

In schwebender Untersuchungssache des Kammerherrn Johann v. Mieroszewsky

wider

den Majoratsbesitzer Alexander v. Mieroszewsky erschienen in dem heutigen, zum mündlichen Verfahren anstehenden Termine

1, Herr J. C. Bernhard aus Rybnik für den Appellanten der durch Vollmacht fol. 24. legitimirt,

2, Herr J. C. Mischke für den Appellaten, sich auf die zu den Acten eingereichte Vollmacht berufend.

Die Beschwerungsmittel über den Ausspruch des Klägers und Appellanten sind bereits in der Commissionsklage auseinandergesetzt und dem Appellaten durch Mittheilung der letzteren bekannt.

Hr. J. C. Mischke übergiebt die anliegenden Exceptionen,

95.
174

~~[illegible]~~ Beweis nach-
treten, dann wird werde,
daß Majorat selbst nicht ohne
die Einwilligung sämmtlicher
meinem H. Mandanten über-
seit gewährenden Theil
gelten kann, u. ist diese Fra-
ge ganz identisch mit der,
ob das Majorat dauernd zu-
stand werde oder nicht.—
Daß der H. Extrahent Besitzer
von Dombrowken ist, wird
bestritten, insbesondere
daß er Civil-Besitzer ist.
Wegen Einholung der amtlichen
Auskunft bei dem Ministerium
des Herrn Benkner-Seime-
nowitzer Gericht [illegible]
ich als unzulässig. Ich muß
mich daher Amtskosten dieses
Beweises schon zu bestreiten.
Event. wird behauptet, daß
Dombrowken dem H. Appel-
lanten kaum zum 20.ten Theil
gehört, da er nicht mehr als
2000. rtr. darauf eingezahlt
hat, den Uebrigen aber noch
Allen schuldig ist.—
Ich wird bei der Behauptung

der Legitimation meines H. Mandanten ad causam ist ganz ungegründet. Die Legitimation beruht nicht blos

a, auf der Stiftungs Urkunde, nach welcher (cf. fol.) selbst der entferntere Verwandte d.i. Agnat, wenn der Fideicommißbesitzer sich nach vorgängiger Ermahnung einer fortgesetzten schlechten Wirthschafts schuldig macht, auf Einleitung der Sequestration anzutragen berechtigt sein soll,

b, sondern auch darauf, daß mein H. Mandant eingetragener Agnat ist u. nach §. 68. Tit. 4. Th. II. A. L. R. bei Beschlüssen über das Fideicommiß nur die aus dem Hypothekenbuche bekannten Familienglieder zuzuziehen sind.

Daß der Ignatz v. Mierosz der nächste Agnat sei, ist unrichtig, er findet sich in dem Hypothekenbuche nicht einmal sein agnatisches Recht eingetragen.

Dem Verlangen auf Cau-tion des Klägers wird daher feierlichst widersprochen. ——

Die

nicht ad instantiam meiner Mandanten sondern zufolge Auftrags des Oberbergamts Clausthal ergangen ist, wird zwar nicht bestritten, aber nicht für erheblich gehalten. Denn Beklagter hat eine gerichtliche inhibitoriale nicht befolgt und würde sich nur den [illegible] des Ergangenen [illegible] respective haben. Auch der Thatbestand einer solchen Verhaftung kommt gar nicht an, genug daß dieser vom Richter verfügt. Allerdings sind nach dem 17. Juny 37 noch neue Holzverkäufe abgeschlossen worden und zwar:

von Winkler, Schaefer.

Allerdings durfte ferner nach dem Inhibitoriale Beklagter auch von dem Holze, was er bereits früher verkauft hatte, nichts mehr verabfolgen. Die inhibitoriale befindet sich

in den Akten Lehn
ps. Alexander v. Mier
und mir ad deposi
Geschäft desselben nach
Akten Ertrag genomm
Inzwischen waren
bereits verstrichen,
mit der Verhandlung
gebrochen worden
die Fortsetzung dersel
auf heute Nachmittag
mit dem Hr. Mandatar
verabredet, bis wo
sich hierzu einzu
event. sich dem contum
Verfahren zu unter
fen. —

a. g. u.

Bernhard Mischk

a. u.

Slotkar

Continuatum Nach
den 9. August 1838.
Es stellten sich der Herr
Gutsbes. Bernhard
Mischke wiederum

standen, und sohin Erklären
in seiner Replik wie folgt
fort:
Anlangend die Höhe der Caution
so halte ich die bereits depo-
nirten 2000. fl. für vollkommen
hinreichend, indem es auch die
Nachtheile zwar nicht bei Be-
stimmung derselben außer
acht lassen kann, welche dem Be-
klagten dadurch erleiden
dürfte, daß er die mit ihm
abgeschlossenen Verträge nicht
erfülle; denn diese hat er
sich dann lediglich als Folge
seiner unerlaubten Handlung
zu: die Abschließung dieser
Verträge selbst zuzuschreiben.
Hiermit schloß H. Dr. Bern-
hard seine Ausführung, der
er nur noch die Bemerkung
hinzufügte:
daß er den demnach resp. die
Feiertagsarbeiten allein zur
Verhinderung anderweitiger,
zur Verpachtirenden der
Majorität erachtet habe,
die nach Abzug der Le-

97.
178

Richtung erkannt, daß bei dem Absterben des gegenwärtigen Fideicommißbesitzers welcher mit Kurländern einstimmig verehelichet, auch unverheirathet, kinderlos ist, dessen ältester Bruder und nach dem Tode dieses der 2te Bruder in das Fideicommiß folgen würde.

H. J. C. Bernhard behauptete aber;

daß sein Mandant, der Herr Johann v. Mieroszewski Kais. Russischer Kammerherr der nächste, d. i. älteste Bruder des zeitigen Fideicommißbesitzers ist,

wogegen Hofg. Cullmann behauptete dem in Frankreich abwesenden Ignatz von Mieroszewski, der älteste Bruder und zunächst zur Nachfolge im Fideicommiß berufen sei.

Zum Beweise hierüber aufgefordert bezieht sich H. B.

J. C. Mielke nach den G[...]
Akten einen Nachweis [...]
welche lit. m. angehäng[...]
den, und wonach der[...]
des Taufscheins der 3. Geb[...]
Mieroszewsky, fol. 17. [...]
und des Attest fol. 14 [...]
girt, nach welchem be[...]
Ignatz v. Mieroszewsky [...]
13. August 87. und Jo[...]
den 24. Juny 89. gebor[...]
Herr J. C. Bernhard[...]
gegen diese Bemerk[...]
nichts einwenden, glaubt [...]
daß Ignatz von Mierosz[...]
denselben, wie dem Joh[...]
v. Mieroszewsky zur Su[...]
benannten Gründe, selbst [...]
seines Hl. Mandanten [...]
men zur Anmeldung [...]
legitimirt.

zumal in der Richtung Verbandes: seines [...]
gegen den zweiten Grund (verwandtem
Annuitäten wechselnden Lebens will[...])
Recht eingeräumt sei, auf Entsetzung
fideicommissarischen Besitzers anzutragen, [...]
derselben Bemerkung: Er bezieht sich auf die [...]
fol. 31. v. und 32. doppelt vorgetragenen Atteste: [...]
nennend: daß Johann von Mieroszen[...]

95.
179

bis zur Instruktion der Haupt-
sache daher gestellt lassen möge.

H. J. C. Bernhard williget
darein, daß die Beantwor-
tung der Klage allein nur
zu dem vom H. Impetranten
eingegebenen Schrift zu den
Akten genommen werde.

Die Bemühung des Com-
parenten, welcher ausgemittelt
worin das Interesse des
Arrestaten oder der aus
der Sequestration für ihn
zu befürchtende Nachtheil
bestehe, waren vergeblich
weil H. J. C. Mädicke nur
über den allegirten Aus-
sagungen in der vorliegenden
der Arrest Klagebeant-
wortung keine weiteren
Data anzugeben im Stande
wäre und nur noch an-
führte, daß sich nach den
obwaltenden bedeutenden
Geschäftsverbindungen der
Schaden gar nicht berech-
nen und abschätzen lasse, daß
sein H. Mandant event. aber
der keine. Er wiederholt

den Antrag auf mög
schleunige Relegation
Verwahrung aus dem
den Gründe:
1, weil der Antrag
lich das Commissions
Gerichts wegen nach
sei, letzterem aber
dem Kläger nicht zu
2, weil die Inquisition
immer nur ein Sicher
mittel sei. —
H. J.C. Bernhard le
es bei dem verhängten
und sein Bemerken
unter die beiden vom
angeführten Gründe
Relegation nicht doch
bemerken.
Schließlich wird noch bemer
daß H. Justiz Rath Schaefer
aus Ratibor der heutigen
Verhandlung u. Assistenz
H. J.C. Michael beigewoh
net. —
v. g. u.
Bernhard
bitte um Abschrift der Ver
Verhandlung u. d
Protokolls
[illegible]
a [illegible]
[illegible]

Abschrift.

~~100.~~

181

Vorläufige
Beantwortung der Spoliations
Klage
Kaiserlich Russischen Kammer-
herrn Johann von Mieroschewsky
zu Krakau
wider
den Majoratsherrn Alexander
von Mieroschewsky auf
Myslowitz.

Die producirte Stiftungs-
urkunde d. d. Myslowitz
den 26ten Novbr. 1678. wird
rekognoszirt, dagegen aber
bestritten, daß Kläger der
nächste successionsfähige Ag-
nat ist, indem dies der Bruder
des Verklagten, der in Frank-
reich lebende Herr <u>Ignatz</u>
v Mieroschewsky ist. Dem
Kläger gebricht es nach § 211. Tit. 4.
Thl. II und § 577. Tit 18. Thl. I. A.L.R.

an aller Legitimation zu

ist, weshalb der Verklag

auf Abweisung der Klag

refusis expensis vor

anträgt.

Nur event. wird auf die

Folgendes erwiedert.

Gegen die Vorlegung

Fidei Commiss Acten,

Grund und Hypotheken

ist wird nicht beweisen(?)

jedoch vorausgegeben(?), daß

ihr sein eventuelles Succ

sions Recht hat eintrag

lassen.

Wird in Abrede gestel

daß der Verklagte durch

Reihe von Jahren bis dato

fast in allen Theilen der

diesen Stiftungs Urkun

entgegen gehandelt hat

und hierbei Nachlässigk

bewirkt.

Nach Inhalt der Stiftungsurkunde kann eine Exmission aus dem mit rechtlichem Effekt bewirkt werden, wenn

1., der Fideicommiss Besitzer schlecht wirthschaftet;

2., und hauptsächlich die darauf haftenden Zinsen nicht berichtigt, so wie

3., wenn ein oder zwei Agnaten eine Verwarnung in Betreff der bessern Administration haben ergehen lassen, und der Majorats-besitzer dieser Verwarnung keine Folge geleistet.

Keiner der hier Sub 1 gedachten Fälle liegt vor. Denn die schlechte Bewirthschaftung muß, wenn der Majoratbesitzer den Genuß des Majorats soll entzogen werden dürfen, laut Stiftungsurkunde, da in der Art vorherrschen: daß keine Hoffnung mehr übrig wäre

daß die Güter besser bewirthschaf-
tet werden könnten.
Das Letztere ist nicht der Fa[ll]
denn die Ocularinspection
welche der Beklagte [illegible]
wird ergeben, daß nicht n[ur]
die Feldwirthschaft und die [illegible]
Inventarienstücke sich im g[uten]
dem Orte befindete, sondern a[uch]
auch das Majorat im Ganzen
sich jetzt in einem viel besse[ren]
Zustande befindet, als in [illegible]
der Beklagten desselbe, besag[t]
das die Uebergabe des Majora[ts]
betreffenden Protokolls, über-
nommen hat. Der Fall also, daß
keine Hoffnung zu einer besse[ren]
Bewirthschaftung bliebe, ist a[uch]
auch nicht vorhanden, und die
Beklagten gemachte Beschul-
digung der schlechten Bewirthschaf-
tung ist völlig ungegründet.

Zur näheren Begründung der
Vorstehenden wird erwähnt,
daß wie auch schon in der Ver-
handlung d. d. Myslowitz den 4ten
Juny 1837. bemerkt ist, bei
der Tradition der Majorats
gar keine Schroote vorhanden wa-
ren und ein höchst kümmerliches
Feld und lebendiges Wirthschaftsinventa-
rium existirt hat, so wie daß
sämmtliche Gebäulichkeiten sich
in ~~[illegible]~~ höchst dürftigem
Zustande befunden, so daß Ver-
klagter genöthigt gewesen, aus
eigenen Mitteln

a., 1074. Stück Schaafe,
b., sämmtliche Pferde anzukaufen
c., die total niedergebrannte Vorwerk
Vorwerk Boguczütz mit einem
Kostenaufwande von 4700 rthlr.
d., zwei Schlösser mit 700 rt. et resp. 900 rt
e., zwei Bierbrauereien und zwar eine
in Myslowitz mit 2100 rt. die zweite in
Boguczütz mit 1300 rt.

f., die Pfarrwohnung nebst Stallung[illegible] und Scheuer zu Boguczü[illegible] mit 1200 rth.

g., das Schulgebäude und zwar in Rozdzien und Myslowitz [illegible] Schulstellung in Boguczütz mit einem Kostenaufwand[illegible] von 2000 rth.

h., die Modrzeiower Communica[illegible] Brücke von 420 Fuß Länge [illegible] 600 rth. bauen zu lassen, so [illegible]

i., das Rud Inventarium des [illegible] ten gekauften Gutes Boguczütz, welches bei der Übernahme[illegible] des Majorats ein Inventarium [illegible] einen Werth von 120 rth. hatte, dem Gutspächter Loebel Fre[illegible] mit 3000 rth. vom Verklagten [illegible] abgekauft und bezahlt worden[illegible]

Außerdem hat Verklagte[illegible] wie dem Kläger selbst [illegible] bewußt ist, und war[illegible]

ihr eventualiter der Eid defe-
rirt wird, an die Landschaft 8000 rt.
und an Schulden für den Vater
der Litiganten 4117 rth. bezahlt.

ad a und b zum Beweise:

1., daß früher auf der Herrschaft
Myslowitz fast gar kein Wirth-
Inventarium existirt hat und
2., daß der Verklagte 1047 Stück Scha-
fe so wie sämmtliche Pferde
angekauft hat, wird ad 1. auf
die Traditionsverhandlung Be-
zug genommen, und zugleich,
so wie ad 2. auf das Zeugniß
1., des ehemaligen Wirthschafts Inspec-
tor Kolodziejsky

und

2., des Forstcontrolleur Meyer
provozirt.

ad c. daß die Dominialgebäude in
Bogucziitz im Jahre 1836. nieder-
gebrannt sind, wird auf Erfordern

das Landräthliche Officium zu
Beuthen amtlich attestiren

daß aber die obgenannten
Gebäulichkeiten resp. die Wi-
deraufbauung derselben an
Kostenaufwand an 4700 r.
erfordert haben, werden
1, der Maurermeister Heintz
zu Domb und
2, der Zimmermeister Lorenz z.
Myslowitz begutachten.

ad d. der Rittergutsbesitzer Winkler
als Zeuge bestättigen, daß d.
Schleuße resp. Wehr zu Br-
dzien 900 rth. und das Wehr zu
Myslowitz 700 rth. Auslagen
veranlaßt haben.

Zum Beweise

ad e daß die in Myslowitz im Jahr
18 26/27 erbaute Brauerey 2100
und die zu Bogucziz 1300
Auslagen veranlaßt haben.

werden die schon gedachten Dorf-
verständigen Lorenz und
Heintze beyzutreten.
Letzterer wird auch darüber
als Sachverständiger vor-
sub h. geschlagen, daß der sub h.
gedachte Brückenbau un-
ter 600 rth. nicht zu bewerk-
stelligen wäre.
Endlich wird das Landräth-
liche Officium zu Beuthen
erachtet

ad f. und g.) ad f. und g. bescheinigen,
daß während der Besitz-
zeit des Verklagten die
Pfarrthei zu Boguczütz
so wie die Schulgebäude zu
Myslowitz, Rozdzien und
Boguczütz erbaut und die
Beiträge des Verklagten
dazu auf 1200 rth. et resp.
2000 rth. festgesetzt, und von

ihm bezahlt worden sind.

adi. daß das Inventarium von-
gezüge bei dessen Übernah-
120 rth. bei der Retradition
über 3000 rth. werth ge-
wesen et resp. werth ge-
worden im unverwerf-
Läugnungs falle der ge-
lige Wirthschafts Inspect-
Kolodziejsky u. Mysl-
und der Gutspächter von
fenstern bezeugen und
beglaubigen.

Der Gutsbesitzer Herr
von Mietzko auf Maciej-
witz und der Gutsbesitz-
v. Rheinbaben auf Mi-
kowitz werden als Sach-
ständige bestätigen, d-
die Inventarien sicht-
den unbrauchbar ist, u-

<flourish>

Retournum…
m.c.

laufenden Abgaben, Erhaltun-
gen, so wie den Haushalt
zu decken, ergibt daher ein-
leuchtend, daß die sub a bis
und c aufgeführten gro-
ßen Summen — denn
Ausgaben Verklagter nicht
vermeiden konnte, welche
also von der Nothwendig-
keit geboten waren — von
andern Schuldzeugnissen
genommen werden mußten,
daher die zur Herr-
schaft gehörigen Wald die
nöthige Deckung leisten
mußte.

Da Verklagter, wie notorisch
niemals Schulden gemacht
hat, so ist klar, daß ihn der
Vorwurf der schlechten Wirth-
schaft nicht treffen kann.

Laut dem Vorangeschickten
ergibt es sich, daß das Maj
nicht veräußert werden,
es nämlich ist, wie Beein-
nung nachzuweisen wäre,
es besser bewirthschaftet
werden könnte, wenn
Wirthschaft und Landwirthschaft [illegible]
2., Dem Beweise, daß Beklag
die erst dreyjährigen [illegible]
den Zinsen bisher nicht
gezahlt hat, wird mit Be-
ruf. §. 16. der Einleitung
Prozeßordnung entgegen-
gesehen.
3., Nach Inhalt der Stiftungs-
urkunde kann eine Exmiss
nur dann statt finden,
der Besitzer des Majorat
nach vorangegangener E-
mahnung
die verfallenen Zinsen
[nicht] bezahlt

und

wenn er ein Schuldner ist.
Der Verklagte ist kein Schuldner, worüber der Kläger auch gar keinen Beweis geführt hat; er ist ebensowenig etwas an Zinsen rückständig. Es kann daher von einer Sequestration des Majorats, weil sie doch nur wegen verfallener Zinsraten und bis zu deren Tilgung statthaben könnte, gar nicht die Rede seyn.

Noch weniger kann dem Verklagten der Besitz und Genuß des Majorats wider seinen Willen entrissen werden. Verklagter bestreitet, daß ihm eine Verwarnung resp. Vornehmung zur besseren Bewirthschaftung auf rechtsverbindliche Weise gemacht

7 Strafe zur Last vollmacht
zu einem dergleichen Antrag,
ge geeignet hat, sein diesfäl-
liges Gesuch daher zur Ein-
en Berücksichtigung verdient.
aus vorangeschickt und auf
die einzelnen Sätze der
Klage Nachstehendes entgegen
und, und zwar:

I. Wenn Kläger behauptet, daß
Verklagter den Wald gänzlich
devastirt hat, so ist er im gro-
ben Irrthume befangen, denn
es mag ihm unbekannt seyn,
daß der quaest. Wald vom
Jahre 1806 bis incl. 1824. incl.
großentheils in seine gegen-
wärtige Lage gebracht wor-
den, wie dieses

1, der Forstcontrolleur Meyer
zu Myslowitz,
2, der Verwalter Rozansky
seiner

3, der Jagdalter Kolodziege
und auch der Förster Gottfr
Ritter in Myslowitz bega
worden.
Was das sogenannte Gut
des Oberforstmeisters vo
vom 13ten August 1837. a
langt, so verdient dasselbe
gar keine Beachtung, da
lediglich das Scriptum ei
Privatperson und kein forst
wissenschaftliches Gutachten
Der Verfasser deduzirt
gerade aus technischen Gr
den, wie er denn auch in
ge seines Gutachtens sel
erklärt, daß ihm die techn
Vorlagen zu dem Gutachten
fehlen; sondern er deduzir
aus vermeintlichen Rechtsgrü
den, die er ganz außer der
Sphäre seiner Begutachtung
hätte lassen sollen, da er

referirend

ihm kein Etatsentwurf vorgelegt
worden, und die auch auf die ihm
vorgelegte Frage:

ob der Myslowitzer Forst
neben den Wirthschafts-Be-
darf durch 12 Jahre jährlich
1500 Klaftern Brennholz
hergeben kann?

durchaus keinen Aufschluß ge-
ben können.

Hätte er sich an die Lehren
der Forstwissenschaft gehal-
ten, so würde er sehen wahr-
nehmen müssen, daß die
Art und Weise der Bewirth-
schaftung der Myslowitzer
Forsten schon seit alten Zei-
ten bestanden hat, und kei-
neswegs erst während
der Besitzzeit des Herrn
Sterlowsken eingeführt
worden ist.

Bei der Beschaffenheit

Nach dem Stiftungsbriefe, der
hier allein Maaße und Ziel
giebt, kommt es lediglich
auf das Verhalten des Ma-
joratsherrn nachdem er
von den Agnaten ermahnt
worden war.

Diese Ermahnung fehlt, die
Klage könnte bestenfalls die
Stelle der Ermahnung ver-
treten; was also bis zur
Insinuation der Klage gesche-
hen ist, darüber hat Verklag-
ter dem Kläger nicht Rede
zu stehen.

Eventuell will aber Ver-
~~klagter~~ Folgendes darüber
erklären:

ad 1. Wird bloß Bezug auf die
Verhandlung vom 19ten Juny
1837. (in fine) genommen.

ad 2. Winkler hat im Jahr 1836.
durch 12 Jahre jährlich 6000 Stäm-
(Grubenholz) mit Balken

gekauft, und nicht praenu-
merando bezahlt, so dass
die Nutzung dem künftig
Majoratsherrn zustatten
kommt.

ad 3. ist richtig.

ad 4. wird bestritten.

ad 5. ist richtig.

ad 6. wird bestritten, gegen
Zeugniß des Feege zu Ja-
nowitz, des Beamten Po-
zamsky und des Negocian
Wolff wird nichts erinn
dagegen gegen die Ver-
nehmung des Loebel
Freund und Friedrich
v. Woysky wird protest
und zwar

a, gegen Loebel Freund
weil Verklagter mit i
in offenbarer Feindschaft
und Prozessen lebt, wie d
vom Fürstlichen Myslow
zu producirenden Prozeß-Act

in causa Alexander
von Mietoschewsky c/a
Loebel Freund wegen Ge-
nehmigung der Quittung event.
Zahlung von 660 rth. des
Käufers ergeben.
gegen von Woysky:
weil der Kläger den Zeu-
gen wegen gesetzwidriger
Entwendungen des Dienstes
entlassen hat, wie dieses
die vom Kreisamte Mys-
lowitz zu requirirenden Prozeß-
acten in causa Wedding
gegen den Friedrich v Woys-
ky und Antonien Lozand-
ky ergeben.
ad 7. ist richtig.
ad 8. wird bey Letztem namentlich
in Bezug auf den Preis. —
Gegen den Zeugen 3. Loebel Wolff
wird nichts erinnert, und ge-
gen Woysky und Freund aus

den angegebenen Gründen

testirt.

ad 9. wird bestritten, und gegen

Vernehmung des Danziger

Rozamsky nichts erinnert.

ad 10. wird bestritten, und gegen

das Zeugniß der Gebrü-

Orgler so wie des Roza-

ky nichts eingewendet.

ad 11. wird bestritten, und gegen

die Vernehmung der Ge-

der Schaffer und des Ro-

zamsky nichts erinnert.

ad 12. wird bestritten. Woll-

und Rozamsky können

vernommen werden.

ad 13. wird nachgegeben.

II. Verdient keiner Erwie-

rung, da jedem Majorats-

besitzer unbedingt frei

ein Verpachtung des Gut-

oder einzig zu verpacht-

in dem Übereinkommen

sich mehr oder weniger

nennen zu verschaffen. —

Ob eine Vorausbezahlung des Pachtgeldes erfolgt ist, oder nicht? das interessirt den Kläger nicht, sondern nur den Käufer, der es auf seine alleinige Gefahr gethan haben würde.

Die Edition der verlangten Pachtverträge ist unerheblich und kann erst dann geschehen, wenn Kläger diese Verträge ihrem Inhalte und dato nach, näher angegeben haben wird.

Gegen die Einholung der gerichts amtlichen Akten über actus voluntariae jurisdictionis und die Vorlegung der Rechnungen der Schichtmeister, hat Verklagter nichts zu erinnern.

III. Verklagter bestreitet, daß der Myslowitzer Dominial Kohlengrubenantheils auf

Endlich ist nöthig zu wissen, wie die Besitzung des Besitzers Winkler und des Bauern Lüschwitz.

V. Die Besitzverhältnisse sind in Allgemeinen zu bemerken, daß die Grenze, die Lage der Gebäude von der Eisenbahn, die Zufahrt, die Bauart, die Feuersicherheit, die Größe und die Art der Gebäude, ob sie ganz neu oder alt, ob sie zum Theil Fachwerk, ob sie massiv gebaut, ob sie Ziegel- oder Strohdächer haben, ferner ob Brunnen, Pumpen, Wasserleitungen vorhanden sind, ob Gärten, Obstbäume, Weinberge, Hopfenanlagen, Baumschulen, Wiesen, Ackerland, Wald, Teiche, Fischerei, Jagd, Steinbrüche, Kalkbrennereien, Ziegeleien, Sandgruben, Lehmgruben, Torfstiche, Kiesgruben, Mergelgruben, Kalkgruben, Steinbrüche, Bergwerke, Hüttenwerke, Eisenbahnen, Chausseen, Kunststraßen, Landstraßen, Feldwege, Fußwege, Reitwege, Fahrwege, Triftwege, Viehwege, Holzwege, Wasserwege, Flußwege, Seewege, Meerwege, Luftwege, Himmelwege, Erdwege, Unterwege, Oberwege, Seitenwege, Hauptwege, Nebenwege, Abwege, Umwege, Irrwege, Holzwege, Wasserwege, Flußwege, Seewege, Meerwege, Luftwege, Himmelwege, Erdwege, Unterwege, Oberwege, Seitenwege, Hauptwege, Nebenwege, Abwege, Umwege, Irrwege.

Gegen die Vernehmung d
Loebel Freund wird d
bereits angeführten G
durch protestirt.

Uebrigens wird bemer
daß diese Koppel nicht z
Majorate gehörten,
sondern als Allode von
Vater der Litiganten
Verklagten geschenkt
den sind, wie die Gerich
ten über das Majorat
geben, daher diese Kopp
als Majoratspertinenz
Stücke nicht übergeben
worden. Eventuell
dem Kläger der Bewei
liegen, daß die beiden
pel zum Majorat
tinenz gehört haben

V. Es ist richtig, daß die
lowitzer Schloßmühle

ler am 11t. August 1835. für
einen jährlichen Canon von
268 rth. vererbpachtet worden,
dagegen in Abrede gestellt,
daß dem Verklagten ein Erb-
standsgeld von 2000 rth. ge-
zahlt worden, daher auch die
Einzahlung dieser erblichen
2000 rth. ad depositum nicht
erfolgt ist und respective
nicht erfolgen konnte.
Gegen die Einholung des
Erbpachtsprotokolls wird
nichts erinnert, dagegen
gegen die Vernehmung des
v Woysky und Freund aus
den angegebenen Gründen
protestirt.
Wenn der Canon die Höhe
der früheren Nutzung er-
reicht, dann kann Niemand
dem Verklagten einen
Vorwurf der Unwirth-

schaftlichkeit rechnen, so

umsoweniger als der E

des <u>Doppelten</u> der frühern

tzung übersteigt.

Die Myslowitzer Schloß

le war nemlich höchst

fällig und stets für 100 bi

120 rth. verpachtet, wob

noch eine Masse Repar

turen, Entschädigungen

Wassermangel und Be

rechnet worden, so daß

Ertrag dieser Mühle

ein höchst geringer war

Zum Beweise darüber d

die frühere Pacht dieser M

jährlich blos 100 bis 120 rth.

tragen hat, wird auf da

Zeugniß des Hofpächter

drzejsky zu Schoppien

und des ehemaligen M

Abraham Kuznitzky

Myslowitz beruhen.

Gegen die Verpachtung des Friedrich von Wojsky und des Loebel Freund, wird aus den angegebenen Gründen und hier wieder, nur gesagt, weil sie im Wesentlichen keine Sachverständigen sind.

VI. Ist unwahr, daß Verklag. den zum Majorat gehörige Waldwärterhäuser nebst Ackerland für 300 rtl. verkauft, und den Kaufpreis dafür eingezogen hat. Diese beiden Possessionen sind vielmehr gegen einen zu zahlenden Erb- und resp. Grundzins ausgethan worden, wie dies aus den Akten des Gerichtsamts Myslowitz über Actus voluntariae jurisdictionis ex Anno 1837 zu entnehmen ist, und wie die Inhaber Joseph Pos und Andreas

Krappa und Myslowitz
zeugen werden. Gegen
Vernehmung der vorgeschl
genen Zeugen Woysky u
Freund wird protestirt
VII. Kläger ist von seinen gut
Freunden schlecht unterr
worden.
Ob Kläger in die Entlass
dieser 900 rthl Pfandbrie
willigt oder nicht, ist
Verklagten sehr gleichgü
die Sache verhält sich wie
folgender Gestalt.
Die durch die Reluition d
Herrschaft Myslowitz
den bäuerlichen Unterthanen
verursachten Gesicht
hat Verklagter auf Grund
des Gesetzes vom 30ten Jul
liquidirt und in Höhe von
festgesetzt erhalten, we
die Landschaft ausgezahlt
in unablösbaren Pfandb

-ten intabuliren lassen mußte.
Gegen die Justificirung der Akten der oberpfälzischen Landschaft und der Grundakten hat Beklagter gar nichts zu erinnern.

Wenn Kläger behauptet, daß Beklagter die quaest. 980 fl. nicht zu den vorgeschriebenen Zwecken (was Kläger darunter verstehet, kann man nicht errathen) verwendet hat, dann ist es seine und nicht des Beklagten Sache diese seine Behauptung zu beweisen,
§. 316. der Einleitung zur Prozeßordnung.

VIII. Es ist unwahr, daß in der Stiftungsurkunde bestimmt ist, daß die Majoratsbesitzer exmittirt werden müssen, wenn er bei übler Wirthschaft nach geschehener Ermahnung nicht besser administrirt.

In der quaest. Urkunde steht
vielmehr, daß bei unterblie-
bener Zahlung der Zinsen,
zur Sequestration geschrit-
ten werden soll. Exmission
kann nur stattfinden, wenn
Verklagter ein [illegible]
dem [illegible] [illegible]
nung zur [illegible] über-
wäre, sich selbst, welche
Haltung jedoch Kläger
machen nicht gewagt,
auch dies nicht zu beweisen
im Stande wäre.

Daß Verklagter noch nie
auf rechtsgültige Weise
moniert worden, ist schon
oben ausgeführt, event.
bemerkt, daß Verklagter
nach der Zeit vom 28t [illegible]
1837. an den [illegible] Winkler
Vorsteher und an den Di-
rector Wolff zu Mich[illegible]

witz von dem Abraham Schaf-
fer zu Myslowitz von dem
Rendanten Dalibor zu Ho-
henlohhütte, von dem Juden
Fischer zu Boguschütz und
von mehreren andern Personen
deren Namen Kläger nicht an-
zugeben weiß, wie er über-
haupt jedoch enorme Quan-
titaet Grubenholz nicht ver-
kauft hat, wogegen noch ge-
geben wird, daß der Kauf-
mann Moritz Schaffer
1000 Klaftern Holz und
500 Stam Grubenholz käuf-
lich an sich gebracht hat.
Gegen die Vernehmung der
genannten Käufer muß Ver-
klagter protestiren, da sie
zur Sache interessirt sind,
ebenso gegen die Vernehmung
des Friedrich v Wojodky,
wogegen der Forstkandidat-

?
d

… Meyer nicht wi…
wird.
Die von Moritz Scheffer
verkauften Holzquantitä…
können dem Verklagten
nicht zum Vorwurf ge…
hen, weil sie aus einer
Stellung sind, mit an…
ausgeräumt werden m…
te, um dem jungen Auf…
ge Luft zu geben.
Umsoweniger ~~kann~~ ge…
dem Verklagten ein V…
wurf gemacht werde…
als dieses Holz weder …
eigentlich versetzt worde…
das Dominium Mysl…
hat nemlich die bere…
früher vom Verkaufen …
anliegenden dasigen…
speziell aufgeführten…
titelten Bäume ein d…

117 18.
198

Rittergutsbesitzer Herr Winkler und der Forstcontrolleur Meyer als Zeugen bestättigen werden, um deshalb zurückgebracht und jeden ferneren Holzverkauf ausdrücklich inhibirt, um den Domanialforst möglichst zu schonen und den Ertrag zu erhöhen. Dieser Rückkauf von schon verkauften Stämmen wird im Laufe dieses Jahres möglichst fortgesetzt werden, daher Kläger nicht den entferntesten Grund zu einer Beschwerde hat.

Es wird nicht in Abrede gestellt, daß Verklagter vermöge eines von dem Gerichtsamte Klein Dombrowka unterm 4ten 5ten July aufgenommenen Protokolls der

Nutzungsrecht der Herr-
schafft Myslowitz oh-
Zustimmung des Klägers
seinen Guthsbesitzer Wink-
in Erbpacht event. Zeitp-
überlassen hat.
Der Genehmigung des Klä-
gers zur Erb et resp. Z-
pacht bedarf es aber auch
da diese nach klaren Inhalt
des Gesetzes vom 9ten Oct.
1807. nicht erforderlich;
die vom Kläger allegirte
Gesetzstellen passen in con-
creto ganz und gar nicht,
denn nach §8. Tit 18. Thl. I.
A. L. R. der Nutzbare Ei-
genthümer nur zu solchen Ver-
änderungen der ganzen
Sache nicht berechtigt ist,
durch letztere aufhört
selbe Sache zu seyn. -
durch den Erbpacht-Contract

die Herrschaft Myslowitz
nur andern Dinge z. B. ein
Stuhl oder Tisch pp geworden,
hat Kläger weder behauptet
noch erwiesen.
Dem Verklagten steht der
§ 5. l. c. zur Seite, da derselbe
nach dieser Gesetzstelle über
den Gebrauch des Fideicommiß-
gültig verfügen kann, dessen,
daß der der von Mieroszewsky-
schen Familie des Verwaisten,
Ihm unbenommen bleibt,
und der Holzhieb bei Weitem
die bisherigen höchsten An-
schläge übersteigt.
Ebensowenig paßt für den
Kläger der von ihm allegirte
§ 25. Tit. 21. l. c. da derselbe
nur die Rechte des Nieß-
brauchers bestimmt, der
Majoratsbesitzer aber
nicht blos Nießbraucher, son-
dern nutzbarer Eigenthümer

des Majorats ist. Man
dies ist durch den Erbgang
vertrag die Substanz d
fideicommisses in ein
von der vorigen ganz ver-
schiedenen Form nicht
geändert worden.
Den Fideicommissvertrag g
die Frau Winkler ist g
setzlich für unzulässig
Das Prorogationsges
vom 4ten July a. c. in Sa
Lehmann c/a v Moros
ky wird recognoszir
Aus dem [illegible]
erhellet zu Genüge d
der Verklagte sich einer
schon Devastation d
Majorats Myslowitz s
nach angeblich geschehe
Verwarnung nicht schuld
gemacht hat, so diese ab
Hoffnung vorhanden ist,
des Majorat unmöglich

Dies werde gebracht werden,
Der Verklagte trägt daher
darauf an:

den Kläger mit seiner an-
gebrachten Klage ganz ab-
zuweisen, und ihm sämmt-
liche Prozeßkosten zur
Last zu legen,

wobei bemerkt wird, da der
Klägerische Antrag:

ihm das Majorat als dem
nächsten successionsfä-
higen Agnaten einzuräu-
men,

gesetzlich schon um deshalb
unzuläßig ist, weil er wie
schon oben erwähnt gar
nicht der nächste Agnat,
dies vielmehr der Ignatz
v. Mieroszewsky ist.

Ratibor den 6ten August
1838.

Stoeckel

legi Mischke.

Abschrift

Nachweisung

der im hohen Auftrage des Dominii Myslowitz durch den Herrn Forstkontrolleur Meyer zurückgekauften Hölzer

Als

Vom Loebel Schaeffer aus Janow für 135 Stämme Riegelholz 4 ½ Fuß à 35 sg — 13

Vom Jacob Danziger aus Myslowitz für 60 Brettklötzer à 4 sg — 8

Vom Loebel Danziger aus ebenda:

120 Stämme Grubenholz in der Waldung Zaplocie à 15 sg 60 rt

40 Stämme Riegelholz in Zaplocie und Bolina à 1 rt — 46 rt 20 sg

13 Stück starke Eichen in der Waldung Skrzepiec, Krolka Namiarka und Neujager à 3 rt — 39.–

2 starke Weißbuchen in der Skrzepiec à 3 rt — 6.–

2 starke Rothbuchen in der Zaplocie à 3 rt — 6.– — 15

Vom Joseph Fischer aus Boguczütz für 90 Stämme Grubenholz à 12 sg — 5

Durch den Oberförster Kuschnitzky in Vertretung des Weißremberg

für ein Schock Riegelholz und 3 Brettklötzer } à 1 rt 5 sg — 28

Durch denselben in Vertretung des Moritz Schaefer u. [illegible] des Herrn Kudlik für 240 Stämme Grubenholz à 15 sg — 14

dem Salamon Zentawer noch für rückständige Riegelhölzer

demselben für 3 Stück Brettklötzer à 1 rt

dem David Freund aus Szopienitz für 2 Schock Riegelhölzer à 35 sg — 12

Ferner dem Oberförster Kuschnitzky laut spezieller Nachweisung für 66 Eichen à 3 rt — 190 rt. und 44 Buchen à 3 rt — 132.– — 9

Summa 13

Myslowitz den 1ten August 1838.

[illegible]

120.
201

Registratura.

Die Gutsherrschaft des hiesigen Kirchspiels abgewarteten Instructions-Termins in der Person des Herrn Kammerherrn Jan von Mietoszewski wurde seitens Herrn Alexander übergab mir der Herr von Łącki Namens des genannten Kammerherrn die Summe von 100 Rtl mit Worten: Ein hundert Reichsthaler Courant, um damit die Sequestrations-Kosten: Vorschuß von die Königliche Landschaft zu bestreiten.

Pleß den 9ten August 1838.

Bernhard.

[Ni]colai den 10t August 1838.

An
Hochlöbl: ~~Fürstlich~~ An-
..löbliches Plesser Fürsten-
..Gericht
zu
Pless.

Pr.

[M]undum 3 Bogen – 7 Sgr 6 Pf

Hochlöbliches Fürsten-
-thums-Gericht!

Nachträgliche Anzeige
und Bitte
des Kaiserlich Russi-
schen Kammerherrn
Johann von Miero-
szewski ad Acta in
seiner <u>Arrest</u>-Sache
wider
seinen Bruder den Ma-
joratsbesitzer Alexan-
der v. Mieroszewski zu
Myslowitz.

1. Was zuvörderst meine Legi-
-timatio ad <u>causam</u> anbe-
langt, so finde ich zu bemerken,
daß solche um deshalb nicht den
geringsten Zweifel unterliegt,
weil die Fidei kommiß-Stif-
tungs-Urkunde dd 26t Novem-
ber 1678 –/: welche hier nach §
74, Tit. 4 Th II des A.L.R. <u>vor</u>
<u>allem Andern</u> zur Richtschnur
dient :/– das Recht:
auf Exmission des Ma-
joratsbesitzers aus dem
Ma-

Majorats anzutrag[en]
Linsbergs (blos) dem nächsten
cessionsfähigen Agnaten
denn überhaupt jedem, [...]
entfernteren Agnaten ein
wie solches aus den Wor[ten]
vorgeht:

so werden alsdann einer oder 2
meinen näheren oder weiteren 2
de aus meiner Familie die Ma[...]
ben, - - - - - - - dahin mit allem
anzutragen, daß dieses Fideicom[...]
- - - - - - diesem Nachfolger - - -
gänzlich abgenommen - - - - - - -
solle.

2. Wenn Verklagter, Ale[...]
v. Mieroszewski einen D[...]
vor den vorhergehenden An[...]
in dem § 10 Tit. 29 Th I
A. G. Ord und insbesonde[re]
den Umstand sucht: [...]
Majorat Myslowitz [...]
über 2/3 seines Werthes
schuldet ist, so scheint er
Stellung gegen mich ganz
kennen, denn

[eigentliche wahre [

a, abgesehen davon, daß der
die gedachten Majorats [

aus den Akten, als auch aus
dem Hypothekenbuche gar nicht
zu ersehen ist, — so gehört
Verklagter in der Eigenschaft
als Majoratsbesitzer von Mys-
lowitz offenbar keinesweges un-
ter diejenigen Immobilien-Besi-
tzer, von welchen der § 10 loc: cit:
spricht, denn er kann darüber keines-
wegs nach Belieben disponiren
und am wenigsten mir /: dem oh-
=nedies schon das Obereigen-
thum von diesem Majorate mit
zusteht :/ mit ebendemselben
Majorate eine Sicherheit leisten
oder darauf eine Sicherheit ein-
tragen lassen.

zu b Außer den in dem § 10 loc: cit:
sub Nro 1, 2, 3 und 4 benannten
Ausnahmen, enthält aber die
Fideikommiß-Stiftungs-Ur-
kunde —/: welche hier, wie gesagt,
noch vor dem § 10 loc: cit: zu
berücksichtigen und zu befolgen
ist :/ — in der Verordnung:

daß dem Fideikommißbe-
sitzer wegen Devastation
des Fideicommisses, letzte-
res gänzlich abgenommen

wer-

werden kann und ab
nen werden ~~[illegible]~~
abgenommen wer
soll

noch eine ganz besonder
nahme über die Zulässig
des verhängten Arrest
gegen alle Bemühungen de
Klagten und seiner Schutz
scheitern müssen.

und Rechtmäßigkeit

3. Daß die größte Gefahr
das Majorat Myslowitz
handen ist, davon bitte ich
Hochlöbl: Fürstenthum
so dringend als gehorsam
sich erforderlichen fa
schleunigst durch Aug
id est: durch Besicht
der Myslowitzer
zu überzeugen,

allenfalls auf meine Kosten

denn obgleich dem Verkl
von Einem Hochlöbl: F
thums Gericht vermöge V
gung dd: 20 Juli c. al
jede Disposition über
Substanz des Majorat
lowitz bei Strafe des
tungs vorläufig unte
worden ist, obgleich
lirte Interesse des

Oberforstmeister von Aurich
ganz klar dahin lautet:

daß außer dem, dem Hr.
Oberbergrath Lehmann
contractmäßig zustehenden
Holze, sonst aus dem Mys-
lowitzer Forste kein
Holz mehr verabfolgt werden
kann,

so werden doch täglich neue
Holzschläge ausgezeichnet, täglich
neues Holz gefällt und täglich
viele hundert Bäume und Klaf-
tern Holz aus dem gedachten
weggefahren, welches

a der Hr. Oberbergrath Lehmann
zu Kattowitz,

b die Förster Deponis, Gottfried
und Johann Kosiel zu Mys-
lowitz,

jede Stunde eidlich zu bestärken
bereit sind. Selbst mein unter-
zeichneter Mandatar hat auf
seiner vorgestern und heute nach
Myslowitz et retour unternom-
menen Reise einen Wagen Holz
fahren aus dem Myslowitzer
Forste begegnet, welche nicht für
den c. Lehmann bestimmt waren.

Nächster Tage sollen:

I für den Juden Ostinski
Nicolai 2000 Stämme
Holz neu ausgezeichnet,
II für den Gutsbesitzer Wi
zu Miechowitz 3000 Kl
[zu Myslowitz] III für den Loebel Freund 100
tern,
IV für den Moritz Schaefer
ran 1000 Klaftern,
V. für den Loebel Weissen
zu Dombrowka acht Scho
Klötzer,
VI. für die Juden Kochman
bel Schaefer und Haus
zu Myslowitz zwölf S
Brettklötzer,
u VII für den Juden Leschni
von Michalkowitzer
vier Schock Brettklötz
aus dem Myslowitzer
theils un gefällt, theils her
fahren worden, In dem
welches nicht nur
sub a u b benannten
gen, sondern auch d
den Hütten-Inspekt
Hörsella zu Sophi
te bei Myslowitz b
fen worden kann.
Hiernach wird Ein Hoch

205 124

Fürstenthum Ihnen sich zu ü-
=berzeugen belieben, daß wenn
dieser horrenden Forst Devas=
tation nicht durch energische Maaß
regeln Einhalt gemacht wird,
binnen längstens vier Wochen
der ganze noch vorhandene Mys-
lowitzer Forst verschwunden
seyn wird, wo dann keine Re-
gressklage irgendwas mehr nü-
tzen kann. Demzufolge trage
ich ganz ergebenst darauf an:

das Königl: Landräthliche
Amt Beuthener Krei-
ses schleunigst zu requiri-
ren, die zur Majorats-
herrschaft Myslowitz ge-
hörigen Forsten sofort
durch Gens d'armen zu
sperren und aus diesen
Forsten bis auf weitere
Verfügung keinen Baum
und keine Klafter Holz
herausfahren zu lassen,

die dießfälligen Kosten beson-
ders für die Bewachung der
~~Ko~~ Forsten bin ich zu bezahlen bereit.

4 Die Sequestration ist zwar endlich geschehen
(: den 9 August :) in Myslo-
witz

[durch den Landschaftl. Syndicus Cuno aus Ratibor und den Landesältesten v. Stengel aus Jastrzemb]

=witz eingeführt worden, all
Einführung ist leider sehr
haft und zu meiner größte
Zufriedenheit ausgefallen

A. Dieselbe beschränkte sich blo
darauf, daß der Pächter aufg
worden ist, die Pachtzinse ad
tum eines Hochlöblichen Fü
thums Gerichts abzuführen.

B. Dem Alexander v. Mierosze
ist die Disposition über da
Werk Bogucitz, welche
verpachtet ist, sondern von
Klagern administrirt wir
nicht benommen worden.

C. Es ist kein Curator bonor
gesetzt worden, obgleich de
Bergrath Lehmann als de
ste Gutsbesitzer, auch Be
sich bereit erklärt hat:

diese Curatel unentge
zu übernehmen.

D. Ueber die Aufsicht und V
waltung der Forsten, al
Haupt-Gegenstand der S
tration, ist nicht das Gerin
angeordnet worden.

u. E. Mein unterzeichneter Man
ist bei dieser Einführung
nicht zugezogen worden, o
er darum die Oberschlesi
schaft in zwei Eingaben

206 125

gebeten und den verlangten Kosten-Vorschuß eingezahlt hat.

Ich trage demnach ganz ergebenst darauf an:

die Oberschlesische Landschaft zu requiriren, diese Mängel zu beheben, insbesondere aber den Hl. Oberbergrath Lehmann schleunigst als Curator bonorum anzusetzen,

welchem dann die Disposition in Betreff der Aufsicht und Bewachung der Forsten überlassen bleiben soll.

Ich bin mit vollkommenster Hochachtung

Eines Hochlöbl: Kuratorium Gen. Chirurgie ... ergebenster
J. v. M.
per
Brd.

Registratura.

Auf die fol: 90 der Manual-Acten befindliche Einladung des Hrn Landschafts Syndicus Cuno und die Folge meiner laut fol: 82ᵛᵒ der Man: Act: eingegangenen Verbindlichkeit, trat ich am 7ten dieses Monats meine Reise nach Mysłowitz an, übernachtete an diesem Tage zu Nicolai und traf den 8ten dieses Monats Vormittags um 9 Uhr in Mysłowitz ein, um der Sequestrations-Einführung beizuwohnen; allein obgleich an diesem Tage bis 6 Uhr Nachmittags zu Mysłowitz gewartet hatte, so ließ sich weder der Hr Cuno, noch der Landbalthe von Stengel blicken. Da ich schon den Tag darauf, nemlich den 9ten dieses Monats Vormittags um 10 Uhr einen richtigen Instruc-
92) tions Termin zu Pleß abzuwarten hatte, so blieb mir nichts weiter übrig, als den 8ten dieses Monats Nachmittags um 6 Uhr Mysłowitz zu verlassen und die ganze Nacht hindurch zu reisen, um zu rechter Zeit in Pleß wieder zu kommen. Bei meiner Abreise von Mysłowitz ließ sich der Hr Cuno und Hr v Stengel bicken, mit der Einführung der Sequestration bis zum 10ten dieses Monats (Vormittags) um 9 Uhr nicht mehr zu warten; allein, als ich am diesem Tage

von

Pless nach Myslowitz zurückgekehrt war, erfuhr ich, daß die Sequestration bereits den 9ten dieses Monats eingeführt worden und daß die Herren Commissarien, um auszuweichen, am 10 d. M. bereits zu Tages-Anbruch eine Vergnügungs-Reise expraken unternommen hatten. Ich reiste demnach am 10 d. M. von Myslowitz, kam an diesem Tage noch bis Nicolai, wo ich übernachtete, und kehrte heute nach Hause zurück. Für diese Reise liquidire ich:

1, an Reisekosten, und zwar: von Rybnik nach Nicolai 4 Meilen, von da nach Myslowitz 3 Meilen, von da nach Pless 5 Meilen, von da nach Myslowitz zurück 5 Meilen, von da nach Nicolai 3 Meilen und von da nach Rybnik 4 Meilen; zusammen 24 Meilen a 20 sgr pro Meile — 16 rt

2, Zehrungskosten für 5 Tage a 2 rt pro Tag — 10 –

3. Wagenmiethe für 5 Tage a 10 sgr pro Tag — 1 –

Zusammen 27 rt

Rybnik den 11ten August 1838.

Bernhard.

KRAKAU
4 AUG.

127.
208

Löbl. K. K. Justiz Commissarius
Herrn Bernhard
Wallenberg
in Rybnik

präs: d. 11 August 1838.
Porto 3/yz
Abt. "–Ef 125.

209

Ew Wohlgeboren,

als ich Ihr leztes werthes Schreiben
empfieng, war ich von meiner Reise
rückgekommen, und von vielen
schäften überhäuft. Nach
iner reiferen Ueberlegung,
hme ich mir die Freiheit Ew
Wohlgeboren meinen Ansichten
ber die nächst eingetretenen
gelegenheiten nachträglich
 mitzutheilen. – Da, in der Re-
l, wie jeder Gerichtshof, nur
ber den Gegenstand der einge-
ichten Klage zu entscheiden
t, woher kommt es, daß das
ürst: Gericht sich zu Gunsten der
ndschaft ausspricht, zu Gunsten
ner dritten Partei, die nicht
mahl Klageführerin war,
 auch keinen Grund zur Kla-
 haben konnte, indem ihr ge-
ngert: durch alljährige regelmäßi-
 Abzahlung bis auf etliche Tau-

hende unvermindertes Capital
in Gefahr läuft? – Es han-
sich ja hier nur um die Be-
tzung der Rechte, unserer Do-
minen sequestration oder admini-
tion, die wir verlangten, –
nichts mehr zum Ziel als die
unseres Rechtes, nämlich das
minium directum aufrecht
erhalten; sie konnte also
im Nahmen der privilegi-
Familie angeordnet wer-
Das selbe Dominium hätte
ferner die nämlichen Verpf-
tungen gegen die Landsch-
und es wäre noch einleuch-
Stande solche zu erfüllen
Nun warum sollte denn
Landschaft das Majorats
in Verhaft nehmen? – Es
ist es mir nicht verständ-
warum und auf wessen Be-

129. 210

[…] Sequestrator schon jetzt abgesendet worden ist, da erst [den] 9ten August das Urtheil über denselben Gegenstand gesprochen sein sollte? — [Ich] ersuche also Ew. Wohlgeboren […]ständig gegen eine solche […]rechtigkeitswidrige Entscheidung [Be]schwerde zu führen, und […] Ihren ersten Antrag, auf […]einem Wege, kräftigst behaupten.

[Mi]t vollkommener Achtung

Ew. Wohlgeboren

Ergebenster Dr.

Mierosławski

[…]kau d. 4ten [A]ugust 1838.

praes: d 16 August 1838. 134

praes: d 12 August 1838. ~~130.~~

Porto 1/2 sgr
Abtr. " 1/2

211

Funfzig Thaler Courant in Abschlag der Fürstenthums Landschaft wegen Einführung der Sequestration bei dem Gute Myslowitz, sind von dem Kaiserlich Russischen Kammerherrn Herrn Johann von Mieroszewsky Hochwohlgeboren, durch den Königl. Justiz Kommissarius Herrn Bernhard Wohlgeboren baar und richtig eingezahlt worden, worüber diese Quittung.

Ratibor den 4ten August 1838.

OBERSCHLESISCHE FÜRSTENTHUMS LANDSCHAFT

Oberschlesische Fürstenthums Landschafts Kasse
Riemer

50 rt C. Cour.
E. Reg. 104. No 568.

~~131.~~

212

ZWEI SILB. GROSCHEN.

…n heutigen Tage

…nd | Ein Brief
30 Rth. ..., ...
…nd …t | u. 3/4. Lth
…t | Fürstlichen Landschafts Kasse
…Ort | Ratibor

…eförderung mit der Post richtig eingeliefert wor…
…ird hierdurch von Amts wegen bescheinigt.

… den 12 ten August 1838.

Königl. Preuß. Post-Amt Expedition

Albrecht

~~182~~ 213

[...]nik d. 12t. August [18]38

An
[...] Hochlöbl. Oberschlesi[schen] Fürstenthums Land[schafts]kasse

zu

Ratibor

[...]liegend 50 Rtlr. [...] [...]

[...] Frei. 5/93

[illegible]
eodem

[...]ndum — 1 Sgr — 6 Pf.
[...]orto — 5 — "

Einer Hochlöbl. Oberschlesischen Fürstenthums Landschafts Kasse übersende ich hiermit die zweite Hälfte der des Hostmanorstifts pr. 50 Rtlr. betreffend die Einrichtung der Kupferstation zu Myslowitz, mit der Bitte um Quittung.

Rybnik u. s. w.

[signature]

[illegible]
Brd.

praes: d. 16 August 1838. ~~135.~~

Porto 1 Sgr 6 Pf
Abtr " – 6 Pf

214

Fuenfzig Thaler Courant, als der Rest des geforderten Kostenvorschusses zu 100 Rt: betreffend die Einführung der Sequestration des Gutes Myslowitz sind mittelst gefälligen Schreibens v. 12ten d. durch den Königl. Justiz Commissarius Herrn Bernhard Wohlgeboren heut baar richtig eingezahlt worden, worüber diese Quittung.

Ratibor den 14ten August 1838.

OBERSCHLESISCHE FÜRSTENTHUMS LANDSCHAFT

Oberschlesische Fürstenthums Landschafts Kasse
Riemer

... 50 rt – Cour
Ereg: 106 No 575

pras: d. 16. August 1838. 134.

Porto 3 sgr
Abtr. – 6 sgr

215

Auf die Anzeige vom 10. d. M. eröffnen wir Ihnen, daß wir heute das oberschlesische Landschafts Collegium unter abschriftlicher Mittheilung Ihrer Eingabe ersucht haben, die Sequestration hauptsächlich nach dem Walde zu richten, weil derselbe ein Haupttheil des Majorats Myslowitz am meisten devastirt sein soll.

Dem Antrage, den ganzen Wald durch Gensdarmen bereiten und bewachen zu lassen, kann nicht berücksichtigt werden, da derselbe unzulässig ist. ——

Pleß den 11. August 1838.

Fürstlich Anhaltsches Fürstenthums Gericht.

Bernier

An
Den Kaiserlich Russischen
Kammerherrn Johann
v. Mieroszewski
z. H. des Königl. Justiz Commissarius
Herrn Bernhard

3514./

zu Rybnik

1/4

19. AUG

An

Den Kaiserl. Russischen Kammerherrn

Johann v. Mieroszewski,

z. Z. des Königl. Justiz Commissarius

Herrn Bernhard

zu

Rybnik

D. S.

~~135.~~

216

praes: d. 16 August 1838. 136.

217

Porto 8 sgr
Abtr. -- 6 sgr

In der Anlage wird Ihnen eine Ausfertigung des in schleunigen Arrestsachen Ihrer wider den Majorats Besitzer Alexander v. Mieroszewski ergangenen, die Stelle des Erkenntnißes vertretenden Decrets übersendet mit der Auflage, die festgesetzte Caution von 10,000 rt. in Preußisch Courant oder schlesischen Pfandbriefen oder andern Preußischen Staats-Schuldscheinen bis spätestens zu dem in der Hauptsache am 27ten d. M. anstehenden Termine ad Depositum des unterzeichneten Fürstenthums Gerichts einzuzahlen, widrigenfalls mit Aufhebung des unterm 20ten d. M. verfügten Arrestes verfahren werden wird. //. Die im Termine den 9ten d. M. erbetenen Abschriften folgen anbei.

Pless den 11. August 1838.

Fürstlich Plessisches Fürstenthums-Gericht.

Bernick

Dem Kaiserl. Russischen Kammerherrn Johann v. Mieroszewski z. H. des Königl. Justizcommissarius

18./. Herrn Bernhard zu Rybnik.

Abschrift

Nachstehendes Decret in schleunigen Arrestsachen des Kaiserl: Russischen Kammerherrn Johann v. Mieroszewsky zu Crakau wider den Majoratsbesitzer Alexander von Mieroszewsky zu Myslowitz:

Decret

Da sich bei der vorläufigen Untersuchung vom 6ten d. M. ergeben daß ein klarer Grund zur Aufhebung des Arrestes nicht vorhanden, so hat es bei dem durch die Verfügung vom 20ten July c. verhängten Arreste sein Bewenden, die von dem Extrahenten zu leistende Caution aber wird auf 10,000 Rthl. i.e. Zehntausend Reichsthaler festgesetzt, welche bis spätestens in dem in der Hauptsache auf den 27ten d. M. anstehenden Termine bei Relaxation des angelegten Arrestes ad Depositum des unterzeichneten Gerichts zu zahlen ist. Auch ist der Ueberschuß der Revenüen von der Majorats-Herrschaft Myslowitz nach Bestreitung und Entrichtung aller und jeder Abgaben dieser Herrschaft, insbesondere der Zinsen wieder intabu-

cirten Capitalien so wie der Administrati
und Sequestrations Kosten, von dem jetzigen
Besitzer des Fidei Comisses H. Alexander
v. Mieroszewski abzufordern.

a, Ersteres hält zwar von allem die
für unzulässig, weil derselbe Besitzer d
Majorats Herrschaft Mislowitz sey, so
nicht über 2/3. des Werthes verschuldet ist,
auch Besitzer des Allodial Rittergutes D
browka sey, allein abgesehen davon, d
Ersteres als Fideicomiss Besitzer
unterschiedenen Immobilien besitzen
wird, von welchen §. 10. Tit 29. Th. I. d
Allgemeinen Gerichts Ordnung spricht,
weil ihm nur das ausschließliche Recht
nutzbaren Eigenthums zusteht, §. 73. Tit: 4. II. des Allg: Landrechts, so ist
derselbe auch den beschränkten Besitz
Dombrowka nicht nachzuweisen.

b. Nachdem der Kläger in dem weiteren
Untersuchung eingeräumt, und zugegeben
den, daß nicht er, sondern sein älterer
Bruder Ignatz v. Mieroszewski, das
Succesions Recht in das Majorat in dem
Hypotheken buche nicht eingetragen
als nächster Agnat in das Fidei Comm
betrachten sei, und daß er Kläger
nach diesem in der Succession folge,

der Legitimations Punkt der Kläger erwähn-
gelt werden, und hat solches H. Alexander
von Mieroszewski auch gethan, indem er sich
nach die Bestimmungen des Allg: Landrechts
§. 211. Tit 4. Th. II. in Bezug auf Theil I beruft,
wonach nur der nächste, oder unter mehreren
gleichnahen Fideicomiss Nachfolgern, jeder
für sich allein, und ohne die anderen, darauf
antragen kann, daß dem jetzigen Besitzer
die Disposition des Fideicomisses entzo-
gen, und die gerichtliche Sequestration ein-
geleitet werde. —

Allein die Bestimmungen des Allg: Landrechts
können vorliegend nicht Platz greifen, da
eine Stiftungs Urkunde vorhanden ist, und
§. 74. Tit 4. Th. I des Allg: Landrechts über
die Rechte und Pflichten der Fideicomissbe-
sitzers hauptsächlich nach dem Inhalte des Stif-
tungsbriefes beurtheilt werden müssen.
Wenn nun aber die Fidei Comiss Stiftungs
Urkunde vom 26. Novembr 1678. fol 32. Act
ausdrücklich sagt:

„Sollte der Fideicomissbesitzer die
Güther mit Schulden belasten, nicht gut
wirthschaften, die Zinsen nicht berich-
tigen, oder das Guth verwüsten, so
daß keine Erhaltung mehr übrig wäre,
daß er besten wirthschaften würde,
so werden alsdann einer oder zwei

von den nähern oder weitern Freunde
d. i. Agnaten, so an meiner Familie d[as]
Recht haben, selbigen zur besseren Ad-
ministration zu vermahnen, und wenn
sich in einem halben oder spätestens
einem Jahre nicht bessern sollte, so
obbeschriebenen Personen die Macht
bei der gnädigen Herrschaft [illegible]
anzutragen des Besitzes fideicom-
missarischen zur Sequestration zu
gen, oder aber, wofern von die-
sem Verfolgen keine Hoffnung zur
sserung übrig wäre, ihm gänzlich
abgenommen, und dem nächsten
Successions Berechtigten abgegeben
werden."
Diese Stiftungs-Urkunde räumt demnach
blos dem nächsten successions-fähigen
Agnaten, sondern überhaupt jedem nach-
ferneren Agnaten das Recht ein, ung-
sion des Majoratsbesitzers aus dem Ma-
te anzutragen. Die gerichtliche Auf-
forderung ist geschehen, und muß als der
Legitimations Punkt als berichtiget angenom-
men werden.
c. die Bescheinigung mittelst über den Ansp-
resp. angebliche Forderungen des Kur-
ten und die Stiftungs-Urkunde, und spä-
Successions Recht in das Fidei Commiß, ...

in dem Hypothekenbuche der Majoratsherrschaft
eingetragen ist, die Stiftungs-Urkunde aber
ist von dem Verordneten recognoscirt.

d. die Umstände, wodurch eine gegenwärtige
Gefahr beim Verzuge sich unterscheiden läßt,
bezeugt die Klage, und sind überall die Be-
weismittel angegeben, insbesondere aber
bekundet das übergebene Gutachten des
Oberforstmeisters v. Ulrich die behauptete
Devastation des Majorats und zwar speciell
des Waldes, als des Hauptbestandes des Ma-
jorats. Denn es sagt ausdrücklich:

„ein schlagweiser Betrieb findet in den
Forsten durchaus nicht statt, sondern
nur die tollste Plenterwirthschaft;
es herrsche darin die vollständigste
Devastation, von einer sogenannten
nachhaltigen Nutzung aber sei gar
nicht die Rede, es habe der wirthschaft-
liche Zustand ganz aufgehört, und
der jetzige Majoratsbesitzer, nachdem
er das alte Holz bereits fast ganz
consumirt, habe selbst das Capital
d. i. diejenigen Holzbestände angegrif-
fen, welche erst einer späteren Zeit
zur Nutzung angehören, er habe folg-
lich auf diese Art schon die Nutzung
der 2ten Generation verzehrt."

Wenn nun Beklagter in der übergebenen

Klagebeantwortung zur Hauptsache, [illegible]
den speciellen [illegible] Schulzenbürgschaft
eingestanden hat, über die anderen [illegible]
[illegible] angegeben sind, und [illegible]
das ganze Majorat gesetzlich zu [illegible]
gegeben, auch die Uebergabe am [illegible]
Mai c. schon vollzogen hat, fragt sich
2tens Erforderniß zur Begründung [illegible]
Arrestgesuchs, nämlich Umstände vor[illegible]
eine gegenwärtige Gefahr beim [illegible]
ge [illegible] ließe, dem Begeh[illegible]
zu [illegible], und konnte unter diesen [illegible]
tenden Umständen der angelegte Ar[rest]
nicht aufgehoben werden.
Dagegen
c. muß die von dem Extrahenten ang[illegible]
mit 1000 rl. geleistete Caution auf [illegible]
Rthl. erhöht werden, weil der durch [illegible]
legung des Arrestes dem Alexander [illegible]
Mieroszewski möglicherweise [illegible]
sende Nachtheil bedeutend sein kann, [illegible]
er allen denen, mit welchen er Contra[illegible]
wegen eingegangener oder [illegible]
Erfüllung der Verträge, Schaden [illegible]
leisten sollte, auch hat Kläger selbst [illegible]
räumt, daß nach der obwaltenden [illegible]
tenden Geschäfts Verbindungen der [illegible]
sich nicht berechnen lasse. cfr. §. 29. Tit. 2,
Allgem. Gerichts Ordnung.

140.
221

f. [illegible] hat Kläger und Konkurrent nachgegeben, daß er den Arrest resp. Sequestration allein zur Verhütung anderer Devastationen des Majorats extrahirt habe, und daß er die nach Abzug der Bewirthschaftungskosten etc. übrig bleibenden Revenüen dem Beklagten bis zum Austrage der Hauptsache nicht entziehen wolle, daher dem H. Alexander v. Mieroszewski diese Revenüen belassen werden müssten.

Beiden Theilen ist diese Festsetzung bekannt zu machen.

Pless, d. 4. August 1838.

Wird hiermit ausgefertigt. — Urkundlich unter der gewöhnlichen Vollziehung.

Fürstlich Anhalt Cöthen Plessner Fürstenthums Gericht.

(L.S.) Boenisch Gründel

Ausfertigung
des
[illegible]rets in Arrestsachen des Kaiserl. [illegible]ischen Kammerherrn Johann Mieroszewsky zu Cracau
wider
Majorats Besitzer Alexander Mieroszewsky zu Myslowitz

No. 3516.

cop. Fichtner

PLESS
15. AUG

2/8

An

den Kreisjustiz Rath Königl. Kammer-
Herrn Johann v. Mieroszewsky
z. H. des Königl. Justiz Commissarius
Herrn Bernhard

9

Citissime!

zu

Rybnik

[Ry]bnik d. 16t. August 1838.

An
[K]aiserlich Russischen Kammer-
[H]errn Herrn Johann von
[K]oszewski, Hochwohlgeboren
zu
Krakau

(das Fürstenthums Gericht zu Pless dd 11 August c.)

[Mu]ndum 2/32 Ggl.
[Ab]schrift 2 – 6

[illegible]

Hochwohlgeborner Herr!
Hochzuverehrender Herr Kammerherr!

Euer Hochwohlgeboren übersende ich in der Beilage eine Ausfertigung des, die Rolle eines Extrahenten, vertretenden Dekrets woraus Sie zu ersehen belieben werden, daß Sie die nähere Details, nämlich Ihren Arrest Prozeß wider Ihren H. Bruder Alexander vollständig gewonnen haben. Das einzige, was bisher Euer Hochwohlgeboren zur Last gelegt worden ist, besteht darin, daß Sie bis zum 27t. d. Mts. eine Caution von Zehntausend Reichsthaler zu erlegen, mithin zu den bereits bezahlten 2000 Rtl noch die Summe von 8000 Rtl in Preuß. Courant, oder schlesischen Pfandbriefen, oder aber Preuß. Staats Schuldscheinen ad depositum des Fürstenthums Gerichts zu Pleß zuzuzahlen haben, ~~[illegible]~~ welches auch aus der abschriftlich beiliegenden Verfügung des gleichbenannten Fürstenthums[...]

Schuh

p. d. Mts. auch wirklich eingeführt worden ist, gereicht Euer Hochwohlgeboren zu keinem Nachtheile, denn die Oberschlesische Landschaft concurrirt bei dieser Sequestrations-Einleitung keinesweges aus dem Grunde, weil ihr auf dem Majorat Myslowitz oder dessen Zubehörde irgend welche Ansprüche zustehen sollten, sondern einzig und allein aus dem Grunde, weil nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung für die Preuss. Staaten Theil I. Titel 24. §. 128. alle Sequestrationen eines adeligen Ritterguthes oder einer Majoratsherrschaft durch keine andere Behörde, als blos durch die betreffende Landschaft des ganzen Departements, zu welchem das Guth oder die Herrschaft gehört, eingeführt werden dürfen, mithin in dem vorliegenden Falle die Oberschlesische Landschaft nur die Executions-Behörde, als ein Mittel zum Zwecke, ausmacht. Ich habe solches den p. d. Mts. dem Hz v. Laczki zu Pless auseinandergesetzt und ich zweifle nicht,

daß

daß der H. von La...ki heute die
Rescripte Euer Hochwohlgeb.
bereits mitgetheilt haben
wird.
Ich habe die Ehre mit voll-
kommenster Hochachtung zu [seyn]
Euer Hochwohlge[boren]
gehorsam[ster]
Brd.

An
Ein Hochlöbliches Fürstl. Anhalt-
Köthen-Plessner Fürstenthums-
Gericht
zu
Pless
frei 2 Sgr.

Mundum – 3 Sgr. 6 Pf.
Porto – 2 – "

Wdsplowstein

Ad Acta
in Arrest-Sachen
des Kaiserl. Russischen
Kammerherrn Johann
von Mieroszewski
wider
den Majoratsbesitzer
Alexander von Mieroszew-
ski

zeige ich pflichtmäßig an,
daß ich die heute erhalt[ene]
Ausfertigung des Dek[rets] vom
11. August c. sofort meinem
Mandanten mit der Post zuge[schickt]
habe. Da derselbe nach d[em]
gewöhnlichen Postenlauf m[ein]
Schreiben nebst der gedach[ten]
Ausfertigung erst den 20.
Nachmittags um 5 Uhr ...
erhalten kann, so dürfte d[ie]
festgesetzte Frist zur Beib[ringung]

235 ~~154~~ ~~156~~

225 ~~145~~

der noch fehlenden Caution pr 8000 Rthl Courant bis zum 24t d. Mts, der solcher aber Tage nah fällt, viel zu kurz sei, und ich bitte daher ein hochlöbl. Fürstenth. Stände Gericht gehorsamst:

meinem Mandanten bei der bedeutenden Summe der noch zuzahlenden Caution und bei der nicht unbedeutenden Entfernung seines Wohnorts von Pleß, zur Einzahlung der fehlenden Caution eine Frist bis zum 15t September d. J. nachsichtsgütigst einzuräumen,

als die bereits ad depositum eingezahlte Caution pr 2000 Rthl zur Deckung des etwanigen Schadens bis zum 15t September c. hinreichen dürfte.

Rybnik d.

gehorsamster

Brd.

præs: d. 16 August 1838.
Porto 6 Sgr
[illegible] 6 Sgr

145.
226

Hochwohlgeborner

Herr

Sende ich anbei die vom Landschaftl. Syndicus Herrn Cicko und Landesältesten von Stengel unterm 9ten d. M. aufgenommene Verhandlung betreffend die intendirte Sequestration des hiesigen Magistrats, zu Dero [illegible] [illegible], und zeichne mich mit Hochachtung Ew.

Hochwohlgeb.

Myslowitz den 11 August 1838.

gehorsamer [illegible]
Bürger[illegible]

Actum Stadt Myslowitz
den 9ten August 1838.

Zufolge Auftrages Eines hochlöbl. Directorii der Oberschl. Fürstenthums Landschaft vom 24ten July d. J. begab sich unterbemerkte Commission hierher:

um in die Majorats Güter Myslowitz ad Requisitionem des hochlöbl. Pleßner Fürstenthums Gerichts Sequestration einzuführen.

§ 1.

Die Commission traf auf den Gütern an:

1tens den Majorats besitzer Herrn Alexander von Mieroszewsky.
2tens den Landesältesten Herrn von Tieschowitz aus Roketnitz.
3tens den Wirthschafts Inspektor Herrn Müller aus Miechowitz.

§ 2.

Der hf. Comparent ad 2 trug zuförderst auf Grund der sub petito retraditionis übergebenen Vollmacht in Gemeinschaft mit dem hf. Comparenten ad 3 darauf an folgendes zu Protokoll zu nehmen:

Laut der in vidimirter Ab-

schrift

schrift beiliegenden Contr[…]
de dato Klein Dombro[…]
d: 4ten Junij c. hat die […]
annen verwittw: Winkler
Myslowitzer Majorats
von dem Majorats Besi[…]
Hr: Alexander von Mier[…]
zewsky in Erbpacht genom[…]
die Wertheberechnung ist genau[?]
denjenigen Behörden, die da[…]
zu entscheiden haben, noch[…]
firmirt. Nach § 18 des spec[…]
Contracts gebühret die[…]
event: zu gleicher Zeit zu[…]
die Forst, selbst ist ihr noch[…]
ibidem auch bereits tradi[…]
ter tradirt. Es können d[…]
nur die Forstgelder vor […]
darauf bestanden werden,
Güter salvo substantiis z[…]
nutzen. Letzteres zu thun, be[…]
tigt auch nur Frau Winkle[…]
gestern welche jährlich 5[…]
betragen [illegible] hat Hr: Alexa[…]
v: Mieroszewsky bloß b[…]
Michaeli c. herauf be[…]
men. Es kann daher im M[…]
der Sequestration nicht[…]
nicht geschehen,
als die Forstgelder von M[…]
chlis c. an in Beschlag zu nehm[…]
der Frau Winkler zu[…]

228 147.

zu machen die Güter lediglich
salvo substantiae zu benutzen,
oder wonach ich mir hiermit auch
antragen.

§ 3.

Gleichzeitig erklärte auch der
Majorats besitzer Excellenz: von
Mieroszewsky

ich trete allem demjenigen
bey, was der Hr: Landesälte-
ste v: Tieschowitz mit dem
Herrn Inspector Müller
angeführt und beantragt hat.
Frau Winkler befindet sich bereits
in naturalem Besitz der Herrschaft [illegible]-
lowitz und hat mir auch die Forst-
gelder, bis Michaeli c: voraus
bezahlt, eine Vorauszahlung die
jeder Gläubiger gegen sich gelten
lassen muß. Es können daher bloß
die Forstgelder von da an in Be-
schlag genommen werden, in der
Forst aber muß sie, so lange sie
ihre Verbindlichkeiten gehörig
genügt geleistet werden. Hierauf
beziehe ich mich lediglich. Dabey ver-
steht sich aber von selbst daß sie
die Güter nur wirthschaftlich
und insbesondere den Forst salvo
substantiae benutze.

Was in letzterer Beziehung ver-
lange ich mir ganz Gestalten und
in dem speciellen abzuschließen-
Contract, der bei Michael
statt finden mag, welcher be-
werden und rückständen d
Verzeichnisse von den bey der
Antritt übernommenen lebend
u. todten Inventario be-
fügt werden können, zu Hr
Winkler zu verbreiten.

Ich muß jedoch schließlich bemer-
ken, daß ich als Majorats besitzer
nach Verhältniß der Sachs
Competenz verlangen kan
und hoffe ich hiermit auf Ge-
stellen, und darauf antrage
der verehl: Winkler
1/4 jährige Vorausgeh
a Conto der Pachtgelder
aufzugeben.

§ 4.

Von Seiten der Extrahen-
der Sequestration Land-
Comission Steinwender her-
vor. Nachdem dasinhalt
nach dato Contract vom 4
Juny c: der er gemeinschaft-
schloßen, und auf Grund dessen
die naturae Tradition

d.

229 ~~148.~~

die verehl: Winkler bereits
wirklich erfolgt ist, bis zu deren
judicatmäßig geschehener Un-
gültigkeits Erklärung als vali-
de betrachtet werden.

§ 5.

Erhalten dagegen die Herren L
A v: Tieschowitz und Herrn
Müller folgende Rechte:

1. Frau Winkler wird hiermit
bis auf Weiteres die Zahlung
des Myslowitzer Majorats
Güter für ein von Michaeli
an die Oberschl: Landschaft in
1/4 jährigen ratis zu bezahlendes
jährliches Zinß Quantum
von 5000 rtlr. überlassen.

2. dieselbe erhält die Güther
Klein [illegible] und
[illegible] Klein [illegible]
[illegible]
[illegible] und 3 [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

3. [illegible]
[illegible]
o: [illegible]

[illegible]

Contrakt abzuschließen und bei Michaeli: c: zur Genehmigung zu reichen.

4, Im Fall der Pächter mehr, als sich selbst mit einem 1/4 jährl: Pachtgeld rückständig bleiben sollte, sofortige Sequestration statt, und bey einem solchen Pachtgelder Rückstande der Pächter gänzlichen Excission Schadloshaltung unterworfen

§ 6

Vorstehendes wurde nun dem Herrn Alexander von Mieroszewsky mitgetheilt und ihm dabey zugleich eröffnet, daß die Bestimmung seiner Competenz von dem Erwerben der hoch Plesser Fürstenthums Gerichte abhänge.

§ 7.

Den Hh: L: A: v Tieschowitz und v Müller wie auch wurden der Herr Alexander von Mieroszewsky erwarten sich den vorstehend § 5 enthaltenen Bemerkungen und Festsetzungen der Commission.

Da hiernach nichts mehr zu verhandeln war, so ist gegenwärtiges Protokoll geschlossen und nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung unterschrieben.

Alex: v: Mieroszewsky
v: Tieschowitz
petit copiam ... Inspector Müller: ...
a ... Müller
v Stengel. Cuno.

Beym Schluß der Verhandlung trug der L. A. v: Tieschowitz u: Herr Inspector Müller darauf an, dem zu bestellenden Curator bonorum zu Vermeidung von Mißgriffen oder Mißverständnissen generell anzugeben, daß sich seine Befugniß nur darauf erstrecke, auf gehörige Abführung der Pachtgelder und wirthschaftliche Benutzung der Güter zu attendiren. Nicht aber da dieselben verpachtet sind, sich in das Detail der Wirthschaft selbst zu meliren.

von Tieschowitz
in Vollmacht
Müller

a — u — s

v: Stengel.

Actum Ratibor den 16ten August 1838.

Erscheint der Herr Justiz-Commissarius Bernhard aus Rybnik und trägt Folgendes vor:

Die landschaftliche Commission hat zwar vom 9ten hujus in die Mislowitzer Majorats-Güter dadurch Sequestration eingeleitet, daß sie die von der verehelichten Winkler zu zahlenden Kaufgelder in Beschlag genommen und bestimmt hat, daß die Güter nur wirthschaftlich und insbesondere der Forst als Hauptbestandtheil derselben nur salva substantia benutzt werden.

Dies kann jedoch meinem Mandanten, dem Kaiserlich Russischen Kammerherrn Johann von Mieroszewski zu Crakau keineswegs genügen. Derselbe verlangt im Wege des Arrestes und dessen erfolgter Justification, daß bis auf Weiteres jeder Ausschlag von Holz, so wie jede Fortschaffung schon eingeschlagenen Holzes aus dem Mislowitzer Forst verhindert, das vorhandene Forstpersonale deshalb vereidigt und demselben zugleich zu mehrerer Sicherheit noch ein besonde-

ses Individuum zur Seite gesetzt w
Ich bitte daher:
den zu bestellenden Curator bo
hiervon schleunigst mit Kenn
zu versehen und ihm hierbei
zugeben, mich bei Vollziehung
selben zuzuziehen.
Außer dem wirthschaftlichen Bau
brennbedarf muß ich gegen jede
Entnehmen aus dem Forst feier
protestiren. Denn selbiger ist,
durch ein von dem Fürstlichen
Oberforstmeister von Aurich a
anlegung des Pleßer Fürstenth
gericht abgegebenes und binnen
gen einzuschreitendes Gutachten v
dorthin worden; bisher von dem
Pfandbesitzer Alexander von Mie
ke bereits so über die Maaß
geholzt worden, daß vor der Hand
kein Holz-Einschlag und Verkauf
finden kann, und nur dem Ob
Rath Lehmann auf Kattowitz
verkaufte und noch im Mislowi
Forste befindliche Holz verabfolge

darf.

Die Legitimation des Herrn Johann von Mie-
roszewsky, als nächsten Majorats-Agnaten
und meine eigene als dessen Bevollmäch-
tigter constirt aus den Acten des Fürst-
lich Plessner Fürstenthumsgerichts. Auch
hat er bereits 2000 rt: Caution bei letzte-
rem geleistet und ist im Begriff selbige
in diesen Tagen bis auf die Summe
von 10000 rt: zu erhöhen.

Was die Person des anzustellenden Cura-
tor bonorum anbetrifft, so habe ich zwar
in einer früheren Eingabe an das Pless-
ner Fürstenthumsgericht vom 10ten huj.
den Wunsch ausgedrückt, daß der Ober-
berg-Rath Lehmann als nächster Gutsbe-
sitzer dazu genommen werde. Da er
jedoch hiezu die Genehmigung des Ober-
berg-Amts zu Brieg erst bedürfen wür-
de, diese aber kaum erhalten dürfte,
endlich er auch wegen des noch zu bestim-
menden Holzes selbst Interessent ist,
so bescheide ich mich, einen andern
qualifizirten Kreisstand zu ernennen
und habe gegen die Person des von der
Commission hiezu ausersehenen Herrn
von Stockberg auf Mokrau nichts ein-

zuzuwenden, setze vielmehr ebenfalls [...]
größte Vertrauen in seine Energ[...]
Rechtlichkeit.

Von der Administration des Vo[...]
Boguschütz abstrahire ich vorläu[...]
der Contract der verpachteten W[...]
die Pacht desselben mit umfassen,
worüber ich mich erst noch näh[...]
zeugen und dann etwa nöthige
Anträge machen will.

Vorgelesen, genehmigt unte[...]
ben.

Bernhard.

a. u. s.

Cuno.

235 151. 156

233 152.

Registratura.

Da die Verschlagnahme der Myslowitzer Forsten und der darin befindlichen Holzbestände einen Fortgang genommen sollte, so sah ich mich genöthigt, Hierselbst gestern eine Reise nach Ratibor zu unternehmen, und meinen Auftrag unmittelbar bei der Landesstelle zu machen. Für diese Reise liquidire ich:

1, an Reisekosten von Rybnik nach Ratibor et retour zusammen 7 Meilen a 20/gr pro Meile	4 rs 20/gr
2, Zehrungskosten pro 1 Tag	2 — " —
3 Wagenmiethe pro 1 Tag	" — 10 —
Zusammen	7 rs

Rybnik den 17ten August
1838. Bernhard.

234 ~~153~~

Rybnik z 18t August 1838

An

ein Hochlöbl. Herrschafts Direktorium

zu

per Expr.
frei

Ratibor

Mundum —— 2 Sgr 6 Pf
Abschrift —— 25 " "
Botenlohn —— 11 – 3

[illegible]

Einem H.D. überreiche ich ehrerbietigst zu den Separations Acten von Myslowitz die beiden Protokolle vom 16t d. Mts. nebst versprochenen Abschrift des Oberforstmeisters von Aurichschen Gutachtens über den gegenwärtigen Zustand der Myslowitzer Forsten, und habe die Ehre mit vollkommenster Hochachtung zu sein

Einem H.D.

ergebenster
Brd.

An

den Königl. Justiz Commissarius Herrn

Bernhard

Wohlgeboren

zu

Rybnik

Vorzeiger dießen hat ein Brief an Ein hochlöbliches Landschaftl. Directorium wie auch ein Brief an Comissions Rath Herrn Cuno adressirt richtig abgegeben Ratibor d. 20ten August 1838.

Pinci
Landschaftlicher Diener

zu Rybnik

Ratibor 19. August 1838. 155.

praes: d. 20 ej:

236

Liebster Freund!

Es war nicht möglich, verschiedenen Wunsch schnell das Gewünschte zu besorgen. Unser Kanzellist konnte nicht damit auskommen. Herr v. Stengel ist indeß in nachfolgendem Schreiben mit Schonung des Mislowitzer Forsts beauftragt, und Du wirst wohl das Weitere mit ihm näher verabreden, damit die Sache schnell und gehörig vor sich gehe. Zu Deinem Namenstage gratulierend, verharre zeitlebens

Dein

treuer Freund

Cuno

H. v. Stengel ist nach seinem Schreiben an mich bereit, den 22. oder 23. nach Mislowitz zu gehen.

Hätte das Plessner Gericht gleich die Schonung des Forsts verlangt, so wäre es besser gewesen. Jetzt kann ich nicht mehr abkommen u. H. v. Stengel

Rybnik d. 20t August 1838

An
das Hochlöbl. Fürstl. Anhalt-
Cöthen-Plessner-Fürsten-
thums Gericht
zu
Pless

Expr.
Cautioni 16 sgr 10 pf

Mundum — 2 sgr 6 pf
Abschrift — 2 – 6
Botenlohn — 16 – 10

Myslowitzein

H. P. M.
ad Acta
in Sachen
des Kaiserlich Russischen
Kammerherrn Johann
von Mieroszewski
wider
den Majoratsbesitzer
Alexander von Mieroszewski

Da nach der Verfügung
Eines Hochlöbl. Fürstenthums-
Gerichts dd. 11t et pr: 16t Augus
— Nro 3514 — meinem An-
trage vom 10t d. Mts:

die zur Majoratsherr-
schaft Myslowitz gehöri-
gen Forsten durch Gens-
darmen sperren und be-
wachen zu lassen,

nicht deferirt werden
kann, ich hingegen nach
der bisherigen Erfahrung
von der wiederholten Requi-
sition, welche von dem Ober-
schlesischen Landschafts-Collegium
daher erlassen worden ist:

die Sequestration haupt-
sächlich auf den Wald zu
richten, weil derselbe

für

zur Rybnik

erhalten werde, worin
letzterer angewiesen wer-
den soll, sich mit Zuziehung
des z. Bernhard sofort nach
Myslowitz zu begeben, für
den Einschlag von Holz, so wie
jede Fortschaffung schon
eingeschlagenen Holzes
aus dem Myslowitzer
Forst zu untersagen, des-
halb das vorhandene Forst-
personale zu vereiden
und demselben zugleich
zu mehrer Sicherheit noch
ein besonderes Individu-
um als Aufseher zur Sei-
te zu setzen,
allein, obgleich seit der Auf-
nahme dieses Protokolls
bereits vier Tage verstri-
chen sind und obgleich der
unterzeichnete Mandatar
der Oberschlesischen Landschaft
eine Abschrift des Oberforst-
meisters von Auerichsthen Zu-
schreibens dd. Pless d. 13. August
1837 bereits zugesandt und
den Hn. z. Lenz privatim und die
entsprechende Verfügung

Zu Rybnik

nik d. 28. August

An
hochlöbliches Fürstlich
Plessisches Majorats-
Gerichts-Amt
zu
Pless.

Expr.

Mundum — 2/xx Oss

Mdschwartein

158.
239

H. P. M.

ad Acta
im Exmissions Sachen
des kaiserlich Russischen Kammerherrn
Johann v. Mieroszewski
wider
seinen Bruder, den
Majorats Besitzer
Alexander v. Mieroszewski

Da Verklagter in termino den 9. huius eine schriftliche Beantwortung der Exmissionsklage ad Acta eingereicht hat, und dieselbe, so viel ich in der Eile wahrgenommen habe, viele neue Thatsachen und Beweismittel enthält, worüber ich mit keiner Information versehen bin, überhaupt aber die Klage im processu ordinario instruirt wird, so trage ich gehorsamst darauf an:

mir eine Abschrift der gedachten Klagebeantwortung mitzutheilen, den auf den

den 27. August an
den Klagebeant
tungs- und Sub
tions Termin
haben und dag
einen andern
gen Termin
den 29. Septem
6. October c. ang
worden,

weil ich mittler
mit meinem
den mündlichen
zu ersuchen und
halb eine Reise
Krakau machen
Bijonsk — n

gehorsam
Brd.

ganz ergeb
Johann von Skier
pr.
Brd.

Abschrift. praes: d 21 August 1838. 159.

240

Unter ergebenster Mittheilung einer wiederholten Eingabe des K. Com. Bernhard zu Rybnik vom heutigen Tage in Arrestsachen des Joh. v. Mieroszewski wider den Alex. v. Mieroszewsky ersuchen wir Ein hochlöbl. Landsch. Collegium ganz ergebenst, diese Arrestanlage gefälligst schleunigst zu veranlassen, daß aus den Myslowitzer Forsten kein Holz verabfolgt werde, außer

a, dem Bedarf an wirthschaftl. Bau- u. Brennhölzern und

b. desjenigen Holzes, welches dem Oberberg Rath Lehmann bereits verkauft ist, u. noch im Walde steht.

Pless den 20. August 1838.

Fürstenthums Gericht.

An ein hochlöbl. Landschafts Collegium zu Ratibor

Abschrift hiervon dem Königl. Justiz Commissarius H. Bernhard zur Nachricht.

Pless den 20. August 1838.

Fürstenthums Gericht

Bomisch

An den Königl. Justiz Commissarius Herrn Bernhard zu Rybnik

166.
241

Registratura.

Nachdem der Landbälteste Herr von Stengel mir am 21ten Dieses Monats mündlich angezeigt hatte, daß die Mysłowitzer Majorats Sachen am 23ten Dieses Monats und die darauf folgenden Tage von einer Landschaftlichen Commission revidirt und über besondere Aufsicht gestellt werden sollen, so verfügte ich mich am 22ten Dieses Monats von Rybnik nach Nicolai: wo ich übernachtete:/ und von da am 23ten d. M. nach Mysłowitz wo ich Vormittags um 9 Uhr angekommen bin. Hier verweilte ich den 23, 24, u 25ten Dieses Monats, indem ich der Deputation für der Mysłowitzer Sachen beiwohnte, und kehrte nach gethaner Arbeit zurück nach Hause.

Für diese Reise liquidire ich:

1.	Reise Kosten von Rybnik nach Mysłowitz et retour, zusammen 14 Meilen, a 20sgr pro Meile	9 Rthr 10 sgr —
2.	Zehrungskosten für 5 Tage, nemlich den 22, 23, 24, 25 u 26ten Dieses Monats a 2 Rthr pro Tag	10 — —
3.	Wagenmiethe für 5 Tage a 10 sgr pro Tag	1 — 20 —
4.	den 24ten Dieses Monats 2 Meilen in den Mysłowitzer Sachen herumgefahren, a 20 sgr pro Meile	1 — 10
	Facit	11 Rthr — 10 sgr —

Rybnik den 27 August 1838.

Bernhard.

Die Abschriften der am 23, 24 u 25 August 1838 zu Mysłowitz aufgenommenen Verhandlungen befinden sich fol. 200–210 der Manual Acten.

An

den Königl. Justiz Commissarius

Herrn Bernhard

zu

p. Expresse   Rybnik

1

praes: d. 27 August 1838.

Porto 3 Sgr
Abtr: " 6 Sgr

161.
242

In schleunigen Arrestsachen des Kaiserlich Russischen Kammerherrn Johann v. Mieroszewski c/a den Majoratsbesitzer Alexander von Mieroszewski, eröffnen wir Ihnen auf das Namens Ihres Mandanten eingereichte Gesuch vom 16. d. M., daß wir aus den von Ihnen angeführten Gründen Ihrem Mandanten die nachgesuchte Frist zur Einzahlung der erforderten Caution von 8000 rt. bis zum 10. k. M. hiermit bewilligen.
Sollte bis dahin die Einzahlung der qu. Cautions-Summe nicht erfolgen, so wird die in unserer Verfügung vom 13. August c. enthaltene Androhung ohne weiteres zur Ausführung gebracht werden.

Pless den 20. August 1838.

Fürstlich Anhalt Köthensches Fürstenthums Gericht.

Grunert.

An
den Königl. Justiz
Commissarius Herrn
Bernhard
zu Rybnik

N° 594./

[Ryb]nik d. 27t. August 1838

An
[den] Kaiserlich Russischen
[Ka]mmerherrn Herrn
[Bar]on von Mieroszewski
Hochwohlgeboren

zu
Krakau.

[Mu]ndum — 2/3 Bog. 6 Sgr.
[Be]ilagen — 5 —

[illegible]

A. / B.

Hochwohlgeborner Herr!
Hochzuverehrender Herr
Kammerherr!

Mit Bezug auf meine Schreiben vom 16t. dieses Monats mache ich Euer Hochwohlgeboren hierdurch ergebenst bekannt, daß ich auf meine sub A. abschriftlich beigehende Gesuch dd. 16t. Augusti die sub B. abschriftlich anliegende Verabschiedung dd. 20t. August heute erhalten habe, wornach Euer Hochwohlgeboren zur Einzahlung des Cautions-Ueberrestes von 8000 rtl. Courant eine Frist bis zum 10t. September d. J. eingeräumt worden ist. Sind Euer Hochwohlgeboren im Stande, den verlangten Cautions-Ueberrest von 8000 rt. Courant bis zum 10t. September d. J. ad depositum des Fürstenthums-Gerichts zu Pless einzuzahlen, so ist und bleibt Alles im Gang vollkommen sicher und der Submissions-Prozeß würde dann seinen gewöhnlichen

Gang

Gang gehen; sollten Sie
gen Herr Hochwohlgebor
nicht im Stande sein, bis
10. Septembre d. J. den
ten Ueberrest zu 8000 r
Courant zu erlegen, so
ich Herr Hochwohlgebor
dringend als ergeb
ein solches schleunigst
kommt zu machen, und
noch vor dem 10. Sept
d. J. wo möglich ein
gleich mit Ihrem Her
Bruder Alexander und
seinem Käufer Winkle
abzuschließen, denn, wenn
Cautions Ueberrest bis
10. Septembre c. nicht be
so wird die vollzogene
schlagnahme des Majo
und der dazu gehörig
ften aufgehoben, so daß
letzteren während d
Sequestrations Prozesse
gesetzt werden wird,
nebst vernichtet und
Bäume auch andere G
Grundstücke des Ma

⸗ Devastation der ⸗

⸗ die Forsten ⸗

erst von Ihrem Hr. Bruder
Alexander noch mir von unter-
schrieben werden können.

Soll demnach ein Ver-
gleich zu Stande kommen,
wozu Ihr Hr. Bruder bereit
ist, so kann dieser Vergleich
zu Ihren Gunsten nur bis
zum 10t. September d. J. aus-
fallen, weshalb ich mir
deshalb so dringend als
ergebenst und schleunige
Antwort bitte.

Mit vollkommenster
Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

ganz ergebenster
Brd.

'4

1 $\frac{8}{N}$ 22

p. 23-8-38.

1/4 PLESS 22 AUG Citissime! 3594,

An

den Königl. Justiz Commissarius

Herrn Bernhard

zu

Rybnik

D. f.

164
246

24 AUG

An

Den Kaiserlich Russischen Kammerherrn
Herrn Johann von Mieroszewsky
z. Z. des Königl. Justiz Commissarius
Herrn Bernhard

8

zu

Rybnik

praes: d. 28 August 1838. ~~165.~~ 247

Porto 8 sgr
Abtr: " — 6 sgr

Auf das in Ihrem eigenen Namen und Curatel-schaftlich Ihnen wider den Majorats-Besitzer Alexander v. Mieroszewski unterm heutigen Tage eingereichte provocatorischen Gesuch wird Ihnen bekannt gemacht, daß der vom 27ten d. M. anstehende Termin aufgehoben, und ein neuer auf den 15ten September c. Vormittags 8 Uhr vor dem Deputirten [illegible] Justiz Rath Gründel hieselbst anberaumt worden ist. —

Sie werden hiezu unter Hinweisung auf die in der Vorladung vom 20. July c. enthaltene Warnung vorgeladen, und in der Anlage erhalten Sie die verlangte Abschrift der Klagebeantwortung. —

Pleß den 20. August 1838.

Fürstlich Plessner Fürstenthums Gericht.

Gründel

An
den Kaiserlich Russischen
Kammerherrn Herrn Johann
v. Mieroszewski z. H.
des Königl. Justiz Commissarius
Herrn Bernhard
zu Rybnik

Klage-Beantwortung

dem

schleunigen Arrest-Klage des Johann v. Mieroszewsky gegen Alexander v. Mieroszewsky

Die Arrest Klage ist auf keine Weise nach Vorschrift der Gesetze begründet.

Abgesehen vorläufig von dem Objecte der Klage und auch des Arrestes, so ist die Arrestklage gegen den Majoratsherrn Alexander v. Mieroszewsky schon ganz unzulässig,

weil derselbe Besitzer der Majoratsherrschaft Myslowitz ist,

und Kläger nicht einmal behauptet, geschweige denn bewiesen hat, daß Myslowitz über 2/3 des Werthes verschuldet ist.

Allein nicht Myslowitz allein besitzt der Hr. Verkl. sondern er ist auch Eigenthümer des im Beuthner Kreise belegenen Allodial Rittergutes Dombrowka; es wird vorbehalten, den Hypothekenschein von Dombrowka vorzulegen, wo der Hr. [?] aber

auf Einholung eines amtlichen Attestes darüber von Seiten der Hypothekenbehörde des Standesherrlich Beuthner Gerichts zu Tarnowitz

angetragen.

Der Herr Verkl. ist demnach in den Königl. Preuß. Landen mit Immobilien angesessen, und deshalb fand, da nach Vorschrift §. 10. Tit. 29. Th. I.

die Anlegung eines Arrestes gegen ihn nicht statt. Der Kläger, dies wohl einsehend, hat sich

nicht entblödet, zu behaupten,

a, daß der Hr. Verklagte in Verfall seines Ver-
gens gerathen sei;

b, daß er zu dem Verdachte Gelegenheit gebe,
er sein Vermögen zu veräußern suche.

Diese Behauptungen, die durch eine Injurien-
die beste Beantwortung finden würden, sin[d]
können gründlos und nicht zu erweisen.

Denn

ad a., ist es bekannt, daß nur derjenige in Verfall
Vermögens geräth, in dessen Händen sich Ver-
gen sich dergestalt vermindert, daß er n[icht]
zu seinem Lebensunterhalte, noch zur Befrie-
digung seiner Gläubiger mehr ausreicht. [Klä-]
ger hat keinen Fall dieser Art angeführt, [son-]
dern sich auf die in seiner Generalbeschwerde enthalt[enen]
Behauptungen berufen. Er vergißt dabei, [daß]
bloße Behauptungen keine Beweise sind, und
er zur Zeit auch eine Erklärung über [jene]
Behauptungen noch nicht erkennt, wei[l der]
Termin zur Beantwortung der Generalbeschwerde
noch nicht eingetreten ist. Vorläufig wird
bemerkt, daß das Vorwerk Myslowitz [sich]
gegenwärtig in einem viel bessern und
dem Zustande befindet, als in welchem [es dem]
Herrn Verklagten übergeben worden i[st].

Zweitens aber, wie jedoch nicht ges[chehen]
darf, mit Bestimmtheit annehmen,

ad b,

oder der H. Verkl., neben den bedeutenden
der Majorats Einkünften übermäßige
Holzverkäufe vorgenommen habe;
so würde sich daraus nur so viel ergeben, daß
der Herr Verklagte darauf gesonnen ist, aus
dem Majorate viel Einkünfte zum Vortheile
zu beziehen, welches seine Einnahme zu ver-
mehren. Es wäre lächerlich, von Jemandem,
der seine Einnahme zu vermehren sucht, be-
haupten zu wollen, daß er sein Vermögen
verschwendet?

ad b, die weitere Behauptung, daß der Herr Ver-
klagte zu dem Verdachte Gelegenheit gebe, daß
er sein Vermögen zu veräußern suche, soll
dadurch erwiesen werden, daß Herr Ver-
klagter — wie derselbe einzuräumen kei-
nen Anstand nimmt — das Nutzungsrecht
des Majorats Myslowitz an die Frau
Gutsbesitzerin Winkler in Erbpacht, eventua-
liter aber in Zeitpacht überlassen hat.
Es ist hier unbegreiflich, wie der Kläger auf
die Idee hat kommen können, in dieser Erbver-
pachtung eine gefährliche Vermögens Veräußer-
ung zu finden!!
Diese Verpachtung gewährt dem H. Verklagten
eine Vermehrung der Einkünfte des Majorats

nicht erheblich zu behaupten,

... verklagte in Verfall seines ...

Hier aus solchem Rechte.

§. 187. Tit. 21. Th. I. A. L. R.

Von einer Veräußerung des Vermögens,
also bei einer Verschreibung an und für
keine Rede sein. Verbandlich würde der
zu wissen, daß das Majorat an sich un-
veräußerlich ist, und daß der Herr Verklag-
te sich seiner Mitbesitzerrechte und des
vollen Eigenthums an dem Majorats-Gut
nicht entschlagen hat, auch zu entschlagen
Willens ist.

Der Beweis ist also in Ansehung des Herrn
Verklagten darum, weil derselbe

1, mit Immobilien angesessen und
2, nicht in Vermögensverfall gerathen
ist auch
3, zwar nicht sein Vermögen zu veräußern,
sondern sein Vermögen bedinglich zu ver-
sucht,

völlig unstatthaft.

Ein gleiches ist der Fall, in Ansehung der
Frau Klägerin. Sie wird, wie sie auch
beim Termin erklärt, die ganze Majorats-
herrschaft Myslowitz, wie solche gegen-
wärtig steht und liegt, folglich auch m...
der mehr Verklagten zustehenden, be...
und dazu gehörenden, stehenden oder liegen...

Holz erstanden, also nur nach dem Stiftungs-Urkunde ihm rechtlich zukommenden Revenüen nutzt, daher gerichtliche Verwaltung ver-langt, u. Beschluß! Wäre es wirklich mög-lich, daß dem Herrn Verklagten verurtheilt werden könnte, das Majorat Myslowitz auf-zugeben und seinem nächsten Agnaten ab-zutreten; so ist doch Kläger nicht der zum Über-nehmen des Majorats berufene nächste Agnat, ist, wie sich aus den [illegible] Akten ergeben muß, der in Frankreich lebende Bruder, des Herrn Verklagten, Ignatz v. Mieroszewski, dem Kläger gebricht es daher an aller Legitimation zur Sache.

§. 211. Tit. 4. Th. II. }
§. 577. Tit. 18. Th. I. } A. L. R.

Der Hr. Verklagte trägt aus Grund dieser präjudiziellen Einwendung an

auf Zurückweisung der Arrestklage und schleunige Relaxation des Arrestes gesprochen an.

Eventuell wird über die Klage selbst folgendes bemerkt.

Zur Begründung eines Arrestgesuchs in schleunigen Fällen ist nach

§. 31. Tit. 29. P. O.

erforderlich.

1.)

[illegible]

1, [illegible]
2, [illegible]
3, [illegible]

ad 1, [illegible]

gar keine Erwähnung an den Verklagten zu.

ad 2, Angenommen, selbst nicht zugegeben, daß dem Kläger ein Antheil auf die Succession in das Majorat zustände, so sind doch durchaus keine Umstände vorhanden, woraus sich in Beziehung auf jenen Antheil eine gegenwärtige Gefahr im Verzuge entnehmen ließe. Das Majorat Myslowitz ist da, es läßt sich nicht aus der Welt schaffen oder ganz vernichten, es läßt sich nicht veräußern, nicht mit Schulden belasten – dagegen gewährt die Fideicommiß-Eigenschaft der Herrschaft Myslowitz einen so vollkommenen Schutz, daß an eine Gefahr des Majorats gar nicht, geschweige denn an eine gegenwärtige zu denken ist.

Alles, was der Kläger vorbringt, um eine Gefahr für ihn glaublich zu machen, verdient wahrlich keine Berücksichtigung.

Er will

1.

ad a. glaublich machen, daß die gedachte Gefahr laufe, einen bedeutenden Theil der Substanz des Majorats zu verlieren, weil nur die Sage, der Herr Verklagte sei eben im Begriffe stehe, die ganze Majoratsherrschaft Myslowitz den [illegible] Gutsbesitzern

– Zeuge begründen sollen.

Ueberdieß müßte auch wohl erst erörtert werden, daß jene angeblichen Entschließungen irgend wie in Handlungen übergegangen. Denn nur wirkliche Handlungen können Gegenstand einer Inquisition ausmachen, nie die bloßen Meinungen oder Entschließungen. Und dazu nicht genügend, zumal wenn sie nicht einmal dem einen oder dem andern der Vertrauten bekannt werden. Der Verklagte protestirt daher gegen die Inquisitions Aufnahme die ihm um so mehr als sie durch Zeugenvernehmung erfolgen soll, ein schimpfliches Verfahren für ihn äußerst lästig ist; er verwirft aber auch die von dem Kläger angestellten Zeugen,

a, den Loebel Freund darum, weil der Herr Verklagte mit ihm in offenbarer Feindschaft und Prozeß lebt, wie die zu producirenden Akten des Gerichts Amts Myslowitz in Sachen Alexander v. Mieroszewski c/. Loebel Freund wegen Zurückzahlung von Dukaten, eventualiter wegen Zahlung von 660 rthl. ergeben werden.
§. 233. No. 3. Tit. 10. P. O.

b, den v. Wegyski darum, weil H. Verkl. denselben wegen Veruntreuungen des Dienstes entlassen hat, wie dies auch die zu producirenden Akten des Gerichts Amts Myslowitz in Sachen v. Wedding c/. Friedrich v. Wegyski

nicht erlaubt zu behaupten,

und declinirend Rekonvention angeben.

Ad 5, Da den Klägern die namentlichen eige-
Rechte zur Begründung der Klage selbst nicht hinreichend scheinen, so nimmt
man die Rechte Dritter zu Hülfe. Er beruft
sich auf ein Inhibitoriale welches die Klä-
des Oberbergraths Ehmann gegen den Ge-
werke C. vom 2 Juny d. J. ergangen ist u.
erscheint solches übrigens ganz unstatthaf-
t, um weil de jure tertio. Dennoch kann
die Behauptung, daß seit diesem Verbote m[illegible]
Zuwissen und Genehmigung der Gewerke [illegible]
ununterbrochen täglich mehrere Hundert
Klaftern und Stämme Holz aus den Myslo-
Forsten aus den Kaufmann'schen Freiwald geführt
würden. Diese Behauptung ist insofern
unwahr, als darin wahrscheinlich die
weitere Behauptung liegen soll, daß die
Beklagten nach dem 2 Juny d. J. neue
Käufe abgeschlossen hätten und in deren Folge
die Abfuhr des Holzes erfolgt sei. Dies
wird durchaus bestritten.

Dagegen versteht es sich von selbst, daß das
Inhibitoriale seine Wirkung erst von dem
Zeitpunkte an, wo es dem Beklagten
zugestellt wurde, äußern, sich ebenso

171.

253

auch älteren Dispositionen des Verklagten
über das Gut nicht zurück [illegible]
älteren Kaufcontracts nicht annulliren und
sie auch die Abfuhr des früher verkauften
und den Käufern übergebenen gewesenen
Holzes nicht hindern konnte? —

Die Vernehmung von Zeugen ist unzuläs-
sig und unerheblich. Eventuell mögen der
benannte Schreiber und Forstkontrol-
leur Meyer salvis exceptionibus ver-
nommen werden.

Gegen den v. Wingolz wird aus den
oben angegebenen Gründen protestirt.

Was nun noch

den Cautions-Punkt

anlangt, so überreichen die Beklagten selbst
daß eine Caution von 2000 rt gar nicht
genügend ist, um denselben gegen Entwehr
daß auch der Verkleinerung [illegible]
den Nachtheil zu genügen. Es sind be-
sonders [illegible] Nachtheile nicht nur
die Kosten der [illegible] und Forstkulturen
[illegible] für zulässig [illegible]
schaftlichen Vegetation des [illegible]
[illegible] auch den wenigsten Theilweise
Verlust dem Vermögen während der

nicht entblödet, zu behaupten,

Denn das Prozessiren und dem Scha-
ersatz, welchen der H. Verkl. dage-
leisten müßte, wenn er die Verbi-
zu erfüllen gehindert würde, zu be-
seitigen, so wie nicht minder den Ver-
mögensrechtlichen Einfluß bleibt, den
Arrestant im Auslande wohnt.
Der Arrestant selbst erklärt das
das Majorat und seine Revenüen
sehr bedeutend und ist auch nur an
den Verleihungs wirklich machenden
der Kläger in der Commissions Ver-
vermacht und welche erst in der Fri-
zeit zu erfüllen sind; so würde die Ent-
schädigung, welche der H. Verkl. sei-
nen Erben bei Nichterfüllung oder un-
verzögerter Erfüllung der Verbind-
leisten müßte, ebenfalls sehr bedeu-
tend sein. Der Herr Verklagte, verlang-
daher

daß Kläger zur Leistung der
aus dem Arreste entstehenden
Theils eine Caution von wenig-
15.000. rthlr sofort bei Einem

für Kaufmann Schmidt deponir-
ten nun nach vorstehendem:

1, gegen den Herrn Verklagten als
Grundbesitzer kein Arrest statt
findet, derselbe auch weder in den
Vermögensverfall gerathen ist, auch
sein Vermögen zu veräußern sucht,

2, der Kläger selbst darum, weil er
nicht der nächste Agnat ist, ad causam
nicht legitimirt ist,

3, dem Kläger zur Zeit gar kein
Anspruch an den Verklagten
zusteht,

4, daß Majorat Myslowitz gar
keiner Schulden unterliegt und

5, der Kläger keine summarische
Caution niedergelegt hat,

so ist der Antrag des Herrn Ver-
klagten:

daß nach §. 37 tit. 29. Th. I. der
A. G. O. der Arrestkläger ab-
ordinem zurückgewiesen und
der Arrest sofort wieder auf-

nicht mittelbar zu behaupten,

gegeben werde,

vollkommen gerechtfertigt e.

Ebenso ist die Anlegung der

erste dadurch

a, daß dem Herrn Antragsteller

ferner Disposition über

Substanz des Majorats unter

und

b, die oberschlesische Landschaft

Einführung der Sequestration

in das Majorat aufgetragen

worden

nicht gesetzwidrig geschehen. Der

Antragsteller bezieht sich hierbei

das Ministerial Rescript

4. Februar 1833. (Jahrbücher

41. S. 227.) wonach es dem Kläger

nur freigestanden haben würde

einen Antrag wegen seiner

männlichen Änderung hat er

III. im Hypothekenbuche ...

bewirkt eintragen zu lassen. —

ab

selbst in dem Falle der Zulässig-
keit des von dem Kläger an-
gebrachten Arrestes, wenigstens
den Herren Verklagten zugestan-
den sei:

eben sowohl das Publicatori-
ale vom Termin Disposition
als die Requisition an die
Oberschlesische Landschaft schleu-
nigst aufzuheben. —

Demnächst, daß die Oberschlesische
Landschaft zur Einführung der
Sequestration aufgefordert
worden, glaubt der Kläger
annehmen zu dürfen, daß die
Ernennung des Klägers dem Jus-
tiz Commissarius Bernhard
die Curatel über den Majorat
und dem Friedrich von Wey-
rach, die Aufsicht über die Person
aufzutragen, eo ipso zurück-
genommen worden sind. —

Einer

nicht zutheilend zu behaupten,

Concurrenten protestirt eben ...
gegen Verlangen feierlichst da-
gegen, daß diesem Anträgen dag-
gen stattgegeben werde.
Denn der Justiz Commissarius ...
hard ist

a., Mandatarius der Klägerin,
daher keine unparteiische Per-
son,

b., er ist kein praktischer La-
wirth,

c., er wohnt in Rybnik, acht M-
len vom Myslowitz entfern-
ist daher nicht im Stande sich
Beaufsichtigung der Landwirth-
schaft zu unterziehen überdi-

d. liegt Myslowitz außerhalb ...
Amtsbezirks.

Der Friedrich von Wagetz, ...
[illegible]

a., von dem Sequester nicht ...
[illegible], was auch ...

zu verantwortenden Akten des Ge-
richts Amts Myslowitz u. Kirchen
Wedding C[?] von Wojsky und
Rozanisky das Nehmen ver-
geben,

b, ist er von dem Herrn Verklagten
bei der Dienst entlassen ohne
auch ein Dienstentlassungs Attest
erhalten zu haben,

c, habe er mit dem Herrn Ver-
klagten nie Streit über, ver-
mischt worden, in [illegible]
Freundschaft.

Wenn nun nach dieser Klage
von Schlenke Heinrich Lange vermuthe
er wolle Vermögen wegnehmen,
auch der Herrn Verklagten pro
prodigo erklärt werde, so
bleibt es ihm ganz unbenommen,
was zu thun, was ihm gut
dünkt und wird die Dienstfällig

1 Lag

2 AUG

257 Dr 175.

29 AUG

Dem K. Pr. Justiz Commissarius
Herrn Bernhard
Wohlgeboren

in Rybnik

praes: 21 September 1835. ~~176.~~
Porto 4 sgr. 6 pf.
Kos. – 6. 258

Ew. Wohlgeboren,

Vermöge unserer Verabredung, sollte Ihr-
v. Zacki von Ew. Wohlgeboren alle Ertheilungen
erhalten, indem ich mich von meinem Wohn-
orte öfters entfernen muß. Dieses kleine
Versehen gab also Anlaß zu einer großen
Verlegenheit. Die Actenstücke suchten mich
im fremden Lande, und noch genug glücklich,
empfing ich solche auf 24 Stunden vor dem
Termin. Ohne Zeitverlust begab ich mich
nach Pleß den 26ten mit der Summa von 8000 rtl
und früh am Terminstage befand ich mich
vom Bett und Stellen in ganzer Bereitschaft.
Ich fand aber eine prolongation bis zum
10ten k. M. von Ew. Wohlgeb. bewirkt, und da
mein Geld, wegen der zu kurzen Frist, nur
in Polnischen Courant zusammen gebracht wer-
den konnte, so brachte ich es zurück, und bestellte
in Breslau Pfandbriefe, welche unverzüglich
erlegt sein werden, im Fall daß
meine durch Hr. Hanke eingereichte remon-
stration an das Fürstl. Gericht, in dieser Hinsicht
nicht berücksichtigt sein sollte. Ich würde
mir besser gefallen lassen die verlangte

caution zu erlegen, ich wollte aber der Be
stimmung der Hr. Stanke nicht widersprechen
welcher durchaus gegen einer solchen,
widerrechtlichen Entscheidung, zu remo
ren verlangte. Ich beeile Ew. Hoch
über den Stand der ganzen Sache
Kenntniß zu setzen, und zu melden,
ich nach diesen so glänzenden Siege m
nicht disponirt finde in Vergleich z
Statten indem ich den heutigen Mom
nicht als den günstigen zur Vorschrei
der Capitulation betrachte.

Tausend Dank, mein werthester Be
für Ihre so ehrenvolle Fürsorge, Entschu
Sie keine Versäumung oder Unbe
meiner Seits: belieben Sie von nun
mir jede Ertheilung nur gerade an
v. Lazki zu versenden, um in ein
Kreuzen nicht mehr zu gerathen, u
mir die Entscheidung auf unseren remo
tion über die zu erlegende Cauti
sobald wie möglich zu überschicken.
Ich melde ferner, daß ich mit mein
zweiten Bruder den Weg nun

BJ

…nschaften negociation eingeschlagen habe.
Ich beehre mich mit ausgezeichnetem Hochachtung

Ew. Hochgeboren

Dankbarer Diener
Mierosławski

Krakau d. 29t August
1838.

[Ry]bnik d. 1. September 1838

An
[de]n Rittergutsbesitzer
[H]errn von Lenski, Hoch-
[wo]hlgebornen [illegible]
[illegible] und
zu
Lipowiec
im Freistaate
Cracau

Mundum — 2/9 [illegible]

[illegible]

Hochwohlgeborner Herr!
Hochzuverehrender Herr
Rittergutsbesitzer!

Der Herr Kammerherr von Mieroszewski schreibt mir so eben aus Cracau, daß er den 26. v. Mts. in Pleß gewesen sei, mit dem festen Entschluß, den Betrag der erlangten Caution zu 8000 rt. ad depositum des Fürstenthums Gerichts einzuzahlen, daß ihn jedoch von dieser Einzahlung der H. Kammerrath Hanke zu Pleß abgehalten und dagegen eine Remonstration bei dem Fürstenthums Gerichte eingereicht habe. Ich muß aufrichtig bekennen, daß mir diese Einmischung des H. Kammerraths Hanke in diesen Prozeß durchaus nicht gefällt und daß ich entschlossen bin, in dem Falle, wenn eine solche Einmischung noch ein- mal vorkommen sollte, sofort meine Dienste dem H. [illegible]

dieses Schreiben mit dem Gelde nach Pleß zu senden und die gedachten 800 Rthlr ad depositum einzuzahlen, denn da diese Einzahlung bis zum 10. September d. J. geschehen soll, der 9. d. Mts. Feiertag Sonntag ist, so muß die Einzahlung den 7. oder 8. huj. erfolgen, weil sonst die festgesetzte Frist ablaufen und der [illegible] der Sequestration des Majorats aufgehoben werden würde.

Ich bin mit vollkommenster Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren
ergebenster
Brd.

An Wohllöbl. Königl. Post-Expedition zu Neuberun.

Ew. ersuche ich ergebenst, das beiliegende Schreiben nicht nach Cracau zu befördern, sondern dem Schirrmeister, mit dem Auftrage zu übergeben, solches dem H. von Laczki zu Lipowiec zu behändigen, da die Post über Lipowiec dicht bei der Wohnung des H. von Laczki

...andum —— 2 Sgr. 6 gr
...lohn nach Plei...
...zur Schullgst 11 – 3
...lo —— 3 – 9

...Goldstein

geschickt.
Mit vollkommener
Hochachtung
Ihr
ergebener
Bd.

praes: d. 3 September 1838. ~~180.~~
Porto 2 gr.
Über– " – 6 gr.
262

Wielmożny Mości Dobrodzieju!

Wyrok Sądu, JWW. Szambelanowi posłany, nie zastał go w Krakowie, i po Królestwie ~~[illegible]~~, którem za nim posłali błąkał się, odebrał go dopiero dnia 25. b.m. i był o pieniądze w wielkim kłopocie, za pozawiadomieniem mnie o tem, do Pszczyny dnia 26. przyjechał i z radością dowiedziałem się, że termin złożenia kaucji odłożony na pańskie żądanie został – Szambelan ale niespokojny czy potrafi skąd pieniędzy dostać, [illegible] z tem do Pszczyny przyjechał, ker gdy bankier dużo procentów żądał, przeto my tych niewymienili, i napowrót wzięli, bo spodziewamy się że z Wrocławia daleko taniej Pfandbriefen des [illegible] Schuldscheinen dostaniemy. Za bytnością swoją Szambelan w Pszczynie, podał do Sądu przedstawienie o złożenie 10,000 talarów na kaucję,

noch vorbehalten. Diese vorbehaltene Bestimmung ist durch das Requisitionsschreiben des Wohllöblichen Fürstenthums Gericht zu Pleß vom 20ten d. M. gehoben worden. Hiernach darf aus den Mistowitzer Forsten, kein Holz verabfolgt werden, als das

a, der Bedarf an Wirthschafts Bau und Brennholz, und

b, das Holz, das dem Oberbergrath Lehmann bereits verkauft ist, und im Walde steht.

Der Justiz Kommissar Bernhard qua Mandatar der Extrahenten bemerkte hierbei noch ausdrücklich

daß er zwar nachgebe, daß aus

dem Forsttheile Mrowo-
gurra und Lesky zum Be-
triebe des neuen Hochofen
Holz verabfolgt werden können,
doch verlangen sie eine strenge Con-
trolle des zu verabfolgenden Hol-
zes. Ihrer Anweisung des Herrn
Curator bonorum soll über-
haupt kein Holz verabfolgt wer-
den, weder aus dem Mrowozy-
ka und aus Lesky, noch aus den
übrigen Walde. Nun soll aber
eine separate Nachweisung über
diejenigen Hölzer geführt wer-
den, welche zum Betriebe des
Hochofens von jetzt ab, verab-
folgt werden. Sollte es sich er-
später ergeben, daß das [illegible]
Bedürfniß überstiegen wor-
ist, so behält sich dieserhalb Herr
Bernhard ausdrücklich den Er-
satz gegen die Frau [illegible]-
torin Winkler vor.

Diesen Vorschlag genehmig-
te Herr v. Mieroszewsky
und es erging sofort die
nöthige Anweisung an H.
Kurator bonorum und den
Forstkontrolleur H. Meyer
zur Führung der vorgeschrie-
benen Nachweisung und Kon-
trolle.
Da das Kommissorium vom
18. M[onats] auch eine Nach-
weisung der Holzbestän-
de verlangt, so begab sich
gestern die Landschaftliche
Kommission mit dem H.
Kurator bonorum den
sämmtlichen Forstbeam-
ten, und dem H. F. C. Bern-
hard in die Mislowitzer
herrschaftlichen Forsten
womit der gestrige Tag
verstrich.
Die im Walde befindlichen

allein über den genannten
Forsttheil die Aufsicht
geführt habe.

Dem H Meyer wurde auf-
gegeben, den Woisky
schleunigst zu sistiren.

Herr Meyer bemerkte fer-
ner;

Sollte vielleicht in der Folge sich er-
geben, daß ich bei Anfertigung beilie-
gender Holzbestands Nachwei-
sung, irgend eine kleine Quanti-
tät Holz aus Versehen außer
Acht gelassen habe, so werde ich
hiervon sofort weitere Anzeige
machen.

Ferner versicherte Herr
Meyer zugleich mit den ü-
brigen Forstbeamten auf
ihren Diensteid, daß Sie
in der beiliegenden Be-
stands Nachweisung auf-

praes: d. 20 September 1838 294

September 1838. 295

292

der beiliegenden Nachwei-
sung aufgeführten und
dessen für sämmtliche
verkauften Hölzer bereits
erhoben und gänzlich ver-
einnahmt habe. /
Endlich wird noch bemerkt
daß sich bis jetzt noch kein
Holzkäufer mit Ansprü-
chen gemeldet habe.
Herr v. Mirozewsky
wollten nur noch bemerkt
haben, daß er durch seine
vorstehenden Erklärung,
zu den Rechten der Guts-
züchterin Frau Winkler
durch und nicht vergeben
wolle.

/ Vorgelesen

verdollmetscht genehmigt

und unterzeichnet

Alex Mierozewsk

Meyer, Bernhard

Florian Mendnis,

Koziol, Joseph Jos

Carl Depoix, Knu

Gottfried Ritter,

Kierschnick

v Mostberg

a —— ad —— s.

v Hengels Buschow

praes: d 20 September 1838 September 1838.
Forst 3/32
294 295 ~~212~~ ~~210~~ 293

Nachweisung
der im Myslowitzer Forste vorhandenen Bestände
verschiedener Gattung

Namen des Käufers	Stöcke	Balken	Klötzer	Spanne der Grubenhölzer	Klaftern weich	Klaftern hart	Namen der Jagen
	Weiche Hölzer				weich	hart	
Loewy	.	.	.	1800.	.	.	Grützna u. Grochowisk.
Loebel Weissenberg.	60.	.	.	.	.	.	Gorolka.
Gwardz.	200.	.	200.	60.	.	.	Schlgrowa Bolina u. Odernoga
Loebel Schäffer	.	.	60.	.	.	.	d[itt]o
Joseph Grzondziel.	.	.	30.	.	.	.	Jaiece.
Kuniorth.	.	.	40.	.	.	.	Bolina.
Friedr. v Woisky.	.	.	.	100.	.	.	Jaiece.
Reformaten.	.	.	75.	.	.	.	Koprzyczka u. Klin
Bernardiner	.	.	75.	.	.	.	
Capuciner	.	.	75.	.	.	.	
Dalibor.	.	.	60.	.	.	.	Bagienne
Isaac Selten.	.	23.	6.	47.	.	.	Zlom u. Rokicie
Salomon Roth.	.	.	175.	.	.	.	d[itt]o
Kasperkowitz.	.	.	30.	.	.	.	Jaiece.
Berg per Winkler.	.	.	.	.	487.	.	Zlom.
desgleichen.	.	.	.	.	346.	.	Zlom.
Freund per Winkler.	.	.	.	.	1000.	.	Gorolka.
Koprzyczka.	.	.	.	.	96.	.	d[itt]o
Schäffer per Lehmann.	.	.	.	.	730.	.	Schlgrowa u. Jaiece.
Lehmann selbst.	.	.	.	.	3200.	.	Korzkowa.
Winkler per Brüger.	.	.	.	.	1600	220.	Nowa Krolka.
Pietory.	.	.	.	325.	.	.	Grochowisk.
Summa	260.	23.	826.	2332.	5859.	220.	

Schloß Myslowitz den 25. August 1838.

Mayer.

praes: d. 20 September 1838

Porto 3/32
Abl. " 6 xr

294

Ew Wohlgeboren.

(211.

[ich] muß bedauern, daß ich diesem
[wich]tigen Momente, nach unserem
[...]ten Siege, mich andern dringenden
[Ge]schäfte nach Warschau auf ein
[paar] Wochen berufen. Da
[n]un die verlangte Caution
[...]en erlegt ist, so bitte ich Ew
Wohlgeboren mit allem Ernst
[da]s Weitere zu verfolgen,
[in] dringender Angelegenheit sich
[n]ur an Hr. v. Łącki zu wenden,
[...], welcher in meiner Abwe-
[sen]heit völlig meine Stelle
[ver]treten soll.
Unterdessen habe ich die Ehre
[m]ich Ew Wohlgeboren mit der
[v]orzüglichsten Hochachtung zu
[emp]fehlen.

ganz ergebener Dr.
Mirowski

[...]pkau
[...] 7bri 1838.

praes: d. 5t. September 1838.

~~212.~~ 295

Wohlgeborener Herr!
Hochzuverehrender Herr Justiz Commissarius!

Euer Wohlgeboren wird aus denen Sequestrations Acten der Herrschaft Milowitz nicht unbekannt sein, daß ich in den letzten Zeit einen Quantität Bauer Gebäudeholz gefällt u geschält liegen habe, die ich von dem Majoratsherrn Alexander v Mieroszewski vor einigen Jahren erkauft u bezahlt habe, auch dessen Anweisung wie solches Produkt werden läßt, u noch im Walde vorhanden sind.

Da mir nach Einführung der Sequestration die Abfuhr meines Holzes bis das Material fertig liegen untersagt wurde, fand ich mich veranlaßt deshalb bei dem Curator bonorum Herrn von Hachberg auch unterm 27ten m. m. Vorstellung zu machen, u habe gebeten mir mein Holz zur Abfuhr frei geben zu wollen.

Den abschläglichen habe ich den in Original beiliegenden Bescheid unterm 28ten m. m. erhalten, woraus Euer Wohlgeboren daß Nähere ersehen werden, u daß ich angewiesen bin mich deshalb an die Fürstenthums Landschaft, oder aber an das Fürstenthums Gericht zu Pleß zu wenden.

Mir ist bekannt daß Euer Wohlgeboren General Bevollmächtigter der ... Kläger sind, u in dem Vertrauen daß Euer Wohlgeboren eine geneigte Verfügung einsehen werden, erlaube ich mir deshalb an Dieselben zu wenden, u bitte mir meinen liegenden Hölzer zur Abfuhr frei zu geben.

Laut geschlossenen Contrakte mit dem königl. Berg Amte zu Tarnowitz über Lieferung dieser Grubenhölzer zur Königsgrube bin ich verpflichtet solche bis Ende October c. abzuliefern, wobei mir nicht allein Caution in Beschlag genommen wird, wenn ich nicht pünktlich den Contract erfülle, sondern auch mit meinem übrigen Vermögen haften,

wen

[illegible]

Bautzen
den 12 September 1838.

[illegible]

Rybnik den 25. September 1838.

An
Hochlöbl. Fürstlich Anhalt-Cöthen Pleßner Fürstenthums-Gericht
zu
Pleß.

Mundum — 2/g. Cyst.

Indestowstein

H. P. M.

ad Acta in Arrestsachen des Kaiserl. Russischen Kammerherrn Johann v. Mieroszewski

wider

den Majoratsbesitzer Alexander v. Mieroszewski.

Als den 23., 24 und 25.ten vorigen Monats die Sequestration der Majoratsherrschaft Myslowitz auch auf die dazu gehörigen Forsten ausgedehnt worden ist, so wurde zugleich der bei der Revision dieser Forsten vorgefundene Holzbestand in Beschlag genommen und der Rittergutsbesitzer Herr von Hochberg auf Mokrau als Curator bonorum angewiesen, ohne specieller Genehmigung Eines Hochlöbl. Fürstenthums Gerichts und resp. der Oberschlesischen Landschaft von jenem

Königl. Justizkommissarius
Herrn Bernhard
zu
Rybnik.

Holzbestande an den ...
schränkten nicht ver-
folgen zu lassen. Unter
sem Holzbestande befinde...
1800 Stämme Grubenholz
sch in der von dem Forst
controlleur Meyer angefert...
Nachweisung dd: 25 Aug
c. sub No 1 als das Eig
thum des Kaufmann L...
zu Beuthen aufgeführt
Da ich mich nun durch ...
stellte Untersuchung ü...
zeugt habe, daß der c L...
diese 1800 Stämme Grub...
schon vor circa 2 Jahren ...
dem Majoratsherrn geka...
den Kaufpreis an dens...
baar bezahlt habe und d...
ihm dieses Holz bereits ...
raliter übergeben worden,
sey, so willige ich hierdurch
daß dem c Loewi dieses
Grubholz aus dem Myslo...
walde verabfolgt wer...
kann und trage demnach

297 214 215

gebrest darauf an:

die erforderliche Verfügung an die Oberschlesische Landschaft dahin zu erlassen, damit der Curator bonorum Herr von Hochberg schleunigst angewiesen werde, die in Rede stehenden 1800 Stämme Bauholz an den Loewi zu verabfolgen.

Ich bin mit vollkommenster Hochachtung
Euer ℯc ergebenster
Joh: v Miroszewski
per
Brd.

An
Rittergutsbesitzer Herrn
v Hochberg Hochwohlgeboren, Erbherrn auf und zu
Mokrau.

Mundum - Hgr Cfz
mundirt gr
Brd.

Hochwohlgeborner Herr!
Hochzuverehrender Herr!

Unter den Holzbeständen, welche am 23, 24 u 25 vorigen Monats in den Myslowitzer Forsten vorgefunden und von der Sequestrations Commission in Beschlag genommen worden sind, be-

Königl. Steuereinnehmer Herrn Wernhart
v. Hybnik

p. des Hrn Kaufmann Loewi in Beuthen p.

[illegible]

befinden sich 1800 Rämen
Grubenholz, welche in dem
dem Forst-Controlleur M
angefertigten Nachweisun
sub No 1 als das Eigenth
aufgeführt stehen. Nachd
mich nun durch angestellte
tersuchung überzeugt habe
daß der Hr. c Loewi dies
Holz bereits vor circa 2 J
von dem Hrn Majoratsherr
gekauft und denselben d
Kaufpreis baar bezahlt h
so habe ich in Folge der vo
ew. Herrn Mandanten
haltenen Information hie
dem Fürstenthums Gericht
Pleß darauf angetragen,
mit dem c Loewi jene 1800
ew. Grubenholz verabfolg
werden.

Ich kann nicht unterlassen, E
Hochwohlgeboren hievon i
Kenntniß zu setzen und die
sicherung meiner vollkomm
Hochachtung zu wiederholen
mit ich stets seyn werde

E. H. ergebenster
Brd.

Dr.

Dat K. Preuß. Justiz Commissarius

Herrn Bernhard

Rauschenberg

zu

Rybnik

KRAKAU
17. SEPT.

praes: d. 27 September 1838. 299 215
Porto 2/33 Abtr. – 6 Sgr.

Copia

Decret ex conclusio

[illegible] des Kaufm. [illegible] Johann v. Mieroszewsky c/a Alexander v. Mieroszewsky

1, das Collegium nimmt an, daß der §. 104. Tit: 13. Th. I. des Allgemeinen Land Rechts hier nicht Platz greife, und daß zur Freigabe der 1800. Stämme Bauholz an den Kaufmann Loewi gerichtliche Spezial-Vollmacht des Jan v. Mieroszewski und die Einwilligung des Alexander v. Mieroszewsky erforderlich sei. Copia decreti dem Herrn Justizcommissarius Bernhard zu Rybnik nebst seiner für den Jan v. Mieroszewsky eingereichten Eingabe ohne Datum in Angelegenheiten Jan v. Mieroszewsky c/a Alexander v. Mieroszewsky.

2, Copia totius decreti dem bei dem Gastwirth Linkhusen wohnenden Handlungsdiener Loewi zur Nachachtung.

Pless den 26. Septbr 1838.

Das Fürstlich Anhalt Cöthen Pless'sche Fürstenthums-Gericht.

Plaistrzik

An
Königl. Justizcommissarius
Herrn Bernhard
zu
Rybnik.

PLESS
20. SEPT.

10 W

6. OCT

Au

Den Königl. Justiz Commissarius

Herrn Bernhard

zu

Rybnik.

D. S.

216.

300

Cop.

praes: d. 8 October 1838.
Porto 8 sgr
Abtr - Sgr

247.
301

Decret

auf das Protocoll vom 15. Septbr. 1838.
in Sachen der Johann v. Mieroszewsky c/a Alexander v. Mieroszewsky.

Zur Fortsetzung der Instruktion sind die Parteien, z. H. ihrer Mandatarien

Herrn Justiz Commissarius Bernhard und
Herrn Justiz Commissarius Mieschke

ad terminum auf den 24. October c. V. M. 8 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justiz Rath Gründel per copiam protocolli et decreti sub praejudicio der Kontumazial-Verfahrens vorzuladen. —

Ab. Ab. br. ad Vol: 181. der Act:

Pless den 17 September 1838.

Fürstlich Anhalt Fürstenthums Gericht.

Kaistrzik

An
den Königl. Justiz Commissarius
Herrn Bernhard

4272. /.

zu Rybnik

fr.

Scholz

Copia.

302 218

Verhandelt Pleschen 24. Octbr 1838.

In Sachen des Königl. Fiscus wider von Mieroszewski erschien der Rittergutsbesitzer Alex: von Mieroszewski zu Wyslowitz erschienen in dem heutigen Termine den Mandatarien der Fiscus
1. Herr Jl. Bernhard,
2. Herr Jl. Mischke.
Demnächst erklärte in Folge der am 15. d. M. abgegebenen Verhandlung weiter wie folgt:
Ich bestreite u. gewärtige Beweis (ad fol. 114. Act:) daß der Markt
ad a, 1074. Rtlr Schulden,
ad b. sämmtliche Pferde } angekauft
ad c. das ~~total~~ niedergebrannte Vorwerk Bogutschütz mit einem Kostenaufwande von 4700 rtl. so wie daß er
ad d, zwei Scheunen mit 700 rtl. u. resp. 900 rtl. nicht wieder [illegible]
sub lit. f. g. et h. die Abgabenentrichtung [illegible] Leistungen, mit dem [illegible] angegebenen Aufwande, aufgebaut.
Sollte aber auch der Punkt c. den Beweis ad a. et b. zu führen im Stande sein, so kann dies meinen Herrn Mandanten nicht [illegible], weil [illegible] falls das die Stelle der gar nicht vorhandenen ~~[illegible]~~ Schulden u. Pferde angeschafften Sachen bei dem [illegible] des Allods [illegible]

[illegible]

Commiß sein Eigenthum verbleiben würde,

Was aber den [illegible] erscheinenden Bau [illegible]

sub a. erwähnten [illegible] anbelangt, so k[illegible]

ich solchen eventuell als eine Melioration der [illegible]

Commißherrschaft nicht ansehen, weil dieselbe in kein[em]

Verhältnisse zu dem dadurch erzielten Nutzen steht.

ad 1. fungirt als das Interesse meines Mandanten [illegible]

[illegible] aber nicht, sollte auch der Werth – was

aber bestritten wird – darthun, daß er dem Gottf[ried]

Zoebel Frenzel bei der [illegible] 6 Wagen

300 rz. für die Materialien gegeben hat,

doch wird hiebei der Beweis [illegible] geführt,

daß der Werth des Inventarii bei Uebernahme

[illegible] bloß 120 rz. betragen.

Der meinem H. Mandanten darüber angesonnene

Eid, daß er an Schulden für seinen Vater 4117

rt. und die Landschaft 8000 rz. bezahlt, wird da-

selbst refusirt, weil sich diese Beschuldigungen

als richtig nicht annehmen lassen. Event. excipire

ich in Absicht der väterlichen Schulden, daß der Be[illegible]

zu deren Bezahlung verpflichtet wäre, weil [illegible]

das Allodialvermögen des [illegible] [illegible]

[illegible] im Beweisungsfalle der Eid

de negativa deferirt wird.

Gegen Erhebung des ad a. b. c. d. e. h. f. u. g.

vorgetragenen suppeditirten Beweises wäre

zwar eventuell nichts erinnert, principaliter

aber solches für unerheblich erklärt, u. dagegen

dagegen protestirt, dann möchte auch die von

Kl. dasselbe behauptete Affirmation [illegible]

sollen doch keines meinem H. Mandanten nicht

praejudiciren, weil der Werth [illegible]

der

der zehnten Theil desz, was dem Fürsten gegenwärtig Nutzens durch die Bestreitung der königlichen Lasten verursachet hätte, also seine Schuld als Majoratsbesitzer erfüllet haben würde. Ich werde aber diese wesentliche Behauptung in der Duplik noch näher auseinandersetzen.

Es wird ferner bestritten, daß die Antragende nicht so viel Nutzen gemacht haben sollte, um die bestehenden Abgaben, Besoldungen u. den Haushalt zu decken wird principaliter bestritten, gegen die Einrechnung des Pallieczko u. Stockheinleben, aber salvis exceptionibus futuris nichts erinnert, event.: wird jedoch eingewendet, daß bloß die schlechte Bewirthschaftung der Mysliwitzer Fideicommiss-Herrschaft daran schuld sei, wenn die Abgaben, Besoldungen u. der Haushalt durch den Ertrag der Antragenden wirklich nicht gedeckt werden sollte. Zum Gegenbeweise der gegnerischen Behauptung führe ich an, daß die verehrl. Herrn Gutsbesitzer Winkler durch Michowitz gegenwärtig als Zeitpächter bloß für die Feldwirthschaft der Parkl. einen jährlichen Pachtzins von 5000 fl. gibt, u. berufe mich darüber auf ihr Zeugniß.

Es ist auffallend die Behauptung des Parkl., daß er niemals Schulden gemacht, u. daß ihn daher der Vorwurf der schlechten Wirthschaft nicht treffen könne: Ich bestreite die Schlüssigkeit, u. producire zum Beweise des Gegentheils u. des bestrittenen Umstandes:

daß der Parkl. gegenwärtig noch über 20000 fl. Personal Schulden habe,

das Zeugniß der Rittergutsbesitzer Winkler und Michowitz.

[illegible]

daher der von mir beantragten Beweis wird
sich ergeben, daß er der That keine Zahlung [illegible]
hervorscheint, daß der Wrbkl. besser wirthschaftet [illegible]

ad fol. 117/2. Ich habe nämlich behauptet, daß der Wrbkl. die auf der Herrschaft haftende Zinsen nicht bezahlt u. habe daher auch nicht nöthig, den Beweis darüber zu führen. Hiebei bemerke ich übrigens, daß nach klarem Inhalt der [illegible] Urkunde auf den Umstand:

ob der Majoratsbesitzer die auf dem Majorat haftenden Zinsen bezahlt oder nicht –

es hier allein nicht ankommt, sondern weil mehr [illegible] daß der Wrbkl. den durch seine schlechte Wirthschaft den Agnaten verursachten Schaden zu ersetzen nicht im Stande sei. Die affirmativen Behauptungen wiederhole ich, u. deren Richtigkeit werde erwiesen sein, wenn der von mir angegebene Beweis sich ergibt:

daß der Wrbkl. gegenwärtig auf [illegible]

20,000 fl. Herrschaftsschulden hat.

Daß er aber wirklich den von mir in der Klage angegebenen Schaden dem Majorat zugefügt, geht schon aus [illegible] der Verlassenschaftsabhandlung [illegible] hervor, daß der Wrbkl. ein Verschwender sei, dies wird sich aus dem von mir beantragten Beweise im Allgemeinen ergeben.

ad fol. 118. sub I. Es wird bestritten, daß der [illegible] Majoratsgut in seine gegenwärtige Lage in dem Zeitraum von 1806. bis 1824. gebracht worden, da sie die [illegible] Verwaltung [illegible] die damals [illegible] v. Meyer, Drozandky, v. Kolodziejsky u. v. Ritter [illegible] geführt, behaupte [illegible] welche [illegible] Zeugen wider mein [illegible] zu Gunst des Wrbkl. [illegible]

Landes, wenig Gegenbeweismittel darzubieten. Ueber den Werth des österreichischen Gutachtens werde ich in den [illegible] sprechen, u. bemerke nur noch auf die [illegible] tirt, daß der Verfasser dieses Gutachtens ein [illegible] wissenschaftlich gebildeter Mann u. mithin zur Abgebung eines solchen Gutachtens competent ist.

Uebrigens provocire ich auch noch auf das Gutachten des herzogl. Oberforstmeisters Klotz zu Carlsruh, ~~als Forst[illegible]~~ welcher bei der Oberschlesischen Landschaft als Forsttaxator angestellt, u. vereidet ist, darüber:

daß der Myslowitzer Forst im schlechten Zustande [illegible] ist

so wie ferner darüber:

daß der vor dem Verkauf in den letzten Schaden über 100000 rt [illegible] betragt.

Ich beschränke mich nur [illegible] daß es hier auf die speciellen von [illegible] ausgeführten [illegible] zur Begründung [illegible] nicht ankommt u. werde zur [illegible] der Affirmative als über eine Rechtsfrage [illegible] sprechen.

Fol. 120. Art:

Zu 1. 2. 3. 5. 7 et 13. werden [illegible], so weit sie [illegible] nachgegeben, daß 7 Winkler [illegible], [illegible] u. wird ad 2. [illegible], [illegible] bleibe ich bei der [illegible] an den Verkäufer [illegible] gezahlt [illegible] u. [illegible] [illegible] provocirt.

4. 8. 9. 10. 11. u. 12 wird [illegible] [illegible] wiederholt [illegible].

6. wird ebenfalls die [illegible] [illegible] wiederholt [illegible], der Zeugen Loebel Freund u. [illegible] u. dem Verkäufer der

sind, u. nur so viel nachzugeben, daß dieselben an einander im Verdachte stehen. Dieser Umstand w[ird] jedoch zur Entkräftung ihrer Glaubwürdigkeit, [ein] bedeutenden Umstand [illegible] soll, nicht hin.

ad fol. 121v Act.

ad II. Ich überzeuge mich zwar, daß zur Begründung des fälligen [illegible] die Angabe der Urkunde ihrem Inhalt u. Dato nach gehört, bin aber zur Zeit im Stande, diese gesetzlichen Nachweise zu [illegible] behalte mir dieß bis zum statu causae e[…]ner. Hiebei bemerke ich noch, daß der gesuchte [illegible] dieser Urkunde in den Grundbüchern des Myslowitzer Gerichtsamtes über Actus voluntariae jurisdictionis befindet, u. trage ich:

auf deren Anordnung

wiederholt an.

ad III. Ich erkläre hier von dem diesfälligen [illegible] u. defendire denselben vielmehr einen Eid dahin:

daß er nicht mehrere [illegible] dem Myslowitzer Magistrat verwendet haben.

ad IV.
(fol. 122v) Ich defendire demselben darüber den Eid:

daß die in Rede stehenden zwei Brannweinkessel von dem Vater ihm geschenkt worden sind

u. bleibe im Übrigen bei allen anderen hier vorgestellten Behauptungen stehen.

ad V. Ich bleibe bei allen meinen diesfälligen Behauptungen u. wiederhole meinen Antrag:

auf Erhebung des Beweises.

Hiebei bestreite ich, daß die [illegible] mit einem [illegible] zusammen gewesen u. werde eventuell [illegible], daß es die [illegible] abzulegen, dieselbe in guten Stand zu setzen [illegible] habe, daß sie keinen [illegible] Nutzen gebracht, habe aber gegen die [illegible] der [illegible] Zeugen [illegible] nichts zu [illegible]

ad VI. Hiergegenwärtig ist der vom Verkl. eingetretenen Beweis darüber:
daß die beiden zum Objekt gehörigen Waldparzellen nebst Ackerland nur in Erbpacht abgegeben worden sind
u. abstrahire vorläufig von der diesfälligen Abnehmung der von mir vorgeschlagenen Zeugen.

ad VII. Auf den dem Verkl. hier vorgelegten Ueberschlag [illegible] ist hiermit ein, nachdem ich mich von dessen Richtigkeit durch Einsicht des mir aber vorgelegten [illegible] Myslowitz überzeugt habe

ad VII. Nachdem sich bezüglich des ~~d~~ Allod. Abzugs [illegible] praeiudicialiter in termino d. 15ten d. M. [illegible] herbeigeführt. Im übrigen aber werden [illegible] für meinen Mandanten nützlich sind, acceptirt u. durch Abnehmung der hier von mir speciell [illegible] gebührenden Holzkäufer wiederholt eingetretenen. Daß die letztern zur Sache sehr bedeutend interessirt sind, daß [illegible] nicht abgehört werden können, bestreite ich u. submittire eventuell [illegible],
daß die von der Moritz Scheffer verkauften [illegible] durch einen Vollzug [illegible], mit welcher [illegible] zu haben, verzeihen ich u. gegenwärtig Beweis, die die Affirmative auch [illegible] werden können.
daß der Verkl. die in der von ihm [illegible] Specification d. d. Myslowitz d. 1. August c. verzeichneten Holzquantität zurückgekauft, stellt sich in Abrede u. gegenwärtig den eingetretenen Beweis darüber
[illegible] den Erbpachtkontrakt, welchen der Verkl. mit der Frau v. Winkler geschlossen hat, betreffs, so behalte ich mir aus des diesfällige Verlangen des Verkl. in [illegible] zu [illegible].

Im Zusammenhange [illegible] ich meinen [illegible] u. [illegible] nunmehr die Duplic meines Gegners

gegenwärtig zu können.

Schulm. Mischke erklärte hierauf

daß sind in dem heutigen Termine mehrere

Nova vorgekommen, über die sich er

meinem Mandanten erst Informa-

einziehen muß. Ich trage daher:

auf die Anberaumung eines

neuen Termins

hiermit an.

Schulz Bernhard hatte gegen

Anberaumung dieses Gesuchs nichts

erinnern.

Der neue Termin konnte heute

mit den Gemeindegliedern nicht ver-

abredet werden, weil dieselben

ihren Terminkalender nicht zur Hand

hatten.

Hierauf wurde das Protocoll ge-

schlossen, vorgelesen genehmigt und

unterschrieben

Bernhard · Mischke
[illegible] · p. c.

a · u

Grundel · [illegible]
[illegible]

222.
306

Registratura.

Für die Reise zu dem, auf den 24ten October dieses Jahres ausgeschriebenen Instructions-Examen Liquidirt ist:

1, Reisekosten von Rybnik nach Pless et retour, zusammen 9 Meilen, a 20 Sgr pro Meile — 6 Rtl — Sgr — Pf
2, Zehrungskosten für 3 Tage a 2 Rtl pro Tag — 6 — — —
3, 2 Vorspannritte für 3 Tage a 10 Sgr pro T — 1 — — —

Zusammen — 13 Rtl — Sgr — Pf

Rybnik den 26ten October 1838.

Bernhard.

Copia

Decret praes: d. 8 November 1838. ~~325~~
Porto 6 gr. Alt. Geb.

in S. Johann Mierzwa c/a Alex: Mierzwa
auf die Verhandlung vom 24ten October 1838.

307

Es sind die Partheien zur Fortsetzung der Verhandlungen unter dem Beisitze des [illegible] [illegible] vor dem Deputirten Herrn Justiz Rath Gründel per copiam protocolli et decreti ad terminum den 8ten December c. V.M. 9 Uhr vorzuladen.

die Abschrift des Protokolls Gründel sub fol. 218. [illegible] Man. Act:

Pless den 29. October 1838.

Fürstlich Plessisches Fürstenthums Gericht.

[illegible]

An den Königl. Justizcommissarius Herrn Bernhard zu Rybnik

No. 4893/.

Fr.

7

PLESS
7. NOV.

1823

praes: d. 8. November 1838.
Porto 2 ggr
Abtr: – 6 ggr

~~224~~.

308

Wielmożny Mości Dobrodzieiju!

Na pisany do mnie bilet mam honor donieść że żądaney plenipotencyi nieposyłam, bo pan Mirzewski dotąd z Warszawy niepowrócił – wszelako nim to nastąpi, proszę wpana Dobr: o nadesłanie mi urzędowego wykazu, iaki remanent Drzewa tak rąbanego, iako i leżącego przy zaprowadzeniu Sekwestru w Lasach Mysłowskich zostawał – wiadomość bowiem taka, iak uważam iest panu Mirowzewskiemu koniecznie potrzebny – na tem kończąc zostaię ~~mmmm~~ wpana Dobr: z wysokiem Szacunkiem

[illegible] dnia 5 Listopada 1838. r.

życzliwym Sługą i przyjacielem

Fr: Łukaszewicz

~~225~~. 8.

309 313

[R]ybnik den 29ten November 1838.

An

[de]n Rittergutsbesitzer Herrn
[vo]n Łącky Hochwohlgeboren
[Erb]herrn auf und
zu
Lipowiec
im Freistaate
Krakau.

[M]undum — 2 Sgr. 6 Pf.

[exp]edirt 5ten Brd.

Hochwohlgeborner ec.

Da ich von dem Herrn Kammerherrn v. Mieroszewski ein für allemal angewiesen worden bin, mich mit allen meinen Nachrichten in seiner Rechts Angelegenheit wider seinen Bruder Alexander, an Euer Hochwohlgeboren zu wenden, so ermangle ich nicht, Ihnen ergebenst anzuzeigen:

1, daß ich gestern auf dem Fürstenthums Gerichte zu Pleß gewesen bin, und daselbst in Erfahrung gebracht habe, daß der zwischen dem Herrn Alexander v. Mieroszewski und der Frau Gutsbesitzerin Winkler am 4 Juni dieses Jahres, über die Majoratsherrschaft Myslowitz gerichtlich errichtete Erbzinss-Contract auf den Grund der Genehmigung der Königl: Regierung zu Oppeln und auf den Grund eines Justizministerial-Rescripts, von dem obbenannten Fürstenthums-Gerichte confirmirt und der Besitztitel

von

[illegible]

von der Erbpachts-Gerechtigk[eit]
auf den Namen der Frau [...]
ler berichtiget worden ist;

2, daß demzufolge die Frau [...]
ler das Einstandsgeld zu [...]
ßig Tausend Reichsthaler [...]
rant bereits ad depositum
gedachten Fürstenthums G[...]
eingezahlt hat;

3 daß den Agnaten Johann
Ignatz v. Mieroszewski [...]
gen die Handlungen ad [...]
Widerspruch und keine [...]
tation oder Reservation [...]
stehet.

Da bei diesen Umständen [...]
Herr Kammerherr v. Mi[...]
szewsky auf keinen Fall [...]
Natural-Besitz der Majo[rat]
herrschaft Myslowitz gela[...]
sondern selbst bei dem be[...]
Ausfall seines Prozeßes [...]
auf den von der Frau W[...]
jährlich zu zahlenden Erbpach[ts]
Canon Anspruch machen kan[n],
so wird dadurch sein ganz[...]
gegenwärtig schwebender [Pro]
zeß wider seinen Bruder [Ale]
xander insofern erfreulich [...]

ändert, als von einer Commission
des Herrn Alexander v. Mierosze-
ski auf den Majorat p: welches
er nicht mehr besitzt:/ nicht mehr
die Rede seyn kann und daher
das Klage-petitum geändert
werden muß.

Der Herr Commissar von
Mierosze[illegible]ski soll den 10ten De-
cember dieses Jahres Vormittags
vor dem Fürstenthums Gerichte
zu Pleß Behufs einer gerichtli-
chen Erklärung selbst in Person er-
scheinen. Es wäre mir daher sehr
lieb, wenn der Herr Commis-
sar schon den Tag vorher, nemlich
den 9ten December c. Vormittags
nach Pleß käme, um in dieser
Angelegenheit zugleich mit
dem Herrn Fürstenthums Di-
rektor Taistrzik, demnächst
aber mit mir Rücksprache zu
nehmen, dann ich werde den 9
December c früh ebenfalls in
Pleß zu erscheinen nicht ermang-
eln.

Inzwischen muß ich Euer Hoch-
wohlgeboren bitten, gefällig
alle Ihre Briefe an mich in Rück-

[illegible] Sprache abzufassen, da ich alle
[illegible] meiner Mandanten zu meinem
mal-Akten selbst und meine
nicht in der deutschen Sprache sind
Übersetzung derselben in die
Sprache beizufügen, welches für m
mich nicht mit Sicherheit, da
Zeitersparniß verknüpft ist.

Ich bin stets mit vollkommen
Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

ergebenster
Bro.

NEUBERUN 6/11

Wielmożnemu Jerz: Panu

Bernhard

memu panu y Dobrodzieiowi

w

Rybnik

1.

...ybnik d. 1ten December

An

das hochlöbl. Fürstenth. Land Gericht

zu

Pless

...ni

...ndum — 2 Sgr 6 pf
...do — 3 — "

...Wolfstein

p. 11

227.
312

K. C. M.

ad Acta

in Sachen

des Kaiserlich Russi[schen]
Kammerherrn
Johann v. Mieroszewski

c/a

den Majoratsherrn
Alexander v. Mieroszewski.

Da meine Mandant den
10. d. Mts. in Pless persönlich
erscheinen wird und
ich alle Aussicht habe, daß
zwischen dem Kläger
und Verklagten ein
Vergleich zu Stande
kommen wird, so trag
ich gehorsamst darauf
an:

den auf den 6. huj. an
stehenden [illegible]
[illegible] aufzu-
heben und dagegen
einen neuen Termin
auf den 10. hujus an-
zuberaumen.

Ich werde aber den 10. huj.
ohne besondere Vor-
ladung [illegible]
[illegible] zu erscheinen nicht

[illegible]

[illegible]

Rybnik d. 2t. December 1838

An
den Rittergutsbesitzer
Herrn von Łączny Hochwohlge-
boren Hochwürden auf
zu
Lipowiec
im Freistaate
Krakau

Mundum — 2 Sgr 6
Abschrift — 2 – 6 pf
Porto — 5 –

mdh Holstein

Hochwohlgeborner Herr!

Euer Hochwohlgeboren über-
sende ich hiermit eine Ab-
schrift der Nachweisung der
in den Myslowitzer For-
sten vorhandenen, am
25t. August d. J. mit Arrest
belegten Holzbestände
und zeige zugleich erge-
benst an, daß mit Ausnah-
me der sub Nro 8, 9 u. 10 die-
ser Nachweisung aufge-
führten Reformaten, Ber-
nardiner u. Kapuziner, alle
übrigen aufgeführten
Käufer wider den Herrn
Kammerherrn ~~[illegible]~~
Johann v. Mieroszewski bei
dem Fürstenthums Gericht
zu Pless Interventions-
Klagen anstellen wol-
len, wenn ihnen die in
der gedachten Nachwei-
sung aufgeführten Holz-
bestände nicht sofort frei-
gegeben werden. Will
nun der Herr Kammer-
herr v. Mieroszewski die Inter-
ventionsprozesse ver-
meiden, so bleibt ihm
nichts weiter übrig, als
die gedachten Holzbestände
freizulassen und zu diesem

Behufe

Dorfes sobald als möglich
Euer Hochwohlgebornen zu-
sende die Hypothek-Vollm-
acht eigenhändig zu unterschrei-
ben, durch einen Notar
publicus beglaubigen
lassen und mit nächst
Post zuzusenden.

Sollte hingegen der
Kammerherr v. Mie-
rzewski sich in die 19 Je-
[illegible]
stehen wollen, so muß ich
hierbei ausdrücklich bemer-
ken, daß ich mich, dieses
Gesetz zu genehmigen, ge-
[illegible]
den Gründe, weil
[illegible] Holzbest-
[illegible]
Kaufkontrakt d. [illegible]
[illegible]
Mieroszewski [illegible]
den Käufer [illegible]
und von demselben d.
Kaufgelder bezahlt w-
orden sind.
Ich bin mit vollkommener
Hochachtung
E. J.

ergebenst
Brd.

Cop.

praes. d. 9 December 1838.

Porto 4 sgr
Abtr. 2 6 sgr

229.

314

Decret

auf das Exhibitum des königl. Justiz Commissar Herrn Bernhard vom 1. Decbr 1838,

in Sachen Johann v. Mieroszewsky
c. Alex. v. Mieroszewsky

Der auf den 8. December c. anberaumte Termin wird auf den 10. ejusdem verlegt, und es sind zu diesem neuen Termine vor dem Deputirten Herrn Justiz Rath Grundel

1, Herr Justiz Commissarius Mischke
2, Herr Justiz Commissarius Bernhard

sub praejudicio der Contumacial Zu-Erkenntnis per copiam decreti vorzu-laden.

Pleß den 6. December 1838.
Fürstlich Plessisches Fürstenthums Gericht.

Stabsrichter

An
den königl. Justiz
Commissarius
Herrn Bernhard
zu Rybnik

Fr.

Copia

Verhandelt Pleß d. 10. Dezbr 1828. ~~250~~ 315 252 17

In Sachen des Kaiserl. Russischen Kammerherrn Hr. Jan v. Mieroszewsky wider den Majoratsbesitzer Hr. Alexander v. Mieroszewsky zu Myslowitz erschienen in dem heutigen Termine die Hr. Mandatarien der Partheien Hr. Justiz Comiss. Mischke u. Bernhard, und trug der Letztere darauf an:

Diesen Termin zu prorogiren weil die Partheien sich heute persönlich in Pleß befänden, u. einige Aussicht zum Vergleich vorhanden sei.

Der Hr. J. C. Mischke hatte gegen diese Prorogation des Termins zwar nichts zu erinnern, wollte jedoch ausdrücklich bemerkt haben, daß er von einem Vergleich in dieser Sache zwar nicht das Mindeste sein könne, nachdem inzwischen

schwängert aufzuheben, nachdem
ihr Vermögen der Heurath-
gerechtigkeit für die Frau
v. Winklen intabulirt worden,
und aus dem Hypothecken-
buche extrahirt.

Dem Hn. Jh. Bernhard repräsentirn,
sie feierlichst gegen Deferirung
dieses Antrages, mit dem
von seinem Gegner hiedurch
bewegenden Behauptung, daß
ein per Decret schon justifizirter
verrechneten Arrest, blos
per Sentenciam aufzuheben
werden könne.

Welchem dieses Rechtsführungs-
soll und Anbewerung der
mit Ausname dem d... -
terminden Rechten entschie-
den, dem reso. demnach reflec-
tiren.

Müschler per rogo.   Bernhard
per rogo.

Gründel   Schoen

Copia.

Verhandelt Pless den 10. Dezbr. 1838.

~~252~~
317

In Sachen des Kaiserlich Russischen Kammerherrn, Herrn Jan von Mieroszewsky

wider

den Majoratsbesitzer Herrn Alexander v. Mieroszewsky

erschien im heutigen ad decreto vom 5. Octbr. c. anstehenden Termine der Herr Kläger persönlich und resp. in rechtl. Assistenz des Königl. Justiz Commissarius Hr. Bernard aus Rybnik, welcher zugleich seine Identität bezeugte.

Mit dem Requisition der Oberschlesischen Landschaft d. d. 10. Octbr. 1838. wie nicht minder mit den Requisiten der oben gedachten Verfügung gehörig bekannt gemacht, überreichte Hr. Comparent die anliegen-

den,

des, in Gegenwart des
hinzugezogenen Deputirten
eigenhändig unterschrieb
nen resp: Erklärung und
Vorstellung d. d. Pless den
9ten Aug:, mit dem Bemer
ken, daß er sich lediglich
hierauf beziehe und
dies Weitere an die Ober
schlesischen Landschaft schleunig
zu veranlassen bereit
sey.

Außerdem aber erklär
te Hr. Comparent noch folg
des:

Wenn in dem vorliegende
durch meinen Mandatar Herr
Justiz Commissarius Bern
hard unterm 7. July c.
Fürstenthums Gericht überge
benen schleunigen Exmission
und Arrest Klage unter
anderen gesagt worden

daß

daß dem Königl. Oberbergrath
Lehmann aus Kattowitz gestat-
tet sein soll, die Erfüllung des
Holzlieferungs-Kontrakts, wel-
chen er am 29. Juny 1836. mit
dem Beklagten errichtet hat,
zu verlangen; so muß ich
hiergegen bemerken, daß ich
von meinem Herrn Mandatar
mißverstanden worden
bin: denn es war durch-
aus nicht mein Wille, dem
Herrn Oberbergrath Lehman
das ganze Holz, welches
Gegenstand des Lieferungs-
Kontraktes ist, verabfol-
gen zu lassen, weil ich im
entgegengesetzten Falle
offenbar mit meiner eige-
nen Behauptung:

daß nämlich der Beklag-
te über alle Gebühr
der Majoratsherr-
lichen Forsten einge-
griffen,

in

in Widerspruch gerathen wä-
die diesfällige Erklärung mei-
Herrn Mandatars hierdurch re-
füsirend, erkläre ich hiermit
bedächtig, daß ich gegen gute
Verabfolgung des ganzen Holz
welches der Herr v. Lehman
nach dem Grund des oben er-
wähnten Holzlieferungs Ver-
trages aus den Myslowitz
Forsten, noch ferner hin pro-
tendiren sollte, feierlichst pro-
testire. Dagegen will ich die
Absicht das bereits von ihm
demnach entnommenen Holzes
keine Vergütungs Antrag
formiren, sondern vielmehr
die Sache auf sich beruhen
lassen.

Der Herr Kammerherr
von Mienoszewski:

hatte nichts mehr zu er-
klären. Es wurde da-
her das Protokoll ge-

mit

mit geschlossen und vorzu-
lesen, und demselben aus-
schließlich zum Ueberfluß
die von ihm selbst ertheilte
Einigungs bezeichnete Ver-
stellung vom 9ten Octbr. wört-
lich vorgehalten, wor-
auf er solche wiederholt
recognoscirte und zum
Zeichen der Genehmigung
dieser Verhandlung nach-
stehend unterschreibt.

Johann v. Mieroszewsky

Bernhard
bittet um Abschrift des
Protokolls u. der Anlage

a Gründel. a Schon.

Copia

In der Sachen
des Johann von
Mieroszewski
c/a
Alexander v. Mieroszewsky.

In Folge mündlichen Ver-
fügung

fügung hiesig. Hochfürstlichen
Fürstenthums Gerichts vom
Octbr. d. J. ermangele ich
über die von dem Obersch-
sischen Fürstenthums Landsch.
zur Sprache gebrachten Ge-
genstände meine Erklä-
rung in folgendem Er-
abzugeben:

1.) Betreffend die Verwaltung d. Abschä-
tzung des Myslowitzer Majorats
Forstes.

Die Klage ergiebt bereits, daß
von Seiten meiner zur Con-
servation des Majorats der
Antrag dahin gestellt wor-
den ist, den Forst vollends
und jede Nutzung aus dem
Forst zu inhibiren. Es ist
gleichzeitig dem Beweise
theils gestützt, theils
getreten worden, daß
der Forst von den Be-
klagten dargestellt deva-
stirt worden ist, daß

von

320 ~~205.~~

von einem Ertrage desselben durch Holzverkauft gar nicht mehr die Rede sein kann. Unter solchen Umständen ist eine Veranschlagung, Einschätzung, Taxation des Ver-ses, vermittelst ebenderen Ertrags eines Wirthschaftsjahres und einer daraus folgenden Ertrags Aufzählung durchaus nicht am Orte, auch meines Erachtens nicht erforderlich.

An und für sich erheblich unterscheidet sich die in Rede stehende Sequestration von der gewöhnlichen schon dadurch, daß dem Sequestrirten Besitzer der Nießbrauch des Gutes, so weit er dazu gesetzlich berechtigt ist, vorläufig nicht entzogen worden ist. Die Annahme

also,

so kann es jetzt demungeachtet nicht
entkommen, einen Forst-Nu-
tzungs-Etat zu entwerfen
und sich dazu durch eine Forst-
schätzung und langjährige Ver-
messung und Detaxation
vorzubereiten, welche schlechter-
dings beendigt sein könnten,
als die Entscheidung des Pro-
zesses.

Hinzu kommt noch dazu, daß
nach Lage der Grundakten
dem Myslowitzer Forst mit
Pfandbriefen nicht belastet
ist, mithin die landschaftlichen Se-
questrations-Principien auf
denselben nicht angewendet
werden können, so erscheint
es zweckdienlich, wenn ich
gegen Vermessung und Ab-
schätzung des Forstes und
den Entwurf eines Nu-
tzungs-Planes wenigstens

vor-

vorläufig protestiren.

Dabei ist noch zu bemerken, daß bei dem Vorhandenseyn der Junziczekschen Forst[illegible] die erforderlichen Cultur-arbeiten ohne Schwierigkeit vorgenommen werden können, und es ist allerdings un-bedenklich, daß bei dem gegenwärtigen Sequestratio[illegible] des Forstes wenn die erforderlichen durch den Herrn Curator gemacht[illegible] die Kosten eben von den Verklagten so lange, wie die Guts-Revenuen [illegible] zieht, eingezogen werden.

2tens Betreffend die Verabfolgung des Holzes zum Hof-betriebe an die [illegible] Winkler.

Es ist bereits oben nachgewiesen worden, daß d[illegible]

[illegible]

zurück des angelegten Arrestes
und daher gegen den bereits
angestellten Förster und das
übrige Majorats-Vermögen
von ferneren Nachtheilen,
möge sicher zu stellen, ins-
besondere aber allen und
jeden Holzverkauf, der
nach dem von Aerichschen
Gutachten dem Forstbestand
desselben durchaus unzulä-
ssig macht, zu verhindern,
Daneben ist es auch unbe-
greiflich, wie dem Justiz
Commissarius Bernhard
entgehen konnte, daß von
dem Jaeger Mrowca Gör-
ka und Lesski den ver-
schiedenen Winkeln Holz
zum Entrinden des Holzes
veranlaßt wurde, und
daß die Landschaft diese

Um-

Ich habe dadurch einen bedeutenden Entschädigungs-Prozeß ver-mieden, welcher dem Kammerherrn von Mieroszewski theuer zu stehen gekommen wäre und wozu seine Caution zu 10,000 rt kaum hingereicht hätte.
Bernhard.

Erklärung des Bernhard, zu-
chen er darum nicht bevoll-
mächtiget war, Rücksprache
gegeben hat.

Ich trage deshalb darauf an,
sowohl an den bestellten
Curator des Fürsten,
auch an die oberschlesische
Fürstenthums Landschaft
schleunigst zu verordnen,
daß allen und jeden
neuen Holzeinschlag, welch
über das Erforderliche
nicht bei den zum Ma-
rat gehörigen Forsten
ten und Rechnungsgebä-
den hinausgeht, auf d
Strengsten untersagt w-
de.

Da übrigens dasjenige Hol
welches die gnädig. Wirk
nach dieser Weise verlangen
hat, auch noch bereits verlag-
ten

ten Veräußerung des Vermögens,
der gerichtlichen Verfügung
zuwider, aus dem Hause
entnommen worden ist, dar-
nach also weder der Be-
klagte, noch die Käuferinn
derselben irgend einen
rechtlichen Anspruch haben
können, so trage ich demnach
an:

daß der Herr Curator
den Betrag der Klag-
tern, welche die Frau
Winkler bereits erhal-
ten hat, genau specifi-
ciren, den Werth der-
selben aber nach den
heutigen geltenden Prei-
sen, sofort einziehen
und ad depositum judi-
ciale vereinnahmt wer-
de. Die etwa im
Vorrath vorhandenen
Früchten aber, bitte
ich

ist vorzuziehen und auch

man Lassung zum Angabe

nehmen zu lassen.

Wenn endlich, wie bereits oben

angeführt worden ist, der

Myslowitzer Forst mit den

schuldigen Pfandbriefen, …

auch mit dem Grundvertrag …

belastet ist, so gehört die …

Sequestration desselben, …

§. 172. des Anhangs zur All-

gemeinen Gerichts Ordnung, …

nicht für die Landschaft, sondern

für das die Sequestration

verwaltende Gericht u. …

geht deshalb mein Antrag

dahin:

die Sequestration des

Waldes von dem der

übrigen Gutstheile …

gleich dem Sequestrat…

dem Lauergeschäfts …

lien zu senden …

entgegen

entweder von Seiten Eines
Hochfürstlichen Fürstenthums
Gerichts durch besondere,
auf Kosten des Verklag-
ten anzustellende quali-
ficirte Forstbeamte zu
besorgen oder auch Ver-
lagen das §. 120. Tit: 24.
Thl: I der Gerichts Ord-
nung nur zu überlassen.

3tens Gegenstand die Ueber-
lassung der bei Einlei-
tung der Sequestration
bereits vorhanden ge-
wesenen Holzbestände.

Es geht aus den von der
landesherrlichen Commission
aufgenommenen Verhand-
lungen und den densel-
ben übergebenen Nach-
weisungen hervor, daß
bei Einleitung der Se-
questration beiläufig 4000.
Stämme

Stämmen Holz und inclusive der Mrowcze Górka und Lesti ver- gestellten 3000. Klaftern we… als 8000. Klaftern verkauft genommen sind.

Wenn nun diesen Betrag allein selbst in dem Stell… daß den Myslowitzer … noch gehörig bestanden ge- wesen wären, den wirth- schaftlichen Nutzungs Er- trag derselben bei wei- tem übersteigen würde, diesen Umstand allein scho… alse die devastirende Be- wirthschaftung hinlänglich dar- thut, indem dem Fideicom- miß Besitzer als nutzba- rem Eigenthümer nur das Recht zusteht, denjenigen Nutzen aus dem Majo- rate zu ziehen, welcher ohne Verringerung der

Substan-

Substanz genommen werden kann, (§. 6. Tit: 18. Thl: I. des Allgemeinen Landrechts) so ist dadurch die Begründung der Klage vollständig bewiesen, zumal, wenn man erwägt, daß wie urkundlichen Falls be- wiesen werden kann, von der Einleitung der Sequestration eine unge- heure Menge von Holz- beständen ausgeholzt worden ist.

Nach Vorschrift des §. 32. Tit. 21. Thl: I. des Allge- meinen Landrechts gehört das Holz nur so weit zum Nießbrauche des Lehnschulzereibesitzers als die Schläge deren Jahre in seine Besitzzeit fallen und überhaupt ohne Ver- minderung

eingezogene der Substanz d
Forstes geschlagen werden kö
conf: §. 30. ibidem. Da nu
bereits in den Schlagen besch
tet und resp. dermahlen g
daß aus dem Forst zu
Zeit der Sequestration u
noch von demselben ohne A
eingezogene der Substanz
nichts mehr verkauft wer
den könnte, so war de
Majorats besitzer zu de
nen in Rede stehenden
Verkäufen durchaus we
nicht befugt, die Verkä
sie selbst aber ungesetzlich
und ich muß demnach an
tragen:

daß die vorhandenen g
wesenen Holzbestände
zum Besten des Majo
rats Vermögens in Ver

den

der öffentlichen Versteige-
rung verkauft, dieselbe
aber ad depositum
genommen werde.
Dies könne sich jedoch nur auf
diejenigen Holzbestände er-
strecken, welche bereits
gefällt oder zu Klaftern
geschlagen worden sind,
wogegen das noch stehende
Holz werden einzu-
schlagen u. nachher erst zur
Disposition der Käufer
überlassen werden ~~kann~~
dürfe, welche sich selbst
die nachtheiligen Folgen
dessen zuzumessen haben,
daß sie sich mit dem Ma-
jorats besitzer in ein
Geschäft eingelassen, wo
zu derselbe nicht befugt
war, so daß sie allein

an

an ihr ihnen Anspruch zu machen haben.

4tens Betreffend die Zeitpacht der verehel: Winkler.

Da der Pachtcontract zur Zeit der Sequestrations-Einleitung bereits bestanden hat, so kann gegen die Fortdauer desselben nichts eingewendet werden; ich trage jedoch nach Grund des §. 129. Tit: 24. Th. I. der Gerichts Ordnung darauf an, daß die Wirthschaft der Pächterin unter die nöthige Aufsicht gestellt und für die Unterhaltung der Gebäude im baulichen Stande gesorgt, ein vollständiges Guts Inventarium aufgenommen und alle Deteriorationen des Guts ge-

gewiesen zu werden.

5tens Anlangend die dem Majorats Besitzer auszusetzende Competenz.

Da nach Ausweis der Fragestücken dem Majorats-besitzer alle Gutsnutzungen, welche von dem Majorat nach wirthschaftlichen Grundsätzen und ohne Schaden der Substanz bezogen werden können, überlassen worden sind, so bedarf es auch vorläufig des Aussetzens einer Competenz durchaus nicht, zumal ihm gesetzlich die Pflicht obliegt, alle von dem Gute zu entrichtende Praestationen und Zahlungen zu vertreten.

Der

Zur Justirung des Tisches.

Wenn der Tisch nicht genau wagrecht steht, so kann dies entweder davon herrühren, daß die Platte nicht genau eben ist, oder daß die Füße nicht gleich lang sind. Ist ersteres der Fall, so muß die Platte abgeschliffen werden; ist letzteres der Fall, so müssen die Füße mittelst der Schraubenmuttern so gestellt werden, daß die Platte wagrecht steht.

Zur Justirung des Fernrohres.

Die Justirung des Fernrohres muß vorgenommen werden, wenn die Fäden nicht scharf gesehen werden können, oder wenn die Fäden nicht genau in der Brennweite des Objectivs stehen.

Um die Fäden scharf sehen zu können, muß das Okular des Fernrohres verschoben werden, bis die Fäden scharf gesehen werden können.

Um die Fäden in die Brennweite des Objectivs zu bringen, muß das Fernrohr auf einen entfernten Gegenstand gerichtet werden, und dann muß das Okular des Fernrohres so lange verschoben werden, bis der entfernte Gegenstand scharf gesehen wird.

Justirung der Libellen.

Die Libellen müssen so justirt sein, daß die Axe der Libelle senkrecht steht auf der Axe, um welche sich der Theilkreis dreht.

Um die Libellen zu justiren, müssen die Schrauben, welche die Libellen halten, gelöst werden, und dann müssen die Libellen so lange verschoben werden, bis die Axe der Libelle senkrecht steht auf der Axe, um welche sich der Theilkreis dreht.

Um die Libellen zu justiren, müssen die Schrauben, welche die Libellen halten, gelöst werden, und dann müssen die Libellen so lange verschoben werden, bis die Axe der Libelle senkrecht steht auf der Axe, um welche sich der Theilkreis dreht.

lungen berichtiget, von dem
Erbvorschusse aber dem Ver-
klagten eine Competenz
von 1250 rtl. bewilliget, der
Erbvertrag aber zu einer
bildenden Myslowitzer
Fidei Commiss Masse
ad Depositum genom-
men worden, die Ein-
ziehung der Competenz
nach den oben bezeichneten
Summe von 1250 rtl. recht-
fertiget sich durch analogi-
sche Anwendung des §. 54.
Tit: 4. Thl: I des Allgemei-
nen Land Rechts.

Pless den 9t. Decbr 1838.

Johann v. Mierorzewsky.

244.

329

Registratura.

Für die Reise zu dem, auf den 10ten December 1838 in loco Pleß angestandenen Examen liquidire ich:

1, Reisekosten von Rybnik nach Pleß et retour,
zusammen 9 Meilen a 20/gg pro Meile —— 6 Thlr. — Sgr.

2, Zehrungskosten für 3 Tage a 2 Thlr. pro Tag — 6 — —

3. Wagenmiethe für 3 Tage a 10/gg pro Tag —— 1 — — —

Zusammen 13 Thlr. — Sgr.

Rybnik den 12 December
1838.

Bernhard.

2

r. 9.12.38

PLESS
8. DEC

Cito!

PLESS
8. DEC

1 1/4

An
den Königl. Justiz Commissarius
Herrn Bernhard

Docum: Insin:

zu

Rybnik

praes: d. 30 December 1838. 330 ~~245.~~

Copia Decreti.

in Sachen des Kaiserlich Russischen Kammerherren Jan von Mieroszewsky,

wider

den Majoratsbesitzer Alexander von Mieroszewsky.

Der per decretum zum justificiren- kommende Arrest kann eventuell nur per sententiam aufgehoben werden, und es wird nunmehr, da bis heute von einem Vergleichs-Abschlusse nichts bekannt geworden, Termin zur weiteren Instruktion der Sache vor dem Deputirten Herrn Justiz Rath Gründel auf den 9ten Januar 1839. Vormittags 10. Uhr hiermit anberaumt.

Citentur zu demselben

1., Herr Justiz Commissarius Bernhard

2., Herr Justiz Commissarius Mischke

Crida

und über copiam decreti et p
ad praejud: instructionis
contumaciam.

Pless den 14. Decbr. 1838.

(gez.) Freitzik.

An
den Königl. Justiz
Commissarius
Herrn Bernhard
zu
No. 237. Rybnik.

331. 246. 282.

Sohrau den 2ᵗ Januar 1839

An den Rittergutsbesitzer Herrn v. Laczky Hochwohlgeboren Erbherrn auf und zu Lipowiec im Freistaate Krakau.

Rundum	2 sgr	6 pf.
Botenlohn nach Nicolai zur Schnellpost	7	6
Porto von Nicolai bis Lip.	3	9

[illegible] gr. Brd.

Hochwohlgeborner Herr!
Hochgeehrter Herr Rittergutsbesitzer!

Ich war heute in Pleß und habe auch dem Fürstenthumsgerichte erfahren, daß an den Hr. Kammerherrn v. Mieroszewski zu Krakau zwei wichtige Verfügungen erlassen worden sind, welche demselben von dem Königl. Preuß. Residenten zu Krakau insinuirt werden sollen. Da mir der Hr. Kammerherr am 16ᵗ vorigen Monats gesagt hat, daß er bis zum Monat Februar des gegenwärtigen Jahres nicht in Krakau, sondern in Warschau verweilen wird, so ersuche ich Euer Hochwohlgeboren so dringend als ergebenst, dafür zu sorgen, damit jene 2 Verfügungen Ihnen behändigt werden, denn in der einen Sache steht der Termin auf den 9ᵗ dieses Monats in Pleß, und in der

der

der andern Sache steht de[r]
Termin auf den 14ᵗᵉⁿ dieses
mts in loco Myslowitz an.

Uebrigens mache ich Euer
Hochwohlgeboren wieder[holt]
darauf aufmerksam, da[ß]
wenn mir der Herr Ka[m]
-merherr nicht folgt, der[selbe]
Gefahr läuft, nicht nur [die]
ad depositum des Fürst[en-]
thumsgerichts eingezahlte C[au-]
tion von 10,000 Reichsthaler[n,]
sondern auch noch mehr zu [ver-]
lieren. Ich erfülle durc[h die-]
se wiederholte Warnun[g]
blos meine Pflicht, denn [es]
wird eine Zeit kommen, [wo]
ich Ihnen und dem Herrn [Kam-]
merherrn beweisen werd[e,]
daß ich Sie wohlmeinend [ge-]
warnt habe.

Ich bin mit Hochachtung

Euer Hochwohlgebo[ren]

ergebenste[r]

Brd.

D[…]
Co[…]

Herrn Bernhard
zu
Rybnik.

No. 237./

praes. d. 2. Januar 1839.

~~247~~
332

In Vermittlung und schleunigen Arrestsachen des Kaiserl. Russischen Kammerherrn Johann von Mieroszewsky wider den Majoratsbesitzer Alexander von Mieroszewsky haben wir in Folge des abschriftlich beigefügten Antrags des Beklagten vom 29ten v. M.

Zur Herbeiführung der Sache, ob das Vermögen zu bestellen oder vielmehr die Hauptverhandlung aufzuheben sei,

einen Termin auf den 9ten dieses Monats V. M. 9. Uhr vor dem Deputirten Herrn Justizrath Schnündel(?) hieselbst anberaumt, und wir laden Sie hierzu auf Grund des §. 64. Tit: 29. Prozeßordnung mit Hinweisung auf die in der Vorladung vom 14ten v. M. enthaltenen Warnung mit dem Bemerken vor, daß wir heute gleichzeitig Ihren Mandatar aufgefordert haben, bei Wichtigkeit der Sache in dem obigen Termine in Person zu erscheinen oder aber Sie auf das Schleunigste eventuell durch Stafetten mit Instruction zu versehen oder die geeignete [illegible]

zu

im Auszuge bei.

Pless den 1. Januar 18..

Fürstlich Plessische Fürstenthums-Regierung

[illegible]

An
den Königl. Justiz-Commissarius
Herrn Bernhard
zu Rybnik

pr. d. 3 Januar 1839.

248.

333

Cop.

Zu
den Sequestrations
Acten von Myslowitz.

Der Alex. v. Mieroszewski ist mittels eingereichter Vorstellung vom heutigen Tage um Relaxation des von seinem Bruder Johann von Mieroszewski ausgebrachten Arrestes und, der in Folge der Entziehung veranlaßten Sequestration der Myslowitzer Majorats güter eingekommen.

Meine Chargotten sieht nun bald dieser [illegible] nahestehenden Verfügung entgegen. – Da jedoch wahrscheinlich einige Wochen darüber verstreichen dürften und mir alles daran gelegen sein muß, einer Seits in der Disposition über das mir von früheren Contracten gebührende, Theils in Klaftern bereits vorräthige, Theils noch auf dem Stamme befindliche Holz nicht gestört zu werden indem ich sonst mit meinen darauf bezüglichen Engagements und Geschäften betrübte Sachen bleiben muß, so bitte ich, die unterm 14. Decbr. c. von der Ober

schlesischen Landschaft angebrachten Re-
quisition wegen Versteigerung des
qu. Holzes und Einziehung des Werths d…
nen schleunigst wieder aufzuheben u…
mir noch nur wo die freie Dispositio…
darüber zu gestatten. —
Welchen Verlust ich durch anhaltende
gesetzte Wachstrafe erleiden würde,
meiner beiliegende auf sehr und Sicher
Annahme begründete Berechnung nach
der Johann von Mieroszewsky ist geneig…
mi Kennde mir den daraus entstehenden Scha-
den zu ersetzen, und ich würde auch ge-
nöthigt sehn, nicht allein die von ihm für d…
Alexander von Mieroszewsky gemachte Cau-
tion per 10000. rt. mit Arrest zu belegen,
sondern ich müßte sogar noch auf Anderw…
weite Erhöhung derselben antragen. Da
Von indeß der viel Holz frei zu brennen
man, als ich für den ersten Augenblick
brauche, bitte ich, mir wenigstens über
2000. Klafter und 2000. – 3000. Stamm…
starke Hölzer Disposition zu gestatten
und offerire dafür 3000 rt. als Cau-

Hermann Bernhard

v. Rybnik Feldt…

praes: d. 3 Januar 1839

~~240~~.

334 5

[illegible]ren; ―――

Ich bitte die Requisition an die Oberschlesische Landschaft hiernach schleunigst zu modifiziren. ―――

Ratibor 24 Dcbr 1838.

Winkler

Johann Bernhard

Dr. Rybnik

Zihl…

Berechnung

des Schadens, der dadurch entstehen würde, wenn dem Winkler der Holzeinschlag auf der Herrschaft Mislowitz inhibirt wird.

Da keine Holzkohlenbestände sind, so müßte der Hochofen zu Bezdzin sofort ausgeblasen werden, welcher im Winter nicht mehr neu zugestellt werden kann. Es werden also 15000 Ct Roheisen nicht fabricirt, und diese nicht auf dem Walzwerk zu Mislowitz in Stabeisen verwandelt: dies ergiebt nach den mäßigsten Sätzen einen Schaden von 1 rtl p: Ct. — 15,000 rtl

Wenn keine Klaftern in diesem Winter geschlagen werden dürfen, stellt sich der Schaden im künftigen Jahre eben so hoch, wie er oben angegeben.

Die Fanny Zinkhütte hat 14 destilir Öfen, welche pro anno — 10,000 Ct Zink liefern

" Alexanderhütte	— 16 mit	—	15,000 "
" Justinehütte	— 12 "	nur —	6000
			31,000 Ct

Zink. Die Productionskosten sind 3 rtl. der Verkaufspreis ist gegenwärtig $5\frac{1}{3}$ rtl. Ich nehme jedoch nur einen Preis von 5 rtl an. Wenn die Kohlengruben also kein Grubenholz erhalten, wenn sie ganz entblößt sind, werden diese, und hiermit obige Zinkhütten in Fristen gelegt, wodurch ein Verlust von 2 rtl p: Ct entsteht — 62,000 rtl

Der unberechenbare Schaden, welchen ~~die~~ die Kohlengruben erleiden, indem der Bau verlassen wird, und zu Bruche geht ist gar nicht in Anschlag gebracht.

Latus 77,000 rtl

Transport 77,000 rt

Den Grundzins vom Radziner Schäfer an-
die der Forstkasse zu ersetzen sein mit — 210 —
den vom Miloritzer Walzwerk — 260 —
die Feuerkassen für die Arbeiter, die ohne
Noth aus der Zahlungsliste gesetzt werden,
werden nicht erst im Anschlag gebracht.

Der Schaden der durch [illegible]
des Walzanschlags verursacht
wird, ist also — 77,470 rt

Pleß den 29ten Dec: 1838

präs: d. 3t Januar 1839.

251. 252. 336 337

PLESS
2. JANR.

1 3/4 4

Ew. Hochwohlgeboren
Dem Königl. Justiz Commissarius
Herrn Bernhard
Wohlgeborenen

Titulissimae. zu

Rybnik.

praes: d. 3 Januar 1839. Porto 4 Sgr Abtr. " — 6 Sgr

Copia Decreti

in schleunigen Arrestsachen Jan von Mieroszewsky oder Alexd. v. Mieroszewsky

Da die verehel. Winkler bereits eine Interessenten-Klage durch ihren bevollmächtigten u. Ehegatten angestellt hat, und der Landschafts-Taxations-Actuar. bloß in dem verehel. Winkler Holz zum Schätzen Bedarf verabfolgt hat, und daß auch durch Jan v. Mieroszewsky im letzten Termin insistirt worden ist, so mußten sich mir die Ansicht aufdringen, daß der Winkler für seine Ehegattin spricht. Herr Justiz Rath Grundel ist zudem durch Privatgeschäfte beschäftigt mit den Verhältnissen in Myslowitz genau bekannt, als Subhastator, und ich bescheide mich daher, daß Winkler seine Frau sich spricht. Derselbe hat sich ~~keine~~ über-

zeug

Fortsetzg.

Fiditur

geht hieraus klar und gedruckt
daß die Holz-Contracte, von der
nachgesucht, vor Einleitung der Sub-
hastation abgeschlossen, und
daß ihm das Holz schon vorher
contractlich tradirt worden. Die
Acten sprechen von einer Ver-
abfolgung von Holz an die ge-
nehmigten Winkler zum Ziegelbe-
trieb, welche während der
Sequestration erfolgte. Dieß
noch nachträglich zur Motivirung
meines Voti.

2., zur Feststellung des Holz-Quanti
welches dem Winkler aus früh-
ern Contracten gebühren soll
zur speziellen Erörterung hierü-
in loco Myslowitz, ferner zur Er-
örterung über den vorliegenden
Antrag des Winkler (und über
den Cautions-Punkt sind die
Parthein und die Winklersche
Erben, Jan und Alexander
v. Mieroszewsky unter abschrift-

mit.

Mittheilung des Exhibiti nach Myslo-
witz vorzuladen (in termino den 14. Januar
c. Vormittags 10 Uhr) vor Hg. Justiz Rath
Gründel unter der Warnung,

a, in Betracht des p. Winkler, daß er
seinen Antrag vom 29. Dezbr.
1838. zurücknehmen,

b, in Betracht der Herrschaft, daß
der gerichtl. Winkler (welcher
sich bei dem Herzoglichen landb.
bestimmten Akten als Erbzins-
mann von Myslowitz interve-
niendo gemeldet hat) daß sie
gegen den Antrag des Guts-
besitzer Winkler gegen Ver-
abfolgung des spezificirten
Holzes nichts protestiren,
und sich auch keine Erörterung
hierüber im Wege der
Sachen einlassen wollen.

3, An die Herrschaft und den p.
Winkler ist in Betracht der
vorgedachten Verfügung

des

des Holzes nach Maaßgabe
der Tabelle und dem Zuschla-
gung vom 14. Dezbr. 1838. fest-
nicht zu schreiben.
(ex officio – hat aber Herrn
Herrn Justiz Rechtskonsulent Bach
der die Landschaft unserer
Requisition entsprechend
zu haben scheint, und den
Interessenten deshalb z[u]
an stellen veranlaßt zu
den Dingen.

Pleß den 1ten Januar 183[9]
Fürstlich Pleßner Fürstenthums Gericht
gez/ Sawitzki

An
den Königl. Justiz Kom-
missarius Hr. Bernhard
zu
Rybnik.

Coll. Teltau

~~284.~~ 339

Pleß den 7ᵗ Januar 1839.

An
Hochlöbl: Fürstlich: Anhalt
Pleßer Fürstenthums-
gericht
zu
Pleß:

praesentandum — 2 ggr 6 pf

Gebühr dat gr Bd.

eodem.

Citissime!

H. P. M.

ad Acta in Sachen
des Kammerherrn Johann
v. Mieroszewsky
c/a
den Majoratsherrn Alexander v. Mieroszewsky.

Auf besonderes Verlangen des Herrn v. Łącky aus Lipowiec bei Krakau, welcher die Stelle des Herrn Kammerherrn von Mieroszewsky in seiner Abwesenheit vertritt und mich heute absichtlich hieher gebracht hat, zeige ich Einem Hochlöblichen Fürstenthumsgerichte gehorsamst an, daß mein Mandant seit dem 14ᵗ vorigen Monats nicht in Krakau, sondern in Warschau verweilt, die Vorladung zu dem, auf den 9ᵗ dieses Monats anstehenden Termin in Behufs der Instruktion des Arrestprozesses noch nicht erhalten hat und daher auch nicht im Stande ist, mich bis zu diesem Termine mit der nöthigen Information oder Vollmacht zu versehen.

Ich

85. !

[illegible]

Ich soll demnach ehrerbietigst
rauf antragen:

Den obbenannten Termin
aufzuheben und dagegen
einen anderweitigen Di[...]
ligen Termin auf die [...]
Tage des Monats Febr[...]
anzuberaumen.

Pleß u. s.

gehorsamst[...]
Berich[...]

praes: d. 8 Januar 1839.

Copia.

Decret

auf die Exhibitum des Königl. Justiz Commissarius Herrn Bernhard zu Rybnik vom 7. Januar 1839. in Sachen Johann von Mieroszewski c/. Alexander von Mieroszewski.

Da in dem Gesuche des Beklagten Alexander von Mieroszewski vom 29. v. M. keine solche erhebliche Behauptungen vorkommen, auf welche sich der Herr Justiz Commissarius Bernhard durch eine besondere Information nicht erklären könnte, da ferner die Abwesenheit des Klägers vom Termine, und nachsuchende Prorogation gegen sich denselben nicht abzuwarten war, weil es ihm obliegt, in dergleichen wichtigen Rechtsangelegenheiten selbst für seine Vertretung zu sorgen; so muss es bei dem auf morgen anstehenden diesfälligen Termine sein Bewenden behalten. Dies ist dem Herrn Justiz Commissarius Bernhard sofort per copiam decreti bekannt zu machen.

Pless den 8. Januar 1839.

Fürstlich Plessner Fürstenthums Gericht

(gez.) Gundel.

An
den Königl. Justiz Commissarius
Herrn Bernhard

85.

Rybnik.

Flöter

Registratura.

Für die Reise zu dem auf den 9. Januar 1839 in Pleß angestandenen Termine liquidire ich:

1, Reisekosten von Rybnik nach Pleß et retour, zusammen 9 Meilen à 20 sgr pro Meile — 6 rtl — —
2, Zehrungskosten für 4 Tage, nämlich den 7ten 8. 9. u. 10 Januar c. à 2 rtl pro Tag — 8 — —
3, Wagenmiethe für 4 Tage à 10 sgr pro Tag — 1 — 10 —

Zusammen 15 rtl — 10 sgr

Rybnik den 11. Januar 1839.

Bernhard.

PLESS
12. JANR

Fr. No 87.

8½

An

Ihro Hochw. Herrn Parochiam Herrn Bernhard

Citissime!

zu

Rybnik

257.
342

pres: Nicolai d. 13 Januar 1839 Abends. Porto 3 sgr – Botenlohn von Rybnik nach Nicolai 15 sgr

358.

343

Copia decreti

in Exmissions und Arrestsachen des Kaiserl. Russ. Kammerherrn Jan v. Mieroszewsky zu Cracau

wider

den Majoratsbesitzer Alexander von Mieroszewsky zu Myslowitz

1. Das Erkenntniß ist sofort zweimal auszufertigen und die Ausfertigungen an den Kläger per Post zu insinuiren.
2. dem Justizcommiss. Bernhard und Justizcommiss. Mischke sind einfache Abschriften des Erkenntnisses N. c. d. zu übersenden.

Pleß den 11. Januar 1839.

Fürstenthums Gericht

Kaistrzyk

An
den Königl. Justizcommissarius
Herrn Bernhard
zu
Rybnik

No 87 ./. Pr.

Abschrift.

~~2~~59.
344

In Exmissions und schleunigen Arrestsachen des kaiserl. Russischen Kammerherrn Jan von Mieroszewsky zu Cracau, Klägers und Arrestanten, wider den Majorats besitzer Alexander v. Mieroszewsky, Beklagten und Arrestaten,

hat das Fürstl. Hohenloheschen Plessner Fürstenthums Gericht in seiner Sitzung vom 11. Jan. 1839. in Gegenwart nachstehender Richter:

1. des Justiz Directors Jaistrzik
2. des Justiz Rathes Baenisch und
3. des Justiz Rathes Fründel

nach Lage der Akten für Recht erkannt,

daß

der auf den Antrag des Klägers auf die ganze Majorats Herrschaft Myslowiz im Beuthner Landräthl. Kreise ex decreto vom 20. Juli und 11. Aug. 1838. angelegte Arrest noch während des Spruchprozesses sofort zu relaxiren, resp. die in Folge dieses Arrestes über die Herrschaft Myslowiz auf Requisition des Gerichts verhängte landschaftliche und Berggerichtliche Sequestration ohne irgend eine Cautionsbestellung sofort wieder aufzuheben, der Kostenpunkt aber dem künftigen Erkenntnisse in der Spruchsache vorzubehalten.

Von Rechtswegen.

Geschichtserzählung und Gründe.

Am 10. Juli 1838. überreichte der Kaiserl. Russische Kammerherr Johann v. Mieroszewski zu Cracau durch den Königl. Justizkommissarius Bernhard zu Rybnik eine Exmissions- und schleunige Arrestklage wider seinen Bruder, den Majoratsbesitzer von Myslowitz, Alexander v. Mieroszewsky zu Myslowitz. Nachdem Kläger und Arrestant am 19. Juli 1838. die erforderliche Caution eingezahlt hatte, wurde durch die Verfügung vom 20. Juli 1838. der Prozeß eingeleitet, und dem Arrestgesuche statt gegeben; durch das Decret vom 11. Aug. 1838. aber wurde festgesetzt, daß es bei dem verhängten Arreste sein Bewenden haben. In der Hauptsache hat Kläger darauf angetragen, den Verklagten wegen Verwüstung des Majorats-Forstes auf Grund der Fideicommiß-Stiftungs-Urkunde aus dem Majorate Myslowitz zu entsetzen, und dasselbe ihm, dem Kläger, einzuräumen. In dem mit der Hauptklage verbundenen Arrestgesuche verlangt Arrestant, daß dem Verkl. alle und jede fernere Dispositionen über das Majorat Myslowitz untersagt, und daß über die Majoratsherrschaft schleunigst eine Sequestration eingeleitet werde. Am 20. Juli 1838. wurde die Oberschl. Fürstenthums Landschaft, und später das Königl. Berg-Amt zu Tarnowitz dieserhalb requirirt, und so sind die Sequestrationen über die ganze Majoratsherrsch.

Mys

Myslowitz, ohne irgend eine Ausnahme auf Grund des vom Kläger extrahirten Arrestes überall eingeführt werden. Es bestehen dieselben noch gegenwärtig. In der sehr weitläufigen und verwickelten Streitsache, bei welcher Kläger später auf eine Entschädigungsforderung von 100,000 rf. und resp. 2000 rf. angebracht hat, ist die Instruktion im Gange, es ist dieselbe aber noch nicht einmal bis zur Regulir. des Status causae et controversiae gediehen, was aber in dem außerordentlichen Mangel von Thatumständen, welche zur Instruktion gezogen werden, seinen Grund hat. – Nachdem Kläger im Laufe der Instruktion der Streitsache eingeräumt hatte, daß ein Ignatz v. Mieroszewsky der ältere, von ihm, dem Kläger, zur Succession ins Majorat berufener Bruder sei, hat er später für den Fall, daß dem Principal Antrage in der Streitsache nicht deferirt werden sollte, darauf angetragen: den Mitbeklagten für schuldig zu erachten, sich außer allen Umständen ad dies vitae die über die Fideicommiß Herrschaft Myslowitz eingeführte Sequestration gefallen zu lassen. –

Während der Streitprozeß in der oben erwähnten Lage sich befand, trug Kläger um Arrest vom 29/31. Decbr. 1838 darauf an: den auf den Antrag des Johann von

v. Mieroszewski auf die Myslowitzer (Majorats-Güter gelegten Arrest, und die in Bezug desselben verfügte Sequestration beschränkt (d. i. während des Hauptprozeß) wieder aufzuheben.

Hiebei führt Verkl. an, daß er eine Cautions-Bestellung nicht für nöthig erachte, ist jedoch eventuell auch hiezu bereit, und überläßt die Bestimmung der Höhe dem erkennenden Richter, während Kläger und Arrestant auf Zurückweisung des Arrestaten mit diesem Antrage anträgt, und sich eventuell die Beibehaltung des Arrestes, wenn solche für zulässig und nöthig erachtet werden sollte, nur für den Fall gefallen lassen will, daß Arrestat, Alexander v. Mieroszewski, eine Caution von 20,000 rt. sofort ad Depositum erlege. – Es ist aber die letztere wichtigen Anträge der Parteien in termino den 9. Jan. 1839. instruirt worden. –

Verkl. und Arrestat führt zur Begründung seines Antrags, wie dieß vom Kläger und Arrestanten (Actenstück) nachgegeben worden, hauptsächlich an, daß er die Majorats-Herrschaft Myslowitz laut des am 4ten und 5. Juny 1838 errichteten Erbpachts-Vertrags an die Frau Rittergutsbesitzerin Winkler vererbpachtet, und daß er die Erbpächterin bereits am 4. Jun. 1838. in den Naturalbesitz gesetzt habe, daß ferner die Erbpachts-Gerechtigkeit auf dem Hypothekenfolio von Myslowitz förmlich eingeschrieben, und der Besitztitel für die Frau Erbpächterin demnächst berichtigt werden,

erhellt

endlich daß das im Erbpachts Vertrage festgesetzte Erbstandsgeld per 3000 rl. Courant am 19. Novbr 1838. ad Depositum des Fürstenthums Gerichts eingezahlt, und der stipulirte jährl. Erbpachtzins zu 3500 rl. in dem betreffenden Hypothekenbuche am 23. Nov. 1838 eingetragen worden sei. — Kläger und Arrestant wendet in Bezug auf diese Thatsachen lediglich ein, daß die erfolgte Vererbpachtung und Berichtigung des Besitztitels auf den Namen der Erbpächterin, so wie der vom Arrestaten, ebenfalls angeführte, und von ihm, dem Arrestaten, eingeräumte Umstand, daß die Königl. Regierung zu Berlin am 24. Sep. 1838. das Unschädlichkeits Attest über die in Rede stehende Vererbpachtung des ganzen Majorats ertheilt habe, — durchaus nicht relevire, weil die Vererbpachtung eines ganzen Majorats unzulässig sei, und das Fürstenthums Gericht zu dem erwähnten hypothekarischen Verfahren nicht befugt gewesen. — Dagegen hat Kläger cd. Arrestant, wie dieß vom Vater und Arrestaten behauptet worden, eingeräumt, daß die Frau Winkler nach Inhalt des Erbpacht Vertrages eventuell als Zeitpächterin vom ganzen Majorate Myslowitz ad dies vitae des Vaters betrachtet werden müsse, hält dieß aber ebenfalls für irrelevant. — In Bezug auf dieses Erbpachtsverhältniß

be

behauptet Arrestat zur Begründung seiner, auf sofortige Relegation des Arrestes gerichteten Anträge, ferner, daß die Erbpächterin von ihm in freien Besitz gesetzt zu werden verlange, und daß er, wenn er dieß nicht sofort bewirken könne, die größten Nachtheile erleiden würde, resp. sich Regreß-Ansprüchen aussetze, indem er verpflichtet sei, der Erbpächterin den freien Besitz zu gewähren.
Hierin will Arrestant durchaus keinen Grund zur Relegation des Arrestes finden; er bestreitet, daß die Frau Winkler durch die Fortsetzung der Sequestration Nachtheile erleiden, resp. daß ein Regreß eintreten können, indem sie als Pächterin die Majoratsherrschaft immer nur nach landwirthschaftl. Prinzipien zu benutzen berechtigt sei; er beantragt in Folge dessen die Nothwendigkeit der schleunigen Entscheidung über die Arrestfrage ex §pho 64. Tit 29. Proz. Ordg., wogegen Arrestat replicirt, daß eben die Anwendung landwirthschaftl. Prinzipien sehr verschieden sei, und daß eben aus der Art der Anwendung sehr leicht Ansprüche und Prozesse entstehen könnten.
Außerdem behauptet Alex. v Mieroszewski, daß sich sein Bruder Johann von der Zeit der erfolgten Ueberweisung nur an den Erbpachtzins halten können, und

daß

daß sich die Erbgerichtsherrin die Sequestration der Güter nur deren würde gefallen lassen müssen, wenn sie mit Zahlung dieses Zinses säumig sein sollte; so aber auch der Arrest auf fremdem Eigenthume und die Streitigkeiten zwischen ihr und ihrem Bruder könnten unmöglich ein Recht abgeben, die Erbgüter zu sequestriren. Der Arrestant bestreitet auch diese Gründe der Relaxation des Arrestes, und behauptet, daß die Sequestration unter allen Umständen fortbestehen müsse, weil solche auf Grund der Fideicommiß-Stiftungs Urkunde vom 6. August 1686. (eigentlich vom 26. Novbr 1678) eingeleitet werden.

Bei Prüfung dieser gegenseitigen Behauptungen und Einwendungen, kommt zunächst die Frage zur Entscheidung, ob, wie per decr. bereits ausgesprochen worden, die Sache überhaupt dazu angethan ist, mit Aussetzung der Instruktion in der Hauptsache, sofort über die Arrestfrage zu erkennen, oder, ob nicht vielmehr das Gegentheil anzunehmen, und die Entscheidung der Frage: ob der Arrest zu relaxiren oder zu belassen sei, bis zur Abfassung des Erkenntnisses in der Hauptsache zu verschieben sei. —

Im §. 64. Tit 29. Proz. Ordnung ist verordnet,

daß

daß, wenn gefunden wird, daß dem Arrestirten ein erheblicher Nachtheil von der längeren Aussetzung der Entscheidung: ob er bei dem Arreste zu belassen, oder ob selbiger wiederum aufzuheben sei, wirklich bevorstehet; besonders wenn aus den Umständen sich im voraus abnehmen läßt, daß der Abschluß der Hauptinstruktion sich wegen Weitläuftigkeit der Sache, und der vielen aufzunehmenden auswärtigen und entfernten Beweismittel, in die Länge ziehen dürfte, die Frage: ob der Arrest während des Hauptprozesses wieder aufgehoben werden können, oder nicht, schleunig untersucht werden müsse.–

Daß sich die Hauptinstruktion aus den in dieser Gesetzstelle angeführten Gründen noch sehr in die Länge ziehen wird, ist klar, und auch vom Kläger und Appellanten, da die Instruktion noch nicht bis zur Prüfung des status causae et controversiae gediehen ist, und eine große Menge von Beweismitteln in Vorschlag gebracht sind, gar nicht bestritten worden. Ebenso klar aber ist es auch, daß dem Verkl. von der längeren Aussetzung der Entscheidung über die Arrestfrage ein erheblicher Nachtheil bevorstehet.–

Die

Kläger und Arrestant hat nicht bestritten, daß die Frau Rittergutsbesitzer Winkler in den freien Besitz der noch vor Einführung der Sequestration in Erbpacht genommenen Majorat Herrschaft Myslowitz gesetzt zu werden verlangt und daß der Erbverpächter Alexander v. Mieroschewski außer Stande ist, so lange der von ihm dem Kläger extrahirte Arrest ferner verhängt bleibt. Wenn nun auch Kläger die Rechtsgültigkeit der Erbpacht bestreitet, so spricht doch die Praesumtion für die Rechtmäßigkeit der Ansprüche der Erbpächterin schon sehr stark deshalb, weil ihr das Majorat tradirt und der Besitztitel auf ihren Namen berichtigt worden ist. Es ist hier nicht Gegenstand der Entscheidung, wie Erbpächterin bei fortdauernder Sequestration ihre Ansprüche gegen den Erbverpächter aus dem Erbpachtvertrage würde begründen können, es genügt hier, daß dieselbe gegenwärtig von dem Arrestanten in der freien Verwaltung u. Bewirthschaftung des Majorats nicht gehindert werden darf, und es bedarf demnach gar keiner weitern Ausführung, daß dem Arrestaten ein erheblicher Nachtheil bevorsteht, wenn der Arrest nicht schleunig relaxirt wird. —

Arrestant hat sich zwar bemüht, diese Beschränkung dadurch zu widerlegen, daß er anführt, daß die Frau Winkler durch die Sequestration nicht gehindert werde, das Majorat u. die dazu gehörigen Forsten nach landwirthschaftl. Prinzipien als Käuferin zu benutzen, allein er hat dabei, wie Arrestat ganz richtig bemerkt, übersehen, daß unendlich viel darauf ankommt, nach welchen landwirthschaftl. Prinzipien (die keineswegs so feststehen, daß über deren Anwendung nicht leicht Prozesse entstehen könnten) die Bewirthschaftung erfolgt, er hat auch ferner übersehen, daß ein Erbpächter nach §. 187. Tit 21. Theil 1. A.L.R. das vollständige Nutzungsrecht hat, und die Frau v. Winkler als Erbpächterin aus den Forsten jeden Nutzen, auch den ungewöhnlichen, wie ein Nießbraucher zu ziehen befugt ist, §. 199. §. 23. seq. Tit. 21. Theil 1. A.L.R., während ihr als Zeitpächterin nur die gewöhnliche Nutzung zustehen würde, §. 270. l. c., und es stellt sich hiernach recht deutlich heraus, auf welche Weise erhebliche Regreß-Ansprüche gegen den Arrestaten bei Fortdauer des Arrestes entstehen würden. Arrestant hat zwar zur Deckung des Risicos und des Arrestschadens eine Caution von 10,000 rt deponirt, allein es könnte unter den

ver

angeführten Umstände bei dem
großen Umfange der Majorats Herrschaft
Myslowitz, und bei den daselbst befindlichen
sehr bedeutenden Bergwerks und
Hüttenbetriebe sehr leicht der Fall ein-
treten, daß die Regreß Ansprüche
die Summe von 10000 rt. weit überschritten,
so daß es nach dem oben allegirten
§. 64. Tit. 29. Th. I A. G. O. unbedenklich
nöthig erachtet werden müßte, über
die Frage:

> ob es bei dem verhängten Arreste
> zu belassen, oder ob derselbe schon
> jetzt, während des Hauptprozesses
> zu relaxiren —

sofort zu erkennen.
Bei Beurtheilung dieser Frage kömmt
es darauf an, ob die Motive, welche
die Arrestanlegung herbeiführten, noch
unverändert vorhanden sind, oder
ob neue Umstände hinzugetreten,
und ob dieselben von dem Gewichte
sind, daß jene Motive zurücktreten
und die Relaxation des Arrestes dadurch
herbeigeführt wird. —
Hiebei muß nothwendig auf die Haupt-
Sache zurückgegangen werden, und
ob zwar dieß nach §. 64. Tit 29. Theil 1. A. G. O.
sowohl geschehen, als es zur Beurthei-
lung der Liquiditaet oder Illiquiditaet
der Forderung des Klägers unumgänglich
nothwendig ist.

Zu

In der mit der Hauptklage überreichten von Kläg. u. Angeklagten recognoszirten, Fidei commiß Stiftungs Urkunde des Christoph Mieroszewsky vom 26. Novbr. 1678. ist folgende Stelle enthalten:

„ „ Sollte es sich ereignen, daß Einer „der Fidei Commiß-Inhaber) das Gut „verwüsten sollte, so daß keine Hoffnung „mehr übrig wäre, daß er besser „wirthschaften würde, so werden „alsdann einer oder zwei, von mei„nen näheren oder weiteren Freun„den aus meiner Familie die Macht „haben, solches zur bessern Admi„nistration zu übernehmen, und „wenn er sich in einem halben „oder höchstens einem ganzen Jahre „nicht bessern würde etc, so sollen „obbeschriebenen Personen Macht „haben, sich deshalb bei der gehörigen „Obrigkeit der Herrschaft Bleß zu „melden, und dahin mit allem Fleiß „anzutragen, daß dieses Fidei Commiß „entweder bis zur Bezahlung der „verursachten Kosten zur Sequestration gezogen, oder aber (wofern „von diesem Schuldner schlechterdings „keine Hoffnung zur Resipiscenz „übrig wäre) ihm gänzlich abge„nommen, und einem andern

nach

„auf den Fall des [illegible] seiner
„oben beschriebenen Ordnung succes-
„sive herstellen sollte, wirklich
„abgegeben werden solle.

Nachdem auf Veranlassung des Klägers der Oberforstmeister v. Aulock durch das Schreiben der Fideicommiß Behörde, den Auftrag erhalten hatte, die angeblich durch den Majoratsbesitzer deteriorirten, und in der Substanz angegriffenen Myslowitzer Forsten zu besichtigen, überreichte derselbe das Gutachten vom 13. Aug. 1837, in welchem umständlich ausgesprochen worden, daß der Wald in einer vollständigen Devastation sich befinde, und aller wirthschaftliche Zustand darin aufgehoben sei, so daß von einer fortwährenden nachhaltigen Nutzung gar nicht mehr die Rede sein könne. — Auf Grund der obenallegirten Stelle der Fideicommiß Urkunde, des gedachten Gutachtens, und des vom Kläger eingeräumten Umstandes, daß er durch die Fideicommiß Behörde vom 2/18. Juny 1837. verwarnt, resp. zur guten Wirthschaftsführung aufgefordert worden, hat Kläger am 10. Juli 1838. also nach Verlauf von länger als einem Jahre nach erfolgter Verwarnung, den Arrestgesuch bewirkt. Dem Arrestgesuche wurde statt gegeben,

und

weil durch das Gutachten des Oberforst-
Meisters v. Aurich, u. durch den Umstand,
daß Kläger den Beweis nachgetreten,
daß Verkl. nach erfolgter Einweis-
ung mit Devastation des Waldes ent-
schiedenes fortgefahren, die Gefahr für
denselben: bei fernerer Bewirthschaftung
des Majorats durch den Verkl. unersetz-
liche Verluste zu erleiden, (nach damaliger Lage der Akten, wo die Veräuß-
erung noch nicht hinreichend nachge-
wiesen wurde) zur Genüge bescheinigt war.

Ganz anders hat sich die Sache jetzt gestaltet; – Kläger und Arrestant hat einräumen müssen, daß schon vor Anstellung seiner Immission und Arrestklage der Verklagte das ganze Majorat veräußert, und an die Extrahentin Frau Gutsbesitzer Winkler tradirt hatte, und daß der Besitztitel auf dieselbe im Hypothekenbuche nach erfolgter Abschreibung der Erbzinsgerechtigkeit, berichtigt worden.

Der Kläger und Arrestant hat zwar excipirt, daß Verkl. ex §pho 5. des Edicts vom 9. Octobr 1807. nicht berechtigt gewesen das ganze Majorat zu veräußern, allein es kömmt auf Entscheidung

dieser

dieser Frage hier nicht an, denn hier genügt es, daß das Majorat von der Erbpächterin tradirt, u. daß sie auch Civilbesitzerin ist, und bleibt, solange der Erbpachts Contract nicht anullirt, und die in das Hypothekenbuch erfolgten Eintragungen nicht wieder gelöscht werden. Beiläufig mag hier nur Erwähnung finden, daß durch die höchste Justizstelle des Preuß. Staat, das hohe Justiz Ministerium, in dem Rescr. vom 2. Januar 1831. mit klaren Worten ausgesprochen worden, daß der Majoratsbesitzer das ganze Fidei-Comiß ohne die Agnaten zu befragen, veräußern können, u. daß sich auch mehrere Jahre später die Ministerien der Justiz u. des Innern übereinstimmend für die Affirmative entschieden haben.

Der über die Majorats Herrschaft Myslowitz verhängte Arrest, hängt mit den Anträgen des Klägers in der Hauptsache eng zusammen. – derselbe verlangt principaliter die Exmission des Verkl. und Consorten aus dem Majorate, und die Tradition desselben an ihn. Dieser Prinzipal Antrag ist mit Berücksichtigung des obenallegirten Inhalts der Fidei Comiß Stiftungs

Urk

Urkunde völlig illiquide, denn es beruht ein Zugeständniß außer des Klägers, daß er nicht der nächste Agnat ist, den die gedachte Stiftungs Urkunde für den eventuellen Fall eingesetzt wissen will. Es heißt daselbst:

„Weiter verordne ich, daß nach dem Tode des obbeschriebenen Christoph Johann v. Mieroszewski dieses von mir verordnete Fideicommiß etc. auf den ältesten Sohn desselben und consequenter allemal auf den ältesten ordentlich erzeugten Sohn aus der Linie des obengenannten Herrn Johann v. Mieroszewski Land-Richters und Starosten etc. erfallen solle!" —

Nach dem Stiftungsbriefe soll aber überhaupt die Exmission des Majoratsherrn nur dann erfolgen:

wenn er das Majorat verwüstet, die Zinsen nicht bezahlt, etc., und wenn keine Hoffnung zu seiner Resipiszenz vorhanden ist.

Die Behauptung, daß Verkl. das Majorat verwüstet, ist bestritten worden und noch völlig illiquide, ebenso ist ganz

un

anzunehmen, daß er die Zinsen nicht
bezahlt hätte; die Frage aber, ob bei dem
Markl. keine Haftung zur [illegible]
vorhanden, kann nach dem vorerwähnten
Vermögensbestand nur zu Gunsten des [illegible]
[illegible] werden.
Der Markl. hat sich des Dominii utilis
durch den von dem Graufsdenten Klein
Dombrowka am 4. Juny 1838 aufge-
nommenen Erbpachts-Contract in Betreff
der ganzen Majorats-Herrschaft Mys-
lowitz, gänzlich entäußert, und hat
daher mit der Bewirthschaftung derselben
gar nichts mehr zu thun, so daß die
Befürchtung der ferneren Verwüstung
des Majorats, welche die Arrestanle-
gung einzig und allein veranlaßte,
gänzlich wegfällt. Das Majorats-Ver-
mögen besteht gegenwärtig in dem im
Deposito befindlichen Erbstandsgelde
und in dem jährl. Erbpachts-Canon. Das
erstere kann, wie sich von selbst
folgt, vom Markl. nicht verringert
werden, und die freie Benutzung des
Letzteren steht dem Markl. gesetzlich ex
Dominio utili zu. — Es sind die Bedin-
gungen der Exmission hiernach gar
nicht vorhanden, und Markl. hat
schon dadurch, daß er noch vor Ablauf
eines Jahres nach erfolgter Verände-

rung

nung, des Majorats Unveräußerlich[?]-
keit, seiner Veränderung in der Ver-
waltung, und der völligen Sicherung
des Majorats Vermögens erschöpfen[?].
Schon nach allem diesem konnte es
keinem Bedenken unterliegen, den
angelegten Arrest schon jetzt, während
des Hauptprozesses, aufzuheben,
und es konnte eine entgegenge-
setzte Entscheidung auch in Betracht
der eventuellen: auf Sequestration
ad dies vitae des Markgr.[?] gerichteten
Anträge, nicht herbeigeführt werden,
da dieselbe gerade dieselbe Tendenz
hat, d.i. Verhinderung der ferneren
Devastation des Majorats. Diese
Verhinderung ist aber durch die
Vermögensbeschränkung[?] selbst auch eigent-
lich herbeigeführt worden.
Aber auch die vom Kläger nachge-
gebenen resp. als rechtsgültig an-
zuerkennende Zeitpacht führt (abgesehen
von der Vermögensbeschränkung[?]) dasselbe
Resultat der Entscheidung herbei.
Denn die eventuelle Zeitpacht soll sich
ad dies vitae des Markgr.[?] erstrecken,
und zwar nach §. 18. des Erbpacht[?]
Contracts mit einigen durch die Sache
selbst herbeigeführten, Abänderungen,

unter

unter den festgesetzten Modalitaeten
des Erbpachtcontracts. Verklagter
hat sich daher auch hiernach für
seine Lebenszeit der ferneren Be-
wirthschaftung und Verwaltung
der Majorats Güter schon vor An-
stellung der Arrestklage und noch
vor Ablauf des zu seiner Besserung
ihm freigegebenen Jahres, begeben,
so daß es zu den Unmöglichkeiten
gehört, daß er das Majorat ferner
verwalten könnte, auch wenn der
Erbpachts Contract als solcher, wie Klä-
ger behauptet, an der Nullität la-
borirte. — Abgesehen davon,
daß, wie feststeht, die Frau Gutsbe-
sitzerin Winkler, Civil besitzerin der
Erbpachtsgerechtigkeit von Myslowitz
ist, und schon vor Anlegung des
Arrestes auch in den Naturalbesitz
der Fideicommißgüter gekommen
ist, stellt es sich schon eben dadurch
recht klar heraus, daß der Arrest
während dem Hauptprozeße sofort
relaxirt werden muß. — dieser Ar-
rest ist wie gesagt, durch Sequestra-
tion der Majorats Güter selbst
veranlaßt worden; diese Sequestra-
tion trifft aber nun nicht den

Ver-

Verklagten, und Arrestanten, der mit der Bewirthschaftung von Myslowitz gar nichts mehr zu thun hat, sondern die zu dem Prozeß gar nicht zugezogene Erbpächterin. — Gegen diese ist die Arrestklage weder angestellt, noch überhaupt begründet, da wie in superfluum bemerkt wird, die Sequestration des Grundstücks sich nur dann würde rechtfertigen laßen, wenn der Erbpachts Canon im Rückstande geblieben wäre, auch würde zu einem solchen Antrage nur der Erbverpächter legitimirt gewesen sein. Der Arrest, resp. die landschaftliche und berggerichtliche Sequestration nicht auf fremdem Eigenthum, Verklagter ist hierbei wesentlich interessirt, denn er muß der Erbpächterin den freien Besitz und Genuß der Erbpacht gewähren, und es mußte daher auf sofortige Aufhebung dieser Sequestrationen, wie geschehen, erkannt werden.

Was die von dem Arrestanten eventuell beantragte Caution

von

von 20,000 rl betrifft, so konnte und mußte ohne Festsetzung einer solchen, auf Aufhebung des Arrestes erkannt werden, weil durch die Veranschlagung des Majorats selbst, resp. durch die erfolgte Hinzuziehung von 30,000 rl Erbstandsgeld, und durch die Eintragung des Canons im Hypothekenbuche der ganze Werth des Majorats für den Kläger als Agnaten vollkommen gesichert ist.

Ueber den Kostenpunkt schon jetzt zu bestimmen, war, da der Hauptprozeß noch fortgesetzt, keine Veranlassung, und es ist daher überall, wie geschehen zu erkennen gewesen.

Fürstl. Anhalt Coethen Pless-
ner Fürstenthums Gericht

gez. Taistrzik. Boenisch. Gründell.

Erkenntniß.

Nicolai den 14ten Januar 1839.

An
ein Hochlöbl. Fürstenthums-Ge-
richt
zu
Plesse.

pers.

Hochlöbliches Fürstenthums-
Gericht!

Appellations-Anmel-
dung und Rechtfertigung
des Reichsfreiherrlich Rüdigerschen
Gemeinschuldners Johann
von Microszewsky zu
Krakau gegen das Erkennt-
niß in seiner Arrestsache
wider
seinen Bruder, den Majo-
ratsherrn Alexander von
Microszewsky zu Myslowitz.

Ich kann mich bei dem, von einem Hoch-
löbl. Fürstenthums-Gerichte in sei-
ner Sitzung vom 11 Januar dieses Jah-
res in meiner Arrestsache wider
meinen Bruder Alexander, abgefass-
ten Erkenntnisse, wogegen mein rechts-
gelehrter Mandatar gestern Abend
seinen Abschied verfaßt hat, um des-
halb nicht beschweret;

weil nach diesem Erkenntnisse
der in Folge meines Antrages
auf den ganzen Majoratsherr-
schaft Myslowitz ex decreto
vom 20 Juli und 11 August
1838 angelegte Arrest noch
während des Hauptprozesses
sofort relaxirt, resp: die in
Folge dieses Arrestes über
die Herrschaft Myslowitz
auf Requisition des Gerichts

ver-

p submissim fernüber bleb
ad Acta p

verfügten Landschaftliche und
Executionliche Sequestration
ohne irgend einer Cautions=Be
stellung sofort wieder aufge
hoben werden soll.

Ich werde gegen diesen Erkenntniß
spruch das Rechtsmittel der Ap=
pellation zu, habe zur Rechtfertig
ung der behaupteten zwar keine neu
en Thatsachen oder Beweismittel anzu=
bringen, bin jedoch der festen Mei
nung, daß die bisher verhandelten
Akten keine hinreichende Gründe
zur vorherigen Relaxation der
verfügten Arrestes und resp:
zur Aufhebung der bestehen=
den Sequestration, ohne alle
Caution des Beklagten,
enthalten, und trage demnach
hierauf an:

daß obbenannte Erkenntniß in
Appellatorio zu reformiren
und den Beklagten mit sei=
nem Anbringen auf Relaxatio
des Arrestes und resp: Auf=
hebung der Sequestration re
spective des Hauptprozesses, ab=
zuweisen

Ich bin mit vollkommenster Hochach
tung

Euer ꝛc

ergebenster
Joh. v. M.
per
Bvd.

271.
356

Registratura.

Für die Kreis, welche auf in Folge Ihr, folio 253 Ihr Mandat-Acten beglaubigten Vorladung nach Myslowitz ad terminum den 14 Januar 1839 aufgenommen haben, Liquidire ich:

1, Kreiskosten von Rybnik nach Myslowitz et retour zusammen 14 Meilen, a 20 Sgr pro Meile — 9 Thlr 10 Sgr —
2. Zehrungskosten für 3 Tage a 2 Thlr pro Tag —— 6 —— „ ——
3, 2 Wagen-Miethe für 3 Tage a 10 Sgr pro Tag —— 1 —— „ ——

Zusammen „ 16 Thlr 10 Sgr —

Rybnik d. 16ten Januar 1839.

Bernhard.

357
272

p — l —

Ew
Hochwohlgeboren Herrn Herrn

2/11 C

Bernhard

Justiz-Kommissarius

6

zu Rybnik

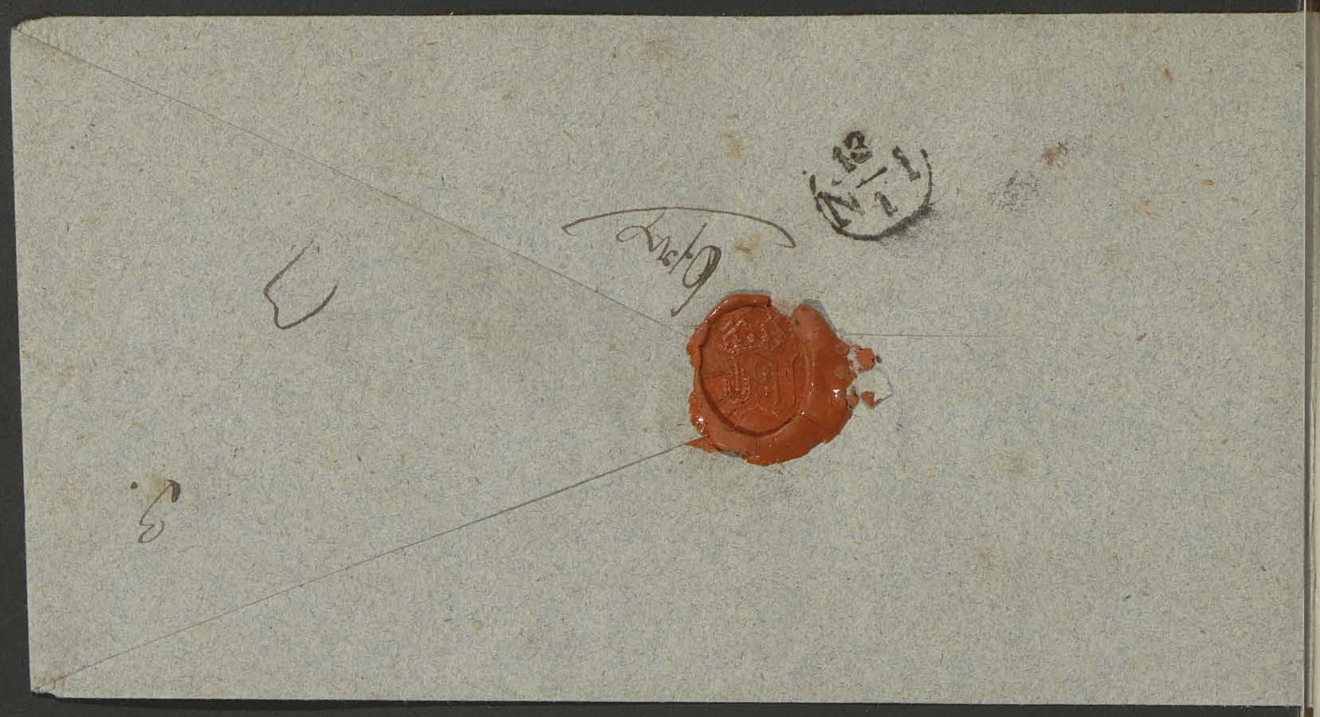

praes: d. 16 Januar 1839 ~~27~~3.
Fonde 6/33
Abt. - 6/3
358

Wielmożny Mości Dobrodzieju!

Expedycyję z Sądu iaką odebrałem tekstu do użycia zaraz oddałem, i proszę, ażebyś względy: również do Sądu podał notę, prosząc aby inszy ~~ter~~ termin oznaczył, albowiem Petkirowski nie unika osobistego porozumienia się tak z Bratem swoim, iako też i z kurzącymi się Panem Winklerem – lecz w tej chwili iest iego nieobecność tego przyczyną, że żądaniu żadnego uczynić niemoże – równie nie życzyłby tego, iżby

milczenie Jego że ~~wuit~~ mógłby

osobistego stawienia się przez Sąd uważa=

nym był — z mej strony list do

Warszawy do niego napisałem, zawiadomia-

jący go o tem wszystkiem, i sądzę że iże

tylko będzie mógł najpośpieszniej, to przy-

będzie — przypominając sprawy spieszne

i dokładne wygotowanie stanu sprawy

wspólnie z Szanownym

najniższy sługa

życzliwym przyjacielem

Lipiny 9° Stycznia 1839 r. Stan[isław] [illegible]

277 d. 24 Februar 1839. 278

präs: d. 24 Januar 1839. 274.
Porto 4 sg.
Abtr. – 6 sg.

359

Copie

Decret

auf die Verhandlung vom 19. Januar 1839. in Exmissions und schleunigen Arrestsachen des Jan v. Mieroszewsky c/ Alexander v. Mieroszewsky.

1, Acta sind zu completiren, zu foliiren und zu inrotuliren.

2, Ad acta, ad reproducatur:

Einem Königl. Oberlandes Gericht überreichen wir ehrerbietigst die aus 326 fol. bestehenden Akten in Exmissions und schleunigen Arrestsachen des kaiserlich Russischen Kammerherrn Jan von Mieroszewsky zu Cracau, Klägers und Appellanten wider den Majorats Besitzer Alexander v. Mieroszewsky zu Myslowitz, Verklagten und Appellaten

zum Spruch in appellatorio

Hierbei melden wir gemäß § 68. Tit. 29. Prozeß Ordnung gehorsamst, daß die Entscheidung eine Arrestsache betrifft, bei welcher Gefahr im Verzuge obwaltet indem der Rittergutsbesitzer Winkler eine Berechnung (fol. 283) eingereicht hat, wonach ihm mindestens ein Schade von 17,470 rt erwächst, wenn es bei dem

vorgelegten Elaborate zu dermaligen Abschlüsse.

3, copia solius decreti vom Herrn Justiz Commissarius Mroczke und Bernhard

Pless 19. Januar 1834

Fürstlich Plessner Fürstenthums Gericht.

[illegible]

An den Königl. Justiz Commissarius Herrn Bernhard

N. 117. zu Rybnik

[illegible]

Rybnik d. 24 Januar 1839

An
den Rittergutsbesitzer
Herrn von Lacki Hoch-
wohlgeboren Hochwohlgeboren
auf und

zu

Lipowiec

im Freistaate
Cracau.

Mundum — 2/4 g 6 pf
2 Beilagen — 5 —

A/

Wolf Goldstein

Hochwohlgeborner Herr!
Hochzuverehrender Herr Rittergutsbesitzer!

In der Angelegenheit der Kaiserlich Russischen Kammerherrn Jan von Mieroszewski wider den Majoratsherrn Alexander von Mieroszewski verfehle ich nicht Euer Hochwohlgeboren Folgendes zu berichten:

1, Auf mein ergänzendes Gesuch d.d. Pless d. 7 Januar d.J. welches Sie Euer Hochwohlgeboren zu Pless vorzulegen haben, erhielt ich gleich nach Ihrer Abreise das sub A abschriftlich beiliegende Dekret, wonach ich mit meinem Gesuche um Verlegung des auf den 9t Januar d.J. anstehenden Termins abgewiesen worden bin. Es bleibt mir demnach nichts weiter übrig, als den 8 und 9t Januar d.J. in Pless zu verweilen und zu dem oben angesetzten Termine zu erscheinen, worin ich alle meinen Kräften gegen die Aufhebung des Arrestes gewehrt habe.

2, Allein alle meine Mühe waren vergebens, denn am 11 Januar d.J. wurde von dem Fürstenthums Gericht zu Pless nachstehendes Erkenntnis abgefaßt, wogegen die Herren Beschwerdeführer bereits Recurs eingelegt und worin Sie ersehen haben werden, daß auf sofortige Aufhebung des gedachten Arrestes erkannt worden ist.

3, Ich erhielt eine Abschrift dieses Erkenntnisses den 13 Januar

d.J.

B/

d. J. Arendt zu Nicolai, und der
nachdem sub C. beiliegenden
Extracte aus unserer Allge-
meinen Gerichtsordnung in
einer schleunigen Vorschrift
die Appellation binnen 3 Tage
angemeldet und gerechtfer-
tigt werden muß, so habe ich
schon den Tag darauf, nämlich
den 14 Januar d. J. zu Nicolai die
Appellations Anmeldung und
Rechtfertigung abgefaßt und
mit der Post nach Pless gesen-
det, worauf ich heute durch eine
Abschrift des Decrets die Nach-
richt erhalten habe, daß die
Akten in der gedachten Re-
chtssache den 19t. d. Mts. an d.
königl. Oberlandesgericht in
Ratibor zum Spruch in appella-
torio eingesandt worden
sind. Daher dieserhalb mir andern
bleibt vor der Hand nichts
weiter übrig, als das Er-
kenntniß des gedachten
königl. OLGerichts abzuwar-
ten.

4) Der Herr Kammerherr von
Mieroszewski hat mich bei un-
serer letzten Anwesenheit
in Pless ersucht, einen zusam-
menhängenden Darstellung
seiner Rechtsangelegenhei-
ten, welche seit 2 Jahren bei
dem Fürstenthums Gerichte zu
Pless betrieben wird, zu ver-
fassen, und von dieser Darstel-
lung bei seiner nächsten d...

höchste

fuchs in Berlin den nöthigen
Gebrauch machen zu können.
Allein ich bin bei dem besten
Willen nicht im Stande, diese
Darstellung anzufertigen,
denn ich bin mit allerhand
dringenden Amtsgeschäf-
ten so überhäuft und ins-
besondere mit der Anfer-
tigung einer äußerst
wichtigen Vertheidigungs-
schrift dergestalt gedrückt,
daß ich bei meinen häufigen
Amtsreisen Tag und Nacht ar-
beiten muß, um nur die drin-
gendsten meiner Pflichten
zu erfüllen. Ich muß dem-
nach gehorsamst den Hz Kammer-
herrn als nächsten Geschäftsfüh-
rer ergebenst bitten: mich
mit der verlangten Dar-
stellung gütigst zu verschonen
und dagegen diese Arbeit
dem Hz Kammerverwalter
zu Pleß zu übertragen, da
demselben die Lage dieser
Rechtsangelegenheit eben-
so gut bekannt ist, wie mir.
Ich habe die Ehre mit voll-
kommenster Hochachtung
zu sein

Ew. Hochwohlgeboren

ganz ergebenster
Brd.

~~277~~ 278.

pres: d 3 Februar 1830

d 24 Februar 1839.

Konto 5/pr mi

362

4

1/8

PLESS
22 JANV.

An
Dem Königl. Justiz Commissarius
Herrn Bernhard

zu
Rybnik

pres: d. 3. Februar 1839.
Porto 2/3 gr
Abtr. " – 6 gr

363

Wielmożny Mości Dobrodzieju!

Odpisu na mój list z niecierpliwością oczekiwałem, lecz gdy tego nie odbie=ram, powtórnie się zgłaszam, z prośbą zawiadomienia mnie, kiedy do Pszczyny po historyczny opis sprawy Mysłowskiej wyjechać się mamy przybędzie nam? JW. Wiesiołowski w dzień spodziewany, ile tego zwyczajem sobie przed przyjazdem Jego wszystko mieć gotowe – tymczasem szacunek i zostaję

z uszanowaniem

Lipowiec d. 29. Stycz. 1839 r.

życzliwym Sługą i przyjacielem Fr. [illegible]

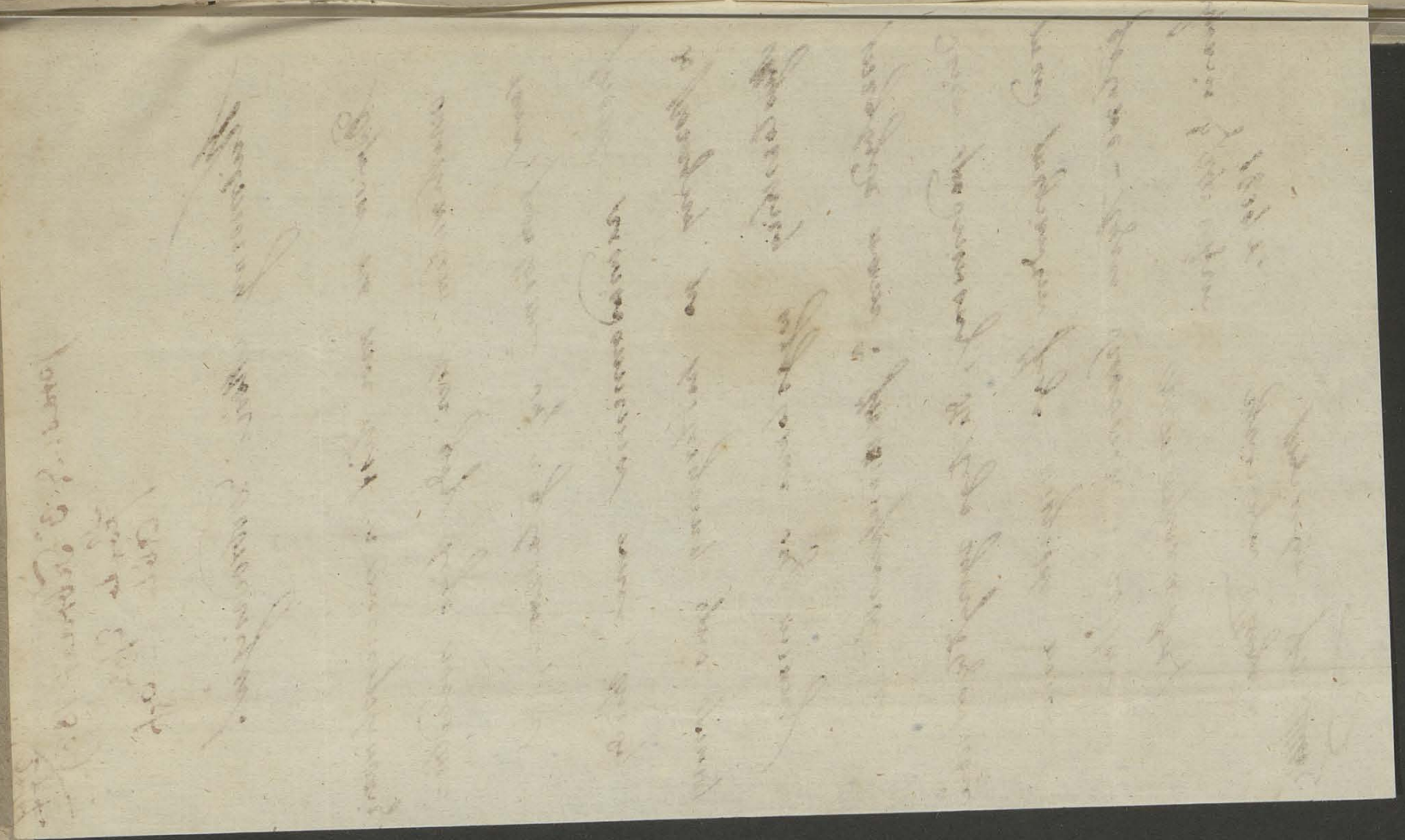

Copia

praes: d. 24 Februar 1839. 278

Porto 5 Sgr

364

Dekret in Appellations-Sachen Jan v. Mieroszewsky zu Alexander von Mieroszewsky

1, Die beiden Erkenntniß-Ausfertigungen sind der Partheien ungesäumt vorschriftsmäßig zu insinuiren.

2, dem Appellanten Alexander v. Mieroszewsky ist hiebei zu sagen, daß wir wegen fernerer Aufhebung der Sequestration von Myslowitz bald sowohl die Oberschlesische Landschaft, als das Königl. Bergamt zu Tarnowitz requirirt hätten, und daß die Verfügung vom 20. July 1838, wodurch ihm alle ferneren Dispositionen über die Substanz des Majorats Myslowitz bei Strafe der Nichtigkeit untersagt worden, hierdurch zurückgenommen werde. Dem Jan von Mieroszewsky ist dies an den Alexander und die Landschaft, so wie das Bergamt Verfügte zu notificiren, seinen entgegengesetzten beiden Behörden ist bekannt zu machen, daß der auf die Majorats Herrschaft Myslowitz durch den kaiserlich Russischen Kammerherrn Jan v. Mieroszewsky ausgebrachte Arrest, auf Grund dessen die Sequestration eingeleitet worden, durch zwei gleichlautende Erkenntnisse rechtskräftig relaxirt worden.

3, Die 4. Ausfertigung des Erkenntnisses erster Instanz ist zu den Akten zu nehmen, und dem Königlichen Ober Landes Gerichte ist eine correcte Abschrift des Erkenntnisses 1ter Instanz mittelst Berichts zu überreichen.

4, Unter Beifügung der obergerichtlichen Kosten-Note ist dem Appellanten die Zahlung von 16 rtl 18 sgr 1 pf unter Androhung der Execution vom spatio von 14 Tagen aufzugeben.

5, Herr Justiz-Commissarius Wiskott und Herr Justiz-Commissarius Bernhard erhalten Einzeln Abschrift der Appellations Erkenntnisse.

6, Zur Fortsetzung der Instruktion in der Hauptsache wird vor dem Deputirten Herrn Justiz Rath Gründel ein neuer Termin auf den 3t April. a. c. Vormittags 9 Uhr hiermit anberaumt

zu

Pr. 337 zu Rybnik Beiger

zu welchem

1. Herrn Justiz Commissarius Bernhard zu Rybnik
2. Herrn Justiz Commiss. Mieitzke zu Pless

beide per copiam totius decreti sub praejudicio instructionis in contumatiam vorgeladen sind.

Pless, den 17. Februar 1839.

Fürstliches Fürstenthums-Gericht.

Plaistzik

An

den Herrn Justiz Commissarius
Bernhard

zu

Nro. 217 a. Rybnik

Beigel

Copia

In Appellations Sachen des Kaiserlich russischen Kammerherrn Jan von Mieroszewsky zu Cracau Arrestanten jetzt Appellanten wider den Alexander von Mieroszewsky als Besitzer der Fideicommiss-Herrschaft Myslowitz Arrestaten jetzt Appellaten.

hat der 2te Senat des Königlichen Oberlandes Gerichts von Oberschlesien in der Sitzung v. 12 Febr. 1839. und in Gegenwart des Oberlandesgerichts Vicepräsidenten [illegible], des Geheimen Justiz Raths [illegible], der Oberlandesgerichts Räthe Mikulowski, Müller, Woegel von Diebitsch, Schmiedicke und Pfeiffer, und der Oberlandesgerichts Assessoren von Ohlen, von Goetz und Ladewig auf den Vortrag zweier Referenten erkannt:

daß die Förmlichkeiten der Appellation richtig, in der Sache selbst das Erkenntniß des Fürstlich [illegible] Fürstenthums Gerichts v. 12. Jan. 1839. zu bestätigen, und dem Appellanten die Kosten dieses Rechtsmittels und eine Succumbenz-Strafe von 4 Talern aufzulegen.

V. R. W.

Gründe.

Die Myslowitzer Fidei-Commiss-Stiftungs-Urkunde v. 26. Novbr. 1678. bestimmt, daß wenn ein Fideicommissbesitzer nicht gut wirthschaften und das Gut verwüsten sollte, einer oder zwei der Agnaten berechtigt sein sollen, denselben zu einer bessern Administration zu vermahnen, und wenn dieser innerhalb Jahresfrist sich nicht bessert, darauf anzutragen, daß ihm das Fideicommiss gänzlich abgenommen werde. Auf den Grund dieser Bestimmung ist vom Arrestat in Gemäßheit des Antrags des Arrestanten unterm 23. [illegible] den 28 Juni 1837 [illegible], Arrestant verlangte [illegible] unterm 10 July 1838 [illegible] zu behaupten, daß der Arrestat mit seiner schlechten Wirthschaft fortfahre, denselben aus dem Majorate zu entsetzen, und dieses ihm einzuräumen. Den letzteren Antrag änderte der Arrestant, nachdem er hatte zugestehen müssen daß nicht er, sondern sein älterer Bruder Ignatz von Mieroszewsky der nächste Successions-Berechtigte sei, dahin, daß eventuell der Arrestat verurtheilt werden solle, [illegible] die Sequestration der Fideicommiss-Herrschaft Myslowitz gefallen zu lassen. Mit dieser Exmissionsklage verband der Provocant zugleich ein Arrestgesuch, welchem auch dahin stattgegeben wurde, daß dem Provocaten alle und jede Disposition über die Substanz des Majorats bey Strafe der Nichtigkeit untersagt, und die Güter unter landschaftliche resp. gerichtliche Sequestration genommen wurden.

Da aber bei der großen Weitläufigkeit der Hauptsache eine baldige Entscheidung derselben nicht zu gewärtigen stand, so trug der Arrestat im Laufe des Prozesses [illegible] an, daß ihm ein [illegible] Nachtheil entstehen würde, wenn die Entscheidung über den Arrest bis zur Entscheidung der Hauptsache ausgesetzt bliebe, und verlangte, auf den Grund des § 64. Tit. 29. Th. I der Allg. Ger. O. die Verhandlung und Entscheidung über den Arrest während des Haupt Prozesses. In Folge dessen ist über den Arrest, mit Aussetzung der Hauptsache erkannt, und vom ersten Richter ent-

schieden

Pr. 387 zu Rybnik Beiget

funden werden, daß der nachgesuchte Arrest statt finde, und ohne Cautions-Bestellung von Seiten des Arrestaten wiederum aufzuheben.

Gegen diese den 14. Jan. 29. insinuirte Entscheidung hat der Appellant unterm 16. desselben M. die Appellation eingelegt; sich jedoch zur Rechtfertigung derselben lediglich auf die Lage der Akten bezogen. Nach dieser kann jedoch nur die Bestätigung des 1t Erkenntnisses erfolgen. Es kann dahin gestellt bleiben, ob und in wie weit der Arrestant seine Forderung in der Hauptsache, nämlich die Entsetzung des Arrestaten aus dem Genusse der Fideicommiß Güter, begründet hat. Es muß aber nach § 29. Tit. 29. Thl I der Allg. L. R. bei jedem Arrestgesuche, wenn er zulässig sein soll, die Gefahr obwalten, daß dem Imploranten das Objekt des Arrestes entzogen werden möchte, wenn dem Arrestaten die freie Disposition darüber verbleibe.

Zur Begründung des Arrestgesuchs hätte daher der Arrestant darthun müssen, daß auch nach dem 28. Juni 1828 der Arrestat durch ein unwirthschaftliches Gebahren dem Fideicommiß solchen Schaden zufüge, daß dessen Ersatz aus dem Vermögen des Arrestaten nicht mehr zu gewärtigen stehe. Allein es hat der Arrestant zugestehen müssen, daß der Arrestat die Fideicommiß Güter bereits vor dem 28. Juni 1828 an die vorerwähnten Gutsbesitzer Winkler in Folge des mit diesem über dieselben errichteten Erbpachts Kontrakts übergeben, und seit dieser Zeit keine Disposition mehr über die Güter ausgeübt hat. Hiermit allein schon fallen die Gefahr drohenden Handlungen des Arrestaten weg. Es ist aber durch die gedachte Vererbpachtung auch die Gefahr eines Verlustes an sich beseitigt. Denn die Königliche Regierung zu Oppeln hat unterm 24 September 1828 das vorschriftsmäßige Unschädlichkeits Attest ertheilt, das Einstandsgeld von 30000 rtl ist zum gerichtlichen Depositum gezahlt, und der Erbpachts Canon von 3500 rtl ist auf dem für die Erbpachtsgerechtigkeit angelegten Hypotheken folium eingetragen. Auf den Widerspruch des Arrestanten gegen die Vererbpachtung der Fideicommißgüter an sich, kommt es hier nicht an, weil die Prüfung der Gültigkeit dieses Geschäfts

nicht

nicht Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist. Genug daß weder gegen den Arrestaten Handlungen, welche zur Devastirung der Fidei-Commißgüter gereichen, nach dem 28. Juni 18[illegible] vorliegen, noch daß die Gefahr eines unersetzlichen Verlustes obwaltet, so lange die Erbpacht besteht.

Die Kosten fallen dem Appellanten nach § 6. Tit. 23. Th. I der All. G. O. zur Last.

L. S.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien
Zweiter Senat.
(gez.) Sack.

Erkenntniß
in Appellations-Sachen des
kaiserlich russischen Kammerherrn
Jan von Mieroszewsky
Ca
den Alexander von Mieroszewsky

II 3.796.

Pr. 387 zu Rybnik Beiges.

PLESS
22 FEBR

No. 217

An

den Königlichen Justiz Commissarius

Herrn Bernhard

zu

Rybnik

Dr. Jus.

Herz 1830

pras: d. 5 Merz 1839.
Por do 2/73
Akta — 65/73

281. 369

Wielmożny Mości Dobrodzieju!

Sprawa Mysłowic, mimo że nayśprawiedliwszą była, na stronę iednak JW Pana Mieroszewskiego źle wypadła, możno mnie zastanawiać, tym więcey, kiedy sumiennie orzec nie mogę, czy chęć wymierzenia niesprawiedliwości, czyli też rozmyślne złe popieranie tyże, było przyczyną — dziś wypada nadać Jey inny impuls, i probować w Appellacyi odzyskania tego, co się w pierwszey Instancyi, bądź z nieuczciwego, bądź rozmyślnego złego popierania, postradało — dla tego upraszam WWMPana Dobrodzieja imieniem JW: Mieroszewskiego, ażeby mi wszystkie

tey sprawy dotyczące Akta — rozsnie i Likwidacyi

swey należytości nie nieyspiesznie nadesłać —

przytym przyjemnie mi iest wyrazić z iestem

niezmiennie przychylnym

uniżonym Sługą

Lipnice dnia 2. Marca 1834 r.

Fr: Lubicki

Rybnik den 5t März 1839.

Sr Hochwohlgeboren
dem Rittergutsbesitzer Hrn
von Lacky Erbherrn auf und
zu
Lipowiec
im Freistaate
Krakau.

mundirt zr Brd.

Abgeg: mit der Schnell-
post aus Nicolai d. 7t
früh um 7 Uhr.

Hochwohlgeborner Herr!
Hochgeehrter Herr Ritter-
=gutsbesitzer!

Euer Hochwohlgeboren habe ich be-
=reits in meinem Schreiben vom
29t November vor: Jahres gebeten,
künftig alle Ihre Briefe an mich
in deutscher Sprache zu verfassen,
allein demohngeachtet erhalte ich
so eben wiederholt ein Schreiben
von Ihnen in polnischer Sprache,
welches ich wegen vieler verzo-
=genen Schriftzüge vollständig zu
lesen und zu verstehen nicht im
Stande bin. So viel ich aus einzel-
=nen Ausdrücken errathen kann,
so beschweren Sie sich:

1, darüber, daß der Prozeß des Hrn
Kammerherrn Jan von Miro-
=szewski, welcher einen sehr gu-
ten Anfang hatte, gegenwärtig in der ersten Instanz
ein nachtheiliges Ende erreicht hat.
— Hierauf erwiedere ich offenher-
zig: So lange der Herr Kammer-
herr von Miroszewski meinem
Rathe folgte, stand sein Prozeß
allerdings gut; so wie er doch an-
deren Einflüsterungen Gehör gab,
und zugleich seinem Eigensinne
folgte.

und durch welche ich sogar am 10 Decembri vor: Jah: res von dem Herrn Kam: merherrn öffentlich pro: stituirt worden bin. p

/: conf: fol: 237 der M. A:/

folgte, veränderte sich die Lage der Sache, und die gegenwärti: gen nachtheiligen Erscheinungen sind nur die Folgen jener frem: den Einflüsterungen, vor denen ich so dringend als wohlmeinend gewarnt habe. p

2, Euer Hochwohlgeboren sprechen ferner von einer zu ergreifenden Appellation, und diese Äußerung liefert mir den Beweis, daß Ihnen der mir übertragene Prozeß des Hn Kammerherrn v. Mieroszewsky keinesweges hinreichend bekannt ist. Ich habe ~~[illegible]~~ Namens des gleichbenannten Hn Kammerherrn zwei Klagen wider seinen Bruder Alexander angestellt, nämlich: eine Revers klage und eine Exmissions klage. Der erstere Prozeß, welcher die Sequestration der Majorats: herrschaft Myslowitz zur Folge hatte, ist bereits durch das kürzlich ergangene Appellations Erkenntniß rechtskräf: tig

-tig entschieden und es findet dagegen keine fernere Appellation statt. Nach Maasgabe dieses Erkenntnißes ist der auf Myslowitz angelegte Arrest relaxirt und die Sequestration soll aufgehoben werden, welches auch nächstens geschehen wird. Der Exemtions Prozeß hingegen schwebt noch bei dem Fürstenthums Gerichte zu Pless in erster Instanz und der Termin zur Fortsetzung der Instruction steht auf den 3ten April dieses Jahres an. So lange in diesem zweiten Prozeße ein <u>Erkenntniß erster Instanz</u> nicht ergangen ist, kann auch von einer <u>Appellation</u> gar nicht die Rede seyn.

3. Euer Hochwohlgeboren verlangen endlich von mir die Herausgabe meiner Manual-Acten und hierzu bin ich auch sehr gern bereit; allein, da meine Vollmacht keineswegs von Euer Hochwohlgeboren, sondern von dem Herrn Kammerherrn Jan v. Mieroszewsky lautet, so kann ich mich

zur Herausgabe meiner Manu-
al-Acten nur dann verstehen,
wenn der ~~[illegible]~~ Hz Kammer-
herr die mir ertheilte Voll-
macht förmlich widerruft, und
diesen Widerruf dem Fürsten-
thumsgerichte [zu Pless] anzeigt. Geschieht
dieses, so werde ich mit Vorzei-
gen meiner Manual Acten [nebst meiner Liquidation] dem
Fürstenthums Gerichte ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ überreichen
und nur von diesem Gerichte
kann der Hz Kammerherr meine Manual-
Acten gegen Empfangschein und
Berichtigung meiner Gebühren
erhalten.

Ich bin mit gebührender Hoch-
achtung

Euer Hochwohlgeboren

Ergebenster
Bd.

praes: d 14 Marz 1839. 284.
Porto 2 Sgr
Ablr ... 6 Sgr
372

Wielmożny Mości Dobrodzieju!

Gdy napisany do Wpana Dobr: list, żadnej dotąd nieodbieram odpowiedzi, mam honor dziś niniejszym ponowić moją prozbę, ażebyś Wpan Dobr: akta wszelkie, dotyczące się processu Mysłowskiego raczył przygotować na Sobotę, to jest: na dzień 16. b m. gdyż po takowe do Wpana Dob: iadąc do Raciborza pewno przyiadę — również proszę o wygotowanie Likwidacyi ażebym był w stanie z należytości Wpanu Dobr: przypadaiącey uiścić się — przytem tyczę Szacunku ktorym zostaię

Pszczyna dnia 11ᵗ Marca 1839. r.

Wpana Dob: uniżony Sługa
[illegible]

pres. d. 21 März 1839. ~~285.~~

378

373

Porto 3 Sgr
Abtr. – 6 Sgr

In Sachen des Kammerherrn Jan von Mieroszewski zu Krakau wider den Majoratsbesitzer Alexander v. Mieroszewski zu Myslowitz, werden Sie hiermit unter abschriftlicher Mittheilung des landgerichtlichen Beschlusses vom 16. d. M. und mit Hinweisung auf das Justiz Minist. Rescr. vom 25. Januar 1817. v. K. Jahrb. B. Bd. 9. S. 12. aufgefordert binnen 8 Tagen über die Gründe Ihrer unterbliebenen Bezahlung unter Ueberreichung Ihrer Manual Akten und der anzufertigenden Gebühren Liquidation zu berichten.

Pless den 16. März 1839.

Fürstlich Plessner Fürstenthums Gericht.

[illegible]

In Folge der vorstehenden Verfügung habe ich meine Manual Acten nebst Liquidation heute bei dem Fürstenthums Gerichte eingereicht. Rybnik den 26 März 1839
Bernhard.

An
den Königl. Justiz Commissarius
Herrn Bernhard
zu
Rybnik

Pr. 387

Beigef.

Copy.

Zu den Akten

Johann v. Mierozewsky

c/

Alexander v. Mierozewsky

Ich habe mich veranlaßt gefunden, dem Herrn Justiz Commissarius Bernhard das, ihm ertheilte Mandat zu kündigen und revozire deshalb die ihm ertheilte Vollmacht hiedurch. —

Da H. Bernhard mir die Manual Akten, deren Eigenthümer ich bin, trotz der Aufforderung meines Bevollmächtigten Herrn Franz v. Lezoch [?] nicht eingehändigt hat, so sehe ich mich gleichzeitig zu dem Antrage gedrungen,

dem H. J. C. Bernhard seine Manual Akten und Rechnung [?] abzufordern, letztere festzusetzen, und mir die Manual Akten zuzustellen —

Krakau den 16. März 1839.

Johann v. Mierozewsky

Einem
Hochlöbl. [illegible]
Fürstenthums Gericht [?]
zu
Plesz [?]

374

5

№ 21/3

PLESS
19. MART.

4

An

den Königl. Justiz Commissarius
Herrn Bernhard
zu
Rybnik

3

375

PLESS
12 MART.

Wielmożnemu Jeg: Panu

Bernhard

Justyc = Kommissarzowi

w Rybniku.

2

5

376

Wielmożnemu Jmć: Panu

Bernhard

Królew: Justitz-Kommissarjuszowi

urzędującemu

w

Rybniku

NEU BERUN 4/3

N. 5/3

4

PLESS
29 DEC

No. 237.

Dem Königl. Justiz Commissarius

Herrn Bernhard

zu

Rybnik.

Herrsch. Dom. Pres. 2 5